

**Allgemeine Encyklopädie
der Wissenschaften und Künste**

in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern
bearbeitet und herausgegeben von J. S. Ersch und J. G.
Gruber.

Erste Section

A - G

herausgegeben von J. G. Gruber

**Achtundzwanzigster Theil
DRUS - DZIEWONNA**

**Digitale Volltextausgabe von ausgewählten Artikeln
der Ausgabe 1836**

bearbeitet von
Hans-Walter Pries

Version 1.2
Stand: 10. Mai 2022

Schöppingen : [HIS-Data](#), 2022

[Hinweise zur Bearbeitung](#)

Ausgewählte Artikel

[DUDERSTADT](#) S. 137

[DUDERSTÄDTER MARK](#) S. 138

[DUELL](#) S. 153

[DUEÑA](#) S. 192

[DUENAS](#) S. 192

[DUERGAR](#), [DWERGAR](#), Zwerge S. 192

[DULDUNG](#) S. 255

[DURCHLAUCHT](#), [DURCHLAUCHTIG](#), [DURCHLAUCH-](#)
[TIGST](#) S. 380

[DURLACH](#) S. 414

[DURMERSHEIM](#) S. 416

[DÜRNHOLZ](#) S. 416

[DÜRRENBACH](#) S. 420

[DÜRRENBURG](#) S. 420

[DÜRRENTZEN](#) S. 422

[DÜRRENSTEIN](#) S. 422

[DÜRRENTWETTERSBUCH](#) S. 422

[DÜRRHEIM](#), [DIERHEIM](#) S. 423

[DÜRRMENZ](#) S. 423

[DÜRRN](#) S. 423

[DÜRRWANGEN](#) S. 423

[DÜSSELDORF](#) S. 433

{Sp. 1} *DUDERSTADT*

DUDERSTADT, Amt und Stadt im Königreiche Hanover, in der Landdrostei Hildesheim. 1) Das **Amt** Duderstadt, der südliche Theil des zu Hanover gehörigen Eichsfeldes, wird im Norden durch die hanöverschen Ämter Herzberg und Gieboldehausen, im Westen durch die Ämter Radolphshausen, Neuengleichen und durch das Gericht Gurte, im Süden und Osten durch das preußische Eichsfeld begrenzt, und nimmt einen Raum von $1\frac{1}{8}$ Quadratm. ein. Der im Allgemeinen hügelige Boden hat seine bedeutendsten Anhöhen im Süden, unter denen der Questen-, Pferde- und Lindenberg zu merken sind. Das bedeutendste Flößchen des Amtes ist die Hahle, welche bei Teistungen im preußischen Eichsfelde aus der Vereinigung mehrer Bäche entsteht und verstärkt durch die Nebenflößchen Brehme und Nathe in nördlicher Richtung zur Ruhme fließt und bei Gieboldehausen sich in dieselbe ergießt; im Nordosten des Amtes befindet sich die Eller und im Nordwesten die Suhle, beide auch Zuflüsse der Ruhme. Die Einwohner, deren man 8185 in 1383 Häusern zählt, und die hauptsächlich der katholischen Religion zugethan sind, sind genügsame, gutmüthige und fleißige Leute. Ihr Hauptnahrungszweig ist Ackerbau, zu welchem sie auf den Hügeln nur einen mittelmäßig guten, in den Thälern dagegen einen so vortrefflichen Boden haben, daß in manchen Gegenden namentlich bei dem Orte Duderstadt, ein mit Händen bearbeiteter Morgen Landes in bessern Zeiten eine Familie bequem ernährte; man zieht hauptsächlich Korn, Flachs, Hopfen und Tabak. Außerdem legt man sich auf Leinweben und Garnspinnerei; das letztere vorzüglich für die göttingischen Fabriken. Das Amt enthält die beiden Amtsvoigteien Duderstadt und Breitenberg; in der ersten liegt

2) Die **Stadt** Duderstadt, unter $51^{\circ} 31' 5s$ n. Breite und $27^{\circ} 55' 30''$ Länge, an der mittlern Hahle, beim Einflusse der von Osten herkommenden Brehme, $2\frac{1}{2}$ Postmeilen von Heiligenstadt, 4 von Göttingen und Osterode und $2\frac{3}{4}$ von Herzberg, in einem breiten, fruchtbaren und angenehmen Thale. Sie ist von vier Vorstädten umgeben, welche nach den vier Thoren, dem Ober-, Wester-, Stein- und Neuen Thore, benannt werden. Man zählt 26 Straßen und Gassen, unter denen die Marktstraße, welche mit einem im J. 1711 errichteten 43 Fuß hohen Marienbilde geziert ist, wol den ältesten Theil der Stadt enthält; die Börsengasse hat ihren Namen von der Börse, einem vormaligen Kaufhause. Unter den Gebäuden sind zu merken: die schöne, mit einer vorzüglichen Orgel versehene Cyriacus- oder Oberkirche, deren Bau im J. 1394 begonnen worden ist; die Servatius- oder Unterkirche, welche wahrscheinlich schon vor dem J. 1238 gebaut und seit 1811 den Protestanten zum Gottesdienste eingeräumt ist; das Ursulinerkloster; das Rathhaus aus dem 13. Jahrh., im untern Stocke mit Hallen versehen, welche früher zum Auslegen der Waaren bestimmt waren, im zweiten Stocke mit einem Vorsaale, der früher zu Hochzeittänzen benutzt wurde; die feuerfesten Gewölbe des Gebäudes enthalten das Archiv der Stadt; das Waisenhaus; das Gymnasium, die Rathsschule und der Pölderhof, nicht weit vom Neuen Thore; seit dem 15. Jahrh.

{Sp. 2} *DUDERSTADT*

gehörte der letztere zum Kloster Pölda, wurde im J. 1577 vom Kurfürsten Daniel eingezogen, dann zur Wohnung des kurfürstl. Stadtschulzen gemacht und in der letzten Zeit zur Dienstwohnung des ersten Beamten eingerichtet. Um die Stadt führt eine Mauer, welche früher mit dem Eulen-, Pulver-, und Sandthurme versehen war; in einiger Entfernung davon ist zu größerer Befestigung in frühern Zeiten ein Wall gezogen, der jetzt zu einem angenehmen Spaziergange dient; um die Grenzen der Stadtflur befinden sich mehre Warten, welche durch einen Knick, d. h. einen tiefen, auf beiden Seiten mit Bäumen bepflanzten Graben, verbunden waren, um so die Einfälle des in der Nähe befindlichen Adels abzuhalten; von dem Knick sind nur noch hin und wieder Spuren anzutreffen. In den 734 Häusern des Orts wohnen 4384 Einwohner, die es nicht an Fleiße fehlen lassen, um dem guten, fruchtbaren Boden der Umgegend alles nur Mögliche abzugewinnen; sie bauen viele Kartoffeln, Tabak, früher auch besonders vielen Hopfen, mit welchem sie ein vortreffliches Bier brauten; beträchtliche Waldungen liefern zum Verbrauche hinlängliches Holz. Die Fabrication von wollenen Bändern, Camelot und Coating beschäftigt gegen 100 Weber, 200 Arbeiter und 1500 Spinner in der Stadt und Umgegend; zwei Stunden von der Stadt befindet sich eine Kratz- und Spinnmaschine. Zwei Wochenmärkte und sieben Jahrmärkte beleben den Verkehr des nördlichen Eichsfeldes. Die richterliche und administrative Gewalt befindet sich in den Händen von einem Bürgermeister, einem Senator und einem Camerarius.

Geschichtliches. Duderstadt kommt zuerst in einer Originalurkunde vom J. 929 vor, in welcher Heinrich I. seiner Gemahlin Mathilde unter andern Gütern auch Duderstadt zu ihrem Leibgedinge anwies. Daß der Name des Orts von **Dudo**, dem ersten Erbauer oder Eigenthümer, herzuleiten sei, ist wahrscheinlich, doch kann dies kein Graf Dudo von Lutterberg gewesen sein; dieser müßte es ja sonst vor Otto dem Erlauchten, von dem es Heinrich I. erbte, besessen haben; Grafen von Lutterberg kommen aber erst später in der Geschichte vor, und können auch noch nicht im 9. Jahrh. vorkommen, da vor dem 11. Jahrh. in Teutschland noch keine Geschlechtsnamen vorhanden waren. Nach Mathildens Tode kam Duderstadt an Otto I., dann an Otto II, der es im J 974 aus Liebe zu seiner Schwester Mathilde, nachherigen Äbtissin von Quedlinburg, dem dasigen Stifte schenkte, bei welchem es 262 Jahre blieb. Im J. 1236 belehnte die Äbtissin Gertrud den Landgrafen von Thüringen mit der ganzen Mark, in welcher der Ort Duderstadt nicht mehr als Flecken, sondern als Stadt erscheint. Das mit seinem Tode im J. 1247 wiedereröffnete Lehen gab die Äbtissin an Otto I., Herzog zu Braunschweig; im J. 1252 fiel es an seinen Sohn Albrecht, der den Bürgern von Duderstadt das braunschweigjsche Stadtrecht ertheilte, oder wahrscheinlich das von Otto ihnen schon gegebene Recht bestätigte. Auf ihn folgte vom J. 1280—1314 der Herzog Heinrich der Wunderliche, der das Land Anfangs im Namen seiner, Brüder, nachher aber fine sich allein regierte. Schon vor dem J. 1314

{Sp. 1} *DUDERSTADT*

trat er seinem Sohne Heinrich die Stadt ab, und dieser nebst seinem Bruder besaß dieselbe gemeinschaftlich bis zum J. 1334, wo sie an das Erzstift Mainz verpfändet und verkauft wurde. Im J. 1370 fing der Stadtrath an. mit Erlaubniß des Kurfürsten, durch Wälle, Gräben und Thürme die Stadt zu befestigen, und legte vom J. 1392— 1430 zu größerer Sicherheit mehre Warten und den sie verbindenden Knick um die Stadtflur an. Zur Vertheidigung der Stadt dienten seit Erfindung des Pulvers als grobes Geschütz die sogenannten *Jagetbussen*, aus welchen man steinerne Kugeln schoß, von denen noch in der letzten Zeit ein Vorrath auf dem Rathhause sich vorfand. Manche Kämpfe hatte die Stadt mit den Herren von Mingerode, Esplingerode, von Us-lar u. s. w. zu bestehen Trotz allen Kosten, die solche Fehden veranlaßten, war die Stadt im Stande, mehre Güter an sich zu kaufen. Im J. 1424 litt die Stadt durch einen schrecklichen Brand, doch waren die Bürger damals noch wohlhabend genug, um ihre in Asche gelegten Häuser schnell wieder aufzubauen. Großer Wohlstand führte später so bedeutenden Luxus, besonders in Kleidern, herbei, daß die Obrigkeit sich genöthigt sah, Gesetze dagegen zu erlassen; allein das half nichts; die Bürger bezahlten die darauf gesetzte Strafe und kleideten sich nach wie vor. Vom J. 1477 —1479 wurde die innere Ruhe der Stadt gestört. Der eichsfeldische Oberamtmann suchte Duderstadt gegen den Kurfürsten auf seine Seite zu bringen, allein er erreichte seinen Zweck nicht; im J. 1479 kam der Kurfürst Diether, ließ sich huldigen und stellte die Ruhe wieder her, indem er den Oberamtmann absetzte und die rebellischen Bürger aus der Stadt verwies. Doch dauerte die Ruhe nicht lange; Rath und Gilden standen einander bald wiederum feindselig gegenüber, und warteten nur die Gelegenheit ab, ihre Gesinnungen auch thätig zu äußern. So verbanden sich die Bürger im J. 1525 mit Thomas Münzer, wurden aber dafür von dem Herzoge Heinrich von Braunschweig streng behandelt; alle Privilegien wurden der Stadt genommen, alle Gilden aufgehoben und das grobe Geschütz weggeführt. Später verzieh ihnen zwar der Kurfürst, sie bekamen jedoch nicht alles Verlorne wieder. Nach dem J. 1554 wurde die protestantische Religion eingeführt; nun gab es Reibungen mit dem Kurfürsten; der Rath nahm die Oberkirche für den protestantischen Cultus hin, doch konnte er sie, trotz aller Bemühungen auf dem Reichstage zu Regensburg im J. 1576, nicht dafür behalten. Um die Bürger für den Katholicismus wieder zu gewinnen, wurden Jesuiten hergeschickt, die auch so glücklich waren, eine große Menge von Einwohnern zur alten Religion wieder zurückzuführen. Im J. 1611 und 1626 wüthete die Pest und 1613 war eine große Wasserfluth in der Stadt. Zu diesen Unglücksfällen kam noch eine Brandschatzung. Als Christian von Braunschweig im J. 1621 mit einem ungeheuern Heere durch das Eichsfeld zog, foderte er 100,000 Thaler von Duderstadt, und da die ganze Summe nicht bezahlt wurde, ließ er einige Rathsdörfer in Brand stecken. Im J. 1632 besetzte der Herzog von Weimar die Stadt; die Ober- und Unterkirche

{Sp. 2} DUDERSTADT

erhielten 1633 jede einen protestantischen Prediger; 1635 nahm zwar der Kurfürst die Stadt wieder ein, allein er verlor sie bald darauf wieder an die zurückkehrenden Schweden. Die Stadt hatte in dieser Zeit viel zu leiden, und selbst nach dem Abschlusse des westfälischen Friedens wurde sie noch zwei Jahre hindurch durch eine hessische Besatzung stark gedrückt. Die früher vertriebenen katholischen Pfarrer wurden im J. 1651 wieder eingesetzt. Im J. 1682 raffte die Pest 500 Personen hin. Im J. 1700 wurde das Ursulinerkloster gestiftet. Während des siebenjährigen Krieges war in Duderstadt ein beständiger Wechsel von Franzosen und Alliirten, welche dem Orte viel zu schaffen machten. Im J. 1771 wurde Duderstadt durch die in Teutschland allgemein herrschende Hungersnoth so schrecklich heimgesucht, daß die Obrigkeit sich im Juni desselben Jahres genöthigt sah, einen Befehl zu erlassen, dem zufolge die Abdecker das gefallene Vieh gleich vergraben sollten, damit die Hungrigen sich nicht gelüsten ließen, das Fleisch desselben zu verzehren. Kurz nach dem Tode des Kurfürsten Friedrich Karl Joseph, im J. 1802, wurden die mainzischen Kurlande zerstückelt und Duderstadt von den Preußen besetzt. Im J. 1807 kam die Stadt an das Königreich Westfalen und 1814 durch Abtretung von Preußen an Hanover.

(*Oppermann.*)

DUDERSTÄDTER MARK Daß unter *Dudersteten Marcha* in der *Vita Wiperti* und unter *Marchia Duderstadensis* in der Urkunde des Herzogs Otto des Kindes von Braunschweig zwischen den Jahren 1248 und 1252 und in der Urkunde der Äbtissin Gertrud von Quedlinburg vom J. 1241 eine Markgrafschaft, nicht bloß Markung, Bezirk, Abtheilung eines Gaus u. s. w. zu verstehen, scheint von der Urkunde der Äbtissin Jutta von Quedlinburg vom J. 1345 außer Zweifel gesetzt zu werden, da in ihr *Marchionatus in Duderstadt* erwähnt wird. Man hat daher vermuthet, daß eine Markgrafschaft dieses Namens einen Theil oder vielleicht das ganze Eichsfeld umfaßt, und sich vielleicht aus den dunkeln Zeiten der Feindseligkeiten der Sachsen und Franken vor Karl dem Großen hergeschrieben habe. Daß wir keine Markgrafen dieser Mark erwähnt finden, ließe sich leicht dadurch erklären, daß nach Besiegung der Sachsen Thüringen auf dieser Seite keines Markgrafen mehr bedurft und sich nur der Name Mark erhalten habe. Auf der andern Seite kommt in der Urkunde der Äbtissin Agnes II. von Quedlinburg die Stelle vor: „*In territorio Duderstad redemimus a Joh. de Bodenstein unum mansum et territorium pro 15 marcis, a Beata Vidua de Sose territorium **Immingero**d et 7 mansi pro 20 Marcis, item ab eadem sex mansos in Duderstad.*“ Hier können wir das obige *territorium* recht gut durch **Mark** übersetzen, und dann annehmen, daß an den andern Stellen, wo *Dudersteten Marcha* und *Marchia Duderstadensis* steht, das *Marcha*, *Marchia* mit **territorium** gleichbedeutend sei. Bei dieser Annahme ist dann das *Marchionatus in Duderstadt* in die Urkunde der Gräfin Jutta vom J. 1345 durch Mißverständniß gekommen, indem man, wie man vermuthen muß, das *Marchia* in den frühern Urkunden nicht mehr in der

{Sp. 1} *DUDITH*

Bedeutung von Feldmark, sondern in der von Markgrafschaft nahm. Verstehen wir unter **Mark** Feldmark oder *territorium*, und nicht Markgrafschaft, so muß die duderstädter Mark doch von nicht geringem Umfange gewesen sein, den die Äbtissin Gertrud belieh, da sie an den Gütern der duderstädter Mark ¹⁾ viele Schäden im Betreff der Einkünfte und anderer Gerechtsame erlitt, im J. 1241 den Landgrafen Heinrich von Thüringen mit den genannten Gütern für 120,000 Mark Silber. Um die Besitzungen der duderstädter Mark ²⁾ von der Äbtissin Gertrud in Lehen zu erhalten, machte sich Herzog Otto von Braunschweig zur Zahlung von 500 Mark Magdeburger Münze nach Halberstädter Gewicht anheischig. Auch in anderer Beziehung findet man die duderstädter Mark erwähnt. Als Erzbischof Adelbert von Mainz von den Bewohnern der duderstädter Mark im J. 1123 den Zehnten von den Feldfrüchten eintrieb, und jene tapfern Widerstand leisteten, wurden einige von ihnen von den Kriegsmannen des Oberhirten erschlagen, andere verstümmelt, andere gefangen hinweggeführt. In Furcht, daß sie ein Gleiches treffen möchte, versammelten sich die Thüringer auf dem Hügel Treteburg und wollten in Erfurt, wo der Erzbischof damals weilte, eindringen. Doch Adelbert wandte dieses Gewitter durch kluges Verhalten von sich ab ³⁾. (**Ferdinand Wachter.**)

DUDITH, ...

1) *In bonis suis in Marchia Duderstadensi nostrae pertinentibus.* 2) *Super possessionibus Marchiae Duderstadensis etc.* 3) Urkunden bei **Kettner**, *Antiquitates Quedlinburgenses. Sec. XII. No. 22. p. 208. Sec. XIII No. 11 p. 272. No. 8. p. 355*, (bei **Scheid**) *Orig. Guelf. T. IV. p. 225*, bei **Eccardus**, *Comm. de Reb. Franciae Orientalis. Vita Viperti Com. Groicensis. Cap. 11. §. 30*, bei **Hoffmann**, *Scriptt. Rer. Lusat. T. I. p. 27*. **Schumacher**, *Die Vergrößerung des Hauses Sachsen durch gloriwürdige Fürstinnen*, S. 20. **F. Wachter**, *Gesch. Sachsens*, 2. Bd. S. 132, 133, 349.

....

DUELL, lat. *Duellum*, *Duellum*, *Tuela*, eine vom Herzoge Burkhard I. in Alemannien und seiner Gemahlin Hedwig, einer Tochter Herzog Rudolf's von Burgund, zur Zeit König Konrad's I. und Heinrich's I. gestiftete Benedictinerabtei, als deren erster Abt Walfried oder Welefrid, ein Graf von Nagolt und Kalw, genannt wird. Sie bestand bis auf die Zeiten der Reformation, wo das Kloster, nach Vertreibung der Benediktiner, durch die Herzoge von Würtemberg zur Verstärkung der wichtigen Bergfeste **Hohentwiel** (s. d. Art.) befestigt wurde. (Vgl. **Hirsching**, Stifts- und Klosterlex. I, 1052.) (**Leonhardi**.)

DUELL, kommt her von dem lateinischen Worte *duellum* und findet sich so in allen Sprachen wieder, welche aus der lateinischen entstanden sind, oder dem Studium derselben ihre Ausbildung verdanken (z. B. *le duel*, *the duel*, *il duello* etc.). Es bedeutete ursprünglich so viel als Krieg (*bellum*) und Cicero in seinem *Orator* ¹⁾ sagt uns, daß das Wort *bellum* aus Zusammenziehung des Wortes *duellum* entstanden sei, sowie *bis* aus *duis*. Schon die Aussprache leitet darauf. Noch Horaz ²⁾ nennt den trojanischen Krieg *duellum*, und bei keinem Schriftsteller aus den Zeiten der guten Latinität finden wir dies Wort in dem Sinn eines bloßen Zweikampfes, den ihm die neuern Sprachen beilegen. Die Gründe für das Gegentheil ³⁾ bedürfen kaum einer Widerlegung ⁴⁾. Nichtsdestoweniger ist es nicht unwahrscheinlich, daß das Wort *duellum* zuerst vom Zweikampfe zu verstehen war (*a duobus*, *diz. dyo*), weil in den frühesten Kriegen, wie wir selbst aus dem Homer ersehen, in der Regel Mann gegen Mann focht. So möchte die Stammtafel: *divellium*, *duellum*, *bellum*, welche man öfters in ältern Schriften aufgestellt findet ⁵⁾, wol Manches für sich haben. Die jetzige Bedeutung des Wortes finden wir schon im kanonischen Gesetzbuche ⁶⁾. Selbst im Teutschen wird das Wort Duell, besonders in der Sprache des gemeinen Le-

1) *Cap. XLV*, 153. 2) *Epist. Lib. I. Epist. II. v. 7*. 3) **Voet**, *de duellis lictis et illicitis* (Ultrajecti 1646). p. 6. 4) **Klugkistii** *diss. de veteris duellorum limitibus sive vom Kampf-Recht* (*Halae salicae* 1786). §. III. 5) *Idem* l. c. §. V. 6) *Decret. Gregor. IX, Lib. V. Tit. XIII, de clericis pugnantibus in duello*.

{Sp. 1} DUELL

bens, noch zuweilen für Streit und Krieg im Allgemeinen gebraucht. In der Regel aber wird darunter nur ein Zweikampf (*singulare certamen*, *singularis pugna*, *monomachia*, *monomachon*), d. i. ein Kampf zwischen nur zwei Personen, verstanden und zwar nur in der engsten Bedeutung, d. h. ein solcher Zweikampf, welcher zur Genugthuung für eine angethane Beleidigung mit ordentlichen Waffen geführt wird. Man hat daher auch zuweilen ein solches Duell **Ehrenduell** genannt. Dieses Duell erfolgt entweder auf voraus geschehene Verabredung, **Duell im engsten Sinne** (*Duellum praemeditatum*), oder sofort auf der Stelle mit beiderseitiger Zustimmung, **Rencontre** (*d. subitaneum*), oder zwar auf der Stelle, doch so, daß der eine Theil vom andern mit Waffen angegriffen und zur sofortigen Vertheidigung aufgefordert wird, **Attaque**, Überfall. Man hat diese letztere häufig nicht für eine Unterart des Duells anerkennen, sondern als eine Unterart der Nothwehr einerseits und der Privatrache, unerlaubter Selbsthilfe, andererseits betrachten wollen ⁷⁾. Wenn aber der Attaquirte entfliehen konnte und doch nicht entfloh, es vielmehr vorzog, die Sache mit den Waffen zu entscheiden, sonach stillschweigend den Duellcontract schloß; so fällt der Begriff der Attaque unzweifelhaft mit in den Begriff des Duells. Handelnde Personen sind: 1) die **Hauptpersonen**, die **Duellanten**, nämlich der, welcher den Andern herausfordert oder herausfordern läßt, der **Ausfoderer**, **Provocant**, und der **Gefoderte**, **Provocat**. In der Regel, jedoch nicht immer, ist der Beleidiger der Provocat. Denn oft bringt es der nachmalige Provocant so an den Provocaten, daß dieser ihm empfindliche Dinge sagen muß, wovon Jener dann Veranlassung nimmt, diesen zu fodern, daher der Unterschied zwischen *provocator injuriarum* und *provocator certaminis*. Zwar werfen die ältern Juristen diesen Unterschied, die neuern aber erklären ihn bei der Frage über die Strafbarkeit, der Natur der Sache nach, für sehr praktisch. 2) **Nebenpersonen** sind: a) der **Cartelträger**, d. i. derjenige, welcher im Namen des Provokanten den Provocaten fodert, b) die **Secundanten** oder **Kampfrichter**, d. s. die Beiden, welche, ein jeder denjenigen Duellanten, der ihn gewählt hat, gegen Handlungen, die dem Duellgebrauche zuwider sind, schützen und überhaupt darauf sehen, daß das Duell in der gehörigen Maße vollzogen werde. c) **Zeugen**, d. s. alle die, welche dem Duell zu sehen, darunter befindet sich zuweilen der **Schiedszeuge** (s. w. u.), d) **Ärzte**, insonderheit **Chirurgen** zum Verbinden der Blessirten, auch zu andern Handreichungen, die medicinische Kenntnisse erfordern.

Es bedarf nach vorstehenden Bemerkungen über Entstehung des Wortes Duell nicht, daß man in der Geschichte des Zweikampfes zum Erweise seiner Alterthümlichkeit bis auf Goliath und David, oder gar bis auf Kain und Abel zurückgehe. Wir finden den Zweikampf bei allen rohen Völkern, mindestens bei den Völkern des Nor-

⁷⁾ **Henke**, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. 3. Thl. §. 176. S. 303 fg.

{Sp. 2} DUELL

dens. Aus dem anthropologischen Gesichtspunkte hat man den Zweikampf mit dem Geschlechtstriebe in Verbindung gebracht und seine Entstehung daraus zu entwickeln versucht ⁸⁾. Man hat darauf hingewiesen, daß die nordischen Völker in der Regel und von jeher Monogamie und Zweikampf hatten, während die mongolischen Tataren, die Türken, Asiaten und alle Völker, bei denen Polygamie herrscht, selbst in den westlichen Ländern, diese Gewohnheit nicht kennen. Man hat daran erinnert, daß sehr viele Duelle da, wo sie jetzt stattfinden, durch den Streit um Frauenzimmer, mindestens in der Idee, durch eine solche ritterliche Handlung den Damen überhaupt, oder irgend einer vorzüglich zu gefallen, eingegangen werden. Und in der That läßt sich nicht leugnen, daß die Stände, welche hauptsächlich zu Duellen bei uns geneigt sind, auch grade in dem Rufe vorzüglicher und erfolgreicher Galanterie stehen: Militairs, Studenten, junger Adel. Man hat dies mit folgenden Erscheinungen in Verbindung gebracht: Die Thiere kämpfen zur Begattungszeit um ihre Weibchen, z. B. Hunde, Wölfe, Stiere, Hirsche, Hähne, Wachteln etc. Es scheint, als ob die Natur in der Absicht, die Racen zu veredeln, den Trieb zum Kampfe mit dem Geschlechtstriebe gepaart hätte, um die schwachen oder noch nicht zur Begattung reifen Männchen von der Begattung abzuhalten, um kräftige Nachkommenschaft aus kräftigen Vätern zu erzielen. Nun scheint es allerdings in dem Geschlechtstriebe des Weibchens bei dem Thiere zu liegen, daß es sich nur dem, welcher durch den Kampf als Sieger und also als vorzüglich kräftig sich gezeigt, hingibt (so läßt keine Kuh einen geschlagenen Stier zu); es scheint gegründet, daß durch diese Kämpfe die Natur die Benutzung des eben erwachten Geschlechtstriebes zu verhindern sucht (so kommen zwar die dreijährigen Hirsche zur Brunft, können aber erst im fünften Jahre die Herbstkämpfe bestehen und so zur Begattung gelangen) Ist es nun gleichfalls nicht zu leugnen, daß auch die Herzen der Frauen, ebenso wie die Weibchen im Thierreiche, sich in der Regel dem Kräftigsten und Mutigsten zuneigen ⁹⁾; findet sich, wie gedacht, der Zweikampf unter den Nationen, wo die Zahl der Männer größer, oder mindestens ungefähr ebenso groß, als die der Frauen ist, wo Monogamie herrscht, grade in der Regel und im Gegensatze von den Ländern, wo Polygynie statt hat; so mag, nach allem diesen, jener anthropologischen Bemerkung schwerlich aller Werth abgesprochen werden. Sie erhält noch mehr Bedeutung durch Erscheinungen, die wir bei mehreren rohen Völkern finden. Die alten Teutschen gaben ihren jungen Leuten das Recht, Waffen zu tragen, nicht in der Entwicklungsperiode, zur Zeit der Pubertät, sondern erst wenn sie heirathsfähig waren, zur Zeit der Nubilität, im 21. Jahre. Bei andern Völkern müssen heirathslustige Jünglinge erst Beweise ihrer Tapferkeit geben; so muß in Brasilien der Heirathslustige erst einen Mann erlegt

8) **Virey**, *Histoire naturelle du genre humain*. Tom. I. (Paris 1824.) p 228.

9) Virey widerlegt den Einwand, daß die meisten Duelle um der Ehre willen eingegangen würden, durch den Gegengrund: *c'est parceque l'honneur est un titre en amour pour obtenir la préférence sur ses rivaux*.

{Sp. 1} DUELL

haben ¹⁰⁾. Am Missouri wird, ehe er heirathen darf, berathen, ob er tapfer genug sei. Unter den Chawanons (Chawanros) erhält der beste Krieger das heirathsfähige Mädchen ¹¹⁾, und an der Hudsonsbai ringen die Männer um die ruhig zusehenden Frauen ¹²⁾.

Genug! und ohne Rücksicht auf diese anthropologischen Untersuchungen: Der Zweikampf findet sich unter vielen, ja unter den meisten rohen Völkern, und zwar nicht bloß unter Männern, sondern sogar zwischen Männern und Frauen. So war dies in Skandinavien ganz gewöhnlich, wo man aber, um die Verschiedenheit der Kräfte auszugleichen, den mit einer Keule gerüsteten Mann in ein Loch in der Erde bis an den Gürtel treten ließ, während die Frau mit einer Schleuder bewaffnet, von Oben herab nach seinem Kopfe schlug; er war besiegt, wenn ihn auch die Frau nicht traf, er sie aber mit seiner Keule dreimal verfehlte ¹³⁾. Solche Zweikämpfe zwischen Mann und Frau finden wir sogar bei manchen Völkern noch später, z. B. zu Bern im J. 1228 ¹⁴⁾. Vom Zweikampf bloß unter Frauen findet man nur wenige Spuren. Aus der spätern Zeit und zwar vom J. 1701 wird ein Beispiel von Turin erzählt, wonach die Gemahlin eines Obersten, Grafen Rocca, und des Großkanzlers, Marquis von Bellegarde, sich, angeblich aus Eifersucht, bei verschlossenen Thüren, auf Leben und Tod, und ohne Secundanten mit dem Degen duellirten. Die Gräfin wurde bedeutend in den Arm, die Marquise in den Unterleib verwundet. Doch kamen beide mit Zimmerarrest und einem Verweise durch. Überhaupt spricht sich in dem Zweikampfe, wie er eben üblich ist, der Charakter der Nation, bei der man ihn findet, sehr deutlich aus. Der an grausame und blutige Strafen gewöhnte, aber dem Kriege eigentlich sehr abhold und als schlechter Soldat sich auszeichnende Chinese, ebenso der Japanese, reißt sich mit seinem Messer den Leib auf und sein Gegner muß dasselbe thun. Der stolze, den Tod verachtende Indianer in Nordamerika fodert seinen Gegner, selbst um Kleinigkeiten willen, auf Tod und Leben, erscheint dazu mit seiner Familie und seinen Freunden festlich bemalt und das Gewehr in der Hand. Sein, jedoch unbewaffneter, Gegner tritt ebenso auf, entreißt sich den Armen seiner Familie, hält wenige Schritte von seinem Feinde die bloße Brust hin und läßt sich ruhig erschießen. Der Angreifende ladet dann das Gewehr von Neuem, gibt es dem nächsten Verwandten des Erschossenen, stellt sich mit entblößter Brust hin und stirbt gleichfalls unerschrocken ¹⁵⁾. In andern Gegenden Amerika's,

10) **Zimmermann**, Taschenbuch der Reisen, VII. S. 78. 11) **Ebend.** I. S. 115. 12) **Hearne**, Reise nach Fort Prinz Wallis, deutsch von **Sprengel** (Halle 1797). S. 73. 13) **Quintus**, *Diss. de duello ejusque puniendi ratione* (**Groningae** 1830). Cap. II. §. 1. p. 30. Man vergl. auch Allgem. Moden-Zeitung 1835. Nr. 32. S. 509. 14) **Stumpf's** Schweizer Chronik, S. 17. Man vergl. auch **Belitz** in der Not. 24 citirten Schrift. §. XI. S. 9. 15) Ein solches Duell fand in neuester Zeit zwischen Chalgas, dem Häuptlinge des Stammes der Natchez, und einem andern Indianer wegen eines Streites über eine Flasche statt, wobei Einer vom Andern verstümmelt worden war. S. Ausland 1835. Nr. 141. S. 563.

{Sp. 2} DUELL

wo der verderbliche Indianerkrieg mit den Europäern den Charakter des Ureinwohners schon mehr an Hinterlist gewöhnt hat, entscheidet diese bei dem Duell. Es wird ein Wald durch Verabredung bestimmt, in welchem Jedem der Duellanten alle mögliche List zur Ermordung seines Gegners erlaubt ist, und der so begangene Mord ist der Sieg ¹⁶⁾. Der sanfte, den Waffen und der Gewalt abholde Grönländer duellirt sich mit seinem Gegner, den Versicherungen der Reisenden nach, auf — ein Spottgedicht, in Gegenwart einer versammelten Menge, die demjenigen den Sieg zuerkennt, der die Lacher auf seiner Seite hat ¹⁷⁾. Doch möchten wir dies wol ebenso wenig für einen eigentlichen Zweikampf halten, als das, was uns Cäsar in seinen Commentaren von zwei eifersüchtigen Centurionen berichtet, welche sich darauf herausforderten, daß jeder von Beiden suchen sollte, den Andern in der Schlacht an Tapferkeit zu übertreffen, worauf, nachdem der Eine nach Erlegung vieler Feinde selbst verwundet zu Boden geworfen wurde, der Andere ihm zu Hilfe kam. Überhaupt ist es nicht so leicht, immer genau den Zweikampf von einem andern Kampfe zu unterscheiden. Hat z. B. eine Horde der Botocudos die andere beleidigt, so fodert diese jene entweder gradezu oder dadurch heraus, daß sie ihre Streitstangen in Abwesenheit der Gegner bei denselben zurückläßt. Dann erscheinen beide Horden gegen einander, fodern, unter einander herumgehend, einander heraus und kämpfen, nach abgelegten Waffen, mit 6—8 Fuß langen Stangen, jedoch immer nur je zwei miteinander, bis sie ermüdet sind. Inmittels kämpfen aber auch die gegenseitigen Weiber, jedoch nicht so regelmäßig, sondern mehre durch einander, mit den Fäusten und Nägeln. Auch artet der Männerzweikampf zuweilen in einen allgemeinen Kampf mit Waffen aus ¹⁸⁾, und schwer möchte daher hier das Kriterium zu finden sein, ob dies eine Fehde, oder ein Zweikampf ist. Sehr merkwürdig ist es, daß sich häufig in dem förmlichen Zweikampfe kriegerischer Völker die Idee der Blutrache mehr oder minder ausspricht. So ganz klar in dem zuerst erwähnten Indianerzweikampfe. Aber ebenso merkwürdig ist es, daß sich die nach den verschiedenen Gegenden verschiedenen Duellarten öfter von den ungebildeten Völkern unter den gebildeten verbreiten. Der zuletzt gedachte, offenbar auch von den Indianern herstammende, Zweikampf in Amerika, der auch nach ihnen benannt wird, kommt in ganz cultivirten Staaten, z. B. Kentucky, vor. Kaum begreiflich! Nichtsdestoweniger aber begründet ist die Erscheinung, daß der Zweikampf sogar vermocht hat, sich mit den heiligsten Gebräuchen der je-

16) Im Sommer 1834 fiel ein derartiges Duell in Franklin County im Missouri vor, wobei der eine in einem hohlen Baume verborgene Duellant, als er den Kopf einmal heraussteckte, von dem andern erschossen wurde, der auch auf einem Baume lauerte. Ausland 1835. Nr. 243. S. 969. 17) Literarische und kritische Blätter der Börsen-Halle 1835. Nr. 1098. S. S04. 18) Einen solchen Kampf sah und beschreibt der Prinz **Maximilian von Wied-Neuwied**. Man s. **dessen** Reisen nach Brasilien in den Jahren 1815 — 1817 (Frankfurt a. M. 1820). 1. Bd. S. 366 fg.

{Sp. 1} DUELL

der Blutrache und jeder Selbsttrache so abholden christlichen Religion zu vereinigen. Davon zeugen nicht blos die Begünstigung gerichtlicher Zweikämpfe von Seiten der christlichen Geistlichkeit in einer gewissen Zeit des Mittelalters (wovon weiter unten), um dadurch Eidesleistungen zu vermeiden, sondern noch ganz neuere Gebräuche. Im September oder Anfange Oktobers 1834 sah ein Reisender in Miskheta, ungefähr 21 Werste von Tiflis, in einem Kirchhofe, einen öffentlichen Zweikampf zwischen zwei Grusinern **um eine Messe**. Der eine ging nach dem Zweikampfe in die Messe, der andere ritt fort ¹⁹⁾. So kämpften in den Zeiten des Mittelalters die *advocati ecclesiastici* für die ihrem Schutze anvertrauten geistlichen Stiftungen den Zweikampf vor Gericht und sonst zur Erhaltung der kirchlichen Rechte und des kirchlichen Vermögens ²⁰⁾.

Zu solchen Betrachtungen führt die Geschichte des Zweikampfes im cultivirten Europa, besonders in Teutschland. So lange einmal noch Krieg in der Welt ist und sein muß, läßt sich gegen diejenige Art des Zweikampfes, wo zwei kriegführenden Theile sich dahin vereinigen, von dem Ausgange des Kampfes zweier von ihnen zu ernennenden Kämpfer die Entscheidung ihres Streites abhängig zu machen, gewiß nichts einwenden. Denn es wird hierdurch das Leben Tausender erhalten und vieles Unheil vermieden. Auch kommt es, was die Richtigkeit des Principis, nach welchem der Streit entschieden werden soll, anlangt, am Ende auf dasselbe hinaus, ob diese Entscheidung auf das zufällige Glück Eines, zu dessen vorzüglicher Geschicklichkeit die interresirte Partei volles Zutrauen hat, oder vieler tausend Krieger gestellt wird. Indessen zeigt die Geschichte nur wenige Beispiele der spätern Zeit, nach dem weltberühmten, noch halb der Fabelzeit angehörigen Kampfe des Äneas und Turnus ²¹⁾, wo wirklich durch einen solchen Zweikampf ein Treffen unter einander gegenüberstehenden Heeren entschieden worden wäre. Vielmehr gab schon das Benehmen des Augustus gegen den ihn in dieser Maße fodernden Antonius ein übles Beispiel, das im 13. Jahrh. Peter der Große von Aragonien, obgleich er es selbst war, der den Karl von Anjou auf Anlaß der sicilischen Vesper zum Zweikampfe herausfoderte, durch furchtsames Entweichen aus der dazu bestimmten Stadt Bourdeaux, und im 16. Jahrhunderte Franz I., König von Frankreich, auf die Herausforderung des teutschen Kaisers, Karl V., welchem er nachgesagt hatte, derselbe habe sein als Gefangener zu Madrid im J. 1528, nach der Schlacht von Pavia, gegebenes Wort gebrochen, treulich nachahmten ²²⁾. Überhaupt scheinen doch in der Regel die **großen Herren** ihr Leben zu lieb zu haben, um es durch Duelle aufs Spiel zu setzen. Dies beweisen, außer den angeführten und umgangenen Herausforderungen, die von keinem Erfolge begleiteten Provokationen zwischen dem letzten Herzoge Arnold von Geldern und seinem Sohne, zwischen Ludwig überm Meer und Hugo dem Großen, zwischen Türenne, der das

19) Ausland 1835. Nr. 255. S. 1020. 20) *Heineccii elementa juris germanici. Tom. II. Lib. III. §. 35. p. 386.* 21) *Virgilii Aeneis, libr. 12.* 22) *Voet. l. c. Cap. XI. p. 83.*

{Sp. 2} DUELL

Kurfürstenthum Pfalz verwüstet hatte, und dem Kurfürsten etc. Ein von sehr ernstem Erfolge begleitetes Duell war das zwischen dem General der Armeen der Fronde, Herzog von Beaufort und dem Herzoge von Nemours, worin Letzterer blieb. Als aber Philipp von Valois von Eduard III. herausgefodert wurde, antwortete er, der Oberlehnsherr brauche sich seinem Vasallen nicht zu stellen, wogegen dieser, nachdem er die Truppen seines Oberlehnsherrn geschlagen hatte und derselbe nunmehr auf ein Duell antrug, antwortete, er habe jetzt keine Lust, in einem Zweikampfe auf das Spiel zu setzen, was er durch Schlachten gewonnen habe. Auch möchte es in der That schwer sein, die ablehnende, angebliche Antwort Napoleon's, als ihn vor Sct. Jean d'Acre der bekannte englische Admiral, Sidney Smith, zum Zweikampfe herausfoderte, mit seiner sonstigen persönlichen Tapferkeit zu vereinigen ²³).

Bei dem Duell im strengsten Sinne ist von der Entscheidung einer wichtigen politischen Angelegenheit durch Zweikampf in der Regel nicht die Rede. Da gilt es gewöhnlich nur die Genugthuung wegen einer Beleidigung zwischen den zwei Kämpfenden selbst und allein, oder doch zwischen solchen, deren die Kämpfer, als gelte es ihre eigene Sache, sich annehmen. Diese Art, Ehrensachen auszumachen, schreibt sich blos von den germanischen Völkern ²⁴) namentlich von den Völkern keltischen Ursprungs her und war den Römern und Griechen rein unbekannt. Die Geschichte bewahrt uns ein Beispiel, wodurch unsere Behauptung klar bewiesen wird, wenn nicht schon der Umstand, daß eines solchen Duells nirgends bei ihnen gedacht ist, für die gänzliche Unbekanntschaft jener Völker mit dieser Gewohnheit spräche. Ruffinus, ein vornehmer Hofbeamter Theodosius' des Großen, erhielt im öffentlichen Rathe eine Ohrfeige; er brachte deshalb eine Injurienklage bei dem Kaiser selbst an, und Niemandem fiel es ein, bei diesem Falle, der in jedem Volke germanischen Ursprungs sofort ein Duell zur Folge gehabt haben würde, daran zu denken ²⁵). Ja als ein Teutone, bei dem Einbruche dieser Völker in das römische Reich, den Marius herausfoderte, antwortete ihm dieser, der Brave dürfe sich ja nur selbst aufhenken, wenn es ihn so sehr gelüste zu sterben. Der Römer kümmerte sich nicht darum, ob ein von einem Andern Geschimpfter sich deshalb Genugthuung geben ließ; der Teutsche hielt den gescholtenen Mann für ehrlos und stieß ihn aus Zünften, Turnieren und Ämtern so lange aus, bis er sich Genugthuung verschafft hatte. Schon der Umstand, daß mit Infamie das Gewerbe der Gladiatoren belegt

23) Er antwortete: „Wenn er mit einem Engländer sich duelliren sollte, so müßte dazu Marlborough von den Todten aufstehen; gelüste es aber dem englischen Admiral so sehr sach einem solchen Kampfe, so wolle er ihm einen seiner Grenadiere dazu schicken. **Walter Scott's** Leben Napoleon Buona-partes, übersetzt von **Theobald**. 4. Thl. Cap. 3. S. 88. Man vergl. auch **Quintus**, *De duello ejusque puniendi ratione* (Groningae 1830). p. 22. 24) **Belitz**, *De duellis Germanorum* (Vitembergae 1717). p. 3. **Kleinhempel (Wiesand)**, *De duellis secundum germanorum antiquos eorumque jura novissima* (Vitembergae 1781). §. III. p. 5. **Klugkistius** l. c. Sect. II. §. III seq. p. 15 seq. 25) **Klugkistius** l. c. p. 16 et 17.

{Sp. 1} DUELL

war, hinderte bei den Römern das Emporkommen einer solchen Ansicht. Allein die römische Ehre war auch etwas ganz Anderes, als die germanische. Diese letztere, aus der germanischen Freiheit entsprungen, bestand ursprünglich blos in der Unverletztheit der Person des freien Germanen. Daher wurde er — welche Vorstellung noch jetzt mindestens in Teutschland unter dem Volke, wenn auch nicht unter den Gebildeten, namentlich nicht unter den Gelehrten, sich ausspricht, — nicht sowol durch das Verbrechen, als durch die seine Persönlichkeit und seine Freiheit angreifende Strafe, z. B. durch Kettenstrafe, körperliche Züchtigung etc., entehrt. Ganz anders war es bei den Römern und Griechen, die, schon von frühen Zeiten an unter Königen, eigentliche Freiheit erst zu einer Zeit erlangten, als sie schon auf einer höhern Stufe der Bildung standen. Sie sahen daher selbst die Freiheit von einem höhern Gesichtspunkte, von dem der freiwilligen Beschränkung des Willens zum Behufe des Lebens im Staate, an und hielten deshalb den für ehrlos, der seinen Pflichten gegen den Staat und das Gemeinwesen zuwider, der unrechthlich, unsittlich handelte. Nicht so der Germane, der keine durch den Staat gegebene, sondern nur persönliche Freiheit, oft nur in der Gestalt von Gesetzlosigkeit oder Zügellosigkeit, kannte. Wenn daher der Römer und Grieche **gegen Injurien** den Schutz des Staates suchte, der ihm seine bürgerliche Freiheit erhielt; so suchte diesen Schutz der Germane bei seinem Schwerte, dem er seine Freiheit verdankte ²⁶⁾. Ja ein so kriegerisches Volk wie die alten Germanen mußte leicht auf die Idee kommen, daß derjenige Recht haben müsse, der die höchste ihrer Tugenden, die Tapferkeit, besaß. Wirkte dies einerseits auf die Entstehung der Duelle bei den Germanen, so verdanken sie diese andererseits der ebenfalls in jener zügellosen persönlichen Freiheit und ihrem kriegerischen Charakter begründeten Gewohnheit, überhaupt alle Streitigkeiten, sie mochten ihren Grund haben, worin sie wollten, durch Zweikampf auszumachen. Seit wann diese Sitte eigentlich bei den Germanen aufkam, läßt sich nach alle dem nicht sagen. Tacitus wußte noch nichts davon. Nur eine ähnliche Gewohnheit kannte er: daß nämlich die Germanen vor Anfang eines Kriegs einen ihrer Feinde zu fangen suchten und diesen dann mit einem von ihrem Volke kämpfen ließen; der Ausgang dieses Kampfes war für sie eine Vorbedeutung über den Ausgang des Kriegs ²⁷⁾. Das aber ist uns bekannt, daß die Burgunder gegen das Ende des 5. Jahrhunderts feste Regeln und bestimmte Formen dabei einrichteten, daß die Normannen ²⁸⁾ und ebenso erst nach der Eroberung Galliens die Franken den Zweikampf von den Burgun-

26) Man vergl. über alles dies **Vollgraff**, Versuch einer Erklärung, warum bisher die Ehrenduelle nicht haben unterdrückt werden können, durch Untersuchung der Frage: was eigentlich germanische Ehre sei? im Neuen Archiv des Criminalrechts. 10. Bd. 2. St. Nr. 9. S. 181 fg. 27) **Heineccius** l. c. T. II. Lib. III. Tit. VI. § 229. 28) **Black-stone's** Handbuch des englischen Rechts von **John Gifford**, aus dem Englischen von **Colditz**, mit Vorrede von **Falck**. 2. Bd. (Schleswig 1823.) 4. Buch. Cap. 33. S. 464.

{Sp. 2} DUELL

dern bei sich einführten, daß die Gothen unter Theoderich dem Großen, geb. 455 n. Chr., diese Gewohnheit noch nicht hatten ²⁹⁾, daß sie aber schon früh unter den Longobarden, Dänen, Schweden, Umbriern stattfand. Gewöhnlich sucht man bei den Skandinaviern (Dänemark, Schweden, Norwegen) den Ursprung des Duells. Froton *III.* (auch Frothi, Frotho, oder Trathon genannt), der 24. König erwähnter Halbinsel und Zeitgenosse des Augustus zur Zeit der Geburt Christus', gab ein Gesetz, daß, wie und nach welcher Form jeder Streit durch das Schwert ausgemacht werden sollte. Unter andern sollte derjenige der beiden Kämpfer, der einen Fuß außer die um ihn gezogene Linie setzen würde, für besiegt geachtet werden. Ja sogar die Werbung um Töchter, wenn der Vater sie verweigerte, war Grund zur Herausforderung mindestens gegen den glücklichen Nebenbuhler. Ein Corsar, Aston, verlangte die Tochter Unguin's, Königs der Gothen, zur Ehe und als Mitgift die Hälfte des Königreichs, welcher Anforderung eine eventuelle Herausforderung beigelegt war; Albon blieb aber zum Glück Unguin's in einem andern Zweikampfe. Als nun nach und nach die Germanen römische Gewohnheiten, Sitten und Gesetze, ja sogar die christliche Religion annahmen, vermischten sich jene ältern Gebräuche auf eine wunderbare Art mit den damals neuern Formen der Civilisation, und so entstand unter den germanischen Völkern der **gerichtliche** Zweikampf (**Wehading** oder **Wehrding** ³⁰⁾), als Beweismittel im Proceß. Der eben angegebene teutsche Name zeugt für die vorzügliche Bestimmung dieser Gewohnheit zu gerichtlichen Verhandlungen durch die Zusammensetzung des Wortes „**Ding**“ (in der altteutschen Sprache so viel wie Gericht) ³¹⁾ mit „**Wehr**“ d. i. Waffe, also ein Waffengericht. Es war nämlich der Zweikampf eins der verschiedenen Arten von **Gottesurtheilen** (s. d. Art. **Ordalien**), durch die man zweifelhafte Rechtsstreitigkeiten entscheiden ließ, indem man darauf vertraute, daß da, wo menschlicher Verstand die vorliegende Ungewißheit nicht zu heben vermöge, Gott unmittelbar eingreifen und dem Unschuldigen zu seinem Rechte verhelfen werde. Das schwäbische Landrecht sagt ³²⁾: „Davon muß man das Gott lassen. Davon ist Kampf gesetzt; wan was die Leut nicht sehend, das weiß Gott der Allmächtige wol; davon sollen wir Gott getrauen, daß er den Kampf nun nach Recht entscheide.“ Überhaupt finden wir Gottesurtheile bei allen rohen Völkern, z. B. Chinesen, Indianern, Tschuwaschen, Ostjaken, den Einwohnern von Siam und Pegu, den Senegambiern etc. ³³⁾. Schon in der ersten Periode der germanischen Völker bis in das 6. Jahrhundert nach Christus' Geburt kommen als das älteste Ordale die ge-

29) *Kleinhempel* l. c. §. IV. 30) *Belitz* l. c. §. 1. 31) Daher der in vielen teutschen Ländern, z. B. im Altenburgischen, gewöhnliche Ausdruck „Dingstuhl“ für gewisse Arten von Dorfgerichten. Man vergl. auch **Runde**, Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts. 6. Aufl. §. 529. **Danz**, Handbuch nach Runde, ebendas. 5. Bd. S. 378. 32) Cap. 167. 33) **Andreas Müller's** Lexikon des Kirchenrechts, 4. Bd. unter **Ordalien**.

{Sp. 1} DUELL

richtlichen Zweikämpfe, in Frankreich späterhin *Plaits de l'épée* genannt, in allen germanischen Gesetzen, das salische, sächsische und westgothische ausgenommen, vor ³⁴⁾. Wenn der Beklagte gegen den Kläger zum Beweise seiner Unschuld sich auf Zeugen berief, so konnte der Kläger die vereideten Zeugen des Meineides beschuldigen und auf Entscheidung durch Zweikampf bestehen ³⁵⁾. Dies dauerte so fort bis zu Ende des 9. Jahrhunderts, in welchem unter andern des Kaisers Karl des Kahlen Gemahlin durch Kampf von der Beschuldigung der Unkeuschheit sich befreien zu wollen erklärte ³⁶⁾. In den spätern Zeiten bis in die Mitte und gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, in welcher Zeit sich darüber klare Vorschriften in den sächsischen und schwäbischen Landrechten findes, wurden alle Klagen über Friedensbruch und andere grobe Verbrechen, wenn man den Verbrecher in der That selbst, auf der Flucht davon, oder im Besitze des Objects des Verbrechens (**in handhafter That**) ergriff, mit Zetergeschrei (**Gerüfte**) erhoben; der Verbrecher wurde vor Gericht gebracht und mit sieben Zeugen überwiesen, oder, hatte man diese nicht, durch Zweikampf ³⁷⁾. Denn obgleich schon im J. 643 n. Chr. der Longobardenkönig Rothar in seinen Gesetzen ³⁸⁾ Vorkehrungen gegen die Überhandnahme der Zweikämpfe traf; so finden wir doch noch im 9. Jahrhunderte ³⁹⁾, wo bekanntlich Teutschland aus einem Theile des großen fränkischen ein selbständiges Reich wurde, daß Ludwig der Deutsche zu seinem Bruder, Karl dem Kahlen, als er mit diesem in Streit gerieth, 30 Männer sendete, welche durch heißes und kaltes Wasser, ingleichen durch *ferrum candena*, beweisen sollten, daß die Länder, um die es den Streit galt, ihm gehörten. Sollte nun dieser letzte Ausdruck auch nicht einen Schwertkampf bedeuten, wie einige Schriftsteller wol irrig zu glauben scheinen ⁴⁰⁾; so ist er doch bestimmt vom glühenden Eisen zu verstehen, und spricht daher, sowie die ganze Stelle, für den damaligen Gebrauch der Gottesurtheile in den wichtigsten Angelegenheiten. Merkwürdig aber ist der Umstand im 10. Jahrhunderte ⁴¹⁾, daß durch die Kirchenversammlung zu Ravenna (967) auf eine zwischen dem Papste Johann XIII. mit Otto dem Großen bei dessen Krönung zum römischen Kaiser erfolgte Verabredung zu Vermeidung der Meineide festgesetzt wurde, daß diejenigen Streitigkeiten, welche sonst durch den Eid entschieden wurden, nunmehr durch Zweikampf entschieden werden sollten. So wurde sogar von der Tochter Otto's des Großen der Verdacht verletzter Keuschheit durch den Zweikampf eines Sachsen, Namens Burchard, gegen einen gewissen Cuno oder Konrad abgewendet. Ja im J. 942 ließ Otto der Große die Rechtsfrage, zu deren Entscheidung eine Volksversammlung bei Strela gehalten wurde,

34) **Eichhorn**, Teutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4. Ausg. 1. Thl. §. 79. S. 453. 35) Ebendas. §. 77. S. 447. 36) **Klugkistius** l. c. Sect. III. §. 4. 37) **Eichhorn** a. a. O. 2. Thl. §. 384, S. 761. 38) *De singulari certamine vulgo duello etc.* (Sverini 1823). p. 10. 39) Über die nachstehenden historischen Data s. **Belitz** l. c. §. III seq. Man vergl. auch den Artikel *Duel* im *Dictionnaire de la Conversation*. 40) **Belitz** l. c. §. III p. 3. 41) *Leges Longob. Lib. II. Tit. LV. No. XXXV-XL.*

{Sp. 2} DUELL

ob den Großvater die Kinder eines verstorbenen Sohnes nach Repräsentationsrechte zugleich mit ihren Oheimen beerben sollten? durch Zweikampf für immer entscheiden, wobei die bejahende Antwort siegte ⁴²⁾. Die Geschichte des 11. Jahrhunderts bietet sehr viele Beispiele gerichtlichen Zweikampfes. Schon hatten und in der Folge bekamen gewisse Städte, z. B. Schwäbisch-Hall, Würzburg, Rothweil, auch einzelne Herren, z. B. der Burggraf von Nürnberg, zu Ansbach etc., das Privilegium, daß bei ihnen dergleichen Zweikämpfe ausgemacht werden mußten (privilegierte Kampfgerichte). Die Chronik der erstgedachten Stadt zählt mehre solche Kämpfe auf. Am berühmtesten ist in diesem Jahrhunderte der Zweikampf um die Keuschheit der Gemahlin des Kaisers Heinrich III. Gunilde, zwischen dem Ankläger und einem ihrer Diener. Dies dauerte im 12. Jahrhunderte fort, aus welcher Zeit der Zweikampf des Markgrafen Dietrich von Landsberg (1179) gegen Heinrich den Löwen auf dem Markte in Magdeburg, wegen einer Hochverrathsbeschuldigung, vorzugsweise erzählt wird. Doch noch berühmter ist in dieser Zeit, daß, als Friedrich der Rothbart (I.), Heinrich den Löwen, des Hochverraths wegen verurtheilen und ihm dies Recht streitig gemacht werden wollte, ein Ritter sich dazu aufwarf, im Zweikampfe das Recht des Kaisers zu verfechten, daß er jeden Fürsten und an jedem beliebigen Orts des Reichs vor sein Gericht ziehen könne. Als nun Niemand dagegen auftrat, wurde dies Reichsgesetz ⁴³⁾. Im 13. Jahrhunderte gibt uns schon der Sachsenspiegel, wie gedacht, sehr bestimmte Vorschriften über den gerichtlichen Zweikampf, die in der Hauptsache, wenngleich mit Abänderungen, der Schwabenspiegel, das magdeburgische Weichbild, die besondere Gesetzgebung des Burggrafen von Nürnberg über den Zweikampf etc. in den verschiedenen Zeiträumen mehr oder minder ausführlich enthalten, wenn man auch nicht auf die wenigen Andeutungen in der *Lex Alamannorum* und der *Lex Bajuvariorum* zurückgehen will ⁴⁴⁾. Die umständliche Vorschrift des Sachsenspiegels ⁴⁵⁾ kommt in der Hauptsache darauf hinaus: Wer einen Andern „kämpflichen ansprechen“ oder kämpflich grüßen, d. h. auf Leib and Leben zum Kampf anklagen wollte (*duellariter alloqui, duellia et duellaria verba*), der mußte mit dem Beleidiger ebenbürtig sein, mindestens nicht niedriger geboren; denn der Höhere konnte dem Niedrigern, nicht umgekehrt, den Kampf versagen, daher vor jedem Kampfe das Handmahl, d. i. die ordentliche Gerichtsstatt des Kämpfers, bewiesen und die vier Ahnen benannt werden mußten ⁴⁶⁾. Der Kläger mußte

42) **Heineccius** l. c. T. II. Lib. II. Tit. IX. §. 231. 43) **Kleinhempel (Wiesand)** l. c. §. IV. p. 8. 44) **Kleinhempel (Wiesand)** l. c. §. III et IV. p. 6 seq. 45) 1. Buch, Art. 63, und 3. Buch, Art. 29 und 72. 46) **Heineccius** l. c. T. I. Lib. I. Tit. III. §. 84. Not. *). Wir finden hier schon in den germanischen Sitten den späterhin stets gebliebenen Gebrauch bestätigt, daß der Niedere, namentlich der Untergebene, nicht den Höhern, z. B. der Subalternofficier nicht den Oberofficier, fodern darf — eine Einrichtung, die in der Natur der Sache gegründet ist und den Mißbrauch des Duells zu andern Zwecken (z. B. zum Zwecke des Avancements) verhütet. Der Sachsenspiegel, 3. Buch, Art. 65, schreibt vor: „antwortet da niemand dem

{Sp. 1} DUELL

des Vormittags kämpflich grüßen und mit Bewilligung des Richters den Angeklagten bei der obersten Öffnung seines Kleides, oder bei dem Koller seines Rocks am Halse fassen (beim **Hauptgerhete**). Er mußte die erhaltene Wunde etc. beweisen und die Gewähr leisten (davon s. nachher). Der Richter mußte dann jedem der beiden Kämpfer einen Beistand geben, die darauf sehen mußten, daß Jeder gehörig angezogen war. Leder und Leinwand konnten sie nach Belieben anlegen, aber Haupt und Füße mußten bloß sein; an den Händen durften sie nur dünne Handschuh, in der einen Hand ein bloßes Schwert, in der andern einen runden Schild von Holz und Leder, allenfalls mit eisernen Buckeln, tragen. Sie durften noch ein oder zwei Schwerter umgegürtet haben, die eisernen Ortbänder aber an den Scheiden mußten, wenn der Richter nicht ein Anderes erlaubte, abgebrochen werden. Über dem Harnische trugen sie einen Rock ohne Ärmel. Jedem mußte der Richter einen Mann geben, der seinen Baum, oder Scheidstange trug, worauf er gelegt wurde, wenn er verwundet war, oder fiel. Völlig angekleidet mußte der Kläger, daß seine Klage wahr, der Beklagte, daß er unschuldig sei, schwören. (Also wurde durch den gerichtlichen Kampf der Zweck der Kirchenversammlung zu Ravenna, Vermeidung der Eide, nicht einmal erreicht, vielmehr Eid gegen Eid geschworen, der sich zuweilen sogar darauf erstreckte, daß Keiner der Kämpfenden Zaubermittel zur Erlangung des Sieges anwenden wolle ⁴⁷). Der Eid wurde oft am Fuße eines Kreuzes oder über einem Crucifix geleistet, wobei sich die Kämpfenden an der linken Hand anfaßten.) Es wurde ein Kreis gebildet, der Kläger kam zuerst hinein, die Sonne wurde zwischen beiden gleich getheilt, und so begann der Kampf (häufig nach vorherigem Zurufe des Wappenherolds: Thut euere Pflicht! oder nachdem dieser einen Handschuh hingeworfen hatte). Siegte der Beklagte, so wurde er freigesprochen; wurde er besiegt, so wurde er als schuldig gerichtet. Blieb der Beklagte zu lang aus, so ließ ihn der Richter durch den Frohnboten und zwei Schöpffen laden. Dies wurde zum andern und dritten Male wiederholt; und wenn er auch dann nicht erschien, so stand der Kläger auf, erbot sich zum Kampfe, that zwei Schläge auf seinen Schild und einen Stich gegen die Sonne, wodurch der Beklagte für der Klage überführt geachtet und vom Richter so gerichtet wurde, als sei er im Kampfe überwunden worden. So weit der Sachsenspiegel ⁴⁸). Das Letztere war auch der Fall, wenn der Gefoderte die Herausforderung gar nicht annahm. Blieb aber der Kläger am bestimmten Tage aus, so wurde der Beklagte, nach geleistetem Reinigungseide, freigesprochen ⁴⁹). Der Richter und die andern dazu bestellten Personen (**Kampf-**

andern zu Kampf, er sey dann ein genoße.“ Überhaupt wurde doch immer das Duell für das Ehre vollere gehalten. Die longobardischea Gesetze sagen (I, 9, 39) *Per duellum si liber est; si vero serves, per judicium ferventis aquae defendat se*.

47) *Carpentier supplementum ad Du Fresne Glossarium mediae et infimae latinitatis* s. v. **duellum**. p. 174. 48) Über das Folgende s. **Du Fresne** und **Du Fresne** l. c. Auch finden sich die Gebräuche beim Zweikampfe jener Zeit umständlich beschrieben in **Klugkistius** l. c. Sect. V. 49) **Klugkistius** l. c. §. 8. p. 74.

{Sp. 2} DUELL

richter, Grieswärtel) waren verbunden, darauf zu sehen, daß die Regeln des Zweikampfes beobachtet wurden (*duellum custodire*). Das Kampfgericht bildete sich bald dahin aus, daß nicht bloß Adelige, sondern alle Freigeborenen ihre Streitigkeiten durch das Schwert entscheiden konnten, da der freie Mann aufhörte frei zu sein, wenn er mit Leibesstrafen belegt wurde. Die Gewähr, deren oben gedacht wurde und die in den spätern sächsischen Proceß übergegangen ist, war ein Pfand (*vadium s. gagium*), welches die Kämpfenden bei dem Richter niederlegen mußten, wovon nach dem Ausgange des Streites das, was Einem oder dem Andern zuerkannt wurde, geleistet werden mußte. Denn häufig wurde auch eine Geldsumme deponirt, die der Sieger als Entschädigung für die Nachtheile bekam, die er im Kampfe an seinem Körper oder seinen Waffen erlitten hatte. Zuweilen erhielt das *vadium* auch der Herr, auf dessen Territorium das Kampfgericht war; zuweilen wurde es bei den Geistlichen niedergelegt, die es bis zur Ableistung der oben erwähnten Eide behielten, welches gewöhnlich vor Geistlichen auf die Hostie, das Evangelienbuch oder Reliquien geschah; zuweilen wurde das *gagium* dem Gegentheile gegeben. Daraus entsprang dann die Gewohnheit, daß der Herausfordernde irgend etwas von seiner Habe, seinen Kleidungsstücken etc., besonders einen Handschuh (Fehdehandschuh) hinwarf, den der Herausgeforderte, zum Zeichen der Annahme des Kampfes, aufhob. Alles, was der Landesherr von einem Zweikampfe als Gebühr bezog, hieß *duellium*. Übrigens wurden nicht bloß Pfänder, sondern häufig auch Geiseln zur Gewähr der Klage gegeben. Sobald aber diese Gewähr geleistet war, konnten die Streitenden ohne Zustimmung des Landesherrn sich nicht vereinigen; dieser konnte sie vielmehr zum Zweikampfe zwingen, welcher von ihm oder dem Richter gewöhnlich auf den 40. Tag nach Leistung der Gewähr angesetzt wurde. Von dem Richter oder Landesherrn, der das *vadium* annahm und nun den Zweikampf beschloß, wurden in der Latinität des Mittelalters die Worte: *duellum firmare*, gebraucht. Übrigens wurde nicht einmal durch den Tod der Zweikampf aufgehoben; es stand den Erben frei, die Sache fortzusetzen und durch Zweikampf entscheiden zu lassen. Bei dem Kampfe zu Pferde, der Rittern gestattet wurde, waren vorzüglich in Frankreich rücksichtlich der Equipirung und Armirung noch besondere Vorschriften. Man findet aber auch, daß, wenn die Kämpfenden nicht Krieger waren, sie bloß die Sache mit Stöcken und Schilden ausmachen mußten. So hatten die flandrischen Städte unter den letzten Herzogen von Burgund das Recht, ihre Gerechtsame mit Schild und Keule zu verfechten, nachdem die Kämpfer ihr Wamm mit geschmolzenem Talge getränkt, ihre Hände in ein Gefäß mit Asche gesteckt und Honig in den Mund genommen hatten. Der Besiegte wurde gehenkt. Im J. 1215 verbot unter andern Philipp August, daß die Stöcke nicht über drei Fuß lang sein sollten. Auch wurden, nach mehren Landesgebräuchen, den gemeinen Leuten, vor dem Zweikampfe die Haare über den Ohren abgrschoren. Nach manchen Landesgewohnheiten hatte schon damals der Gefoderte

{Sp. 1} DUELL

(ohne Unterschied, ob er den Andern zu den Beleidigungen gereizt hatte [*provocator injuriarum*]), die Waffen zu bestimmen, damit nicht der Foderer (*provocator certaminis*) gleich durch Bestimmung der Waffe sich den Sieg vorbereiten könne ⁵⁰). Denn die Waffen waren in den frühesten Zeiten nicht blos nach dem Stande der Kämpfenden (z. B. Ritter durften Lanze, Schild und Schwert haben), sondern auch oft nach der Wichtigkeit der Sache verschieden, gefährlichere Waffen bei wichtigen, minder gefährlichere bei unwichtigen Sachen ⁵¹). Von der Verbindlichkeit zum Zweikampfe waren ausgenommen: Frauenspersonen, junge Leute unter 21 (nach Kaiser Friedrich's II. sicilischen Constitutionen: unter 25) Jahren, alte über 60 oder 70 Jahre, Kranke und Schwache, Welt- und Klostergeistliche. Die Geistlichen und Frauen aber mußten häufig für sich Kämpfer (**Kämpen, Verfechter, *campiones***) stellen, welche nach manchen Gesetzen für Geld gemiethet werden konnten ⁵²), aber dann in der Regel anrücklich waren. Eigentlich wurde ein Kämpfe nur zugelassen, wenn er ein rechtlicher Mann und nicht schon einmal besiegt war, und wenn er einen Glaubenseid für die Güte der Sache, für welche er kämpfen wollte, leistete. Wurde er durch offenbare Fehler im Kampfe von seiner Seite besiegt und ging so die Sache, für die er kämpfte, verloren; so wurde er, wenn es ein Capitalverbrechen betraf, mit dem Tode, außerdem mit Abhauung der Hand bestraft ⁵³). Von diesen Kämpfen schreibt sich die noch jetzt bestehende Gewohnheit bei der Krönung des Königs von England her, daß der Bannherr von Scrivelsby sich zum Kampfe für des Königs Rechte erbietet ⁵⁴). Auch die Gemeinen mußten zuweilen Stellvertreter haben, welche *Avoués* hießen, mit welchem Ausdrücke noch jetzt eine besondere Art von Advocaten in Frankreich bezeichnet wird. Die *Avoués* wurden, weil sie in der Regel keine Bezahlung erhalten konnten, sondern blos aus Rechtsgefühl und Ehren halber ihr Amt verwalteten, höher als die Kämpen (*champions*) in Frankreich gestellt, welche sich oft bezahlen ließen. In folgenden Fällen hatte überhaupt kein Zweikampf statt: wenn eine freie Frauensperson ohne Vormund, oder, falls sie unter der Gewalt eines Mannes stand ⁵⁵), ohne dessen Zustimmung herausgefodert hatte; wenn der Herausfoderer mit dem, für welchen er dies that, weder verwandt noch verschwägert war; wenn der Gefoderte für den gekämpft hatte, wegen dessen er gefodert wurde; wenn ein Knecht oder ein Bastard einen Freien, ein Geistlicher einen Laien gefodert hatte, oder auch der Geistliche der Gefoderte war (doch fanden in den beiden letzten Fällen

50) *Klugkistius* l. c. Sect. III. §. III. p. 40. 51) *Klugkistius* l. c. Sect. VI. §. III et IV. p. 78 seq. 52) Z. B. nach den friesischen Gesetzen, wo dann, wenn der Kämpfe getödtet wurde, eine gewisse Geldsumme gezahlt werden mußte. *Klugkistius* l. c. p. 52. Not. 83. 53) *Klugkistius* l. c. §. 16. p. 55. 54) *Klugkistius* l. c. p. 58 seq. 55) Dies war besonders unter den Sachsen der Fall, wo die Frauen unter beständiger Vormundschaft standen, daher die Verordnung des Sachsenspiegels, 1. Buch, Art. 43, daß in einem solchen Falle der nächsts Verwandte der Frau ihr Vormund sein soll.

{Sp. 2} DUELL

viele Ausnahmen statt, z. B. durften unter Wilhelm dem Eroberer Geistliche, Abbés etc. sich mit Erlaubniß des Bischofs schlagen, und ein Bischof von Angers, Gottfried du Maine, ließ einen Mönch, mit einem Knittel bewaffnet, sich dafür duelliren, daß dem Kloster ein gewisser Zehnten gehöre. Der Mönch siegte); wenn die Sache, wegen welcher herausgefodert wurde, schon durch Richterspruch, oder einen vom obersten Gerichte bestätigten Vergleich entschieden, oder anderweit vollständig erwiesen, oder notorisch ungegründet war; wenn einer wegen Tödtung eines solchen Menschen angeklagt wurde, welcher vor seinem Tode seine Mörder genannt und den Angeklagten freigesprochen hatte; wenn Einer von beiden minderjährig, oder aussätzig (nach dem Schwabenspiegel lahm oder blödsichtig)⁵⁶⁾, oder die Sache nicht streitig war. Vater gegen Sohn und umgekehrt, Bruder gegen Bruder⁵⁷⁾, auch die Personen königlichen Geblüts, sogar Herzoge⁵⁸⁾ waren hier und da, nach Verschiedenheit der Zeiten und der Länder, zuweilen vom Zweikampfe ausgenommen. Auch durfte nicht jeder Landes- oder Lehnsherr Zweikämpfe halten (*duella tenere*), sondern nur, wer das Recht dazu hergebracht oder durch Gesetz erlangt hatte. Die Folge eines verlorenen Duells war, da der Zweikampf in der Regel große Verbrechen betraf, gewöhnlich die Todesstrafe, doch öfter auch Geld-, Gefängniß- oder Verstümmelungsstrafe, die letztere häufig gegen den, welcher für einen Andern gekämpft hatte. Man rechtfertigte die harten Strafen vorzüglich dadurch, daß man das Besiegtwerden im Zweikampfe für einen Beweis über begangenen Meineid annahm, weil, wie gedacht, vor dem Zweikampfe jeder Theil die Gerechtigkeit seiner Sache beschwor.

Es fing indessen nach und nach, und vorzüglich im 13. Jahrhunderte, die Gesetzgebung an, gegen den Zweikampf zu arbeiten⁵⁹⁾. Zwar finden wir sogar noch Privilegien zur Kampffähigkeit für solche Personen, welche eigentlich zum Zweikampfe nicht fähig waren, z. B. für Geistliche, die eigentlich nach einer Bulle Innocenz' II. vom J. 1140 ihr Amt dadurch verloren. Ja es waren bei den Angeln und Scoten die Bischöfe, Äbte und Geistlichen zum Zweikampfe gezwungen. Wir finden zwar ferner noch im 13. Jahrhunderte von Philipp IV., dem Schönen, von Frankreich (geb. 1268) ein höchst umständliches Edict, worin die Regeln des Zweikampfes vorge-

56) In den erwähnten sicilischen Constitutionen war dagegen vorgeschrieben, daß, wenn Jemand einen an einem Theile seines Körpers Leiden den gefodert hatte, er sich künstlich dasselbe Gebrechen machen, z.B. gegen einen Einäugigen sich dasselbe Auge verbinden lassen mußte. Doch nicht so, wenn der Gebrechliche der Fodernde war. *Klugkistius l. c. Sect. III. §. 6. p. 44.* 57) Der Sachsenspiegel, 1. Buch, Art. 63, sagt: „Kampfes mag auch ein Mann seinem gebohrnen Freund wiedern, ob (weil) sie nahe Freunde sind, und er das gewähren (beweisen) kann, auf den heiligen selb siebend (durch den Eid von sieben Personen), daß sie so nahe Freunde sind, daß sie durch Recht nicht zusammen fechten sollen.“ 58) Z. B. die Herzoge von Österreich nach einem Privilegium des Kaisers Friedrich I. 59) Wie viel auf die Behauptung des Saxo Grammaticus zu geben sei, daß ein König von Dänemark im J. 981 den Beweis durch Zweikampf abgeschafft habe, lassen wir dahin gestellt sein.

{Sp. 1} DUELL

schrieben sind ⁶⁰⁾ Allein schon Kaiser Friedrich II. (geb. 1194) untersagte die gerichtlichen Zweikämpfe mit Ausschluß wegen Mordes, Vergiftung, Todschlags, ingleichen wegen Verbrechens der beleidigten Majestät. Geringere Sachen wurden durch Eid entschieden. Ludwig IX., der Heilige, von Frankreich (geb. 1215) untersagte in seinen Staaten, so weit sie nicht seinen Vasallen zu Lehn gegeben waren — denn gegen diese konnte er nicht durchdringen — alle Zweikämpfe. Auch Feloniesachen wurden in einigen Ländern durch Kampf entschieden, selbst nach longobardischem Lehnrechte. Nicht so aber war es in Mailand ⁶¹⁾. Nach der Glosse des Sachsenspiegels hatte König Albrecht auch alle Dieberei dem Kampfe unterworfen ⁶²⁾. Viele Städte erhielten Privilegien gegen die Zweikämpfe, z. B. Regensburg, Nürnberg (vom Kaiser Friedrich II.), Rotenburg an der Tauber (vom Kaiser Rudolf von Habsburg), Frankfurt a. M., Wien, Dortmund, Worms, Friedberg, Gelnhausen etc. zum Theil erst späterhin im 14. Jahrhunderte ⁶³⁾. Ebenso ganze Länder. Auch Heinrich I. von England (geb. 1068) beschränkte den Zweikampf ähnlich wie Friedrich II.; doch erst viel später, nämlich im J. 1422, konnte es dahin gebracht werden, daß durch ein Gesetz der Kampf nur dann zugelassen wurde, wenn die Klage ein infamirendes Criminalverbrechen betraf, das Verbrechen selbst klar ermittelt war und nicht durch Zeugen erwiesen werden konnte. Wahrscheinlich in den gesetzgeberischen Bemühungen gegen den Zweikampf ist es zu suchen, daß im 13. Jahrhunderte die ersten Spuren der Privatduelle, besonders in Frankreich, vorkamen; so 1250 zwischen Gaussein de Lunell und Guillaume de Bouville ⁶⁴⁾. Man nannte die Sekundanten oder Zeugen dabei *patrini* (**Pathen**). Vorzüglich im 14. Jahrhunderte begannen die Zweikämpfe über Ehrensachen und zwar ganz besonders in Frankreich, wo die Idee des sogenannten *Point d'honneur*, wie schon das Wort zeigt, zuerst aufkam. Im J. 1336 kämpften zwei vornehme Hofbeamte Kaiser Ludwig's IV., Hector von Trautmannsdorf und Seyfried Frauenberger, über die Frage, welches ihrer beiden Geschlechter das ältere sei. Das Geschlecht Trautmannsdorf behielt die Oberhand und Ludwig stellte darüber eine, den ganzen Hergang erzählende Urkunde von „Marckt Myorach am S. Georgen im 1336. und unsers Reichs im zwanzigsten Jahre“ aus ⁶⁵⁾. Diese Ehrenkämpfe wurden im 15. und 16. Jahrhunderte fortgesetzt. Im J. 1468 kämpfte Johann Sonneberg aus dem Hause der Druchsesse von Waldenburg mit Anton Maria, Sohne des Heerführers der venetianischen Truppen, Rupert Maria Sanseverinato, um die Ehre, ob die Deutschen oder die Italiener tapferer wären, und siegte. Damals waren übrigens da, wo die Städte mit Kampfgerichten privilegiert waren, mehre besondere und abweichende Gebräuche bei den Ehren-

60) Du Fresne (*l. c. p.* 1680) hat dies Edict Wort für Wort. 61) *II. F.* 39 *verbis*: *Non est consuetudo Mediolani*. 62) Glosse zu Buch I. Art. 63. 63) **Belitz** *l. c.* §. 10 et 13. *p.* 9 et 11. **Heineccius** *l. c. T. I. Lib. II. Tit. I.* §. 21. 64) **Carpentier** *l. c. p.* 176. 65) **Schottel** von Alten Teutschen Rechten, S. 538.

{Sp. 2} DUELL

kämpfen; der Rath ließ den Platz mit Sand beschütten und umschranken und jedem der beiden Kämpfer eine Hütte für sich, seine Verwandten, zwei Gießwarten und den Beichtvater bauen; auch wurde jedem eine Todtenbahre mit Kerzen, Bahrtüchern „und andern Dingen, die zu einer Leiche gehörendt,“ hingesezt. Aus diesen Hütten traten die Streitenden zum Kampfe hervor. Wer sich ergab, wurde unehrlich, wer blieb, wurde ehrenvoll bestattet. Im 16. Jahrhunderte verbot zwar die berühmte Kirchenversammlung zu Trient „*detestabilem duellorum usum, fabricante diabolo introductum, ut cruenta corporum morte, animarum etiam perniciem lucretur.*“ Allein die Ehrenzweikämpfe blieben doch, sodaß im J. 1579 noch Julius von Braunschweig in den Privilegien für die neuerbaute Heinrichsstadt besondere Einrichtungen dafür traf und dabei erklärte, daß, wer gehörig „gefördert wird, solle nüchtern **bei Verletzung seiner Ehren** kommen.“ In jene Zeit fällt die merkwürdige Herausforderung von Seiten eines Seneschals von Hennegau (*Hainaut*), Johann de Verchin oder Verchen, welcher in den großen Städten Europa's anschlagen ließ, daß er in Couchy, einem flandernschen Dorfe, bereit sei, ganz allein oder zu Sechsen unter dem Beistande Gottes, der heiligen Jungfrau, St. Georg's und seiner Dame mit Schwert, Lanze und Beil gegen Jedem der es wollte, zu kämpfen; es stellte sich aber Niemand. Das 17. Jahrhundert änderte darin nichts, die Ehrenduelle waren so allgemein, daß noch Kaiser Rudolf II. dem Herzoge Heinrich von Lothringen im J. 1609 zu Prag das Recht bestätigte, daß alle Duelle zwischen dem Rheine und der Mosel vor ihm geschehen mußten. Über den Geist der Chrealerie und die Art, wie damals bei solchen Duellen zu Werke gegangen wurde, gibt manchen Ausschluß ein Duell zwischen einem Lord Bruce und einem gewissen Sackville, Sohne des Grafen von Dorset, beide früher Pagen am Hofe Jakob's VII. (geb. 1613), von welchem wir genauere Nachrichten haben ⁶⁶). Freilich waren seit Jahrhunderten die Duelle auch gar sehr durch die Kreuzzüge, in denen Aberglaube und stetes Kriegführen unendlichen Samen für diese Gewohnheit streuten, und durch die Turniere gefördert worden. Denn es konnte nicht fehlen, daß, da durch letztere Ritter auf gewissen Punkten und in großer Anzahl in nahe Berührung mit einander kamen, die sich sonst vielleicht nie gesehen hätten, in ihnen die Lust erwachte, öffentlich Proben ihrer wirklichen Tapferkeit abzulegen, die sie bei den Turnieren in der Regel nur ahnen lassen konnten, daß sie wünschten, die Turnierkunst auch im Ernst anzuwenden, wozu die Turniere nur eine Übung waren. Es konnte nicht fehlen, daß, wie bei viel minder ernstern Spielen, so bei diesem ernstesten, Reibungen entstanden, die in völlige Ehrenkränkungen ausarteten, sodaß durch alles dieses die Turniere als die Hauptpflegeanstalten der Ehrenzweikämpfe anzusehen sind. Da selbst die Kirche den Zweikämpfen keinen Einhalt thun konnte, sie vielmehr die ausgezeichnetsten

66) Blätter für liter. Unterh. 1835. Nr. 290 und 291. S. 1195 fg.

{Sp. 1} DUELL

Ritter zu ihren Kämpfen wählte; da sogar die geistlichen Ritterorden entstanden; da das Waffenrecht den Ständen die es hatten, also besonders dem Adelstande eine gewisse Selbständigkeit gab: so sagte dies alles dem Adel so zu, daß man Adel ohne Zweikampf kaum denken konnte, und daß so diese Sitte bis auf die neuesten Zeiten sich fortpflanzen mußte ⁶⁷⁾. Die gerichtlichen Zweikämpfe kamen vorzüglich durch die bessere Rechtspflege des römischen Rechts und durch Einführung der päpstlichen Decretales (1235) außer Gebrauch. Zweifelhaft ist es, wenn die letzten **gerichtlichen Zweikämpfe** statt gefunden haben. Einige behaupten, der letzte sei in England im J. 1571 unter der Königin Elisabeth, Andere sagen, der letzte sei in Rußland im J. 1658 gehalten worden ⁶⁸⁾. So viel ist aber unbestritten, daß das letzte autorisirte Ehrenduell in Gegenwart Heinrich's II. und seines ganzen Hofes (s. w. u.) am 10. Sept. 1547 erfolgte ⁶⁹⁾. In Teutschland will der berühmte Goldast noch 1650 einem **gerichtlichen** Zweikampfe in Franken beigewohnt haben ⁷⁰⁾. Merkwürdig aber ist die nach Zeitungsnachrichten ⁷¹⁾ von Eingeborenen der Insel Mauritius neuerlichst bei dem Bureau der Colonien zu London geführte Beschwerde, daß die Justizverwaltung in ihrem Vaterlande so schlecht sei, daß die Gerichtshändel durch Duelle entschieden würden.

Betrachten wir nach diesen historischen Momenten die Entstehung der Duelle, so können wir nicht verkennen, daß diejenigen zuverläßig irren, welche aus Einer historischen Erscheinung allein die Entstehung unserer jetzigen Duelle ableiten. Der kriegerische Geist der Germanen, deren Vorliebe für das Recht des Stärkern und Tapfern, daher der Zweikampf, als Selbsthilfe, als Mittel, sich Genugthuung zu verschaffen, zwar in den frühern Zeiten durch die Pflicht der Familie zur Blutrache, mehr als Fehde erscheinend, erst später durch das Ritterthum zum Zweikampfe ausgebildet, die, viele Jahrhunderte hindurch bestandenen gerichtlichen Zweikämpfe, die Kreuzzüge, die Turniere, die eigenthümlichen Ansichten der Germanen über Ehre — diese Elemente zusammen mußten das Duell im jetzigen Sinne erzeugen, mußten es volksthümlich machen und allen dagegen gerichteten Gesetzen eben deshalb trotzen. Bei dem Duell in seiner jetzigen Gestalt darf man nicht vergessen, daß die wenigsten Duelle in der eigentlichen Absicht des Duells, seine Ehre mit seinem Leben zu vertheidigen, eingegangen werden. Ihnen liegt in der Regel nicht die Absicht unter, den Andern zu tödten, oder gar sich selbst einer Todesgefahr auszusetzen, sondern es soll auf die möglich leichteste Art den allgemeinen Ansichten über Ehre und Herstellung verletzter Ehre, oft ganz gegen den Willen der Duellanten, die sich sehr gern vereinigten, genügt

67) **Roßhirt** in der in nächstfolgender Note 3. S. 166 citirten Abhandlung des Archivs des Crim.-Rechts, S. 456. 68) **Türk**, *Diss. historico-juridica de singulari certamine vulgo duello* (Suerini 1823), p. 6. 69) **Vollgraff** a. a. O. im Neuen Archiv des Criminalrechts, S. 198, Note 12. 70) **Derselbe** S. 200. 71) Aus London vom 15. Januar 1886 nach der leipziger Zeitung von 1836. S. 242.

{Sp. 2} DUELL

werden. Dies gilt vorzüglich von den **Studentenduellen**. Sie unterscheiden sich von den Duellen anderer Stände durch eine Menge leerer und lächerlicher Formen, um so lächerlicher, da sie mit einem großen Ernste getrieben werden, als gelte es Leben und Tod, während, sieht man sie recht an, man überall grade die entgegengesetzte Absicht und den Charakter einer leeren Spielerei darin erkennt. Zwar fehlt es auch nicht an ernsten, sehr unglücklichen Ausgängen dieser Kämpfe, doch ist dies in der Regel nur die Folge grober Unvorsichtigkeiten, oder unglücklicher zufälliger Ereignisse. Nicht mit Unrecht unterscheidet man daher **Studentenduelle** und **ernste Duelle**, d. s. solche, wie sie unter dem Adel, den Officiers und höhern Beamteten vorkommen. Denn bis jetzt findet man die Duelle fast blos unter diesen Ständen, da, was die Beamteten anlangt, in Teutschland durch das Feudalsystem und die zum Theil angenommenen römischen Institutionen, besonders durch die, mit dem Geburtsadel übereinstimmenden erblichen Ämter, die Amtsehre und eine Art von Amtsadel entstanden, welche sehr bald, als mit den andern beiden Ständen verwandt, angesehen wurden ⁷²). Die erwähnte Gewohnheit, daß Leute, die nicht dem Adel oder Militair angehörten, ihre Zweikämpfe mit Stöcken ausmachen mußten, würdigte schon frühzeitig den Zweikampf unter andern Ständen sehr herab, sodaß der gerichtliche Zweikampf in unbedingter Allgemeinheit, wie Einige glauben ⁷³), wol nie gegolten hat. Das Schwert war und ist noch jetzt unter allen Völkern germanischen Ursprungs eine ehrenvolle Waffe. Der Verbrecher und mit ihm das gesamte Publicum hält es für minder entehrend, durch das Schwert, als durch Strang, Feuer, Wasser, Rad etc. hingerichtet zu werden. Der Scharfrichter, nach den alten Begriffen von Anrührung nicht anrühlich, executirt die Strafe des Köpfens mit dem Schwerte selbst, nicht die übrigen Todesstrafen, bei denen er keine Hand anlegt, sondern welche nur unter seiner Leitung von den bekanntlich anrühlichen Henkersknechten vollzogen werden. Als noch körperliche Züchtigungen unter dem Militair üblich waren, und da, wo sie es noch sind, durften und dürfen graduirte, dieser Züchtigung unterworfenen Militairs, z. B. Unterofficiers, nicht mit dem Stocke, sondern blos mit dem Degen oder Säbel (**Fuchtelhiebe**, **Fuchteln**) geschlagen werden. Und so zeigt es sich überall, daß die Anwendung des Schwertes von dem germanischen Princip der Ehre abhängig, der Stock hingegen ein Instrument ist, dessen Gebrauch als Waffe mit den germanischen Begriffen von Ehre nicht in Einklang ist. Als daher der Gebrauch, Degen auch in den Civilständen zu tragen, noch unter den Teutschen bestand, durften nur diejenigen sich dieses Rechtes bedienen, welche auch das Recht hatten, ihre Sache mit dem Degen auszumachen, Adel, Militairs, höhere Beamtete und die Pflanzschule dieser Stände, die Studenten. Ganz besonders wurde dieser

72) **Vollgraff** a. a. O. in dem Archiv des Criminalrechts. §. 6 und 7. S. 187. 73) **v. Oppen**, Beiträge zur Revision der Gesetze (Cöln 1833). 2. Abhandl. Dagegen vergl. den Art. *Ordalien*.

{Sp. 1} DUELL

Vorzug gewisser Stände durch das Feudalwesen, ja selbst durch dessen Gesetze ⁷⁴⁾, unterstützt. Der Handwerker, überhaupt der gewöhnliche Gewerbsmann, war davon ausgeschlossen ⁷⁵⁾. Und da von der Befugniß, einen Zweikampf mit Stöcken auszumachen, eben weil in der Sache selbst Etwas lag, welches schon den niedern Stand der Kämpfenden bezeichnete, nur Wenige Gebrauch machten; so beschränkte sich der Zweikampf sehr früh schon auf die erwähnten Stände. Selbst jetzt setzen sich diejenigen Personen anderer Stände, welche sich duelliren, dem allgemeinsten Tadel aus, und hört man, daß etwa einmal zwischen jungen Kaufleuten oder gar Handwerkern dies vorgekommen sein sollte, so wird dies den Duellanten als eine lächerliche Überhebung angerechnet.

Die Studenten mögen, wie das in dem jugendlichen Übermuthe und der jugendlichen Kraft einerseits, auch in der jugendlichen Spielerei andererseits liegt, schon frühzeitig zu Zweikämpfen geneigt gewesen sein. Wir finden aber auch, daß, statt deren, bei ihnen **Hahnenkämpfe** gebräuchlich waren. Denn das *duellum Gallorum gallinaceorum a scholaribus puerulis* wurde schon im J. 1260 durch das *Concilium Coprinicense* untersagt ⁷⁶⁾. Dies hat jedoch mit den jetzigen **Studentenduellen** nichts gemein. Diese finden wir schon in den frühesten Zeiten auf Universitäten, und sie machen einen Theil des sogenannten Burschencomments aus. Obgleich die Art, wie sie gehalten werden, nach den verschiedenen Universitäten und besonders auch nach den verschiedenen landsmannschaftlichen und andern Verbindungen sehr verschieden ist, welche auf den teutschen Hochschulen bestanden und, der Verbote ungeachtet, hier oder da noch bestehen mögen; so dürfte doch Folgendes als allgemeine Grundlage derselben anzusehen sein ⁷⁷⁾: Wird ein unbescholtener Student von einem eben solchen beleidigt, so muß er durch eine höhere Beleidigung sich in Vortheil (in Avantage) setzen. Die höchste, die vor dem Duell (**Paukere** genannt) zugelassen wird, ist der Schimpfname: dummer Junge (der Sturz), bei Realinjurien (nach dem alten Comment, denn nach dem neuern wird dann der Injuriant **verrufen** und es findet also gar kein Duell statt) das Schlagen mit einer Hetzpeitsche. Drei Tage nach erfahrener höchster Beleidigung läßt der zuletzt Beleidigte den Beleidiger durch einen Freund (Cartelträger), der dann auch wo möglich als **Secundant** für den

74) II. F. 27. §. 5. *Si quis rusticus arma vel lanceam portaverit vel gladium: judex, in cujus potestate repertus fuerit, vel arma tollat, vel viginti solidos pro ipsis recipiat a rustico. Mercator negotiandi causa per provinciam pertransiens gladium suum suae sellae alliget vel super vehiculum suum ponat, non ut quem laedat innocentem, sed ut a praedone se defendat.* 75) v. **Ludwig's** Anmerkung vom Degentragen des Adels und der Gelehrten in Deutschland und desselben besondere Gedanken, warum das Degentragen denen Handwerkern in Deutschland verbothen, (*Appendix IV* zu der angezogenen Klugkistischen Dissertation. No. I et III. p. 109 seq.) 76) **Du Fresne** l. c. p. 1679. 77) **Haupt**, Über Landsmannschaften und Burschenschaft (Altenburg und Leipzig 1820). S. 193 fg. Studentikoses Conversationslerikon (Leipzig 1825), unter dem Worte **Duell**. S. 33 fg.

{Sp. 2} DUELL

Beleidigten auftritt, fodern. (Bei nicht akademischen Duellen, worunter wir solche verstehen, die nicht unter Studenten stattfinden, ist dies nicht nöthig. Ein Billet, das ein Bedienter überbringen kann, reicht zur Ausforderung hin.) Die Waffen sind bei Studentenduellen für jede Universität bestimmt. Früher, wo auf Universitäten das Fechten eifriger betrieben wurde, als jetzt, bediente man sich häufiger des Degens. Jetzt, nachdem das Degentragen unter den Civilisten abgekommen ist und die wenigsten gut fechten können, duellirt man sich gewöhnlich auf den minder schädlichen Hieb. Nur in Jena war das Duell auf den Stoß, und zwar mit **Stoßschlägern** oder **Parisern**, noch in den neuesten Zeiten üblich, in Würzburg und Erlangen auf Hieb und Stoß zugleich. Das Duell auf den Hieb wird in Leipzig, Halle, Berlin, Breslau, Königsberg mit **Glockenschlägern** (d. i. solchen zu Duellen besonders eingerichteten Säbeln, an denen die Hand durch eine Glocke gedeckt ist), in Göttingen, Kiel, Rostock, Gießen, Marburg, Bonn, Tübingen, München, Heidelberg etc. mit **Korbschlägern** (d. s. Schläger mit einem metallenen Korbe statt der Glocke) vollzogen. Man hält Glocken- und Korbschläger für gleich gefährliche Waffen und den krummen Säbel gefährlicher als beide. Wenn nämlich die Beleidigungen besonders heftig waren, so wird die Waffe gesteigert, welches auch häufig durch andere Mittel, z. B. dadurch geschieht, daß ohne Hut und Binde gefochten wird, worunter Hals- und Armbinden, ingleichen die Schlaghandschuhe mit verstanden und dabei höchstens Ballhandschuhe zugelassen werden. Bei Duellen zwischen Studenten verschiedener Hochschulen, oder zwischen Studenten und andern Personen leidet dies Abänderungen. So z. B. werden im ersten Falle die ersten drei Gänge mit den Waffen der Universität des Beleidigten, die letzten mit denen der Hochschule des Beleidigers gemacht. Der Beleidiger kann zwar bei Duellen blos unter Studenten, wenn er gefodert wird, gefährlichere Waffen anbieten lassen, der fodernde Beleidigte aber braucht sie nicht anzunehmen. (Bei nichtakademischen Duellen bestimmt der Fodernde, abweichend hiervon und von dem Gebrauche der alten Germanen, die Waffe; bietet ihm aber der Gefoderte gefährlichere Waffen an, so muß er sich dies gefallen lassen. Nach den gewöhnlichen Begriffen über die Gefährlichkeit der Waffen würde folgende Steigerung stattfinden: Glocken- oder Korbschläger, krumme Säbel, Stoßschläger, Pariser [*parisiens*, eine gefährlichere Art von Stoßschlägern], Pistolen *à tempo*, Pistolen nach Ziel, Pistolen über die Barriere, Pistolen über den Mantel, Pistolen über das Tuch, Pistolen aus dem Sacke [über alles dies s. w. u.]. Im Königreiche Sachsen bediente man sich zeither auch bei nichtakademischen Duellen gewöhnlich des Glockenschlägers. Daß dies Alles bei Officiers im Felde Ausnahmen erleidet, versteht sich von selbst, da diese Ausnahmen in der Natur der Sache liegen.) Der Beleidiger hat Ort und Zeit des Duells zu bestimmen, welches gewöhnlich acht Tage nach der Ausforderung vor sich geht. Diejenigen, welche die bestimmte Waffe nicht zu führen verstehen, dürfen das Duell auf vier

{Sp. 1} DUELL

Wochen verschieben, um sich inmittels zu üben. Sind die Duellanten von verschiedenen Universitäten, so kommen sie sich auf halbem Wege entgegen. Zu dem Studentenduelle bringt jeder Theil seinen Sekundanten, der Beleidigte einen sogenannten Schiedszeugen, der, wenn die Duellanten von verschiedenen Verbindungen sind, aus einer unbetheiligten Verbindung sein muß, und der Beleidiger einen Chirurgen mit zur Stelle. Außer diesen und den Stubenburschen darf nur jeder noch so viele Zuschauer, Zeugen mitbringen, als der Andere mitbringt oder zuläßt. (Das Mitbringen des **Schiedszeugen** ist eine Erfindung der neuern Zeit und blos bei Studentenduellen üblich, um die Streitigkeiten der Secundanten über Beobachtung der gehörigen Formen, besonders über die Frage, ob ein Hieb oder ein Stich getroffen [gesessen] hat, ein Gang beendet ist etc. zu umgehen, da sonst sehr häufig aus einem Duell wieder mehrere neue unter den Sekundanten entstanden. Der Schiedszeuge hat über alle vorkommende Fragen und Streitigkeiten sofort in erster und letzter Instanz zu entscheiden; die Duellanten dürfen gar nicht reden, blos die Secundanten haben diese Streitigkeiten auszumachen.) Am Orte angekommen, werden die Duellanten unter Hilfe des Arztes, der besonders die *plica cubiti* mit einem vier Finger breiten, seidenen Tuche zu umbinden hat, angekleidet. Sie dürfen nur runde Hüte, dicke Halstücher, bloßes Hemd, Vorhemd, Hosenträger, Unterbeinkleider, feste Oberbeinkleider und Handschuhe tragen, welche in der Hand ungefütert sind und bis zur Hälfte des Unterarms reichen. (Bei Duell auf den Stoß pflegen seidene Handschuhe, die auch den Oberarm bedecken, zugelassen zu werden.) Das Hemd wird bis zu Hälfte des Oberarms aufgestreift; auch dürfen die Kämpfenden gewöhnlich noch eine besondere Bedeckung über die Schamtheile haben. (Bei dem Hiebe pflegt der rechte Arm mit Tüchern umbunden zu werden. Bei nichtakademischen Duellen ist in der Regel blos die Bestimmung, daß am Oberleibe nur ein Hemde getragen werden darf.) Zum Duell selbst wird dadurch übergegangen, daß von den Sekundanten für die Duellanten die Mensur genommen wird (bei nichtakademischen Duellen so, daß sich beide Theile mit ihren Waffen erreichen können, doch bei heftiger Erbitterung auch zuweilen näher, z. B. nur fünf Schritte) ⁷⁸⁾, bei Studentenduellen auf den Stoß so, daß, wenn beide Sekundanten sich so weit als möglich auslegen, die Stichblätter beider Schläger an einander liegen. Bei dem Hiebe tritt der Sekundant des Beleidigers so, daß er den Ellenbogen des andern Secundanten mit seiner Waffe erreichen kann, während dieser so ausfällt, daß seines Schlägers Spitze auf der Brust des Andern ruht. Die Secundanten müssen bei ihrer Stellung darauf Rücksicht nehmen, daß Sonne und Wind zwischen den Duellanten gleich getheilt sind, d. h. daß weder die Strahlen der Sonne, noch der Wind Einem der Duellanten mehr in das Gesicht kommen, als dem Andern. Die Stellen,

78) **Bischoff**, Criminal-Rechts-Fälle (Hanover 1833). 1. Bd. S. 46

{Sp. 2} DUELL

wo die linken Füße der Secundanten gestanden haben, werden bezeichnet, und in diese treten nun die beiden Duellanten. Vor Beginn des Duells haben die Secundanten die Pflicht zur Versöhnung zu reden, welches bei nichtakademischen Duellen auch gewöhnlich sehr ernstlich geschieht; weiter haben die Secundanten vor Anfang des Duells zu entscheiden, ob die Waffe für die Beleidigung nicht zu gefährlich ist. Diese vorgängige Wirksamkeit der Secundanten pflegt bei Studentenduellen sehr unbedeutend zu sein. Die Secundanten treten hierauf, wenn die Schläger von den Zeugen an die Duellanten gegeben worden sind, beim Hiebe jeder auf die linke Brustseite seines Duellanten, beim Stoß auf dieselbe Seite des Gegners seines Duellanten (bei dem nichtakademischen Duell ohne Weiteres an die Seite gegen die Mitte zwischen den Duellanten). Sie müssen die unerlaubten Hiebe oder Stiche (**Sauhiebe** oder **Saustiche**), d. s. solche, welche gegen die Regeln der Fechtkunst gegeben werden, oder sehr gefährlich sind, auffangen (dies fällt bei nichtakademischen Duellen weg, wo ein Jeder hauen und stechen kann, wie er will). Deshalb sind die Secundanten bei dem Duell auf den Hieb mit Rapieren, bei dem auf den Stich mit Stöcken bewaffnet und sind gegen mögliche Verletzungen durch ihre Kleidung etc. geschützt (bei nichtakademischen Duellen ziehen sie die Degen). Der Beleidigte hat den ersten Hieb oder Stich zu thun. Hat ein Stoß oder Hieb gesessen, welches aber bei Korbschlägern von kleinen Verletzungen am Unterarme nicht angenommen wird, hat sich Einer verhauen, oder ist von seiner Stelle so weit gewichen, daß der Andere bis auf seine Mensur vorgerückt ist (ist geschäft worden, *chassé*) etc., so ist ein Gang beendet, es hat **gezogen**. Nach sechs Gängen fragt der Secundant des Beleidigers den Beleidigten, ob er Satisfaction habe, und verneint dies derselbe, so geht das Duell fort. Erst nach dem 12. Gange muß sich der Beleidigte begnügen, er mag wollen oder nicht. Wird der Fodernde während des Duells so verwundet, daß der Arzt erklärt, ohne Nachtheil für denselben könne das Duell nicht fortgesetzt werden; so hört das Duell für jetzt auf, doch kann es der Fodernde, wenn er geheilt ist, noch fortsetzen. (Bei nichtakademischen Duellen fallen diese Regeln weg; es wird vielmehr gekämpft, so lange die Duellanten wollen und können.) Zu bemerken ist, daß bei Studentenduellen die einzelnen Acte auf Commando des gegentheiligen Secundanten geschehen, z. B. Auf die Mensur! Legt Euch aus! Haut aus! Halt! etc., welches bei nichtakademischen Duellen wegfällt. Das Pistolenduell geschieht in der Regel *à tempo*, d. h. so, daß einer der Secundanten, welche auch die Pistolen zu laden haben, die Zahlen 1, 2, 3 zählt. Bei Eins wird die Pistole gehoben, zwischen 2 und 3 müssen die, auf der Mensur stehenden Duellanten, jeder bei Verlust seines Schusses, schießen. Die Mensur ist hier gewöhnlich 15 Schritte aus einander, es wäre denn, daß die Distance durch einen **Mantel** oder **Tuch**, auf dessen einander gegenüberstehenden Zipfeln die Duellanten stehen, bestimmt würde. Beim Schießen **über die Barriere** ist diese so gemacht, daß wenn jeder

{Sp. 1} DUELL

Duellant an seiner Barriere steht, beide nur fünf Schritte aus einander sind. Von der äußersten Mensur eines Jeden (auch hier gewöhnlich 15 Schritte von einander) geht Jeder auf den Andern los, bleibt, sobald er es für gut befindet, zielend stehen und schießt; er muß dann bis an die Barriere gehen, wo ihn der Andere von seiner Barriere aus nach Bequemlichkeit schießen kann. Beim Schießen **nach Ziel** hat nur Einer eine geladene Pistole. Der Fodernde schießt zuerst, dann erhält der Gefoderte die Pistole und schießt seinerseits. Beim Schießen **aus dem Sacke** ist von beiden Pistolen nur eine geladen. Sie werden beide in einen Sack gethan, woraus der Fodernde zuerst zieht. Beide Duellanten zielen und schießen dann auf einander, obgleich nur die geladene Pistole wirkt ⁷⁹⁾).

Bei der Frage über **Bestrafung des Duells** ist vor allen Dingen darauf zu sehen, daß die Handlung, von welcher die Rede ist, wirklich den oben angegebenen Charakter des Duells an sich trage. Es muß daher der Zweikampf mit ordentlichen Waffen geführt werden da es außerdem eine Balgerei, Prügelei etc. ist. Es muß die Ursache des Duells eine Beleidigung, wenn auch nur im weitesten Sinne des Wortes, sein; gleichgültig aber ist es, von welcher Art die Beleidigung ist, wenn sie nur diesen Charakter in der Meinung des Volks, insonderheit der Standesgenossen des Beleidigten, hat; es braucht keine Injurie zu sein. So z. B. die Verführung der Ehefrau, oder der Geliebten eines Andern, üble Nachreden gegen dieselben u. s. w. Obgleich das Duell in der Regel nur unter den oben erwähnten Ständen vorkommt, so ist dieser Umstand doch nicht so wesentlich, daß es nicht auch unter andern Ständen stattfinden könnte. Das förmliche Duell setzt eine **Herausforderung** oder **Ausforderung** von der einen und **Annahme** von der andern Seite voraus, welche bei dem Rencontre oder der Attaque, inwiefern letztere nicht durch Unmöglichkeit der Flucht zu einer reinen Nothwehr führt, stillschweigend stattfinden können. Die **Attaque** unterscheidet sich durch die Aufforderung zur Vertheidigung von dem **mörderischen Überfalle**, der in die Lehre vom Mord und Todschlag gehört ⁸⁰⁾. Das **Rencontre** setzt voraus, daß Beleidigung, Herausforderung, Annahme und Kampf in Einer Handlung vereinigt seien, doch brauchen, wie gedacht, Herausforderung und Annahme nicht ausdrücklich zu geschehen. Das Duell ist vollendet, sobald der Kampf durch Führung der Waffen von der einen Seite gegen die andere wirklich begonnen hat, also mit dem ersten Gange ⁸¹⁾. Wirkliche Tödtung oder Verwundung ist zum Begriffe dieses Verbrechens nicht erforderlich ⁸²⁾).

Prüfen wir nun die Quellen **des gemeinen Rechts**,

79) Öfter hört man die Behauptung aufstellen, daß bei gewissen Pistolenduellen der Schießende erst zielen und dann vor dem Schusse das Gesicht abwenden müsse — ein Mittel, wodurch dies Duell ganz unschädlich werden würde. Indessen haben wir, trotz aller Nachforschungen darüber, diese Behauptung nirgends bestätigt gefunden. 80) *Kressii commentatio in C. C. C. Notae ad Art. CXL*, *2. p. 413. 81) **Tittmann**, Handbuch des Strafrechts. 2. Bd. 2. Aufl. §. 263 fg. 82) **Feuerbach**, Lehrbuch des peinl. Rechts. 10. Ausg. §. 191. S. 129.

{Sp. 2} DUELL

so kann vor allen Dingen nicht verkannt werden, daß dem **römischen Rechte** unsere Duelle ganz unbekannt waren. Dasselbe kannte zwar Zweikämpfe, aber nur zur Ergötzung des Volks und zur Strafe. Diese Arten von Zweikämpfen waren früherhin erlaubt ⁸³⁾ und wurden nur erst unter dem Kaiser Constantin verboten ⁸⁴⁾. Daß aber auf keine derselben, namentlich nicht auf die der ehrlosen Gladiatoren, sowie der zur Strafe kämpfenden Sklaven, selbst nicht der „*gloriae causa et virtutis, non injuriae gratia*“ Kämpfenden die Begriffe unsers Ehrenduellens passes, daß eben deshalb die diesfallsigen Gesetze ⁸⁵⁾ auch auf unsere Verhältnisse nicht anwendbar sind, dies bedarf wol jetzt kaum mehr einer Erläuterung ⁸⁶⁾. Ebenso wenig glücklich sind die Versuche ausgefallen, aus allgemeinen Principien des römischen Rechts die Straflosigkeit unserer so ganz auf germanischen Sitten beruhenden Duelle abzuleiten. Denn das Gesetz, welches bei Injurien zwischen dem Freigelassenen und dem Sohne seines Patrons die Retorsion begünstigt ⁸⁷⁾, greift tief in das Wesen eines Instituts, das uns wieder ebenso fern liegt, als den Römern unser Duell. Ebenso wenig ist es möglich, aus den römischen Gesetzen, welche Straflosigkeit des Selbstmords aussprechen sollen ⁸⁸⁾ — ob dem wirklich so sei, ist noch nicht ausgemacht — die Straflosigkeit des Duells nach römischem Rechte bündig zu schließen, da der, welcher sich duellirt, zuverlässig eher die Absicht hat, den andern umzubringen, als sich umbringen zu lassen ⁸⁹⁾. Nicht so unbekannt war unser Duell dem **kanonischen Rechte**. Schon der wegen seiner Bekämpfung alles Aberglaubens berühmte Bischof Agobert von Lyon (geb. 779) bestritt mit dem gesammten Ordalienwesen auch den Zweikampf in zwei Schriften, wovon eine an den Kaiser Ludwig gerichtet und: *adversus legem Gundebaldam et impia certamina etc.*, die andere: *liber de impietate duelli etc.* ⁹⁰⁾ betitelt war. Die Synode zu Valence (855), sowie die Päpste Nikolas I. (zum Papste gewählt 858), welcher von dem gerichtlichen Zweikampfe die Ansicht aufstellte, daß man dadurch Gott versuchen wolle ⁹¹⁾, dann Stephan VI. (zum Papste gewählt 898) folgten seinem Beispiele ⁹²⁾. Das Concilium versagte den im Zweikampfe Gebliebenen ein christliches Begräbniß. Indessen beweisen schon die Modificationen, welche das *Concilium Lateranense* (1180) in die Bestrafung des Zweikampfes brachte ⁹³⁾, und die Mäßigung, mit welcher

83) Fr. 7. §. 4. D. ad Leg. Aquil. (IX, 2.) 84) c. un. C. de gladiatorib. penit. tollend. (XI, 43.) 85) Fr. 1. §. 6. D. de postulando (III, 1). 86) Henke a. a. O. S. 599. Neues Archiv des Ceiminalrechts. 6. Bd. 1. St. S. 169. Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1834. 3. St. S. 341, in dem Aufsätze von **Mittermaier**: Beiträge zur Lehre vom Duell etc. 87) Fr. 14. § 6. D. de bonis libertorum (XXXVII, 2). 88) Fr. 3. D. d bon. cor., eor., qui ante sent. (XLVIII, 2.) Fr. 9. §. 7. D. d. peculio (XV, 1). 89) **Mittermaier** a. a O. S. 341. 90) In seinen Werken, herausgegeben von **Stephan Baluzius** (Paris 1666). Man vergl. **Kleinhempel (Wiesand)** l. c. p. 9. 91) „quia hoc et ejusmodi sectantes Deum solummodo tentare videntur.“ 92) **Andreas Müller**, Lexikon des Kirchenrechts, 4. Bd. unter Ordalien, S. 118. 93) Cap. 1 et 2 X. de torneamentis (V, 13). Es ist wol nicht

{Sp. 1} DUELL

Alexander III., wenn er gleich den Geistlichen jede Theilnahme am Zweikampfe untersagte ⁹⁴), doch auch hierbei verfuhr, wie sehr man einsah, den Foderungen des damaligen Zeitgeistes nachgeben zu müssen. Ja die Kirche mußts sogar, so sehr es auch ihren Ansichten widersprach, sich zum Zweikampfe durch bestellte Kämpen für ihre eigenen und ihrer Diener Rechte, wie schon gedacht, bequemen. Der Papst Cölestinus III. widersetzte sich zwar (1191) dieser Sitte ⁹⁵), die man vorzüglich unter der *purgatio vulgaris* (obgleich die übrigen Ordalien mit darunter begriffen waren) verstand, im Gegensatze von der *purgatio canonica* (dem Reinigungseide); aber Johann XXII. (1316) widerrief die dagegen gerichteten frühern Verordnungen nicht nur, sondern absolvirte auch alle die, welche danach verurtheilt worden waren. Er that dies angeblich *propter animarum periculum* ⁹⁶), in der That aber wol, um sich dem Könige Philipp von Frankreich und andern vornehmen Leuten (*et aliorum de domo regia, nec non magnatum et nobilium tam in regno Franciae quam aliunde*) gefällig zu machen, die bei ihm den Zweikämpfen das Wort redeten. Im folgenden Jahrhunderte (1473) stellte dagegen die Kirchenversammlung zu Toledo die Verordnung der Kirchenversammlung zu Valence wegen Versagung des christlichen Begräbnisses für die im Zweikampfe Getödteten unter andern wieder her ⁹⁷). Für Teutschland dürfte jedoch diese Vorschrift, da hie gedachte Kirchenversammlung keine allgemeine war, auch die fragliche Vorschrift in kein für Teutschland gemeines Recht bildendes Gesetzbuch aufgenommen worden ist, keine verbindende Kraft haben. Sie wurde zwar mit ernsten Verboten gegen jeden Zweikampf, bei Strafe der Excommunication und mit Androhung der auf Mentschentödtung und Verwundung stehenden Strafen, von Julius II. (1509) ⁹⁸) wiederholt; Leo X. (1513) vermehrte diese Strafen auch noch auf eine furchtbare Art ⁹⁹). Da indessen die Sammlung, in welcher die Verordnungen dieser beiden Päpste stehen (*Liber septimus decretalium*), als eine bloße Privatsammlung ebenso wenig gesetzliche Kraft in Teutschland hat ¹), als selbst im katholischen Teutschland die jene Vorschriften theils wiederholendem theils schärfenden Verordnungen der trienter Kirchenversammlung (1549), soweit sie die Grenzen der kirchlichen Gewalt überschreiten; so bleibt von allen durch das kanonische Recht angedrohten Strafen nichts für Teutschland Verbindliches übrig ²). Nur kann nicht unbemerkt gelas-

zweifelhaft, daß diese Verordnungen auf die jetzigen Duelle nicht anwendbar sind. **Feuerbach** a. a. O. §. 192. S. 130. **Türk** l. c. p. 15.

94) *Cap. 1. X. de clericis pugnantib. in duello* (V, 14). *Cap. 1. X. de corpore vitiatu ordinandis* (I, 20). 95) *Cap. 2. X. de cleric. pugn. in duello* (V, 14) et *Cap. 1. X. de purgatione vulgari* (V, 35). 96) *Cap. unic. Extrav. Joann. XXII. de torneamentis* (IX). 97) **Böhmer**, *Jus Eccles. Prot. Tom. II. Lib. III. Tit. XXVIII.* §. 50. 98) *Cap. 1. de duello et duellum permittentibus* in 7to (V, 17). 99) *Cap. 2. eod.*

1) v. **Wiese**, Grundsätze des Kirchenrechts. 4. Ausg. §. 48, bes. Not e. 2) Über alles dies verbreitet sich umständlich **Quintus** l. c. *Cap. II.* §. 1, p. 27 seq.

{Sp. 2} DUELL

sen werden, daß auch die Papste Clemens VII. (1523), Pius IV. (1559), Gregor XIII. (1572) und Clemens VIII. (1591) im Geiste ihrer Vorgänger, wiewol für Teutschland unverbindlich ³⁾ und im Ganzen ohne Wirkung, sich dem Zweikampfe widersetzen. Auch die **teutschen Reichsgesetze** verlassen uns in dieser Lehre. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaisers Karl V. schweigt vom Duell, obgleich deren 140. Artikel einen Wink **gegen** die Straflosigkeit der Tödtung eines Andern **um der Ehre willen** enthalten dürfte. Es ist nämlich darin zwar des diesfallsigen Kampfes gedacht, aber nicht gesagt, daß man zur Rettung seiner **Ehre**, wol aber, daß man zur Rettung **seines Leibes und Lebens** Jemanden ungestraft umbringen dürfe ⁴⁾. In dem Entwurfe des Kaisers Wenzeslaus zu einem Landfrieden im 14. Jahrhunderte fand man jedoch noch die Worte: Were auch, das jemand sin Ere kempfflich verantwurten wolte, oder muste für den Herren oder Stedten, den und inren Freunden mochte man auch ein fryge sicher gelait geben, uff den dage, als er fürkommcn sollte ⁵⁾. Die spätern Gesetze, die häufig als Verbote gegen das Duell angesehen werden, der Landfriede von 1495 §. 1 und von 1548, der osnabrücker Friedensschluß Art. 17. §. 7, die Wahlcapitulation Franz I., Art. 21. §. 6 fg. beziehen sich blos auf unerlaubte Selbsthilfe, wozu jedoch, wie nachher gezeigt werden wird, das Duell nicht gehört. Am schwierigsten erscheint die Sache durch den Reichsschluß von 1668 ⁶⁾, worin sich folgende Worte finden: Daß alle und jede fürsetzlich angestellte *Duella* und Balgereyen zu Roß und zu Fuß im ganzen Römischen Reich ohne Unterschied der Personen von Standes, Würden oder Wesens die seyen, bey nachgesetzten Straffen sollen verbotthen seyn etc. ⁷⁾. Diese Strafen sind: für einen bloßen Versuch zum Duell, oder ein ohne Tödtung abgelaufenes Duell: Ehrlosigkeit und, nach Umständen Landesverweisung, körperliche Züchtigung und Todesstrafe, bei erfolgter Tödtung für den Tödtenden die gemeine Strafe der Tödtung, für den Getödteten die *sepultura asinina* (s. d. Art.). Auch für die Gehilfen sind bestimmte Strafen darin genannt ⁸⁾. Allein dies Alles hat, wiewol von Einigen bezweifelt ⁹⁾, keinen Einfluß, da das Gesetz zwar die kaiserliche Sanction ¹⁰⁾, niemals jedoch die gehörige Publication im teut-

3) Neues Archiv des Criminalrechts. 3. Bd. 3. St. Nr. XIX. S. 457, von **Roßhirt**, Über den Zweikampf. 4) C. C. C. art. 140. Item so eyner jemant mit eynem tödtlichen waffen oder weer überläufft, anficht oder schlecht, vnd der benöttigt kan füglich an ferlichkeyt oder verletzung, seines leibs, lebens, **ehr vnd guten leumuts** nicht entweichen, der mag **sein leib vnnnd leben** on alle straff durch eyn rechte gegenweer retten, Vnd so er also den benötiger entleibt, er ist darumb nichts schuldig, ist auch mit seiner gegenweer, biß er geschlagen wirdt zu warten nit schuldig etc. 5) **Kleinhempel (Wiesand)** l. c. z. §. V. p. 10. 6) Neus Sammlung der Reichsabschiede, 4. Thl. S. 55, wo auch S. 70 die Fortsetzung dieses Reichsschlusses vom J. 1670 befindlich ist. 7) **Kleinhempel (Wiesand)** l. c. §. V. p. 11. 8) **Koch**, *Institutiones juris criminalis*. §. 431. 9) **Jarcke**, Handbuch des Criminalrechts. 1. Thl. S. 226. 10) Gegen die Behauptung im Neuen Archiv des Criminalrechts, 3. Bd. 3. St. Nr. 18. S. 437, s. **Martin** in dem in der folgenden Note 19, citirten Werke. §. 249. Not. 2. S. 606.

{Sp. 1} DUELL

schen Reiche erhalten, bekanntlich aber kein Gesetz rechtliche Gültigkeit hat, das nicht förmlich publicirt ist. Den Beweis für diesen letztern Umstand gibt die Thatsache, daß noch am 18. Dec. 1680 die Reichsstände um Erlassung der Publicationsedicten gebeten, auch die Zusicherung derselben erlangt haben, letztere jedoch seitdem bestimmt nicht erfüllt worden ist ¹¹⁾. Zwar findet man in mehreren Particulargesetzen, z. B. in der Duellordnung des Pfalzgrafen Johann Wilhelm vom 10. Mai 1692 für Jülich, Cleve etc., Beziehungen auf jenes Gesetz, als auf ein allgemein gültiges; allein der Act der allgemeinen Publication ist nicht nachgewiesen und der fragliche Reichsschluß kann daher nur da als gültig angenommen werden, wo die Publication etwa erwiesen werden kann. Sonach ist er nicht gemeines Recht ¹²⁾, und es tritt mithin der Fall ein, daß es an besonderem Gesetzen des gemeinen Rechts über das Duell fehlt, ob es gleich überall vom Staate als eigenes Verbrechen anerkannt ist ¹³⁾.

Unter diesen Umständen gilt es vor allen Dingen die Frage: Ist das Duell in den Landen gemeinen Rechts als eine gesetzwidrige Handlung anzusehen, wenn auch keine Tödtung oder Verwundung dabei erfolgte? Die ältern Juristen nahmen das Duell ohne Weiteres als beabsichtigte oder vollbrachte Tödtung oder Verwundung an und behandelten die Duellanten nach den Grundsätzen über Todschatz und Körperverletzung ¹⁴⁾. Allein zuvörderst sind die Gründe ganz zu übergehen, welche man aus der in dem Reichsschlusse von 1668 aufgestellten Behauptung entnommen hat, daß die Duelle wider die natürlichen, göttlichen, geschriebenen Rechte, gute Polizei und gemeine Ruhe und Friedensstand liefen, auch der Obrigkeit in ihr Amt griffen ¹⁵⁾. Denn diese Behauptung ist, in wie weit sie vom gemeinen Rechte spricht, schon an sich irrig, ermangelt aber, eben weil der ganze Reichsschluß keine verbindliche Kraft hat, dieser auch ihrerseits. Man hat angenommen, das Duell sei eine qualificirte Selbsthilfe, eine strafbare Privatrache und Störung des Rechtsfriedens im Staate ¹⁶⁾, gehöre daher zu den Staatsverbrechen. Allein die Selbsthilfe ist an und für sich kein Staatsverbrechen, also würde auch das Duell keins sein, wenn es gleich den Charakter der Selbsthilfe hätte. Dies Letztere ist aber nicht der Fall, da (die Attaque, inwiefern sie zur Nothwehr führt, ausgenommen) das Duell auf einem nirgends durch die Gesetze für unerlaubt erklärten, freiwilligen Vertrage beruht, nicht Einer der Duellanten sich eigenmächtig hilft ¹⁷⁾. Wer sich selbst hilft, fodert nicht den Andern auf, sich gegen diese Selbsthilfe zu vertheidigen. Dies geschieht aber bei dem Duell, und der Andere braucht sich nicht zu diesem Kampfe zu verstehen, wenn er nicht will.

11) **Henke** a. a. O. S. 602. **Martin** a. a. O. Note 3. 12) **Mittermaier** a. a. O. S. 340. 13) **v. Feuerbach**, Lehrbuch des peinlichen Rechts. 10. Ausg. §. 190. Not. a. S. 129. 14) **Carpzov**, *Pract. rer. crim. qu.* 29. 71 seq. **Leyser**, *Med. ad pand.* Vol. IX. Spec. 607. **Wächter**, Lehrbuch des Strafrechts. 2. Thl. §. 147. S. 56. 15) **Mittermaier** a. a. O. S. 343. 16) **Henke** a. a. O. Not. 1. S. 616. 17) **Wächter** a. a. O. S. 55.

{Sp. 2} DUELL

Will er, so vereinigen sich Beide, die Sache vom Duell abhängig zu machen. Und es gibt kein gemeinrechtliches Gesetz, das verböte, daß nicht zwei Personen sich vereinigen könnten, ihre Streitigkeiten auch ohne Dazwischenkunft des Staates mit einander auszumachen und die Entscheidung von irgend einer beliebigen Thatsache abhängen zu lassen, wenn nur diese nicht selbst unerlaubt ist ¹⁸⁾. Dies aber kann, wie wir gesehen haben, nach gemeinem Rechte ohne Weiteres weder vom Zweikampfe selbst, noch vom Duellvertrage behauptet werden. Es gibt auch kein Gesetz, durch welches bei Strafe die Umgehung des Rechtes des Staates auf Entscheidung der Streitigkeiten seiner Bürger verboten wäre; und der öffentliche Friede wird durch das Duell nicht gestört. Endlich wird das Duell nach bestimmten Regeln vollführt, es sind sogar Personen dabei, die über Beobachtung dieser Regeln wachen müssen. Es wird selbst im Voraus schon durch Zuziehung von Ärzten für die nöthige Hilfe zum Besten dessen, der unterliegt, gesorgt. Das Duell ist daher nicht eine Art leidenschaftlicher Handlung, oder Rache, sondern eine Einrichtung, um sich das zu verschaffen, was der Staat zu verschaffen zu ohnmächtig ist, Herstellung verletzter Ehre. Denn es ist ausgemacht, daß dazu bis jetzt kein Staat ein Mittel erfunden hat, und daß die bis jetzt von den Gesetzgebungen dargebotenen Mittel nicht ausreichend sind. Rache auf dem Rechtswege zu suchen ist, wie ein ausgezeichnete Schriftsteller ¹⁹⁾ sagt, stets **erlaubt**, wenngleich **nicht immer sittlich** — und das ist bei dem Duell zu erwägen. Auch die Rücksicht darf nicht vergessen werden, daß bei Eingehung des Duellvertrags häufig der Duellant die Gefahr des Duells nur übernimmt, um einer andern Gefahr zu entgehen, der Gefahr, Ehre und Reputation, seine Existenz für sich und Weib und Kind zu verlieren (z. B. da, wo derjenige den Abschied von seinem Posten nehmen muß, der eine Beleidigung nicht durch Duell ausmacht), ja sogar der Lebensgefahr, z. B. bei dem Militair, mit welchem seine Cameraden nicht mehr dienen wollen und ihn daher seinem Schicksal überlassen, sobald er äußert, daß er sich nicht schlagen will. Besonders ist dies dann der Fall, wenn die Vorgesetzten des Beleidigten, ja der Landesherr selbst das Duell gegen die Gesetze begünstigen. Ebenso wenig fällt das Duell unter den Begriff der Gewalt (*crimen vis*), weil die Duellanten nicht mit **physischer** Gewalt zum Duell genöthigt werden, sondern sich freiwillig dazu verstehen und weil die durch das Vorurtheil hervorgebrachte **psychische** Nöthigung, inwiefern sie wol öfter stattfindet, nicht unter den Begriff der gesetzlich verpönten Gewalt gehört. Überhaupt ist das *crimen vis* ein so wenig klares Verbrechen, daß die Unterordnung eines andern darunter sehr bedenklich ist ²⁰⁾. „Zur öffentlichen Gewalt (*vis publica*) kann aber das Duell (mit Aus-schluß der Attaque in gewissen Fällen) gar nicht ge-

18) **Mittermaier**, Über den Zweikampf im Neuen Archiv des Criminalrechts. 8. Bd. 3. St. Nr. 15. S. 461. 19) **Martin**, Lehrbuch des Criminalrechts. 2. Ausg. 1829. §. 248. Not. 14. S. 605. 20) **Martin** a. a. O. §. 186. Not. 9. S. 445.

{Sp. 1} DUELL

rechnet werden, da zu deren Begriffe Nöthigung mit Waffen gehört, die bei allem psychischen Zwangs, der hier stattfinden mag, doch auf keinen Fall hier eintritt ²¹⁾." Endlich nur um der Vollständigkeit willen werden die Meinungen derer noch erwähnt, welche das Duell für einen mindestens intendirten Bürgerraub gegen den Staat ²²⁾ und den Bürger also für einen Staatssklaven ansehen, oder die den eigentlichen Grund der äußern Strafbarkeit des Duells in der Geltendmachung eines Grundsatzes suchen, der dem Princip der Gesetzgebung des constitutionellen Staates — Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze — widerstreite ²³⁾. Diese Ideen gehen ganz aus dem praktischen Leben heraus und widerlegen sich durch sich selbst ²⁴⁾. Man hat daher auch von jeher die Duelle nur nach dem Erfolge beurtheilt und das Duell in seiner Richtung gegen das Leben Anderer aufgefaßt, mithin obgedachte Frage, wenn man es auch nicht aussprach, doch thatsächlich verneint. Und auf dem strengen Rechtspunkte möchte dies, nach allem eben Gesagten, das Richtige sein. Allein die Meinung des französischen Cassationshofes, daß kein Verbrechen oder Vergehen angenommen werden könne, wenn die Verletzung im Duell ohne tückischen oder die Duellregeln verletzenden Angriff erfolgt sei, überall da geltend zu machen, wo das Strafgesetz nicht das Duell als solches zu den Verbrechen oder Vergehen rechnet ²⁵⁾, scheint doch bedenklich. Denn es darf nicht unerwogen bleiben, daß jeder Duellant recht gut weiß, wie er durch seine endlich doch zu vermeidende Handlung sehr leicht, selbst gegen seine Absicht, den Andern umbringen kann, daß jeder sich freiwillig in diese Lage gesetzt hat, daß die allgemeine Meinung jedes Duell für lebensgefährlich und daher den Staat für berechtigt zu dessen Bestrafung erachtet, wenn sie auch den Bestraften selbst mehr, als bei jedem andern Verbrechen oder Vergehen, für einen Gegenstand des Mitleidens und für ein Opfer der Standesvorurtheils ansieht. Diese Gründe berechtigen daher unstreitig, das Duell, wenn es auch keinen nachtheiligen Ausgang hat, mit einer, wenngleich geringen arbiträren Polizeistrafe zu belegen, und dies um so mehr da, wo das Duell in den Landesgesetzen, wie häufig der Fall vorliegt, als unerlaubt bezeichnet, wenngleich nicht mit einer bestimmten Strafe bedroht ist.

Da, wo, wie gedacht, die Bestrafung des Duells vorzüglich von der Seite seiner Richtung gegen das Leben eines Andern aufgefaßt worden ist, hat man häufig den Grundsatz: *Volenti non fit injuria*, nicht genug berücksichtigt, hat jedoch, auf die Strafe des Mordes zu erkennen, sich in der Regel gescheut. Man hat die erfolgte Tödtung oder Verwundung gewöhnlich als Tödtung aus Fahrlässigkeit angesehen. Diese Ansicht ist wol die richtigere, wenn man erwägt, daß jeder Theil sich in einer

21) **Henke** a. a. O. S. 599. 22) **Aschenbrenner**, Über das Verbrechen und die Strafe des Zweikampfes (Würzburg 1804). §. 6 fg. 23) **Cucumus**, Über das Duell und dessen Stellung in dem Strafsystem aus dem Standpunkte des Vernunftrechts, als Beitrag für die Gesetzgebung (Würzburg 1821). §. 4 fg. 24) **Wächter** a. a. O. S. 57. 25) Neues Archiv des Criminalrechts. 6. Bd. 1. St. Nr. VII, 3. S. 170.

{Sp. 2} DUELL

Art von Nothwehr gegen den Andern befindet, jeder Theil aber auch äußersten Falls in seine Tödtung gewilligt hat, rücksichtlich beider Theile Gleichzeitigkeit und Gegenseitigkeit des Angriffs und der Vertheidigung stattfindet ²⁶⁾, in der Regel die Absicht zu tödten ²⁷⁾, oft auch die zu verwunden gar nicht vorhanden ist, vielmehr beide Theile das Duell in der Hoffnung, daß es ohne Schaden abgehen werde, blos um dem Vorurtheile zu genügen, eingegangen sind. Nur in seltenen Ausnahmefällen, wo eine außerordentlich erbitterte Stimmung nachgewiesen wird, wenn z. B. das Duell ausdrücklich auf Leben und Tod verabredet wurde und die möglichst gefährlichen Waffen und Bestimmungen angenommen worden sind, oder wenn einer oder der andere Theil gar von den Kampfregeln abweicht und durch dieses Mittel den Andern tödtet oder verwundet, möchte die bestimmte Absicht dazu wirklich vorliegen und würden daher die gesetzlichen Vorschriften über Tödtung und Körperverletzung anwendbar sein ²⁸⁾. Allein selbst die bloße Verabredung des Duells auf Leben und Tod kann nicht genügen, um auf die Strafe des Mordes, wenn auch auf die Strafe des Todschlages, zu erkennen, da der Ausgang des Duells von so vielen Zufälligkeiten abhängt und jeder Theil sein Leben einsetzt. Ja der Tödschläger wird dann von der Tödtungsstrafe frei sein müssen, wenn er sich beim Duell in offener Nothwehr befand, oder der Tod ganz zufällig erfolgte. Andererseits wird aber oft auch beim Duell die Strafe des Mordes oder Todschlages sehr gerecht sein, z. B. bei hinterlistiger, den Tod des Gegners herbeiführender Benutzung eines dem Gegentheile zustoßenden, die Gleichheit des Kampfes aufhebenden Zufalls, z. B. des Ausgleitens des Gegners, einer Ohnmacht, der Desarmirung u. s. w. Ja ganz gewiß wird der als Mörder, mindestens Tödschläger, anzusehen sein, der, wenn ihm der letzte Schuß zusteht, nachdem sein Gegner bereits geschossen hat, auf dessen Kopf oder Brust von einer so geringen Entfernung aus, daß ein Fehlschuß zu den gänzlichen Undenkbaren gehört, ruhig zielt und schießt ²⁹⁾.

Auf den ersten Blick erscheint immer der **Provocant** als der schuldigere Theil, und so sehen es die ältern Juristen in der Regel an ³⁰⁾. Oft wurde es dabei streitig, und kann noch jetzt streitig werden, ob wirklich eine Ausforderung erfolgt sei, besonders wenn die Aufforderung, sich zum Zweikampfe zu stellen, nicht in klaren Worten ausgesprochen wurde. Aus den nähern Umständen und den Veranstaltungen des Fodernden muß dann die Sache entschieden werden ³¹⁾. Daß aber der Provocant immer der schuldigere Theil sei, ist keinesweges anzunehmen, vielmehr wird stets genau zu untersuchen sein,

26) Ein Beschluß des Cassationshofs vom J. 1819 würdigt ganz vorzüglich diese *intention commune, reciprocité et simultanéité d'attaque et de défense*? **Henke** a. a. O. Not. 9. S. 616. 27) **Henke** a. a. O. S. 605. 28) **Martin** a. a. O. Not. 12. S. 608. 29) **Mittermaier** a. a. O. in der N. Folge d. Arch. d. Criminalr. S. 333. 30) Die Literatur hierüber in **Tittmann**, Handb. der Strafrechtswissenschaft. 2. Aufl. 2. Thl. §. 268. Not. k. 31) **Tittmann** a. a. O. §. 269. S. 90 und 91.

{Sp. 1} DUELL

ob nicht der Provocat den Provocanten absichtlich so lange reizte, bis dieser ihn fodern mußte³²⁾. Am wenigsten kann unter Studenten jene Regel festgehalten werden, da bei ihnen durch den obenerwähnten Gebrauch, sich in Avantage zu setzen, oft der ursprüngliche Beleidiger successiv zum Beleidigten wird. Es muß darauf, wer eigentlich *auctor rixae* ist, um so mehr Rücksicht genommen werden, als es häufig unter den Ständen, bei welchen das Duell üblich ist, Personen gibt, die, großentheils von andern Verdiensten entblößt, sich ein gewisses Ansehen dadurch verschafft, mindestens eine, der Achtung ähnliche Scheu vor ihnen bei Andern dadurch erlangt haben, daß sie mit Jedem Händel suchen, welche durch Duelle ausgemacht werden müssen. Denn sie gehen hierbei häufig als Sieger davon, theils weil sie in der Waffenführung geübt, theils weil sie durch das öftere Duelliren minder dabei befangen sind, als namentlich junge Leute, welche vielleicht zum ersten Male vor der Klinge oder Pistolenmündung stehen, und auf welche sie es gewöhnlich am meisten absehen. Gegen solche Subjecte muß der erkennende Richter die Strenge der Gesetze am meisten richten, da sie die wahren intellectuellen Urheber des Duells sind. Zwar gilt häufig unter jenen Ständen der sprichwörtlich ausgedrückte Grundsatz: „Mit einem **Crakeler** (mit diesem Namen pflegen dergleichen Subjecte belegt zu werden) braucht sich kein rechtlicher Mann zu schlagen!“ Indessen kann sich damit in der Regel nur ein Mann von schon erprobtem Muthe, worunter man einen Mann zu verstehen pflegt, der sich schon wiederholt duellirt hat, schützen; dem jungen Manne wird man die Berufung darauf gewöhnlich als Feigheit auslegen. So sind jene Subjecte die Hauptpfleger und Erhalter dieser doch nur barbarischen Zeiten ihren Ursprung verdankenden Gewohnheit. Daher pflegten schon die ältern Rechtslehrer auch den Provocanten häufig mit Milde zu behandeln³³⁾. Denn oft sind' es gar nicht die Duellanten, von denen Einer den Andern zum Duell nöthigt, sondern die Zwischenpersonen³⁴⁾. Die Nebenumstände entscheiden hier Alles, übrigens können bei dem Duell noch manche die Strafbarkeit erhöhende Verhältnisse eintreten. So z. B. wird die Strafbarkeit erhöht, wenn der, welcher das Duell veranlaßte, zu demjenigen, der dazu genöthigt wurde, in verwandtschaftlichen Verhältnissen steht, namentlich in solchen, die ihn zur Achtung und Ehrfurcht ausfordern. Dahin gehören die Verhältnisse des Descendenten zu dem Ascendenten, des Undankbaren zu dem Wohlthäter, des Untergebenen zum Vorgesetzten etc. Unter den intellectuellen Urhebern nehmen bei den Studenten die oben erwähnten **Cartelträger** den ersten Rang ein, da diese in der Regel das Duell als im vorliegenden Falle nöthig darstellen und sich eben deshalb zum Dienste eines Cartelträgers theils häufig erbieten (ein Hauptindicium für ihre intellectuelle Urheberschaft), theils dazu gewählt werden.

32) **Tittmann** a. a. O. §. 268. S. 88, besonders Not. 1. 33) **Leyser**, *Meditationes ad pandectas*. Vol. IX. Spec. 607. **Med.** 5, 6. 34) **Mittermaier** im N. Arch. des Criminalrechts. 8. Bd. 3. St. S. 464 und 465. **Tittmann** a. a. O. §. 268. Not. i.

{Sp. 2} DUELL

Gewöhnlich sind dies sogenannte Crakeler, die, wenn sie nicht selbst Händel haben, doch eine Ehre darein setzen, bei allen Duellen, wo es ihnen möglich ist, wenigstens als Nebenperson und als Beförderer dieser ritterlichen Anstalt mitzuwirken. Schon die ältern Juristen bestraften daher die intellectuellen Urheber des Duells besonders scharf, wenn gleich diese selbst den Degen nicht gezogen hatten ³⁵⁾. Es fehlt aber auch neuerlich nicht an Beispielen strenger Bestrafung aus gleichen Rücksichten ³⁶⁾. Ganz vorzüglich strafbar sind die **Secundanten**, wenn sie **in dieser Maße** wirken, statt daß sie ihrer Pflicht, für möglichste Unschädlichmachung des Duells zu arbeiten, nachkommen sollten. Wie die Secundanten außerdem, nach gemeinem Rechte, anzusehen sind, darüber ist häufig Streit erhoben worden. Nach dem allgemeinen Begriffe eines Gehilfen kann man nicht anders, als in dem Secundanten einen Theilnehmer an der strafwürdigen Handlung erblicken, da er unmittelbar an dieser letztern Theil nimmt. Man hat nicht einmal die gute Absicht des Secundanten, größere übele Folgen zu vermeiden, als Entschuldigungsgrund gelten lassen wollen, da er das Duell als eine strafbare Handlung erkenne, und da er wisse, daß er zu einer strafwürdigen Handlung Hilfe leiste. Würde man aber wol den als Diebsgehilfen bestrafen, der den Dieben, die er nicht mehr abhalten kann, die Hinterthüre öffnet, damit sie nicht den Wächter an der Hauptthüre ermorden, was sie außerdem, um ihren Diebstahl zu vollbringen, thun müssen und thun wollen, vorausgesetzt, daß der angebliche Diebsgehilfe übrigens weder an der Handlung des Diebstahls selbst, noch an dem Gewinne Antheil nimmt? Ist der Secundant wirklich blos in dieser Absicht beim Duell thätig gewesen, so ist seine Handlung nicht Trotz gegen das Gesetz, vielmehr Beförderung der Gesetzeszwecke durch Verhinderung der übeln Folgen des Vergehens. Von den politischen Rücksichten abgesehen, ist daher **in diesem Falle** der Secundant ein strafloser Gehilfe des Duells ³⁷⁾. Anders aber ist es, wenn dies nicht des Secundanten einziger Zweck und dieser einzige Zweck nicht bewiesen ist. Denn die Secundanten sind auch beim Duell ein Theil der Solennität des Duells; sie wirken unmittelbar zum Kampfe, bestimmen z. B. die Mensur so, daß die Duellanten einander tödten, mindestens verwunden können. Wird daher nicht bewiesen, daß der Secundant vorher erst alles ihm Mögliche versucht hat, um das Duell zu verhüten — wozu man übrigens aus den in der Natur der Sache liegenden Gründen die Anzeige bei der Obrigkeit nicht rechnen darf — ehe er als Secundant bei Vollendung des Duells wirkte; so erscheint er auch als strafbarer Gehilfe. Indessen kann diese Strafbarkeit, in Ermangelung eines nachtheiligen Ausganges des Duells,

35) *Leyser l. c. Med. 9 in fine, Med. 11 et 12.* 36) Ein sehr interessantes Beispiel hiervon, welches zugleich die Bosheit und Schädlichkeit solcher Zwischenträger beweist, findet sich in **Bischoff**, Criminal-Rechts-Fälle (Hannover 1833). 1. Bd. Nr. 1. S. 1 fg. 37) Neues Archiv des Criminalrechts. 4. Bd. 4 St. Nr. XXVII, 3: Paßt der Begriff eines strafbaren Gehilfen auf die Secundanten bei einem Duell? S. 643.

{Sp. 1} DUELL

nach gemeinem Rechte, nur sehr gering sein, da ja darnach die Duellanten selbst nur gering bestraft werden. Dies wird noch mehr dann der Fall sein, wenn der Secundant, seiner Pflicht gemäß, zur Sühne geredet, für die Beobachtung der Kampfregeln wirklich gewacht und so dafür gewirkt hat, daß ein gefährlicherer Ausgang des Duells minder möglich war, als außerdem ³⁸⁾. Anders ist es bei den zugezogenen **Ärzten**. Ihre Wirksamkeit ist blos auf Verhinderung des Übels gerichtet. Sie sind nicht der Solennität wegen da, indem öfter förmliche Duelle ohne Ärzte vollbracht werden ³⁹⁾. Hält sich daher der Arzt auch blos in diesen Grenzen, spricht er sich namentlich in dem zweifelhaften Falle, wo es die Frage über Beendigung des Duells wegen erfolgter Verwundung gilt, mehr für die Beilegung, als dagegen aus; so erfordert nicht blos die Politik, nein! auch das Recht, daß er straflos bleibe ⁴⁰⁾. Es kann ihm daher auch nicht als eine Theilnahme am Duell angerechnet werden, wenn er an dem Ankleiden der Duellanten Theil nimmt, inwiefern er dabei die möglichste Schützung derselben gegen Verwundungen befördert. Namentlich ist dies der Fall, wenn er sich der Umwicklung der *plica cubiti* unterzieht. Bei der Frage über die Strafbarkeit der **Schiedszeugen**, einer Erfindung der neuern Zeit, um die Streitigkeiten unter den Secundanten und Duellen aus Duellen zu verhüten, wird Alles darauf ankommen, wie vom Schiedszeugen sein sehr nützliches Amt geübt worden ist. Als strafbare Gehilfen erscheinen übrigens auch noch diejenigen, **welche den Platz und die Waffen zum Duell wissentlich hergeben**. Am wenigsten strafbar nimmt man die Dienstboten an, welche die Briefe tragen, die Waffen und Ärzte herbeiholen etc. In ihrem Dienstverhältnisse liegt die mindere Strafbarkeit ⁴¹⁾.

Viel weniger strafbar, als das förmliche Duell, ist das **Rencontre**, schon weil es nicht prämeditirt, sondern eine Folge der Übereilung ist, also hier, schon dem Begriffe nach, auch im äußersten Falle die Strafe des Mordes, so lange die Sache von beiden Seiten Rencontre bleibt, nie eintreten kann. Diesem Grundsatz haben auch die frühern Juristen stets gehuldigt ⁴²⁾. Allein am strafbarsten bei dem Provokanten ist unstreitig die Attaque; sie muß in der Regel wie ein gewöhnlicher Angriff auf das Leben und die Integrität der Staatsbürger betrachtet werden ⁴³⁾. Denn sie ist ein unvermutheter Angriff, gegen den der Stand der Nothwehr eintritt. Inwiefern also der Attaquirte nicht entfliehen konnte, ist er nach den Principien der Nothwehr zu beurtheilen. Im entgegengesetzten Falle ist rücksichtlich des Attaquirten die Sache wie ein förmliches Duell anzusehen, jedoch mit bei weitem geringerer Strafbarkeit. Diese kann häufig, im Fall keine Tödtung oder Verwundung erfolgt, in Straflosigkeit übergehen, wenn das Unvermuthete des Überfalles eine unrichtig gewählte Maßregel zu Abwen-

38) Henke a. a. O. S. 610. 39) Bischoff a. a. O. 40) Tittmann a. a. O. §. 270. S. 92. 41) Tittmann a. a. O. §. 270, S. 92. 42) Leyser c. l. med. 6 in fine et med. 9. 43) Roßhirt a. a. O. im N. Arch. des Criminalrechts, S. 459. Wächter a. a. O. S. 55 und 58.

{Sp. 2} DUELL

derung der Nachtheile des Angriffs entschuldigt, oder gar rechtfertigt. Der Attaquirende hingegen wird zwar, weil er zur Vertheidigung aufodert, nach den Grundsätzen, die im Allgemeinen beim Duell stattfinden, doch, je nachdem er den Attaquirten in die **unbedingte** Nothwendigkeit, sich zu vertheidigen, gesetzt hat, oder nicht, mit ausgezeichnete Strenge zu beurtheilen sein ⁴⁴⁾. — Sehr streitig ist auch stets die Frage gewesen, wie weit die Verhandlungen des Duells als **Versuch** dazu anzurechnen sind. Mögen politische Rücksichten ⁴⁵⁾ für die möglichste Beschränkung des Begriffs desselben beim Duell noch so viele Gründe darbieten; so muß doch bei Beurtheilung nach gemeinem Rechte streng der gemeinrechtliche Begriff des Versuchs auch beim Duell festgehalten werden. Da nun jeder Versuch, nach gemeinrechtlichen Begriffen, alle Handlungen in sich schließt, die in einer bestimmten, wenngleich nicht erfüllten Absicht unternommen worden sind ⁴⁶⁾, so müssen auch alle, in der bestimmten Absicht, ein Duell zu Stande zu bringen, unternommenen äußern Handlungen, also Provocation, Einfindung am Duellplatze, Entkleidung etc., als Attentat zum Duell betrachtet werden. Man rechnet gewöhnlich als entfernten Versuch die Ausforderung und Annahme, und bestraft dies strenger, wenn es mit kaltem Blute, milder, wenn es in der ersten Hitze geschah. Als nächsten Versuch sieht man das bewaffnete Erscheinen auf dem Kampfplatze an ⁴⁷⁾. Auf die Veranlassung zum Duell, sie sei wichtig oder gering, kommt bei der Bestrafung nichts an ⁴⁸⁾.

Wenn nun gleich die **Rechtslehrer**, wie aus Vorstehendem erhellt, über die Principien, nach denen das Duell **gemeinrechtlich** zu beurtheilen ist, sich bis jetzt nicht haben vereinigen können; so sind sie doch, besonders in der neuern Zeit, darin ganz einig, daß es aus den angeführten Rücksichten möglichst mild zu behandeln sei ⁴⁹⁾. Selbst die ältern Juristen erkannten die Nothwendigkeit, von der Strenge der Grundsätze, die sie im Allgemeinen für anwendbar erachteten ⁵⁰⁾, und worin sie so weit gingen, daß sie das Duell nicht nur nach den Grundsätzen der römischen *Lex Cornelia de sicariis* ⁵¹⁾, sondern sogar als Majestätsverbrechen ⁵²⁾ angesehen wissen wollten ⁵³⁾, häufig abzuweichen. Sie hatten freilich zu ihren strengern Grundsätzen nach dem, wiewol jetzt als irrig erkannten, Princip, daß **strenge** Strafen das beste Mittel zur Verminderung der Verbrechen seien, Veran-

44) **Tittmann** a. a. O. §. 268. S. 89. 45) **Mittermaier** im N. Arch. des Criminalrechts. 8. Bd. 3. St. Nr. 15. S. 466. **Henke** a. a. O. S. 609. 46) **Tittmann**, Handbuch der Strafrechtswissenschaft. 2. Aufl. 1. Thl. §. 96 fg. 47) Ebendas. 2. Thl. §. 269. S. 90. 48) Ebendas. 2. Thl. §. 268 a. E. 49) Nur Feuerbach ging selbst in der letzten Ausgabe seines Lehrbuchs §. 192 noch von sehr terroristischen, ja veralteten Grundsätzen aus, ob er gleich §. 193, unter Veränderung der Ansichten in frühern Ausgaben, namentlich in der ersten vom J. 1801, §. 228 fg., die Bestrafung des Duells ohne Ungerechtigkeit unter Umständen wie sie jetzt in den deutschen Staaten herrschen, für unmöglich erklärte. 50) **Koch**, *Institut. jur. crim.* §. 435. 51) *Fr. 1. pr. D. ad Leg. Cornel. d. sic.* (XLVIII, 8.) 52) *Fr. 3. D. ad Leg. Jul. majest.* (XLVIII, 4.) 53) *c. l. §. IV. p. 21.*

{Sp. 1} DUELL

lassung in der sonstigen größern Gefährlichkeit der Duelle, da sie sonst in der Regel mit dem Degen, jetzt mehr auf den Hieb gehalten werden ⁵⁴). Wenn Tödtung erfolgt ist, pflegt in den Fällen, wo nicht, nach Obigem, die Erfodernisse des Mordes oder Todschlags vorhanden sind, rücksichtlich der Duellanten auf vier- bis fünfjährige, hingegen wenn nur eine lebensgefährliche Verwundung oder Verstümmelung, oder eine andere bleibende Beschädigung die Folge war, auf zwei- bis dreijährige, endlich wenn bloß ganz leichte, oder gar keine Verwundungen eintraten, auf mehrmonatliche oder mehrwöchentliche Freiheitsberaubung erkannt zu werden. Dabei geben die Bedingungen, unter welchen das Duell eingegangen wurde (z. B. auf Leben und Tod), die größere oder mindere Gefährlichkeit der Waffen und Duellarten (z. B. Schießen über das Schnupftuch, eine der gefährlichsten), dann die, oben für die größere oder geringere subjective Strafbarkeit aufgeführten Momente den Maßstab der Bestrafung ab. Der nächste Versuch zum Duell wurde bis jetzt nie mit längerer als halbjähriger Freiheitsberaubung bestraft ⁵⁵). Für die Theilnehmer pflegt Freiheitsberaubung von sechs Monaten bis zu einem Jahre, nie Zuchthausstrafe erkannt zu werden, welche überhaupt bei Bestrafung des Duells sehr selten vorkommt. In minder wichtigen Fällen pflegen die Gehilfen mit wochenlangem, oder mehrwöchentlichem bis zu mehrmonatlichem Gefängnisse, auch mit Geldbußen bis zu 50 und 100 Thlrn. belegt zu werden ⁵⁶). Das unehrliche Begräbniß und die Amtsentsetzung pflegen jetzt gar nicht mehr erkannt zu werden, letztere höchstens gegen Zivilpersonen ⁵⁷). Besondere Milderungsgründe für die Theilnehmer am Duell — denn die allgemeinen Strafmilderungsgründe kommen auch ihnen zu Statten — sind die notorische Begünstigung des Duells in dem Lande, wo die Sache sich ereignete, besonders wenn man dies von Seiten des Landesherrn, in dessen Händen die Begnadigung liegt, und der Vorgesetzten des Duellanten weiß. Namentlich ist dies der Fall, wenn der Duellant bei verweigertem Duell Entfernung von seinem Amte zu besorgen hatte. Ebenso ist es ein evident Milderungsgrund, wenn der Staat, wie z. B. im Kriege, außer Stande ist Rechtshilfe zu leisten. Sowie es aber nach Obigem ein Schärfungsgrund ist, wenn der Begünstigte seinen Wohlthäter, der Untergeordnete seinen Vorgesetzten fodert, so werden diese Verhältnisse im umgekehrten Falle Milderungsgründe abgeben. Ein ganz vorzüglicher Schärfungsgrund ist es, wenn der Duellant nicht nur von Andern nachdrücklich zur Versöhnung aufgefordert, sondern ihm auch vom Gegentheile dazu die Hand geboten wurde, welches diesem wiederum zu einem Milderungsgrunde dient ⁵⁸).

Sehr schwierig ist oft die Entscheidung der Frage, vor welches Gericht ein Duell gehört und nach welchen Landesgesetzen es zu beurtheilen ist, da sehr häufig die den Versuch ausmachenden Vorbereitungen in dem einen

54) **Tittmann** a. a. O. §. 266. Not. x. 55) Ebendas. §. 269. S. 90. 56) Ebendas. §. 270. S. 92. 57) Ebendas. §. 265. S. 85. 58) Über alles dies s. **Tittmann** a. a. O. §. 271. S. 93 fg.

{Sp. 2} DUELL

Lande geschehen, das Duell selbst aber in einem andern Lande vollzogen wird, und die beiden Duellanten wieder in verschiedenen Ländern wohnen. Hier entscheiden die allgemeinen Regeln vom Gerichtsstand und von der Bestrafung außer Landes begangener Verbrechen. Nur das muß noch im Allgemeinen bemerkt werden, daß das Verfahren gegen in ihre Heimath zurückgekehrte Theilnehmer an einem Duell dadurch nicht gehindert wird, wenn diese, um sich der Strafe der Landesgesetze zu entziehen, absichtlich zu dem Duell einen Ort des Auslandes gewählt haben ⁵⁹⁾).

Die Ungewißheit des gemeinen Rechts in Teutschland in Bezug auf diese Materie und die Wichtigkeit der Sache haben sehr viele Particulargesetze und Observanzen erzeugt, wodurch man die so fühlbaren Lücken in der ältern, namentlich der gemeinrechtlichen, Gesetzgebung auszufüllen suchte. Doch hat auch die allgemeine Gesetzgebung der einzelnen Staaten die Lehre vom Duell nicht unberührt gelassen. Indessen kann nicht geleugnet werden, daß die teutsche Particulargesetzgebung über diesen Gegenstand seit dem Anfange und der Mitte des 17. Jahrh. weder nach den Regeln der Gesetzgebungskunst, noch nach den Regeln der Gesetzgebungspolitik die Probe besteht ⁶⁰⁾. Harte Strafen gegen eine Gewohnheit, die mit dem innersten Wesen der bis dahin mächtigsten Stände des Volks verwebt, ja sogar das einzige Mittel ist, gewisse Nachtheile vom Staatsbürger abzuwenden, gegen die ihn der Staat nicht schützen kann, und Anmuthungen, die der Sittlichkeit und der Moral selbst widerstreben, an die einzelnen Staatsbürger, um jene Gewohnheit auszurotten, konnten diesen Zweck nicht erreichen, mußten die Nation nur in Widerspruch mit ihrer Gesetzgebung stellen. Daher wurden auch diese Gesetze größtentheils nicht befolgt. So wird die, in einigen Landesgesetzen bestimmte Anschlagung des Namens flüchtiger Duellanten an den Galgen, dem Gerichtsbrauche nach, höchstens noch angedroht. Ebenso können die in manchen Gesetzen bestimmten Strafen von 4, 6, 8, 14 Tagen Gefängniß etc. für diejenigen, welche von einem Duell Kenntniß erhalten, ohne es anzuzeigen, namentlich für Gastwirthe und andere Inhaber öffentlicher Zusammenkunftsorte, keine Wirkung haben. Noch weniger die allzugenerelle, alle gesetzliche Billigkeit verleugnende Verordnung, daß die allgemeinen Strafmilderungsgründe bei diesen Untersuchungen ohne Einfluß sein sollen ⁶¹⁾. In Österreich war schon durch die Gesetzgebung der Jahre 1651, 1682, 1712, 1750 auch im Theresianischen Strafgesetzbuche ⁶²⁾ das Duell untersagt ⁶³⁾, doch war in das

59) **Tittmann** a. a. O. §. 271. Not. k. S. 94. 60) **Wächter** a. a. O. S. 59. **Henke** a. a. O. S. 606. 61) **Tittmann** a. a. O. §. 269 und Not. s dazu, §. 270. Not. x. §. 271. Not. e. S. 91 fg. 62) *Constitutio Criminalis Theresiana*, oder der Majestät Maria Theresia peinliche Gerichtsordnung (Wien 1769). 2. Thl. Art. 74. §. 17. Man vergl. **Hölzl**, Beiträge zur Strafgesetzgebung (Wien 1835). I. Über das Strafgesetz gegen den Zweikampf, S. 5, und **Scheidler's** Bemerkungen dazu in **Dolliner's** und **Kudler's** Zeitschrift für österreichisches Rechtsgelehrsamkeit, 1835. 5. Heft. S. 137. 63) **Quintus** l. c. p. 35.

{Sp. 1} DUELL

letztere die umständliche Abhandlung des Verbrechens des Zweikampfs nicht mit aufgenommen, sondern es wurde sich darin auf die diesfallsigen besondern Gesetze bezogen. In dem Josephinischen allgemeinen Gesetze über Verbrechen und derselben Bestrafung vom 13. Jan. 1787 ist der Zweikampf (§. 89) unter den Verbrechen, die auf das menschliche Leben und die körperliche Sicherheit unmittelbare Beziehung haben, aufgeführt und so (im vierten Capitel §. 105—111) abgehandelt. Die ganze Theorie dieses Gesetzbuches spricht sich in folgenden Worten (§. 105) aus: „Des Zweikampfes ist schuldig, der Jemanden zum Streite mit tödtlichen Waffen ausfordert, was immer für eine Ursache die Ausforderung veranlaßt habe. Denn das Ansehen der öffentlichen Gesetze und Rechtsverwaltung, welche jeden Beleidigten, sein Vermögen, und seine Ehre gegen jeden Beleidiger in Schutz nehmen und vertheidigen, die Aufrechthaltung der gemeinen Ordnung, Ruhe und Sicherheit gestatten nicht, daß sich ein einzelner Bürger mit gewaffneter Hand selbst Recht schaffe, und sein, und das Leben seines Gegentheils, und Mitbürgers auf die Spitze stelle.“ Der Ausforderer sollte darnach (§. 107 und 109), wenn der Ausgefoderte blieb, wie jeder andere gemeine Mörder angesehen werden ⁶⁴⁾. Wie weit jenes gesetzliche Raisonement auf die Natur des Duells paßt, braucht nach dem, was oben darüber gesagt worden ist, nicht weiter erörtert zu werden. Merkwürdig aber ist es, daß das Gesetzbuch Franz' II. über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen vom 3. Sept. 1803 eigentlich dieselben Grundsätze zu befolgen scheint, jedoch schon den Begriff des Duellanten, welcher, nach der eben erwähnten Gesetzstelle eigentlich nur den Provocanten trifft, zweckmäßig auf beide Duellanten (§. 140) ausdehnt: „Wer Jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfodert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, begeht das Verbrechen des Zweikampfs.“ Dieses Gesetz bestimmt nun, daß die Tödtung im Duell härter als die gemeine Tödtung, doch gelinder als der Mord bestraft werden soll ⁶⁵⁾, nämlich (§. 143) mit 10 — 20jährigem schweren Kerker am Todschläger, und mit Einscharrung des, unter Begleitung der Wache dahin zu bringenden Leichnams des Getödeten, wenn er auf der Stelle todt geblieben ist, auf einen, außer der gewöhnlichen Begräbnißstätte gelegenen Ort. Die Strafe des Duells ist außerdem bei bloßer Verwundung (§. 142) 5 — 10jähriger, und, blieb es ohne Folgen (§. 141), ein- bis fünfjähriger schwerer Kerker. Der Herausforderer (§. 144) ist auf längere Zeit zu verurtheilen, als er verurtheilt worden sein würde, wenn er der Herausgefoderte gewesen wäre. Die, welche zur Herausforderung oder deren Annahme beigetragen haben (§. 145), sei es auch nur durch gedrohte Verachtung für den Fall der Ablehnung des Duells werden mit Kerker, bei wichtigem Einflusse und erfolgter Verwundung oder Tod mit schwerem Kerker von ein bis fünf Jahren; die Secundanten (§. 146) ebenso bestraft. Zu gedenken ist, daß, obgleich durch dieses Ge-

64) *Türk* 1. c. § II. p. 17. 65) *Roßhirt* im Arch. des Criminalrechts a. a. O. §. 3. Not. 13. S. 460.

{Sp. 2} DUELL

setzbuch, sowie durch das von 1787, besage ihrer Publicationspatente, alle ältern Strafgesetze außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, dies doch das Militair nicht getroffen hat. Dieses wird noch nach dem Mandat gegen den Zweikampf von 1752 gerichtet, worin das Duell für Kämpfende und Secundanten mit dem Tode verpönt ist ⁶⁶). Übrigens werden in Österreich die Duellgesetze sehr streng gehandhabt ⁶⁷), es gibt aber nur sehr wenige Duelle in jenem Staate, und es kommen nach der Erfahrung, dort unter Civilpersonen und unter dem Gewerb- und geistlichen Stande gar keine Duelle vor. Diese beschränken sich vielmehr auf Adel, Militair und Studenten ⁶⁸). — Über **Preußen** ⁶⁹), wo bereits durch ein Decret von 1652 das Duell verboten war ⁷⁰), erzählt von dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg, nachmaligem Könige von Preußen, Friedrich I., der bekannte v. Ludwig ⁷¹): „Dem Königl. und Kurfürstl. Hause Preußen und Brandenburg hat Teutschland endlich den Anfang zur Ruhe und Endigung dieser Plackereien zu danken. Dann an. 1688 führete dasselbe das sogenannte Duelledict gegen allen Zweykampf mit aller Schärfe dergestalt ein: „„daß derjenige, so den andern, auf Degen und Gewehr, nur herausfordern, oder der Geforderte erscheinen oder sich darzu als Wehrsmann vnd Secundant, gebrauchen lassen würde; wann gleich keine Verwundung oder Tödung geschehen; dennoch die Kämpfer vnd Helfers-Helfer mit dem Strang vom Leben zum Tod gebracht werden sollen.““ **Welchem löblichem, Gott vnd Menschen — gefälligen Exempel bald** hernach Kayserl. Maj. etc. nachgefolget etc.“ Auch in den Jahren 1713 und 1721 erschienen Verordnungen gegen das Duell ⁷²). Sowol in dem erwähnten Duellmandat von 1688 (Art. 7), als in dem Friedrich Wilhelm's von 1713 (Art. 6) ⁷³), ist den im Duell gebliebenen Adeligen das Einscharren durch Henkers Hand an einem unehrlichen Orte, den Bürgerlichen aber Aufhenken des Leichnams angedroht. Von Friedrich II. erzählt ein Schriftsteller neuerer Zeit ⁷⁴): „Friedrich der Einzige erklärte den Feigen, der die Herausforderung nicht annahm, der Ehre des fernern Armeedienstes unwürdig und setzte den Tapfern, der sie angenommen hatte, auf die Festung.“ Endlich im J. 1791 wurde durch das allgemeine Gesetzbuch für die preuß. Staaten auch hierin eine consequentere Rechtspflege angeordnet. Dieses Gesetzbuch faßt schon die Verhütung der Duelle in das Auge, indem es (2. Th. 20. Tit. §. 674) demjeni-

66) **Hölzl** a. a. O. S. 6 und 9. 67) **Roßhirt** im N. Arch. des Criminalrechts. 9. Bd. 4. St. Nr. XXVI. Beurtheilung der neuesten criminal. Schriften. Nr. 3. S. 700. 68) Ebendas. und **Hölzl** a. a. O. S. 17 fg. 69) Die preußische Gesetzgebung ist abgehandelt in der Schrift: Über Injurien, Hausrecht, Nothwehr und Duelle (Berlin 1827). 70) Die brandenburgischen Gesetze finden sich in **Mylius**, *Corpus constitutionum marchicarum*. P. II. Sect. 3. p. 23 et 46 seq. 71) *In appendice IV. ad Klugkistium* l. c. No. I. Vom Degentragen des Adels etc. §. IX. p. 112. 72) **Quintus** l. c. p. 36 et 37. 73) Befindlich im *Corp. jur. milit.* Tom. I. Conf. **Böhmer**, *J. Eccl. Prot.* Tom. II. Lib. III. Tit. 28. §. 50. p. 1084. 74) **Stephani**, Über die Abschaffung der Duelle auf unsern Universitäten (Leipzig 1828). S. 21.

{Sp. 1} DUELL

gen, der bei einem Wortwechsel zum tödtlichen Gewehre greift, sechsmonatliche bis einjährige, demjenigen aber (§. 677), der wegen gütlicher Beilegung einer Ehrensache Vorwürfe oder Verachtung zu erkennen gibt, eine ein- bis fünfjährige Festungsstrafe, Letzterm auch Verlust seiner Ehrenstellen, ja sogar dem, welcher (§. 675) droht, einen andern zum Duell zu nöthigen oder zu beschimpfen, ein- bis zweijährige Gefängnißstrafe, und (§. 676) demjenigen, welcher zum Duell anreizt oder dasselbe als Secundant oder Cartelträger begünstigt, im Fall einer Tödtung zehnjährige, außerdem fünfjährige Festungsstrafe droht. Wer hiernächst (§. 668) Jemanden herausfordert, wird nach Verhältniß des größern oder geringern Reizes dazu mit drei- bis sechsjähriger, wer die Ausforderung wörtlich und thatsächlich annimmt, mit ein- bis dreijähriger Festungsstrafe, wer (§. 671) einen Andern im Duell getödtet hat, als Mörder oder Tödschläger, bestraft. Ist (§. 672) Niemand getödtet worden, so ist die Strafe Verlust des Adels und der Ehrenstellen und zehnjährige bis lebenswichtige Festungsstrafe. Des Flüchtigen (§. 673) Vermögen wird auf seine Lebenszeit in Beschlag genommen und sein Bildniß an den Schandpfahl geschlagen. Sehr genau sind dabei die Regeln im Falle der Begehung eines Zweikampfes von Inländern außerhalb Landes, von Ausländern im Inlande (§. 678—685) festgesetzt. Personen, die weder Officiers noch Adelige sind (§. 689), wenn sie Jemanden mit Gewehr angreifen, werden des Versuchs zum Morde schuldig, hingegen die, welche auf den Stock (§. 690) oder andere minder gefährliche Instrumente herausfordern, werden mit der doppelten Strafe der Realinjurien belegt. Bei einem Duell zwischen einer Civil- und einer Militairperson (§. 687 und 688) soll der Fall, wo die Erstere der Provocant war, an ihr verhältnißmäßig so bestraft werden, wie die Militairperson, über welche das Erkenntniß zuerst abzufassen ist, wogegen nur im entgegengesetzten Falle (§. 688) alle vorstehende Bestimmungen eintreten. Rücksichtlich der Duelle unter Militairpersonen ist (§. 686) überhaupt auf die darüber ergangenen besondern Verordnungen verwiesen. In dieser Hinsicht ist nun in den Kriegsartikeln vom 3. August 1808 (Art. 34) jede eigenmächtige Genugthuung (§. 4 und 5) untersagt, und es soll der, welcher bei einem Rencontre zuerst zu den Waffen greift, mit sechsmonatlicher bis einjähriger Festungsstrafe, unter Hinzurechnung der Strafe schwerer Realinjurien im Falle körperlicher Verletzung, belegt werden; bei einem förmlichen Duell aber sind Beiden die erwähnten Strafen zuzuerkennen; wird die Subordination mit verletzt, so treten die diesfallsigen Strafen (Art. 9) ein ⁷⁵⁾. Die königliche Gnade ist dabei immer vorbehalten ⁷⁶⁾, sowie denn auch nach einer neuern Verordnung ⁷⁷⁾ die in Duellsachen abgefaßten Erkenntnisse im Allgemeinen sammt den Acten jedes Mal an das Justizministerium zur Bestätigung ein-

75) **Erhard**, Handbuch, enthaltend die Grundsätze des Criminalrechts nebst Erläuterung der königl. preuß. Kriegs-Artikel vom 3. August 1808 (Merseburg 1818). S. 93 fg. 76) Cabinetsordre vom 24. Juni 1809. **Erhard** a. a. O. S. 94. 77) Vom 4. Oktober 1800. **Henke** a. a. O. S. 611.

{Sp. 2} DUELL

gesendet werden sollen. Auch ist noch besonders verordnet, daß, während in übrigen Angelegenheiten die Landwehrofficiere den Civilgerichten unterworfen sind, die Acten in deren Zweikampfsachen an das Militairgericht, Behufs des abzuhaltenden Kriegsgerichts, abgeliefert werden sollen ⁷⁸⁾. Alle diese Modificationem sowie die Verordnung, daß die Studentenduelle, wenn keine Tödtung oder bedeutende Verwundung dabei vorgekommen ist, bloß disciplinarisch behandelt werden sollen ⁷⁹⁾, beweisen, wie sehr die preußische Regierung die unzweckmäßige Härte des allgemeinen Gesetzbuches in dieser Hinsicht erkennt und zu mildern strebt. Dies bewährt sich auch in der Praxis, und die königliche Gnade schreitet in der Regel in diesen Fällen ein. — In **Baiern**, wo die Duelle schon seit dem J. 1701, nachmals durch das Duelledict Max. Emanuel's von 1720, verboten waren, erschien unter dem 28. Febr. 1779 eins der furchtbar strengsten Gesetze gegen dieselben ⁸⁰⁾: Sowol Provocant als Provocat sollen, wenn kein Duell wirklich erfolgte, aller Ämter und Würden entsetzt und mit Geld oder Gefängniß, der, welcher kein Amt hat, mit dreijährigem Gefängnisse bestraft werden und lebenslänglich die Disposition über sein Vermögen verlieren. Wer kein Vermögen hat, erhält auf sechs Jahre Festungsarrest. Alle aber verlieren alle Ehrenrechte. Der Provocat soll die Provocation dem Richter zur Verfolgung anzeigen. Ist wirklich ein Duell gewesen, so sollen Adelige und Militairpersonen mit dem Schwerte, Andere mit dem Strange hingerichtet, ihre Güter confiscirt und der Überlebende aller Ehren etc. verlustig werden. Haben die Verwandten darum gewußt und die Sache nicht gehindert, so sollen sie mit Geld- und Gefängniß-, auch Confiscationsstrafe belegt werden. Adelige und Militairpersonen, wenn sie bleiben, werden durch den Henker an einem entehrenden Ort eingescharrt, Bürgerliche am Galgen aufgehängt. Bei Flüchtigen wird die Strafe am Bilde (*in effigie*) executirt und ihre Güter werden confiscirt. Die Gehilfen werden wie die Duellanten selbst bestraft etc. Die Unmenschlichkeit dieses Gesetzes verursachte wol, daß sich von Anwendung desselben nirgends eine Nachricht findet ⁸¹⁾, obgleich keinesweges die Duelle in Baiern außer Übung sind ⁸²⁾. Seit dem Gesetzbuche von 1813 befinden sich nun die bairischen Richter in einer eigenen Verlegenheit. Dies Gesetzbuch kennt das Duell nicht einmal dem Namen nach, sondern nur als Tödtung oder Verwundung ⁸³⁾, und es fragt sich daher, ob das Duell jetzt nach den allgemeinen Grundsätzen des gedachten Strafbuches, oder nach dem erwähn-

78) Instruction vom 10. December 1816. A. §. 21 und 25. Man vergl. **Schädel**, Grundsätze des bei der königl. preuß. Armee üblichen Strafrechts (Berlin 1819). §. 119. **v. Rudloff**, Preußisches Militairrecht (Berlin 1826). §. 313. 79) Reglement wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten vom 28. Dec. 1810. Man vergl. **Henke** a. a. O, S. 612. 80) **Quintus l. c. p. 38 seq.** 81) Motive zum Entwurfe eines Duellmandats für Baiern., S. 180. Man vergl. **Mittermaier**, N. Folge des Arch. für das Criminalrecht 1834. 3. St. Nr. 14. Not. 109. S. 370. 82) **Quintus l. c. p. 40.** 83) **Roßhirt** im N. Arch. des Criminalrechts. 3. Bd. 3. St. Nr. XIX. Not. 13. S. 460.

{Sp. 1} DUELL

ten grausamen Gesetze zu beurtheilen ist ⁸⁴⁾? Die Anmerkungen zu dem Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern ⁸⁵⁾ sagen ausdrücklich Folgendes: „Wurden jene Verbrechen, oder Vergehen, welche nur besondern Ständen eigen sind, z. B. den Militairpersonen, die Duelle, welche nur unter Personen höhern Standes vorkommen, oder welche sich mehr auf vorübergehende Umstände oder auf Ortsverhältnisse beziehen, z. B. der Wildddiebstahl (Art. 218), den besondern Gesetzen, Mandaten und Verordnungen überlassen, sofern nicht eine solche Handlung sich ohnehin nach den allgemeinen oder besondern Bestimmungen dieses Gesetzbuches zu einem Verbrechen oder Vergehen eignet.“ Daher behaupten denn Einige, es müsse noch jetzt nach dem Duellmandat erkannt werden, weil in dem Publicationsgesetze über das Strafgesetzbuch vom 19. Oct. 1813 ausdrücklich die Richter etc. angewiesen sind, „in allen Punkten, wo es aus Erläuterung des Strafgesetzbuches, auf den Sinn und auf den Grund einer gesetzlichen Bestimmung und auf die Grundsätze zu deren Anwendung ankommt, auf die Anmerkungen zurückzugehen.“ Sie führen ferner an, daß in der neuesten Sammlung aller Ergänzungen und Erläuterungen zum Strafgesetzbuche (Bamberg 1834) zum ersten Artikel das Duellmandat als allgemein gültiges Gesetz genannt ist. Andere und namentlich die bairischen Gerichtshöfe glauben, weil jene Anmerkungen kein Gesetz seien, und weil allerdings in den Disciplinargesetzen für die Studirenden vom 6. März 1814. *Tit. IV. §. 18.* ⁸⁶⁾ ausdrücklich, außer den da festgesetzten Strafen für das Duell, auf die Vorschriften des Strafgesetzbuches verwiesen ist, das Duell nach den bei verwandten Vergehen und Verbrechen vorkommenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches beurtheilen zu müssen. Allein es treten da, außer den schon oben bei Auseinandersetzung der Bedenken über Beurtheilung des Duells nach gemeinrechtlichen Grundsätzen bemerkten Schwierigkeiten, in Baiern noch ganz besondere, namentlich die Folge ein, daß Duelle, bei denen keine Verwundung oder Tödtung stattfand, straflos bleiben müssen, ferner die Ungewißheit, ob bei einem Duell die Strafe des nächsten Versuchs der Polizeiübertretung, oder des Vergehens, oder des Verbrechens der Körperverletzung anzuwenden sei. Die erste Ständeversammlung berücksichtigte daher schon die hier nothwendig werdende Gesetzgebung; es wurden schon auf dem Landtage 1819 von den bairischen Deputirten Vorschläge und Ansichten geäußert, und die Entwürfe von 1822, 1827 und 1831 zu einem neuen Strafgesetzbuche verbreiten sich darüber. In dem Entwurfe von 1822 ⁸⁷⁾ wurde dies Verbrechen unter den Verbrechen wider den öffentli-

84) v. **Braunmühl**, Über den Zweikampf und die desfallsige Gesetzgebung in Baiern (Landshut 1826), S. 65, und die Recension darüber von **Roßhirt** im N. Arch. d. Criminalrechts. 9. Bd. 4. St. Nr. XXVI, 3. S. 699 fg. Gegen die erste Meinung ist gerichtet ein Aufsatz in **Elvers'** allg. jurist. Zeitung 1828. Nr. 79. 85) München 1813. 1. Bd. Einl. §. 9. S. 26. 86) **Quintus l. c. p.** 44. Die Bestimmungen der akademischen Gesetze in Baiern über Duelle s. bei v. **Braunmühl** a. a. O. S. 67 fg. 87) Den Inhalt der Entwürfe von 1822 s. auch bei **Henke** a. a. O. S. 613.

{Sp. 2} DUELL

chen Rechtsfrieden abgehandelt und das Duell auf Leben und Tod mit schwerem Kerker von 10—20 Jahren, außerdem aber bei erfolgtem Tode oder lebensgefährlicher Verwundung mit Zuchthaus auf 2—10 Jahre, endlich, wenn keine Verletzung erfolgte, mit Gefängniß von sechs Monaten bis 2 Jahren bedroht. Die Gehilfen sollen mit einer Strafe gleicher Art belegt werden, welche in einem bestimmten Verhältnisse zu der der Duellanten steht. In dem Entwurfe von 1827 ⁸⁸⁾ war für das Duell gedroht Gefängniß bei gar keiner, oder einer geringern Verwundung, Arbeitshaus bei einer Tödtung oder lebensgefährlichen Verwundung, Zuchthaus bei Tödtung nach Verabredung des Duells auf Leben und Tod. Nach dem Entwurfe von 1831 (Cap. VI. Von Friedensstörung und Eigengewalt, Art. 186) soll wenigstens 12jähriges Zuchthaus erfolgen bei Tödtung und Verabredung auf Leben und Tod, mindestens vierjähriges Arbeitshaus bei Tödtung oder lebensgefährlicher Verwundung ohne jene Verabredung, wenigstens dreimonatliches Gefängniß bei keiner oder geringer Verletzung. Secundanten, Zeugen etc. leiden die Strafe der Gehilfen höhern Grades, und die bloße Herausforderung oder Annahme der letztern oder Anreizung dazu durch Verachtung wird mit Gefängniß bis drei Monate bedroht. Nach den bairischen Militairstrafgesetzen von 1823 sollen alle Injurien bei Officieren dem Ausspruche des Ehrengerichts unterworfen werden. Das Ehrengericht erkannte, in Ermangelung näherer Bestimmungen, häufig selbst auf Duelle, welches jedoch durch ein Rescript vom 5. Jul. 1826 untersagt wurde ⁸⁹⁾. Über die Studentenduelle werden nach neuern Nachrichten ⁹⁰⁾ bei den neuen Einrichtungen der bairischen Universitäten auch neue und strengere Bestimmungen beabsichtigt. — Die Beherrscher des jetzigen **Königreichs Sachsen** gehören zu den Fürsten Deutschlands, welche zuerst ihr Auge auf diesen Gegenstand der Gesetzgebung richteten. Sie suchten vorzüglich von jeher den ersten Veranlassungen dazu, den Beleidigungen jeder Art, Einhalt zu thun. Schon der berühmte Kurfürst August verordnet in einer seiner Constitutionen unter der Rubrik: „Waser gestalt die jenen, so andere provociren vnd ausfordern, zu straffen,“ daß derjenige mit Geldbußen, Gefängniß, ja Landesverweisung gestraft werden soll, der einen mit ehrenrührigen und beschwerlichen Worten ausfodert, wenn auch gleich kein Schade daraus entstanden wäre. Kurfürst Georg I. ging in seinem Mandat „wider allen Zank, Friedensstörung, Ausforderungen und *Duelliren*“ vom 31. März 1653 ⁹²⁾ schon näher auf die eigentliche Sache ein. Er befahl exemplarische Bestra-

88) **Mittermaier**, Der revidirte Entwurf des Strafgesetzbuchs für das Königreich Baiern, im N. Arch. d. Criminalrechts. 10. Bd. 1. St. Nr. VII. Not. 18. S. 164. 89) Über diese ganze Materie rücksichtlich Baierns vergl. **Quintus l. c. p. 38.** **Roßhirt** in der schon Not. 67 angezogenen Recension über Braumühl, S. 699 fg., und **Mittermaier** in der Neuen Folge des Arch. des Criminalrechts 1834. 3. St. S. 367 fg. 90) Man vergl. die Nachrichten aus Baiern im Januar 1835 in der leipziger Zeitung 1835. Nr. 17. S. 175. 91) Vom 21. April 1572, *quarta Pars. Criminalia. No. IX.* 92) *Cod. Augusteus. P. III. p. 231 et P. I. p. 1543.*

{Sp. 1} DUELL

fang aller Friedensstörer und Zänkereien, und die Behörden wurden angewiesen, darauf Achtung zu geben, „daß allen Ausforderungen, Zuschickung der Cartel- oder Absagebriefe, und was sonst zu Anstellung eines *Duelli*, Kampfss oder vorsätzlichen Balgerey zu Roß und Fuß vorgenommen werden möchte, mit Ernst gesteuert“ etc. werde. Die Ausgefoderten sollten nicht erscheinen und die Duellanten „an Leib, Gut und Blut“ gestraft werden. Johann Georg II. dehnte dieses Gesetz durch die Mandate vom 19. Jul. und 20. Sept. 1665 ⁹³⁾ dahin aus, daß alle Injurianten auf das Strengste bestraft, Provocat und Provocat aber, sie mochten Beleidiger oder Beleidigte sein, sammt ihren Adhärenenten, Beschicksleuten und Beiständen ohne Gnade mit dem Schwerte gerichtet und still außerhalb des Gottesackers begraben werden sollten. Diese Gesetze wurden unter dem 5. Oct. 1670 ⁹⁴⁾ ausdrücklich auf Hofbediente, Miliz und Universitäten ausgedehnt, aber schon dahin gemildert, daß der Provocat, wenn das Duell nicht wirklich erfolgte, um 1, 2, 3 bis 500 Thlr., geschah aber das Duell ohne Verwundung, jeder um 500 Thlr. oder mit einem Jahre Gefängniß über der Erde bei Wasser und Brod, gestraft werden sollte. Endlich erschien unter der Regierung des Königs von Polen und Kurfürsten von Sachsen, Friedrich August, das „Mandat wider die Selbst-Rache, Friedens-Störungen und Duellen“ vom 15. April 1706, das mit seinen Erläuterungsmandaten vom 6. Febr. 1712, 18. Febr. 1721 und 1. Jul. 1737 ⁹⁵⁾ noch jetzt die Norm für Beurtheilung dieses Verbrechens abgibt ⁹⁶⁾. Darnach wird das Rencontre an beiden Theilen mit einjährigem Gefängnisse, der Versuch zum Duell aber, wenn bloße Provocation erfolgt ist, am Provocanten und dem Provocaten, wenn er die Ausforderung annimmt, falls er eine Charge hat, mit deren Verluste und zweijährigem, hat er keine Charge, mit vierjährigem Gefängnisse bestraft. Milderungsgrund ist Provocation in der Hitze, Erschwerungsgrund Provocation gegen einen Vorgesetzten oder Wohlthäter. Nimmt der Provocat das Duell nicht an, denunciirt es aber nicht, so treffen ihn vier Monate Gefängniß. Beim wirklichen Duell sollen Personen der ersten Classe, d. i. Adelige und Rittermäßige, wirkliche Räthe und Militairs bis zum Fähndrich, mit Einschluß der ehrenvoll Entlassenen, mit acht Jahren Gefängniß, andere Personen mit acht Jahren Baustrafe, die in der Mitte zwischen beiden Classen stehenden mit zehn Jahren Gefängniß, bei erfolgter Entleibung Personen der ersten Classe mit der Schwert-, alle übrigen mit der Strangstrafe belegt, ihr Allodialvermögen, wenn sie weder Ascendenten noch Descendenten haben, eingezogen, das Lehn aber den Lehnserben überlassen werden. Die Gehilfen werden wie die Provocanten bestraft und bei Duellmorde findet keine Verjährung statt ⁹⁷⁾. Ausdrücklich ist be-

93) *Ibid.* P. I. p. 1621. 94) *Ibid.* p. 1633. 95) *Ibid.* p. 1731 et 1783. *Continuat. Cod. Aug. P. I.* p. 518 et 643. 96) Über den historischen Theil dieser sächsischen Gesetzgebung s. **Kleinhempel (Wiesand)** l. c. VI. p. 11 seq. 97) **Volkmann**, Lehrbuch des im Königreiche Sachsen geltenden Criminalrechts (Leipzig 1831). 1. Bd. §. 76 fg.

{Sp. 2} DUELL

stimmt, daß Leute geringern Standes, welche keine Seitengewehre tragen, wenn sie sich mit den Händen schlagen, nicht nach diesen Gesetzen zu beurtheilen sind ⁹⁸⁾. Ob durch den Ausdruck im §. 40 des Mandats von 1712 alle allgemeinen Milderungsgründe für den Duellmörder abgeschnitten sein sollen, wie Einige meinen ⁹⁹⁾, möchte doch wol noch zu bezweifeln sein. Das Duellmandat ist zwar Gegenstand der Berathungen des ersten sächsischen Landtages seit Einführung der Constitution gewesen, doch sind in deren Folge bloß die Injurien betreffenden Paragraphen 1 — 16 und 19 ¹⁾ aufgehoben worden. Auch im Königreiche Sachsen sind bekanntlich mehre Entwürfe zu einem neuen Strafgesetzbuche erschienen, von Tittmann 1813, von Erhard 1816 ²⁾, zuletzt von Stübel ³⁾. Da jedoch der Ständeversammlung vom Jahre 18^{32/34} die Zusicherung der baldigen Vorlegung eines Entwurfs von Seiten der Regierung gegeben worden ist, so dürften die in diesen Entwürfen enthaltenen Duellvorschriften ohne weitem Einfluß sein. Nur das ist von dem Stübel'schen Entwurf zu bemerken, daß darin in der Hauptsache milde Grundsätze in Bezug auf das Duell aufgestellt sind, namentlich darauf, wer das Duell veranlaßt hat, er sei Provocat oder Provocat, sehr weise Rücksicht genommen ist. Ganz verschieden von den allgemeinen Grundsätzen über das Duell im Königreiche Sachsen sind diejenigen, welche man über das Studentenduell angenommen hat. Die „Gesetze für die Studirenden auf der Universität Leipzig vom 29. März 1822“ ⁴⁾, welche von der Regierung im Namen des Königs publicirt und der Gesetzsammlung einverleibt sind, haben auch rücksichtlich der Vorschriften über das Duell durch diejenigen Gesetze unter gleichem Titel, welche im J. 1835 auf Befehl des Cultusministeriums den akademischen Bürgern eröffnet, aber nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen wurden, manche Modifikationen erlitten. Doch sind diese letztern nicht so bedeutend, als in vielen öffentlichen Blättern, namentlich des Auslandes ⁵⁾, angeführt worden ist. Neben mehren sehr in das Einzelne gehenden Vorschriften der Gesetze von 1822 über Injurien etc. zu Verhütung dieser und der Duelle (§. 112 — 134, 145 — 147) ist Folgendes in der Hauptsache verordnet (§. 135): Wer das Versprechen, welches in gewissen Fällen von Studenten gegeben werden muß, daß sie die Sache nun ruhen lassen wollen, durch Reizung zum Duell oder durch ein Duell selbst bricht, soll, außer der ordentlichen Strafe dieser Vergehen, als ein ehrvergessener Verletzer seines Ehrenworts und an Eides Statt gegebenen Versprechens, bekannt gemacht

98) *Kleinhempel (Wiesand)* l. c. §. 6. p. 13. 99) *Tittmann* a. a. O. §. 271. Not. e. S. 94.

1) Gesetz vom 23. October 1834. 2) Entwurf eines Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen von **Erhard**, herausgegeben von **Friederici** (Gera und Leipzig 1816). Darin ist vom Duell §. 2183 fg. S. 492 gehandelt. 3) Darüber vergl. **Quintus** l. c. p. 48. **Henke** a. a. O. §. 176. S. 306 und §. 202. S. 613. **Mittermaier** im N. Arch. des Criminalrechts. 8. Bd. 3. St. Nr. XV. S. 448. 4) Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen vom J. 1822. Nr. 14. S. 291. 5) z. B. *Revue étrangère de législation et d'économie politique par M. Foelix* (Paris et Bruxelles 1834). No. 3. Janvier p. 187.

{Sp. 1} DUELL

werden. Jede Drohung (§ 137) mit einer Ausfoderung soll mit vierwöchentlicher Carcerstrafe zweiter Gattung, und ebenso (§. 138) jede Ausfoderung sogleich in der Hitze, hingegen (§. 139) jede nicht auf der Stelle geschehene mit zweimonatlicher Carcerstrafe dritter Gattung (nach der Verordnung von 1835 §. 51 mit 14tägiger, bei Duell auf Stich oder Schuß, doppelter Carcerstrafe) belegt werden. Ebenso wird die Annahme der Herausfoderung (§. 140) und noch strenger, wenn sie der Gefoderte (§. 121 und 144) erzwungen hat, bestraft. Jeder erfolgte Zweikampf (§. 149) wird am Herausfoderer mit viermonatlicher, am Herausgefoderten mit dreimonatlicher Carcerstrafe erster Gattung, an Beiden mit immerwährender Relegation geahndet (nach der Verordnung von 1835 §. 46 nur der Zweikampf auf den Hieb an beiden Duellanten mit dreimonatlicher Carcerstrafe und, nach Befinden dem Verlust der akademischen Beneficien, welches §. 43 durch Relegation bei erfolgter Wiederholung oder bei Duell mit Personen andern Standes, geschärft wird. Ferner soll §. 45 ein Schuß- oder Stichduell, ingleichen ein Duell auf den Hieb mit Tödtung, Verstümmelung oder lebensgefährlicher Verletzung die Criminaluntersuchung — so verordnet es auch das Gesetz von 1822 §. 158 — nach sich ziehen [also nach dem oberwähnten Duellmandat bestraft werden]). Hat einer von Beiden das Duell absichtlich herbeigeführt, so trifft ihn, ist es der Gefoderte, noch Carcerstrafe von ein bis zwei Monaten (§. 150), ist es der Foderer, Verdoppelung (§. 151) seiner Strafe (nach 1835 §. 47 jeden vier Monate Carcer ersten Grades, allenfalls mit dem *Consilium abeundi*, den andern minder strafbaren sechs bis acht Wochen Carcer zweiten Grades). Die Strafe des Gefoderten in diesem Falle kann (§. 153) bis auf fünf Jahre Relegation statt des *Consil. abeundi* steigen. Die Sekundanten sollen (§. 167) mit Carcer zweiter Gattung auf drei Monate und Relegation auf drei Jahre (seit 1835 §. 49 mit der Hälfte der Carcerstrafe der Duellanten) angesehen werden. Die Cartelträger sind (§. 159) mit zwölf tägiger bis achtwöchentlicher Carcerstrafe, nach Befinden Wegweisung von der Universität (seit 1835 §. 50 und 51 mit drei- bis vierwöchentlicher, und, wenn das Duell nicht wirklich erfolgt, sechs- bis achttägiger Carcerstrafe) bedroht, Zeugen hingegen (§. 171) mit der Hälfte der Strafe der Secundanten (seit 1835 §. 50 mit 14 Tagen bis drei Wochen Carcer zweiten Grades). Studenten der Medicin, die nicht nach dem ersten Verbands einen autorisirten Arzt herbeirufen, werden (§. 175) mit vierwöchentlichem (seit 1835 §. 52 mit 3—14tägigem) Carcer bestraft (seit 1835 auch im Wiederholungsfalle nach Befinden mit dem *Consilium abeundi*. Bei freiwilliger Aussöhnung vor dem Duell bleiben alle Beteiligten straflos). — In den **großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Landen Ernestinischer Linie** (vormals Weimar Gotha-Altenburg, Coburg-Saalfeld, Meiningen und Hildburghausen, jetzt **Weimar, Coburg-Gotha, Altenburg, Meiningen-Hildburghausen**) waren früherhin einzelne Verordnungen gegen den Zweikampf erlassen worden, welche in ihrer Mangelhaftigkeit und Unzureichtheit

{Sp. 2} DUELL

den Gesetzen jener Zeit entsprachen. So enthält z. B. die herzogl. altenburgische Landesordnung von 1705 einen Titel ⁶⁾: „Von Bestrafung des Ausforderns und Balgens,“ dann ein besonderes „Fürstliches Sächsisches Altenburgisches Ausschreiben, wie dem leidigen Ausfordern und Balgen zu steuern, auch die Überführer zu bestrafen ⁷⁾.“ Allein die Unzureichenheit dieser Gesetze zeigte sich so früh, daß schon 1709 das gesammte fürstliche Haus Sachsen Ernestinischer Linie, besonders um dem Bedürfnisse auf dessen gemeinschaftlicher Universität Jena abzuhelpen, ein Duellmandat erließ, welches den Gesetzen der einzelnen Länder inserirt, oder als Beifuge derselben gedruckt wurde ⁸⁾. Auch dieses Gesetz sucht, sowie das königlich-kurfürstlich-sächsische, dem es größtentheils nachgebildet ist, vor allen Dingen den Veranlassungen zum Duell, den Beleidigungen vorzubeugen, daher es vorerst strenge Vorschriften gegen die Beleidiger und Maßregeln zu, nach damaliger Ansicht, ausreichender Satisfaction für die Beleidigten enthält. Hiernächst ist der Provocirte, der zwar der Provocation nicht folgt, aber sie auch nicht anzeigt, mit vierteljährigem Gefängnisse bei Wasser und Brod, hingegen im Fall der Annahme ohne Erfolg, mit halbjährigem Gefängnisse, der Provocant aber mit Infamie, Entsetzung von allen Ämtern, zweijährigem Verluste seiner halben Intraden und einjährigem ganz einsamen Gefängnisse, halb bei Wasser und Brod, statt des letztern mit zweijährigem Gefängnisse, wenn er weder Charge noch Vermögen hat, bedroht. Verdoppelung der Strafe ist für den bestimmt, der seinen Vorgesetzten fodert. Ging das Duell wirklich vor sich, so sollen Vornehmere mit dem Schwerte, Geringere mit dem Strange gerichtet werden. Bei erfolgtem Tode wird auch der Getödtete unehrlich verschart. Flüchtiger Duellanten Namen und Bildnisse werden an den Galgen geschlagen und, nach Befinden, vom Henker beschimpft, das Vermögen während des Lebens ganz (hat der Duellant nahe Verwandte, denen die Hälfte verbleiben soll, zur Hälfte) eingezogen und nach dem Tode ganz confiscirt, dies jedoch beschränkt durch einige bestimmte Erbrechte. Verjährung soll nicht stattfinden. Gleiche Strafe erhalten die Gehilfen; dabei gebrauchte Dienstleute werden mit drei- bis vierjähriger Landesverweisung, Zuschauer, die das Duell nicht angezeigt haben, mit sechs Wochen Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft. Geldbelohnungen von 10, 15, 25, 50 Thlrn. sind den Denuncianten (sogar wegen Injurien) aus dem Vermögen der Denunciaten zugesichert. Bei Rencontres findet gleiche Bestrafung des Angreifers und des Angegriffenen, wenn dieser nicht die Nothwehr erweist, statt. Selbst Händel in der ersten Hitze werden, wenn kein Todsschlag erfolgt, mit mindestens vierteljährigem Gefängnisse geahndet. Alle Gnadenrescripte, selbst Verwandlung in Geldstrafe dadurch, sollen als erschlichen betrachtet werden. „Diejenigen, die über diese

6) P. 2. Cap. 4. Tit. 8. p. 282. 7) Beyfugen zur Landes-Ordnung. 3. Thl. Nr. 8. S. 535. 8) z. B. in den Neuen Beyfugen zur etc. Gotha'schen Landes-Ordnung, Cap. XXXIII. S. 629, dann in der ersten Beyfugen-Sammlung zur Altenburgischen Landes-Ordnung. Nr. XXI. S. 197.

{Sp. 1} DUELL

Verordnung etc. *critisiren*, oder von denen, die solcher nachleben, spöttlich etc. reden,“ sollen „wie *Complices* der Duellanten“ bestraft werden. Nach andern Verordnungen ⁹⁾ sollen die Leichname der Getödteten auf die Anatomie nach Jena kommen. Jenes Gesetz erwirkte schon bei der Erlassung, selbst unter den betheiligten Fürsten, manches Bedenken, und ist eigentlich nie ganz, in neuern Zeiten beinahe gar nicht mehr beobachtet worden. Um das Jahr 1726 herum wurde es daher in den sachsen-weimarischen Landen eingeschärft, in den andern aber nicht. Ein von den gothaischen Landständen in den jüngstverflossenen Jahren geschehener Antrag auf eine erneuerte Gesetzgebung über diesen Gegenstand hat zwar dies nicht, wol aber eine Verordnung an die Justizbehörden, nicht mehr nach diesem veralteten Gesetze, sondern nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu entscheiden, zur Folge gehabt. In den weimarischen Landen, wo man mit einer neuen Strafgesetzgebung umgeht, werden neue Bestimmungen über das Duell hierbei erwartet. Denn daß das bairische Strafgesetzbuch von 1813 ¹⁰⁾ daselbst angenommen sei, beruht auf einem Irrthume ¹¹⁾. Auf der Universität Jena sind schon längst mildere Grundsätze angenommen worden. Die „Gesetze für die Studirenden der Gesamt-Akademie in Jena“ von 1831 suchen (§. 90— 94) durch strenge Bedrohung mit bestimmten Strafen für Beleidigungen aller Art die Hauptveranlassung der Duelle zu verhindern. Sodann sollen darnach (§. 95) alle vollbrachten Zweikämpfe auf Pistolen oder sogenannte *Parisiens*, ingleichen alle diejenigen, welche Tod und Lebensgefahr zur unmittelbaren Folge haben, sowie die bloße Ausforderung eines Studirenden an einen nicht Studirenden zur Untersuchung und Bestrafung an das Criminalgericht abgegeben, und schon die förmliche Herausforderung zu Duellen auf Pistolen oder *Parisiens* mit dem *consilium abeundi* bestraft werden. Wie aber die übrigen vor das Criminalgericht gehörigen Duellfälle bestraft werden sollen, ist nicht gesagt, folglich treten dafür die im Großherzogthume Weimar im Allgemeinen geltenden Gesetze ein. Dagegen bestimmt dies Gesetz für diejenigen Duellanten, welche nicht an das Criminalgericht abgegeben werden, folgende Strafen (§. 96): für den Herausforderer, welcher auch für die, von beiden Theilen zu bezahlenden vier Thlr. Anzeigegebühren zu haften hat, 12 Tage, für den Cartelträger und Genossen, ingleichen für den das Duell annehmenden Provocaten, acht Tage geschärften Carcerarrest nebst Confiscation der zum Duell bestimmten Waffen oder acht Thlr. dafür bei **intendirtem** nicht vollzogenem Duell, hingegen für den Herausforderer drei Wochen, für den Cartelträger und Genossen und den Provocaten 14 Tage geschärften Carcerarrest, nebst Einzeichnung in das Strafbuch, für den Verwundenden drei Thlr. in die Casse des Krankenhauses, unter gleichen Bestimmungen wegen der Anzeigegebühren und

9) z. B. Herzogl. Altenburgische Verordnung vom 2. Januar 1674 in der ersten Beifugensammlung zur Landesordnung S. 117. 10) *Quintus* l. c. p. 46. **Henke** a. a. O. 1. Bd. S. 138. 11) N. Arch. d. Criminalrechts, 6 Bd. S. 378 fg. Vergl. auch Halle'sche Allgem. Lit. Zeitung 1835. Nr. 173. S. 164.

{Sp. 2} DUELL

Waffenconfiscation, bei **vollzogenem** Duell; außerdem doppelte Anzeigegebühren bei über eine halbe Stunde von der Stadt bestimmtem Duellplatz, höhere Strafe, sogar Relegation nach Befinden, bei Duellen in Beziehung auf unerlaubte Verbindungen, *consilium abeundi* außer den andern Strafen bei besonderer Gefährde, z. B. bei Weglassung der Secundanten und Ärzte, drei Wochen geschärften Carcerarrest, nach Befinden Wegweisung von der Universität, für alle, das Duell befördernde Zwischenträger, zwei Thlr. Strafe für den Studenten, der seine Stube dazu hergibt, fünf Thlr. für den Hauswirth, der das Duell in seinem Hause nicht anzeigt, achttägigen geschärften Arrest und bei schweren Verwundungen noch härtere Strafe für die Studenten der Medicin, welche nach dem ersten Verbands bei dem Universitätsphysicus oder einem Mitgliede der medicinischen Facultät nicht Anzeige machen. — Im **Königreiche Hanover** ermangelt es an bestimmten Gesetzen über das Duell. Die „Gesetze für die Studirenden auf der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen vom März 1818“ verweisen (§. 28—30) bei Tödtung oder lebensgefährlicher Verwundung im Duell auf die allgemeinen Strafgesetze, und geben nur für minder wichtige Fälle Disciplinavorschriften ¹²⁾. Der von dem berühmten Professor Bauer zu Göttingen ausgearbeitete Entwurf zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Hanover gedachte des Zweikampfs ursprünglich gar nicht. Ein Nachtrag für das Capitäl „Von Verbrechen wider die Regierung des Staats“ (Art. 182^c — 182^g) enthält großentheils sehr zweckmäßige Vorschläge zu Vorschriften über das Duell ¹³⁾. Als Gründe zur Strafzumessung werden (Art. 182^g) bezeichnet: Die Veranlassung und die Natur der zugefügten Beleidigung, die Ablehnung gütlicher Ausgleichung, die Beschaffenheit der Waffen, die Bedingungen des Kampfes, der Unterschied zwischen verabredetem Duell und Rencontre, die besondere Art der Thätigkeit jedes Duellanten und die Größe und Dauer der Gefahr und des Schadens durch die Verletzung ¹⁴⁾. Sehr weise ist der Erfolg in dem Entwurfe berücksichtigt, ob nämlich Tod oder schwere Verwundung bei dem Duell eintritt, ob der Foderer oder der Gefoderte die nachtheilige Folge litt — der gefoderte Todschläger soll nur mit ein bis zwei Jahren Arbeitshaus bestraft werden. Weise ist der Versuch zu einem Verbrechen (Art. 38) darauf beschränkt, wenn eine Person eine äußere, zum Anfange der Ausführung des Verbrechens gehörige Handlung unternimmt. Dagegen dürfte bei einem neuen Gesetze die Bestrafung der Secundanten ohne Rücksicht auf den Erfolg (§. 182^f) wol nicht zweckmäßig erscheinen ¹⁵⁾. Sehr richtig ist darin derjenige stets als Herausforderer angesehen (Art. 182^e), welcher den Andern durch die Beschaffenheit der ihm zugefügten Beleidigung oder auf andere Weise zu Eingehung des Duells

12) *Quintus l. c. Not.* 76. p. 47. 13) **Mittermaier**, Über den Zweikampf mit besonderer Prüfung des neuesten Entwurfs eines Duell-Edicts für das Königreich Hanover, im N. Arch. des Criminalrechts. 8. Bd. 3. St. Nr. XV. S. 449. 14) **Henke** a. a. O. S. 615. 15) **Mittermaier** a. a. O. S. 449, 462, 463, 466, 468.

{Sp. 1} DUELL

nöthigte ¹⁶⁾. Der späterhin revidirte Entwurf zeichnet sich vor dem eben erwähnten durch Härte der Strafandrohung aus. Bei Tödtung nach erfolgter Verabredung soll Todesstrafe, bei mildernden Umständen lebenswichtige Kettenstrafe, und, wenn auch die Verabredung nur so war, daß höchst wahrscheinlich der Tod erfolgen mußte, Kettenstrafe bis 15 Jahre den Thäter treffen. Die Wirksamkeit für Verhütung größern Übels ist als Milderungsgrund für die Secundamen anerkannt. Die beiden ständischen Kammern waren in ihren Ansichten über diesen Entwurf im J. 1834 nicht einverstanden ¹⁷⁾. — In dem mit Hanover verschwisterten Herzogthume **Braunschweig-Lüneburg** existirte schon eine Verordnung Herzogs August gegen das Duell vom J. 1646 ¹⁸⁾. Allein in der Folge bekam dieses Land ein allgemeines Gesetz darüber vom 5. August 1706 und eins für das Militair vom 26. Dec. 1718 und 6. Jan. 1719 ¹⁹⁾. Sie sind im Geiste jener Zeit. Schwert und entehrendes Begräbniß sind die Folgen des Duells mit Tödtung, willkürliche Strafen in den übrigen Fällen. Die Anwendung dieser Gesetze hat jetzt in der Hauptsache ebenso wenig Statt, als die der akademischen Gesetze vom 18. Jul. 1735 für die aufgehobene Universität Helmstedt ²⁰⁾. In einem für dieses Herzogthum vorzüglich bestimmten Entwurfe eines Strafgesetzbuches sind auch mehre Vorschläge über das Duell, die theils mit den kurhessischen Gesetzen, theils mit dem Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Belgien (s. w. u.) übereinstimmen. — In **Mecklenburg** ist das Duell durch die Polizeiordnung von 1661, die Constitutionen von 1715, 1716, 1737 und 1750, durch die Duellmandate von 1715 und 1750 verboten. Auch ließ Herzog Christ. Ludwig unterm 20. Sept. 1737 den oben erwähnten Reichsabschied vom 30. Jul. 1668 publiciren, sodaß also hier dieses Reichsgesetz wirklich gesetzliche Gültigkeit erhielt. Nach diesen mancherlei Gesetzen ist das Duell bei Leibes- und Lebensstrafe, Vermögensconfiscation und unehrlichem Begräbniße verboten. Gegen Flüchtige soll das Erkenntniß im Bildnisse executirt werden. Nach dem Duellmandat des Herzogs Karl Leopold von 1715 soll der Adelige mit dem Schwerte, der Geringere, nach Abhauung der Hand, mit dem Galgen bestraft, sein Leichnam, bis er herunterfällt, daran gelassen und sein Vermögen zur Hälfte confiscirt werden ²²⁾. — In **Holstein** ist, Zeitungsnachrichten zufolge, jetzt, am 14. Sept. 1835, ein Duellverbot erschienen, wonach auch sogleich am 7. Nov. n. J. einem Studenten, der wegen

16) **Roßhirt** in der angezogenen Recension über Braunmühl, im Arch. d. Criminalrechts. 9. Bd. 4 St. S. 703. 17) **Mittermaier** in der Neuen Folge des Archivs a. a. O. S. 370 fg. 18) **Belitz** l. c. p. 16. 19) *Corp. Const. Cal. T. II. Cap. 2 No. 98. p. 679 et T. III. Cap. 3. No. 22. p. 89.* 20) **Georg. Jac. Frid. Meisteri** *principia jur. crim. ed. II. §. 184. Not. a. Quintus* l. c. p. 49 et 50. 21) Entwurf eines Strafgesetzbuches für ein norddeutsches Staatsgebiet, namentlich für das Herzogthum Braunschweig und die Fürstenthümer Waldeck, Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe von **v. Strombeck** (Braunschweig 1829). 22) **Türk** l. c. p. 13. **v. Quistorp's** Grundsätze des peinlichen Rechts. 1. Thl. 5. Aufl. §. 339. Not. *).

{Sp. 2} DUELL

Tödtung im Duell in Untersuchung war, von dem akademischen Senat zu Kiel das Todesurtheil publicirt, dasselbe jedoch auf dem Gnadenwege in vierjährigen Festungsarrest zweiten Grades verwandelt worden ist. Jeder der Secundanten wurde zu halbjähriger Festungsstrafe verurtheilt ²³⁾. — In **Kurhessen** bestand schon früher ein Militairreglement, durch welches auf Ablehnung des Duells politische Nachtheile bestimmt waren ²⁴⁾. In den Duellmandaten des Kurfürsten Karl von den Jahren 1660 und 1684 ist erklärt, daß der einer Sünde sich schuldig mache, welcher einen Andern im Duell umbringt, weil der Getödtete, ohne Buße zu thun, stirbt ²⁵⁾. Allein ganz anders ist der Inhalt einer Verordnung vom 11. Jan. 1830. Darnach wird schon die bloße Ausfoderung mit drei- bis sechsjährigem, die Annahme derselben mit ein- bis dreijährigem Festungsarrest, der Tödschläger im Duell mit der Strafe des Mordes oder Tödschlages belegt. Den Duellanten bei ohne Tödtung vollzogenem Duell ist Verlust des Adels, Cassation oder Dienstentlassung und zehnjähriger oder lebenslänglicher Festungsarrest, dem flüchtigen Duellanten Einziehung des Vermögens auf seine Lebenszeit und öffentliche Anschlagung seines Bildnisses gedroht. Wer im Zanke zu den Waffen greift, wird mit sechsmonatlichem Gefängnisse, wer mit Herausfoderung droht, mit ein bis zwei Jahre, die Begünstiger des Duells werden bei Tödtung mit zehn, außerdem mit fünf, und die, welche Jemanden wegen vermiedenen Duells schmähen, mit einem bis fünf Jahre Festungsarrest, Letztere auch mit Amtsentsetzung, bestraft. Bei alle dem macht es keinen Unterschied, wenn das Duell außer Landes vollzogen wurde ²⁶⁾. In der Ständeversammlung von 1832 wurde die Aufhebung dieses Gesetzes beantragt ²⁷⁾. — Im **Königreiche Würtemberg** wurde vom Kurfürsten Eberhard Ludwig im J. 1714 ein Duelledict gegeben, welches in den Jahren 1736 und 1738 erneuert wurde ²⁸⁾. Es ist in dem Geiste geschrieben, den wir in allen Duellmandaten jener Zeit finden. Nach dessen 3. Artikel soll z. B. der im Duell umgekommene Adelige an dem Orte des Duells oder an einem andern entehrenden Orte begraben, der Geringere am Galgen aufgehängt werden ²⁹⁾. Inwiefern die Einführung des bairischen Strafgesetzbuches auf eine Änderung hierin Einfluß gehabt hat, ist nicht bekannt ³⁰⁾. Allein auf die Verordnungen über diesen Gegenstand in dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches für das Königreich Würtemberg vom J. 1832 haben die Ansichten des erwähnten neuesten bairischen Entwurfs zu einem Strafgesetzbuche offenbar eingewirkt; doch sind die Strafen in ersterm milder als in diesem. Statt mindestens vier Jahre Arbeitshaus in Baiern bei Tödtung im Duell sind in Würtemberg mindestens zwei Jahre Festungsstrafe gedroht. Dagegen ist Verabredung auf Tod und Leben, statt Bestrafung mit 12 Jahren Zuchthaus in Baiern, für Würtemberg auf

28) Leipz. Zeit. 1835. Nr. 276. S. 3539. 24) **Tittmann** a. a. O. §. 271. Not. d. 25) **Türk** l. c. p. 14. 26) **Quintus** c. l. p. 50 et S1. 27) **Mittermaier** a. a. O. S. 372. 28) **Wächter** a. a. O. §. 147. S. 59. 29) **Türk** l. c. p. 13. 30) **Quintus** l. c. p. 46.

{Sp. 1} DUELL

die gesetzlichen Bestimmungen über vollbrachten oder versuchten Todschatz verwiesen ³¹⁾. — Im **Großherzogthum Baden** hat die neuere Gesetzgebung über das Duell die Universitäten Heidelberg und Freiburg vor Augen gehabt. Nach den Gesetzen für diese Universitäten ³²⁾ sollen Duell mit Tödtung oder größerer Verletzung, ingleichen selbst nur intendirte Duell auf Pistolen, Stich oder krumme Säbel — dies Letztere nach einem spätern Edict — peinlich behandelt und die Acten nach beendigter Untersuchung an das einschlägige Hofgericht zur Entscheidung übergeben werden. Da nun das badische Strafedict auf die Tödtung mit Waffen, deren unvorsichtiger Gebrauch nach der eigenen Einsicht des Thäters leicht die Tödtung zur Folge haben kann, Todesstrafe androht ³³⁾; so wird diese Strafe auch hier erkannt werden müssen. Hat das Duell auf den Hieb ohne krummen Säbel diese Folge nicht gehabt, so sollen der Veranlasser des Duells, oder, sind beide Duellanten die Veranlasser, beide mit dreiwöchentlichem, ist der Antheil Jedes an der Veranlassung nicht auszumitteln, mit willkürlichem Carcer, kommen aber für einen der Duellanten andere gravirende Umstände dazu, dieser mit Relegation, außerdem der Veranlasser des Duells, wenn er ernstliche Versöhnungsversuche gemacht hat, mit zehntägigem, der, welcher auf diese Versöhnungsversuche nicht eingegangen ist, mit vierwöchentlichem Carcer, derjenige, der sich ein Geschäft daraus macht, sich für Andere zu schlagen, mit Relegation bestraft werden. Herausforderung wegen der Beleidigung oder wegen der Herausforderung eines Andern (**Nachstürzen**) ist mit Relegation bedroht. Wiederholung des Duells oder schlechte Aufführung sind Verschärfungsgründe. Dreimal intendirte oder vollzogene Duell und Anreizung dazu ziehen *Consilium abeundi* oder Relegation nach sich. Zuschauer, Cartelträger und der, welcher ein Zimmer zum Duell hergibt, werden mit 14tägigem Carcer bestraft. Studenten der Medicin, welche die erste Hilfe leisten, müssen dies, bei Carcerstrafe oder Strafe des *consilium abeundi*, einem geordneten Arzte anzeigen. Die erlangten Waffen werden zum Besten der Universitätskasse confiscirt ³⁴⁾. — Nur zur Nachricht sind noch die in dem ältesten Charakter abgefaßten Duelledicte der freien Städte **Hamburg** und **Lübeck** von 1704 und 1720 zu erwähnen ³⁵⁾.

Verlassen wir die Grenzen des deutschen Bundes und wenden uns in die **Schweiz**, so finden wir auch hier mehrer Versuche zur Verbesserung der Gesetzgebung in diesem Punkte ³⁶⁾. Das Strafgesetzbuch des **Cantons**

31) **Mittermaier** a. a. O. S. 379. 32) Akademische Gesetze für die großherzoglich-badischen hohen Schulen zu Heidelberg und Freiburg (Freiburg im Breisgau 1832). §. 28. S. 18. 33) *VIII. Organisches Edict* vom 4. April 1803. §. 71 u. 72. Verordnung vom 20. December 1805 im Regierungsblatte v. d. J. Nr. XXXVII. Erläut. zum *VIII. Org. Edict*, Regierungsbl. von 1812. Nr. XX. Beil. §. 66. 34) Bemerkungen über diese Gesetzgebung s. in v. **Stengel**, über die Duell auf den deutschen Universitäten, in besonderer Beziehung auf das Großherzogthum Baden (Freiburg 1832). §. 7. S. 10 fg. 35) **Türk** l. c. p. 14. 36) **Quintus** l. c. p. 55 seq. **Mittermaier** a. a. O. im N. Arch. des Criminalrechts. 8. Bd. 3. St. Nr. XV. S. 447.

{Sp. 2} DUELL

St. Gallen belegt (Art. 102 fg.) unter den Verbrechen aus rechtswidriger Selbsthilfe den Provokanten, wenn Verwundung erfolgt, oder doch der Kampf ohne weitere schädliche Folgen schon begonnen hat, mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zwei Jahre, den Provocaten, je nachdem er mehr oder weniger gereizt wurde, mit Verlust des Activbürgerrechts auf diese Zeit, oder Eingrenzung, den Überlebenden bei erfolgter Tödtung mit drei bis sechs Jahre Zuchthaus. Im **Canton Tessin** wird der Ausfoderer bei erfolgtem Tode oder erfolgter schwerer Verwundung mit drei bis sechs Jahre Zuchthaus, außerdem mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Nach dem Strafgesetzbuche von 1816 (§. 303) sollte der Gefoderte, wenn er nicht selbst durch That oder Wort das Duell veranlaßte, straflos sein; diese Bestimmung ist jedoch in das Strafgesetzbuch von 1822 nicht aufgenommen worden. Nach dem Strafgesetzbuche des **Cantons Basel** von 1821, wo das Duell unter den Verbrechen wider das Leben und die Gesundheit Anderer abgehandelt wird, soll dasselbe, wenn es ohne Folgen blieb, mit einem bis vier Jahre, bei schwerer Verwundung am Thäter mit vier bis acht Jahre, bei erfolgter Tödtung mit acht bis zwölf Jahre Gefängniß, nach dem Gesetzbuche über correctionelle Gerichtsbarkeit von 1824 aber am Herausfoderer mit 14 Tagen bis sechs Wochen Gefängniß, wenn der Herausgefoderte sich nicht stellt und Anzeige macht, hingegen mit drei Tagen bis sechs Wochen Gefängniß, wenn beide Theile sich gestellt, aber noch keine Waffen gebraucht haben, gestraft werden. Im **Waadtland** ist ein Entwurf zu einem Strafgesetzbuche im J. 1828 erschienen, worin vorgeschlagen wird, daß beim Duell ohne Zeugen die Grundsätze über Tödtung und Körperverletzung eintreten, beim Duell mit Zeugen im Fall leichter Verwundung gar keine Untersuchung stattfinden, bei Tödtung oder schwerer Verwundung des Provokanten dem Provocaten ein bis vier Jahre, im entgegengesetzten Falle dem Provocanten vier bis acht Jahre Landesverweisung zuerkannt., werden sollen. Die Gesetze des **Cantons Unterwalden** drohen für das Duell Infamie, Verbannung und Confiscation³⁷⁾.

Daß das Land, wo das Ritterwesen (*Chevalerie*) in seiner höchsten Blüthe stand, wo das *point d'honneur* sogar seinem Namen nach zuerst seine wahre Ausbildung erhielt, eine große Rolle in der Geschichte des Duells spielt, erklärt sich von selbst. Daher ist auch die Literatur über diesen Gegenstand in **Frankreich** sehr bedeutend³⁸⁾. Über die ersten Spuren des Duells in Gallien ist oben das Nöthige bemerkt worden. Schon in frühen Zeiten finden sich aber auch in Frankreich Versuche der Gesetzgebung, das Duell einzuschränken³⁹⁾. Gundebald (auch Gundobald oder Gondebault genannt), König von Burgund, war zwar der erste, der den gerichtlichen

37) *Revue étrangère* 1. c. 1834. No. 2. p. 95. 38) Bis jetzt war die neueste Hauptschrift darüber: *Brillat de Savarin, essai historique et critique sur le Duel, d'après notre législation et nos mœurs* (Paris 1819). 39) Über diese Thatsachen der ältern Geschichte vergl. *Türk* 1. c. p. 18 seq. (*Quintus* 1. c. Cap. II. §. 6. p. 69 sq.

{Sp. 1} DUELL

Zweikampf (im J. 501 nach Chr.) durch sein Gesetzbuch, das Jahrhunderte lang unter dem Namen *les Gombettes* oder *la loi Gombette* galt, autorisirte, aber er beschränkte ihn zugleich auf den Fall, wo der Eid nicht ausreichte. Dagobert und Karl der Große ließen ihn nur zu im Mangel anderer Beweismittel und Letzterer bestimmte die Waffen dabei. Ludwig der Fromme war der erste, welcher die Schlichtung der Streitigkeiten durch Zweikämpfe förmlich erlaubte. Es wurde aber diese Befugniß, nachdem Lothar II. (auch III. genannt) die Zweikämpfe verpönt hatte, wieder beschränkt von Heinrich I. auf gewisse Lage, nämlich auf die Zeit vom Montag bis Mittwoch, und von Ludwig dem Jüngern (1168) auf bürgerliche Streitigkeiten über fünf *obolus* (*sous*) am Werthe. In diesem Jahr. wurden die Zweikämpfe sogar zuweilen als Beweismittel vom Parlament befohlen. So unter Philipp von Valois (1143) ein Duell auf Leben und Tod zwischen Dubois und de Vervins, weil Letzterer den Philipp hatte überreden wollen, derselbe sei von Ersterem behext. Ein Ritter, Jean Picard, mußte sich mit seinem Schwiegersohne duelliren, weil er angeklagt war, seine eigene Tochter gemisbraucht zu haben. Zwar versuchten auch Ludwig der Heilige (1260) und Philipp der Schöne (1303) fernere Beschränkungen des Duells in Rechtssachen; Letzterer wollte es nur in vier Fällen zugestehen, wobei er sehr große Förmlichkeiten dabei festsetzte; er mußte es aber sogar ausdrücklich, mindestens bei solchen Verbrechen, auf denen Todesstrafe stand, wieder gestatten, weil statt der Duelle die viel schädlichem heimlichen Ermordungen Sitte wurden. Für die, welche einen Andern für sich kämpfen lassen wollten, ward von diesem Könige vorgeschrieben, daß sie erklären mußten sie könnten wegen Krankheit etc. sich nur durch einen andern Edelmann schlagen, der mit Gottes, Unserer Jungfrau und St. Georg's Hilfe auf seine Kosten und Gefahr seine Pflicht thun werde. Unter Karl IV. (geb. 1293) befahl das Parlament ein Duell zwischen Lepois und Carrouge, um zu erörtern, ob Ersterer die Frau des Letztern wider ihren Willen gemisbraucht habe. Als unter Heinrich II. am 10. Sept. 1547 zu St. Germainen-Laye das oben erwähnte letzte autorisirte Duell vorfiel, und zwar zwischen einem gewissen de la Chataignerie und Jamac, welcher von Ersterem beschuldigt worden war, mit seiner Schwiegermutter in einem verbotenen Umgange zu leben, wurde des Königs Liebling, der Erstere, dabei getödtet, daher Jener schwur, keine Duelle mehr zuzulassen. Sie wurden hart verpönt; dennoch gab er 7000 Gnadenbriefe solchen Duellanten gegen die Strenge des Gesetzes, welche ihre Gegner im Duell getödtet hatten ⁴⁰⁾. Selbst noch Karl IX., welcher das Duell früherhin als Verbrechen der beleidigten Majestät geahndet haben wollte, mußte es (1609) wieder zugestehen in den Fällen, in denen er es für die Ehre nothwendig erachten würde (*selon que nous jugerons, qu'il sera nécessaire pour l'honneur*), und in denen die Erlaubniß dazu von ihm oder

40) Vollgraff a. a. O. im N. Arch. des Criminalrechts. 10. Bd. 2. St. Nr. 9. Not. 12. S. 198.

{Sp. 2} DUELL

den Marschällen von Frankreich eingeholt werden würde. Heinrich *III.* setzte auf jedes Duell ohne Gnade die Strafe des Rades und soll doch selbst bei einem Duell zwischen de Luynes und Panier gegenwärtig gewesen sein. Grade so machte es Heinrich *IV.*, welcher im April 1602 Schwertstrafe auf das Duell setzte, und doch einem Herzoge von Crequis und einem Philipp von Savoyen heimlich das Duell gestattete, ja erklärt haben soll, er würde, wenn er nicht König wäre, selbst dabei secundiren. Unter ihm sollen 4000 französische Edelleute im heimlichen Duell ihr Leben eingebüßt haben. Nur unter Ludwig *XIII.*, welcher früher jene Strafgesetze aufhob, wurde das Gesetz Heinrich's *IV.* wieder hergestellt, und es wurden wirklich die drei Duellanten Montmorency, Bouteville und Deschappelles am 22. Jun. 1627 in Paris mit dem Schwerte hingerichtet. Allein bis zu den Zeiten Ludwig's *XIV.* erreichte die Duellwuth in Frankreich den höchsten Grad. Es gab Gensd'armes-Compagnien, in die Niemand aufgenommen wurde, der sich nicht wenigstens ein Mal duellirt hatte, oder schwor, dies binnen Jahresfrist zu thun. Aus Neapel kam nach Frankreich eine eigene Art der Duelle, nämlich die, wobei jeder der Duellanten sich bis 20 Gehilfen wählte, und sie einander so gleichsam Schlachten lieferten ⁴¹⁾. Dieser König erließ am ersten Tage seiner Regierung (5. Sept. 1651) ein Gesetz gegen das Duell, dem mehre andere vom August und vom 14. Nov. 1669, dann vom J. 1679, ferner vom 8. April 1686 und 28. Oct. 1711 folgten. Merkwürdig ist, daß mit diesen durch Härte der Strafen empörenden Gesetzen zugleich 1651 und 1679 eine Erklärung der Marschälle von Frankreich über die verschiedenen Arten der Genugthuung in 19 Artikeln erschien ⁴²⁾. Das einflußreichste unter jenen Edicten war das von 1679, welches unter andern alle die als ehrlose Feige bezeichnete und mit dem Tode bestrafte, welche Helfer mit zu dem Duell brachten. Dies bewirkte, daß jene Sitte aufhörte und die Duelle wieder reine Zweikämpfe wurden. Das letzte Gesetz der Könige von Frankreich gegen das Duell war das Ludwig's *XV.* vom J. 1723. Doch nur selten wurde es executirt; nur Ein ausgezeichnetes Beispiel von einem Senator Duchelas wird aufbewahrt, der einen Militair Beguin im Duell hinterlistig tödtete und deshalb 1767 zu Grenoble gerädert wurde. Während der ersten Revolution wurde 1791 auf Bestrafung der Duelle angetragen, allein weder in dem damaligen Strafgesetzbuche, noch in den von 1795 und 1810 dieses Verbrechens erwähnt. Ja durch ein Decret vom 17. Sept. 1793 wurden alle wegen Duells anhängige Untersuchungen niedergeschlagen und am 29. Messidor des *II.* Jahres der Republik wurde von der Nationalversammlung die Berathung über ein Duelledict an die Gesetzgebungs-Commission verwiesen. Dennoch schweigt, wie gesagt, der *Code* von 1810 darüber, und der Redner der Commission gab dazu den Grund an: *Parce qu'il se trouve compris dans les dispositions géné-*

41) Vollgraff a. a. O. Not. 13. S. 198. 42) Mittermaier a. a. O. S. 454.

{Sp. 1} DUELL

rales des loix, qui vous sont compris. Seitdem ist nun die Frage, ob nach französischen Gesetzen das Duell strafbar sei oder nicht, der Gegenstand vieler praktischen und gelehrten Streitigkeiten gewesen. Die erste Veranlassung zu lebhafterm Interesse daran gab die Tödtung eines gewissen Romand de Poligni in einem Duell von einem Hauptmanne Rosay im J. 1817, der von dem Apellhofe zu Besançon zum Tode verurtheilt, vom Cassationshofe aber am 27. März 1818 freigesprochen wurde. Gleiche Entscheidungen erfolgten unter dem 8. April 1818, 8. Jan. und 21. Mai 1819, auch 14. Jun. 1821, nachdem der Apellhof von Montpellier über ein Duell, worin ein gewisser Ferret von seinem Gegner Caselles erlegt worden war, sowie die Apellhöfe von Paris und Toulouse bei der Meinung der Strafbarkeit stehen geblieben waren, welcher auch späterhin die Apellhöfe zu Metz, Nancy und Colmar (letzter in einem merkwürdigen Arrêt von 1828) beitraten. Das Cassationstribunal sprach sich dahin aus, daß die hierher gezogenen Artikel 295, 304, 319, 326 des *Code Napoléon* nicht auf das Duell ohne besondere Umstände anwendbar wären, da hier die bei Mord und Todschatz fehlende gemeinschaftliche Verabredung eine andere Ansicht gäbe. Nur dann könne der Verletzer als strafbar erscheinen, wenn besondere Umstände darauf führten, daß die Absicht bestimmt auf Tödtung gegangen sei, namentlich bei nachtheiligem Erfolge durch Verletzung gewöhnlicher Duellregeln ⁴³⁾. Da im J. 1818 auch die Pairskammer erkannte, daß das Duell kein Verbrechen sei, und die Deputationskammer 1819 beschloß, den König zu bitten, einen Gesetzentwurf über diesen Gegenstand vorlegen zu lassen, der Cassationshof auch noch im J. 1828 gegen die Meinungen der Apellhöfe auf seiner Ansicht beharrte; so legte die Regierung, nach dem Gesetze vom 30. Jul. 1828, zwei Gesetzentwürfe am 11. März 1830 den Kammern vor. Einer derselben sprach gesetzlich die Bestrafung des Duells nach dem *Code pénal* aus, der andere charakterisirte sich als ein besonderes Duellmandat. Über keinen von beiden ist eine Vereinigung zu Stande gekommen, daher die vorige Ungewißheit besteht ⁴⁴⁾. Übrigens wurde der Pairskammer auch im J. 1828 ein Gesetzentwurf mit Motiven vom Grafen Portalis vorgelegt, und endlich erschien auch von Montgalvi ein *Nouveau projet de loi sur le Duel* (Paris 1833) ⁴⁵⁾. Der Cassationshof bleibt bei seiner Ansicht und ihm treten ziemlich alle Rechtsgelehrten Frankreichs bei. In einem Falle wurde zwar von Geschworenen und Assisen ein Tödschläger im Duell zu zehnjähriger Einsperrung verurtheilt, allein nicht um des Duells an sich willen, sondern weil dasselbe ohne Secundanten und Zeugen und die Tödtung hinterlistiger Weise geschehen war ⁴⁶⁾. Als ganz neuerlichst, im Junius 1835, der

43) N^a. Arch. des Criminalrechts. 6. Bd. 1. st. Nr. VII, 3. S. 8. u. S. 170.

^a korrigiert aus: R

44) Über die bei dieser Gelegenheit von dem bekannten Dupin umständlich ausgesprochenen Gesetzmotive s. Literarische und kritische Blätter der Börsen-Halle 1835. Nr. 1069. S. 672. 45) *Revue étrangère* 1834. No. 9. 8. p. 528 et 529. 46) Über diese ganze Materie vergl. *Quintus* I. c. Cap. II. §. 6. p. 69 seq. **Mittermaier** a. a. O. S. 454 fg. Derselbe in

{Sp. 2} DUELL

Oberstlieutenant Gérard vom achten Dragonerregiment seinen Obersten Vial foderte und zu Epinal ihn schwer verwundete, verlor dieser, weil er die Foderung angenommen hatte, seine Stelle, der Oberstlieutenant wurde vor ein Kriegsgericht gestellt, die Secundanten, Officiers des Corps, erhielten 14 Tage strengen Arrest und der Kriegsminister, Marschall Maison, machte dies, als ein schweres Vergehen in Bezug auf Subordination, zur Aufrechthaltung „der Autorität des Dienstgrades“ öffentlich bekannt ⁴⁷⁾. Übrigens sind die Duelle in Frankreich eher im Steigen, als im Fallen. Während im J. 1827, in welchem seit langer Zeit die Duelle am häufigsten stattfanden, deren Zahl 51 betrug, wurden im J. 1833 90 Duelle constatirt, wovon 32 den Tod zur Folge hatten.

In dem jetzigen Königreiche **Belgien** galten, als es noch die österreichischen Niederlande bildete, die Edicte Philipp's II. vom 22. Jun. 1589 und die Decrete der Erzherzoge vom Februar 1610, 11. Jul. 1624 und 26. Oct. 1626, wodurch in dem durch Vorstehendes hinlänglich charakterisirten Geiste jener Zeit bei den härtesten Strafen die Duelle verboten waren. In den **vereinigten Niederlanden** existirten Gesetze in ähnlichem Sinne vom 22. Jun. 1589, 27. Febr. 1610, 3. Jul. 1627, 1. Jul. 1636. Es wurden von den Generalstaaten in Holland am 10. Mai 1641 ein Duellmandat für die Studenten zu Leyden, und am 22. Mai 1657 ein solches für die übrigen Bürger, dann von dem Prinzen Wilhelm Heinrich in den Militairgesetzen vom 31. März 1684 und von den Generalstaaten am 9. Mai 1705 auch Duellgesetze für die Militairpersonen, sämmtlich in jenem Geiste, erlassen. Nachdem der König von Holland, Ludwig Napoleon, ein eigenes Criminalgesetzbuch, in dessen 11. Titel das Duell mit abgehandelt war, am 1. Febr. 1809 eingeführt hatte, wurde dasselbe schon den 1. März 1811 wieder durch den französischen *Code criminel* verdrängt, in welchem, wie oben umständlich erwähnt wurde, das Duell ganz übergangen ist. Den Generalstaaten wurde zwar im J. 1827 ein Project zu einem neuen Criminalgesetzbuche vorgelegt, aber nicht angenommen. Im J. 1828 wurde bei den Generalstaaten mit 56 Stimmen gegen sechs entschieden daß ein besonderes Duellgesetz erlassen werden solle ⁴⁸⁾. Die seit dem J. 1830 eingetretenen politischen Verhältnisse und Ungewißheiten haben mindestens in Holland die Augen von einer nähern Auseinandersetzung dieses Gegenstandes abgewendet. In Belgien wurde am 14. Jan. 1835 in der Sitzung der Re-

der schon angeführten Neuen Folge des Archivs, S. 355. *Türk l. c. §. III. p. 17 seq.* Wir beklagen, hierbei die der öffentlichen Anzeige nach so eben erschienene *Histoire des duels anciens et modernes, contenant le tableau de l'origine, des progrès et de l'esprit du duel en France et dans toute les parties du monde, avec notes et éclaircissemens sur les principaux combats singuliers, depuis l'antiquité jusqu'à nos jours, par M. Fongérons de Campigneulles. T. I. (Paris 1835)* nicht benutzen zu können, wovon der zweite Band noch unter der Presse ist.

47) Man vergl. die Nachricht aus dem Moniteur vom 16. Juni 1835, auch in der leipziger Zeitung 1835. Nr. 148. S. 1905, 48) *Quintus l. c. §. 5. p. 60 seq.* **Mittermaier** in der Neuen Folge des Archivs des Criminalrechts a. a. O. S. 358.

{Sp. 1} DUELL

präsentantenkammer die Vorlegung eines Entwurfs zu einem Duellmandat beantragt und ziemlich allgemein die Meinung ausgesprochen, daß das Strafgesetzbuch auf das Duell nicht anwendbar sei ⁴⁹⁾. Es wurde auch wirklich am 21. Sept. 1835 im Senat von einem Herrn Pelichy ein Gesetzentwurf über den Zweikampf vorgelegt, der in der Hauptsache auf Folgendes hinauskommt: Es sollen bestraft werden, wer durch sträfliches Benehmen Anlaß zu einem Duell gibt, mit fünf bis sechs Jahre Zuchthaus und um 6000 Fr., wer (selbst nach erlittener Beleidigung) den Zweikampf annimmt, falls dieser statt hatte, mit zwei bis sechs Jahre Zuchthaus und um 2—6000 Fr., jeder Zeuge mit einem bis drei Jahre Zuchthaus und um 1—3000 Fr., auch alle mit Beraubung der Ausübung ihrer Bürger- und Familienrechte, der Erste fünf Jahre, der Zweite drei Jahre und der Zeuge ein Jahr lang von Beendigung ihrer Zuchthausstrafe an gerechnet. Der Todschläger im Duell erleidet sieben bis 15 Jahre Zuchthaus und eine Geldstrafe von 7—15,000 Fr., auch Beraubung erwähnter Rechte auf 12 Jahre vom Ende der Zuchthausstrafe an. Im Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe ein. Der Verwundende kommt, wenn die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit länger als 20 Tage dauert, drei bis neun Jahre auf das Zuchthaus und zahlt 3—9000 Fr., unter Suspendirung gedachter Rechte auf sieben Jahre etc. ⁵⁰⁾. Auffallend aber ist es, daß der Appellationshof in Brüssel, gegen die Meinung des französischen Cassationshofes, inmittels den *Code criminel* auf das Duell anwendet ⁵¹⁾. So besteht denn auch hier noch wie in Frankreich die fragliche Ungewißheit, während nach Zeitungsnachrichten ⁵²⁾ in Brüssel Duelle und Selbstmorde in den neuesten Zeiten sich auf eine traurige Weise vermehren.

In **England** wurde der Zweikampf von den Normannen unter Wilhelm von der Normandie eingeführt, und zwar insonderheit der gerichtliche Zweikampf (*wager of battel*), und diese Gewohnheit dauerte dort sehr lange fort ⁵³⁾. Noch 1571 fand ein solcher in einer Civilsache und ungefähr 60 Jahre später dasselbe in einer Criminalsache statt ⁵⁴⁾. Es ist aber wol nicht richtig, wenn behauptet wird, daß noch jetzt in England der Zweikampf für gewisse Fälle, z. B. den Hochverrath, durch kein Gesetz verboten sei ⁵⁵⁾, da ein Gesetz aus dem 59. Regierungsjahre Georg's III. (1811) ihn ganz aufhob ⁵⁶⁾. Nöthig war dies aber; denn noch am 17. Nov. 1807 kam der Fall vor, daß der des Mordes angeklagte Abraham Thorton auf einen Kampf mit dem Ankläger antrug ⁵⁷⁾. Der berühmte Franz Bacon machte, als er noch Generalanwalt (*attorney general*) war, zuerst unter Jakob I. 1615 bei der damaligen Sternkammer den Antrag auf Verfahren gegen den Zweikampf. Zwei Leute aus den gemei-

49) Man vergl. die Nachricht aus Brüssel vom 16. Januar 1835 in der leipziger Zeitung 1835. Nr. 21. S. 219. 50) Ebendas. Nr. 246. S. 3141. 51) **Quintus** und **Mittermaier** a. a. O., Erster auch p. 107. 52) Leipziger Zeitung 1836. Nr. 95. S. 1219. 53) **Blackstone** a. a. O. S. 175, 417 und 464. 54) *Revue étrangère* l. c. 1834. No. 9. p. 522. 55) **Vollgraff** a. a. O. §. 21 a. E. S. 200. 56) **Blackstone** a. a. O. S. 175. 57) **Quintus** l. c. §. 7. p. 113.

{Sp. 2} DUELL

nen Ständen, darunter einer, Namens Priest, waren es, gegen die er durch Berufung auf das Beispiel Karl's IX. von Frankreich seinen Antrag unterstützte. Er behauptete, daß das Gesetz gegen Todsschlag keinen Unterschied zwischen Tödtung eines unbewaffneten und eines mit den Waffen kämpfenden Menschen mache, und die beiden, zum Exempel für andere ausgesuchten Unglücklichen, wurden zu Gefängniß und einer schweren Geldbuße verurtheilt. Seitdem wurden zwar die Duelle von den Gerichten bestraft, doch mit geringem Erfolge, weil die Geschworenen gewöhnlich auf die Seite der Angeklagten traten. Selbst das Haus der Lords sprach, als Gerichtshof, Duellanten frei. Endlich bildete sich die Ansicht aus, daß man unterscheidet, je nachdem die Rede von einem förmlichen Duell oder von einem Rencontre ist. Im ersten Falle wendet man die Strafe des Mordes an, im zweiten nur dann, wenn der Tödtende besondere Bosheit beweist, außerdem die des Todschlags. Auch bloße Herausforderung und die Überbringung des Cartels wird mit Geld und Gefängniß gestraft; die Vollziehung des Duells an öffentlichen Orten oder auf Privatgrundstücken (*affray, assault*) hält man noch für besonders strafbar. Verwirkung der gesammten Habe an die Krone und zweijähriges Gefängniß pflegt im letzten Falle erkannt zu werden, wenn auch keine Verwundung geschehen ist. In den englischen Militairgesetzen (7. Section) sind solgende Präventivmaßregeln angeordnet, die Bestrafung des vollbrachten Duells jedoch den allgemeinen Grundsätzen überlassen: Der Officier, der einen andern wörtlich oder durch Zeichen beleidigt, wird mit Arrest, der Unterofficier und der gemeine Soldat mit Gefängniß und in Gegenwart seines Commandanten zu leistender Abbitte bestraft. Ausforderung wird am Officier mit Cassation, an andern Militairs mit körperlicher Züchtigung oder Gefängniß geahndet; jeder Commandant, der bei seinen Untergebenen wissentlich ein Duell zuläßt, ingleichen die Secundanten, Cartelträger und sonstigen Beförderer werden als Urheber behandelt. Der Officier jeden Ranges hat unter allen Umständen das Recht, das Duell jedes Militairs zu verhindern; der Widersetzliche wird gestraft und die angebliche Ehrlosigkeit wegen Verhütung oder Vermeidung des Duells ist gesetzlich gemisbilligt ⁵⁸). — Aller dieser Gesetze ungeachtet ist das Duell in England sehr häufig, sodaß Wimbledon ⁵⁹) dort ebenso, wie das *Bois des Boulogne* in Paris für den Ort angenommen ist, wo in der Regel alle Duelle ausgemacht werden. Insonderheit aber ist England durch eine Art gemeiner Duelle, durch das **Boxen** (s. **Faustkampf**) berühmt und berüchtigt. Schon lange hat die öffentliche Meinung diese höchst rohen Faustkämpfe verdammt, war jedoch nicht im Stande, gegen jenes Recht des englischen Pöbels, das schwerlich auf eine germanische Sitte zurückgeführt werden kann, durchzudringen. Ein Parlamentsschluß steht bevor, worin sehr strenge Strafen gegen dasselbe ausge-

58) *Quintus* l. c. p. 113. **Mittermaier** in der N. Folge des Archivs a. a. O. S. 359. **Blackstone** a. a. O. S. 311, 339. *Revue étrangère* l. c. p. 528 sq. 59) *Türk* l. c. p. 20.

{Sp. 1} DUELL

sprochen werden dürften. Die dabei vorgefallenen Tödtungen und Grausamkeiten sind übertrieben groß, häufig und mannichfaltig ⁶⁰). Um nicht als Mörder, sondern höchstens als Todschläger im unglücklichen Falle gerichtet zu werden, stellen sich die Kämpfer, welche übrigens wegen einer Beleidigung boxen, so, als wären sie über Geld uneinig geworden. Gewöhnlich nehmen die Umstehenden daran lebhaft Theil und ruhen nicht, bis Einer auf der Stelle bleibt. Daher erklärten neuerlich die Assisen in einem Falle, wo zu Bury ein 60jähriger Greis von einem 24jährigen Athleten jämmerlich umgebracht wurde, alle Theilnehmenden gleich schuldig. In der Nähe von London werden die Boxereien zugleich von den Gaunern als Mittel zu Ausplünderung der Zuschauer benutzt und dazu angestellt. Scharen von Gaunern strömen zu einem solchen Kampfe zusammen, der längere Zeit vorher bekannt gemacht wird, daher jetzt häufig die Orte, wo ein solcher Kampf (*a stage fight*) geschehen soll, Maßregeln dagegen nehmen. So noch am 21. Oct. 1834 der Ort Dertford ⁶¹). Die Geschworenengerichte pflegen jetzt jede dabei vorkommende Tödtung als Todschlag zu bezeichnen. In **Schottland** und **Irland** existiren ebenso wenig allgemeine Gesetze gegen das Duell, als in England; der Gerichtsbrauch in Schottland gestattet jedoch noch weniger, als in England, den Affect als Entschuldigungsgrund für das Duell anzunehmen. Daher werden die Vorschriften über Tödtung und Verwundung dort ohne Weiteres auf Duelle angewendet ⁶²). Die Duellwuth des Irländers ist übrigens so bekannt, daß sie zum Sprichworte dient (*Irish Duellist*). Den höchsten Grad erreichte sie gegen Ende des vorigen Jahrhunderts. Von dem Lord **Norbury** z. B., der noch dazu Obrichter des Proceßhofes war, ist bekannt, daß er die Pistolen stets neben sich liegen hatte, und eine große Anzahl von Duellen gehabt hat, ja sich einst mit Geschworenen von der großen Jury, mit denen er eines Abends sich bei den Assisen, welchen er präsidirte, veruneinigt hatte, des andern Morgens Stunde für Stunde nach der Reihe schoß, um, wie er sagte, ruhig frühstücken zu können ⁶³). Es läßt sich kaum glauben, daß, wo die Misbräuche einen solchen Grad und eine solche Öffentlichkeit erreicht hatten, wo noch jetzt die Factionen förmliche Fehden gegen einander führen, Felder und Wiesen vernichten, Heu- und Getreideschober anstecken, die Duelle, wie von einigen Schriftstellern erzählt wird, seit mehreren Jahren, ohne daß etwas Wesentliches von der Gesetzgebung dagegen geschehen ist, ziemlich außer Gebrauch gekommen sein sollten ⁶⁴).

60) Prüfung der englischen Staatsverfassung und Vergleichung derselben mit der deutschen, von **Beschorner** (Leipzig 1821). 1. Thl. S. 169 fg., welcher schreckliche Thatsachen hierüber anführt. 61) Ausland 1835. Nr. 29 und 30. S. 113 fg. 62) **Mittermaier** a. a. O. S. 362. 63) Er machte auch bekanntlich durch seine Übung im Duelliren sein Glück, sodaß man über'r sein schnelles Emporsteigen sich mit dem Calambour auszudrücken pflegte: er sei in die Höhe **geschossen**. Ausland 1835. Nr. 76. S. 301. Man vergl. auch Allgem. Modenzeitung 1835. Nr. 38. S. 603. 64) *Mémoires de Sir Jonas Barrington* und *Revue étrangère* l. c. No. 9. 1834. p. 529.

{Sp. 2} DUELL

Sowie überhaupt über die rechtswissenschaftlichen und legislativen Leistungen von **Dänemark**, **Schweden** und **Norwegen** im übrigen Europa nur wenig verlautet, so ist auch rücksichtlich des Duells nichts weiter bekannt, als daß in Dänemark die Duelle im J. 1688 verboten wurden, in Schweden aber schon in den ältesten Zeiten ⁶⁵⁾. Auch drohte 1682 König Gustav Adolf für Eingehung eines Duells die Todesstrafe, und als zwei Generale um die Erlaubniß baten, sich duelliren zu dürfen, erlaubte er es nach mehreren Weigerungen zwar, schickte aber einen Scharfrichter zum Duell, der denjenigen, welcher den andern überleben würde, sogleich hinrichten sollte ⁶⁶⁾. Für **Schwedisch-Pommern** existirten schon früher ähnliche Gesetze ⁶⁷⁾. Die Duelle finden übrigens in Schweden nur selten, außer bei dem Militair, statt, doch haben auch zuweilen besondere Gelegenheiten unter andern Personen dazu Veranlassung gegeben. Nach den Gesetzen erleiden die Duellanten und Zeugen Todes- oder Festungsstrafe, je nach Verschiedenheit der Folgen des Duells; allein in der Regel wird die Sache nur im Falle einer Tödtung anhängig gemacht ⁶⁸⁾. Über eine schon bestehende norwegische Gesetzgebung in Ansehung des Duells ist nichts bekannt, wol aber hat eine durch königl. Resolution vom 22. Nov. 1828 ernannte Commission unter dem 28. August 1832 einen Entwurf zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Norwegen dem Justiz- und Polizeidepartement der königl. Regierung überreicht, welcher unter andern rücksichtlich des Duells beachtenswerthe eigenthümliche Ideen enthalten soll ⁶⁹⁾.

In **Portugal**, **Spanien** und **Italien** findet sich das Duell jetzt weniger häufig, als im übrigen Europa, dagegen die noch weit üblere Gewohnheit, durch gedungene Hände mit Dolch und Gift sich seines wahren oder vermeintlichen Beleidigers zu entledigen ⁷⁰⁾. Früherhin war jedoch auch in diesen Ländern das Duell häufiger. In Spanien finden wir im vierten Buche der Gesetzsammlung Don Alonzo's vom Ende des 12. Jahrh. neben den Strafgesetzen die gesetzlichen Zweikämpfe abgehandelt ⁷¹⁾, wogegen Gesetze, durch welche das Duell verboten wird, sich in Spanien schon vom J. 1664 und in Castilien insbesondere vom J. 1480 finden. Solche Gesetze existirten ferner, wenn wir auch die oben erwähnten Bemühungen der Päpste gegen das Duell nicht in Anschlag bringen, in Italien schon 1660, und von der neuern dortigen Gesetzgebung ist das Duell nicht übr-

66) **Kleinhempel** (**Wiesand**) l. c. §. V. p. 11. 66) **Vollgraff** a. a. O. §. 19. Not. 13. S. 198. **Quintus** l. c. §. 7. p. 113. **Stephani** a. a. O. S. 21. 67) v. **Quistorp** a. a. O. Not. *). S. 508 und die daselbst angezogenen Sammlungen **Dähnert's**, 3. Thl. S. 338. 68) *Revue étrangère* 1. c. 1835. No. 6. p. 341. 69) **Gersdorf**, Repertorium der gesammten teutschen Literatur. 5. Bd. 8. Heft (Leipzig 1835). Nr. 2456. S. 641. 70) **Vollgraff** a. a. O. Not. 16. S. 201. **Quintus** l. c. §. 4. p. 53 et 59. 71) **S. Lavaller**, Von der spanischen Gesetzgebung, in den literarischen und kritischen Blättern der Börsenhalle 1835. Nr. 996. S. 85 und 87.

{Sp. 1} DUELL

gangen worden ⁷²⁾. Das Gesetzbuch von **Parma** ⁷³⁾ handelt nach dem Capitel „von Tödtung“ auch über das Duell. Bei erfolgter Tödtung von Seiten des Herausforderers wird Letzterer mit 10—20, der Gefoderte in gleichem Falle mit 3—10, bei schwerer Verwundung vom Herausforderer dieser auch mit 3—10 Jahre Relegation, der verwundende Herausgeforderte aber milder, ist der Herausforderer hingegen verwundet, derselbe in gleicher Maße wie der verwundende Herausgeforderte bestraft. Gefängniß ist gedroht für geringere Verwundung, Verstrickung (*confinio*) ⁷⁴⁾, wenn keine Verwundung, oder das verabredete Duell gar nicht erfolgte. In dem neuen Gesetzbuche für den **Kirchenstaat** vom 20. Sept. 1832 ⁷⁵⁾ ist für den Fall einer Tödtung (Art. 298) dem tödtenden Herausforderer Todesstrafe, ergibt sich, daß er den Streit nicht verursachte, lebenslängliche Galeere, dem tödtenden Herausgeforderten aber nur dann Todesstrafe, wenn das Duell wenigstens 24 Stunden nach der Herausforderung vor sich ging, außerdem und bei Herausforderung im Zorne (Art. 299) nur 10—20 Jahre Galeere gedroht. Verwundungen im Duell ziehen bei dem Herausforderer zwei, bei dem Gefoderten einen Grad höhere Bestrafung, als gewöhnliche Verwundung, nach sich. Auf bloße Herausforderung sind ein bis acht Jahre Gefängniß- und 300—1000 Ducati Geldstrafe, auf Duell ohne Folgen um einen Grad höhere Gefängniß- und 1000—2000 Ducati Geldstrafe gesetzt. Secundanten und Beförderer des Duells werden als Theilnehmer bestraft.

Das neue Gesetzbuch des Königreichs **Griechenland** hat in manchen Lehren den neuesten Entwurf zu einem Strafgesetzbuche für Baiern, dessen wir oben gedachten und der ihm in vielfacher Hinsicht zum Grunde liegt, verbessert. Dahin gehört unter andern die Lehre vom Duell Art. 208 — 211 ⁷⁶⁾. Kettenstrafe trifft den Duellanten, der den Andern bei einem, auf Tod und Leben verabredeten, Duell tödtet; Arbeitshaus bei lebensgefährlicher Verwundung oder wirklicher Tödtung ohne jene Verabredung; Gefängniß nicht unter zwei Jahren bei Verwundung zu wenigstens dreimonatlicher Arbeitsunfähigkeit, und bei Duell ohne Zeugen oder Secundanten. Gefängniß findet statt bis zu zwei Jahren bei geringerer Verwundung; von 14 Tagen bis zu sechs Monaten bei Duell ohne Verwundung; bis zu drei Monaten bei bloss bewirkter oder angenommener Herausforderung und bei angedrohter oder bezeugter Verachtung wegen Ablehnung des Duells, übrigens werden Secundanten und Zeugen nicht bestraft ⁷⁷⁾.

72) **Mittermaier** in der angezogenen N. Folge des Arch. S. 366. 73) *Codice penale per gli stati di Parma* 1820. Lib. II. Cap. V. Art. 358—365. 74) d. i. die Einrichtung, womach der Gestrifte einen ihm angewiesenen Ort nicht verlassen darf. 75) *Regolamento sui delitti* tit. XX. Art. 296—301. Man vgl. auch *Revue étrangère* l. c. 1834. No. 9. p. 524. Not. 1. 76) **Mittermaier** und **Zachariä**, Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. 7. Bd. 2. Hft. 1835. S. 304. 77) Irrig und gegen die Vorschrift des Art. 211 des griechischen Gesetzbuches ist das Gegentheil behauptet von **Mittermaier** in der N. Folge des Archivs a. a. O. S. 370.

{Sp. 2} DUELL

Für Rußland verordnete der Großfürst Iwan IV. (nach Andern Iwan Wasiliewitsch II. der Schreckliche, oder der Tyrann genannt,) in seinem um das J. 1530 erschienenen Strafgesetzbuche, daß die meisten Untersuchungen über Verbrechen durch Zweikampf entschieden werden sollten. Erst Peter I. schaffte um das J. 1710 diese Gewohnheit ab. Der außergerichtliche Zweikampf war und ist bei den Russen minder gebräuchlich, als in den andern Ländern, deren wir erwähnt haben. Jedoch ist das Duell seit Peter I. mit andern Sitten auswärtiger Völker in Rußland bekannt geworden. Noch bis jetzt aber ist kein Gesetz gegen dasselbe vorhanden. Der Entwurf zu einem Strafgesetzbuche für Rußland von v. Jakob enthielt viel mildere Strafen für das Duell, als nach der Redaction der hierzu bestellten Commission. Darnach ist vorgeschlagen (§. 211) für den Todschläger im Duell die Strafe des Mordes, für den Verwunder (§. 212) die Strafe der gewöhnlichen Verwundung, für die Secundanten, Cartelträger und sonstigen Begünstiger dabei (§. 213 und 217) die Strafe der Gehilfen, für Duell ohne Erfolg (§. 59 und 60) Gefängniß von drei Monaten bis fünf Jahre. Der Provocant wird am härtesten gestraft (§. 214), Provocation. ohne Erfolg aber mit Ausschließung von öffentlichen Ämtern, oder Gefängniß, oder Hausarrest auf drei Monate bis zwei Jahre, oder Landesverweisung unter polizeilicher Aufsicht am neuen Wohnorte. Jeder ist verbunden, Duelle zu verhüten; sind sie geschehen, sie anzuzeigen, bei Strafe Hausarrestes in gedachter Maße. Im **russischen Polen** gilt das französische Gesetzbuch, sonst das oben erwähnte polnisch-sächsische Duellmandat von 1706 ⁷⁸⁾).

Zu den vielen irrigen, mindestens zu allgemeinen Nachrichten, welche man über **Amerika**, und die **nordamerikanischen Freistaaten** insonderheit, liest, gehört auch die sehr verbreitete: „Wer in Amerika einen Andern fodert, oder eine Foderung annimmt, wird für toll erklärt, seine Güter fallen dem Staate anheim; ist er verhehelicht, muß er sich scheiden lassen; hat er Kinder, so bekommen sie Vormünder; steht er einem Amte vor, ist er gehalten es niederzulegen. Aller Gerechtsame, die ihm bisher in Anspruch zu nehmen vergönnt war, ist er für verlustig erklärt etc. ⁷⁹⁾.“ Ein bekannter geistreicher Schriftsteller ⁸⁰⁾ bemerkt hierüber, daß dies Gesetz wol selten in Ausübung kommen möchte, da die Zweikämpfe in Amerika sehr häufig sein sollten. Das Wahre der Sache ist, so weit sichere Nachrichten gehen, daß sich der Congreß mit einer allgemeinen Gesetzgebung über diesen Gegenstand noch nicht ernstlich beschäftigt haben mag, außer so weit er das Militair angeht, in welcher Beziehung die oben erwähnten englischen Militairgesetze angenommen worden sind ⁸¹⁾. Ganz neuerlich schreiben Zeitungsnachrichten aus London daß dem Congreß eine Bill zu

78) Über alles dies s. *Quintus l. c. §.7. p. 115 seq.* 79) Vom Turnen mit Bezug auf den Zweikampf (Frankfurt a. M. 1819). 80) Börne's gesammelte Schriften. 7. Thl. (Hamburg 1829.) S. 65. 81) *Revue étrangère l. c. 1834. No. 9. p. 530.* 82) Vom 13. März 1836. Man vergl. leipziger Zeitung 1836. Nr. 70. S. 873.

{Sp. 1} DUELL

wirksamer Verhinderung des Duells vorgelegt worden sei. Darnach soll den Gläubigern des in einem Duell Getödteten das Recht zustehen, aus dem Eigenthume des Gegners ihre volle Befriedigung zu verlangen. Die Aussage des Sterbenden über alle Forderungen Anderer an ihn soll als voller Beweis derselben angesehen werden. Der Gegner eines durch ein Duell zu seiner und seiner Familie Erhaltung unfähig Gemachten soll Beide erhalten, auch ein Jahr nach dem Tode des Verstümmelten dessen nächsten Verwandten 1000 Dollars auszahlen. Bis jetzt hat der große Einfluß der Rechtsansichten Englands, als des ehemaligen Mutterstaates, auf alle rechtlichen Verhältnisse in Nordamerika auch in Bezug auf das Duell sehr gewirkt, und da, wo nicht besondere Gesetzgebungen existiren, folgt man häufig den englischen Ansichten, und zwar, was Untersuchung und Bestrafung anlangt, consequenter, als in England selbst. So läßt man z. B. in allen Staaten bei Tödtungen im Duell die Strafe des Mordes eintreten, sowie denn im Allgemeinen die Nordamerikaner bei Bestrafung des Duells noch strenger, als in England sind, da es ihren Sitten so wenig zusagt, namentlich, inwiefern es in Europa der Ausfluß bestimmter Standesverhältnisse ist, in Nordamerika ganz seiner Grundlage entbehrt⁸³⁾. In manchen Staaten, deren Bevölkerung aus sehr verschiedenen Ländern Europa's zusammengekommen ist, findet man weniger, in denen, welche den französischen Sitten vorzüglich huldigen, mehr Duelle, besonders unter Officieren, höhern Beamten und Fremden. Man nimmt gewöhnlich an, daß Nordamerika in Bezug auf das Duell in drei Theile zu theilen sei, nämlich in den östlichen, z. B. Neuyork, Ohio und Pennsylvanien, wo die Duelle selten vorkommen sollen⁸⁴⁾, in den mittlern, z. B. Virginien, Tennessee, Carolina, Kentucky, wo sie ungefähr so vorkommen, wie in Europa, in den westlichen, wo sie ungemein häufig sind, besonders das Pistolenduell⁸⁵⁾. Ja gegen die Grenzen hin — wir erinnern an das, was wir oben darüber sagten — duellirt man sich sogar mit Büchsen, wobei der, welcher den ersten Schuß erhält, der Natur der Sache nach, ziemlich sicher sein kann, daß er seinen Gegner erlegt⁸⁶⁾. Denn gegen die Grenzen

83) **Mittermaier** in der angezogenen N. Folge des Arch. S. 362 und 364.

84) Gleichwol erzählen uns neuere Zeitungsnachrichten, daß zwischen zwei Bewerbern zu der Stelle eines Abgeordneten bei dem amerikanischen Congreß für die Grafschaft Jefferson oder Florida, dem Capitain White und dem Obersten Bellamy, es zu einem Duelle kam, wobei mit so unglaublicher Erbitterung gehandelt wurde, daß der Erste zwei, der Zweite vier Kugeln abschöß, und beide in Folge der erhaltenen tödtlichen Wunden starben. Auch waren alle Anstalten getroffen, daß Einer auf dem Platze bleiben sollte, und der Oberst wurde mit solchem Pomp begraben, daß der ganze Gerichtshof, alle Advocaten und die Mitglieder der großen Jury der Grafschaft dem Leichenzuge beiwohnten. Wiener Zeitschrift für Kunst etc. 1836. Beil. Nr. 7. S. 4. Spalte 2. Allgemeine Modenzeitung 1836. Nr. 7. S. 54. 85) In einem englischen Journal vom J. 1835 liest man, daß ganz neuerlich William Howes von Tchula an einer Wirthstafel im Missuristaate erschossen wurde, indem er von der Kugel eines Unbekannten getroffen ward, der sich plötzlich über die Tafel hinüber mit einem Andern duellirte. 86) Ein von uns oft angeführter

{Sp. 2} DUELL

hin ist man durch die Entfernung von der Hilfe des Gesetzes vorzüglich genöthigt, durch eigene Kraft sich zu helfen. So weit man von den Legislationen der einzelnen Staaten unterrichtet ist, und so weit sie nicht die im Vorstehenden bereits erwähnte Tödtung im Duell zum Gegenstande haben, war **Massachusetts** der, wo zuerst ein im J. 1719 beschlossenes und 1805 publicirtes Gesetz in Kraft trat, wonach wer an einem Duell auf irgend eine Art Theil nimmt, seiner politischen Rechte auf 20 Jahre verlustig, der Körper der Gefallenen aber zu anatomischen Behufen verwendet wird⁸⁷⁾. In **Connecticut** wird Herausforderung oder Annahme mit 3000 Dollars Geld, bei Zahlungsunfähigkeit mit einem Jahre Einsperrung bestraft⁸⁸⁾. In **Neuyork**, wo in 30 Jahren nur Ein Duell vorgekommen sein soll⁸⁹⁾, wird seit dem 10. Dec. 1828 jedes Duell auch ohne nachtheilige Folgen an den Duellanten mit Gefängniß höchstens auf zehn, an den Secundantes, Cartelträgern oder sonstigen Begünstigern auf höchstens sieben Jahre geahndet. Jeder Schuldige kann und muß Zeuge gegen Andere sein, ohne daß seine Aussagen ihm schaden. Jeder wegen dieses Verbrechens Bestraft ist von allen öffentlichen Ämtern ausgeschlossen. Wer den Staat deshalb verläßt, wird ebenso gestraft, als hätte er das Verbrechen im Staate selbst begangen; wer wegen vermiedenen Duells Jemanden tadelt oder verspottet, ist des *Misdemeanor*, d. h. einer im Gesetze nicht mit einer bestimmten Strafe bedrohten Handlung schuldig, kann deshalb auf höchstens ein Jahr (auch nach Befinden höchstens 30 Tage in einem einsamen Gefängnisse) eingesperrt werden⁹⁰⁾. Nach einer Nachricht aus Neuyork vom 17. März 1835 hat die gesetzgebende Versammlung auch gegen die Theilnehmer an dem neuerlich eingerissenen Boxen, und zwar mit Einschluß der Zuschauer, ingleichen der Eigenthümer und Capitaine von Dampfboten, welche Personen dazu herbeiführen, sehr strenge Strafen verordnet⁹¹⁾. Nach einem Gesetze von 1829 wurde in **Neujersey** Herausforderung und Annahme des Duells mit 500 Dollars und zwei Jahren Gefängniß, das wirkliche Duell ohne Tödtung mit 1000 Dollars und vier Jahren Gefängniß bestraft. Es ist im J. 1834 ein neues Gesetzbuch daselbst erschienen, worin für das Duell dieselben Strafen wie in Neuyork gedroht sind⁹²⁾. **Pennsylvanien** hat ein Gesetz von 1806, wodurch jeder Herausforderer und Annehmer

Schriftsteller meint, daß diese letztere Duellart nur unter einem cultivirten Gaunervolke (Amerika) habe gebräuchlich werden können. **Vollgraff** a. a. O. §. 24. S. 204.

87) *Revue étrangère* l. c. p. 530. 88) **Mittermaier** a. a. O. S. 364. 89) **Cooper**, Die Nordamerikaner, übersetzt (Frankf. 1829). 36. Bf. S. 248. 90) *Revised statutes of the state of New-York*. P. IV. Chap. 1. Tit. 1, 5 and 6. Wenn es nicht in Amerika geht, wie in andern Staaten, daß die strengsten Gesetze nicht beobachtet werden, so wäre mit diesen Gesetzen ebenso wenig, als mit den nachstehenden Duellgesetzen von Pennsylvanien obige Nachricht in der zunächst vorhergehenden Note 84 zu vereinigen, es mag nun unter der dort erwähnten Grafschaft Jefferson die in Newyork oder die in Pennsylvanien zu verstehen sein. 91) Leipz. Zeitung 1835. Nr. 94. S. 1149. 92) **Mittermaier** a. a. O. S. 364.

{Sp. 1} DUELL

des Duells um 500 Dollars, mit einem Jahre Einsperrung bei harter Arbeit und neun Jahren Unfähigkeit zu allen bürgerlichen Rechten, alle Verheimlicher eines Duells um 50 Dollars, alle Secundanten und alle, welche wegen Verweigerung eines Duells Jemanden tadeln oder beschimpfen, den Duellanten gleich bestraft werden sollen ⁹³). Nach dem Gesetze von 1809 — einer Milderung des Gesetzes von 1804 im Staate **Ohio**, welches 2000 Dollars oder zehnjährige Einsperrung auf Ausforderung oder Annahme, Secundiren und Carteltragen setzte — ist die Strafe 1000 Dollars und Ausstellung gedachter Personen, außer dem Gefoderten, auf eine Stunde an den Schandpfahl, bis zur Hälfte des Körpers entkleidet ⁹⁴). Von **Columbia** wissen wir blos, daß im Januar 1838 in der Kammer der Repräsentanten zu Washington ein Beschluß zu Unterdrückung der Duells durchgegangen ist, wonach, außer der allgemeinen in Amerika angenommenen Strafe des Mordes für den Fall einer Tödtung, auch, im Fall dies nicht eintritt, das Duell als ein schweres Verbrechen (*felony*) bestraft werden soll ⁹⁵). In **Georgien**, wo bis zum December 1832 die Duellanten zu allen öffentlichen Stellen unfähig waren und einen Eid deshalb leisten mußten, ist in letzterwähntem Jahre dies aufgehoben, und vier- bis achtjähriges Gefängniß dafür eingeführt worden ⁹⁶). In **Tennessee** besteht, außer dem bekannten allgemeinen Grundsatz bei Tödtungen im Duell, auch nach einem im J. 1835 gefaßten Beschlusse das Gesetz, daß, wer sich in einem Duell geschlagen, Jemanden dazu herausgefodert, ein Duell angenommen, eine Ausforderung übersendet oder überbracht hat, Secundant, Rath oder Zeuge bei dem Duell gewesen ist, dadurch zu Bekleidung jeder besoldeten oder unbesoldeten Ehrenstelle unfähig wird. Schon vorher (im J. 1829) mußte ein dortiger Sachwalter deshalb sein Amt niederlegen ⁹⁷). Grade dasselbe ist im J. 1829 im Staate **Kentucky** festgesetzt worden ⁹⁸). Dagegen war im Staate **Alabama** seit 1804 Herausforderung, deren Annahme und Anreizung zum Duell mit 1000 Dollars, einem Jahre Gefängniß und fünfjähriger Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern bedroht. Allein 1819 wurde die Strafe der Herausforderung und Annahme auf 2000 Dollars und ein Jahr Einsperrung erhöht, jedem Richter auch erlaubt, die, welche der Eingehung eines Duells verdächtig sind, zu arretiren und ihnen Sicherheitsbestellung abzufodern ⁹⁹). Am Ausführlichsten in Nordamerika ist das Duell in dem Project des berühmten Livingston zu einem Strafgesetzbuche für **Luisiana** ¹) behandelt, und zwar im 2. Buche, 19. Titel, 6. Capit#el ²). Der

93) **Mittermaier** a. a. O. S. 363. 94) **Mittermaier** a. a. O. **Quintus** l. c. p. 119. 95) **Quintus** l. c. *Not.* 153. p. 120. Man vergl. übrigens die vorstehenden Noten 84 und 90. 96) **Mittermaier** a. a. O. 97) **Quintus**, l. c. P. 120. Allgemeines Notizenblatt zur wiener Zeitschrift 1835. Nr. 10. S. 3. Spalte 1. Leipz. Zeitung 1835. Nr. 11. S. 109. 98) **Quintus** l. c. p. 119 et 120. 99) **Mittermaier** a. a. O.

1) *Opinion de M. Livingston sur le duel et sur la manière de le reprimer* (Paris 1829). 2) **Mittermaier** a. a. O. S. 365. *Revue étrangère* 1. c. p. 533.

{Sp. 2} DUELL

Verf. geht von der Ansicht aus, daß die Gesetzgebung dem Injuriirten eine passende gesetzliche Genugthuung geben müsse, und dann die Strafe des Duells eintreten solle, wenn das angebotene gesetzliche Mittel ausgeschlagen wird. Er stellt die Behauptung auf, daß ein besonderes Strafgesetz für das Duell nöthig sei, und nicht bloß Verweisung auf das gemeine Recht im Falle der Tödtung oder Verwundung, weil sonst häufig Strafflosigkeit eintreten würde. Nur wo eigentliche Hinterlist stattfindet, soll die Strafe des Mordes statthaben. Außerdem, selbst wenn Tod ohne Verrath erfolgt, schlägt der Verf. zwei bis vier Jahre Gefängniß und lebenslängliche Unfähigkeit zu bürgerlichen Rechten vor, in Mangel einer Verwundung sogar nur 6 — 12 Monate Gefängniß und Suspension der bürgerlichen Rechte. Secundanten und Cartelträger werden bestraft. Die Beamten sollen ihr Ehrenwort geben, Duelle hindern und Duellanten verfolgen zu wollen; beim Amtsantritte sollen sie schwören, sich nicht geschlagen zu haben und sich nicht schlagen zu wollen. Man zählt übrigens Luisiana und namentlich die Hauptstadt Neuorleans zu den Gegenden, wo das Duell sehr häufig vorkommt ³⁾. Neuere Zeitschriften erzählen ein Beispiel von einem am Bord eines Dampffahrzeuges veranlaßten Duell zwischen einem Marineofficier und drei Passagieren aus Arkansas, wobei drei mit Einschluß eines Zeugen sogleich todt niederstürzten, noch einer tödtlich und der Officier in die Hüfte verwundet wurden. Man hofft dort eine Minderung der Duelle von einer Gesellschaft, die sich daselbst zu diesem Zwecke gebildet hat. Ein aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und 12 Richtern auf sechs Monate niedergesetztes Ehrengericht sollte über die Duelle entscheiden; der Klagende hat die Wahl der Waffen und, wenn er Pistolen wählt, den ersten Schuß. Die Mitglieder der Gesellschaft dürfen keine Ausfoderung von einem Betrunkenen, einem Raufer, oder während eines Gastmahls annehmen ⁴⁾. Außer den nordamerikanischen Freistaaten stellt sich nur noch die Gesetzgebung eines bekannten Inselstaates in Westindien, des Freistaates **Hayti**, in Bezug auf das Duell als interessant dar. Dort besteht, ungeachtet bekanntlich jetzt das Land, nach der Verfassungsurkunde vom 2. Jun. 1816, einen Freistaat bildet, noch immer das Strafgesetzbuch des Negerkönigs Heinrich I., welches einen Theil des *Code Henry* ausmacht, und am 20. Febr. 1812 publicirt wurde. Im II. Titel 2. Capitel: „Von Verbrechen gegen Personen“ ist (§. 65) verordnet, daß alle Duellanten, Secundanten, Rathgeber, Begünstiger und die, welche Waffen herbeigeschafft haben, mit dem Tode bestraft werden sollen, wenn Ausfoderung und Ortsbestimmung vorhergegangen ist ⁵⁾.

Diese Aufzählung der verschiedenen Legislationen über daß Duell, so weit sie bekannt sind, glauben wir nicht besser, als mit den Worten eines fleißigen Samm-

3) **Mittermaier** a. a. O. S. 362. 4) Ausland 1835. Num. 293. S. 1172. Man vergl. auch Schnellpost für Moden 1835. Nr. 49. Conv.-Lex. S. 587. 5) **Quintus** l. c. p. 121. **Spangenberg** im N. Arch. des Criminalrechts. 2. Bd. 3. St. Nr. XVIII. S. 408

{Sp. 1} DUELL

lers solcher Verordnungen beschließen zu können: *Apud barbaros Turcas barbarum duellum non est in usu.*

Betrachten wir nun das Duell in **politischer**, besonders **legislativer**, Hinsicht, so kann uns vor allen Dingen die merkwürdige Erscheinung nicht entgehen, daß, trotz der vielen und vielartigen Bemühungen der Gesetzgebungen so vieler Staaten, doch der Zweck derselben, das Aufhören dieser, dem jetzigen Standpunkte der Cultur so gar nicht mehr entsprechendem Gewohnheit nirgends erreicht worden ist ⁷⁾. Österreich allein könnte vielleicht für das Gegentheil angeführt werden, nach dem, was wir oben darüber sagten. Indessen möchte es sich wol fragen, ob nicht die dortige Seltenheit der Duelle mehr in dem Charakter des Volks überhaupt, in andern zufälligen Ereignissen und Umständen, als in der Gesetzgebung liegen dürfte. Wir müssen erwägen, daß das Duell in Österreich schon in den frühesten Zeiten unter den höchsten und hohen Ständen keine große Begünstigung fand, daß, wie wir oben erwähnten, schon in den frühesten Zeiten die Monarchen Österreichs ein Privilegium dagegen erhielten, während in andern Ländern grade durch die von den Regenten dem Duell gegönnte Nachsicht dasselbe vorzüglich sich erhielt. Dazu kommt, daß der Österreicher seinen ganzen Tendenzen nach sich mehr zum Materiellen, als zu immateriellen Interessen hinneigt, daß daher die materiellen Nachtheile eines verbotenen Duells weit kräftiger in der Idee auf ihn wirken, als die immateriellen Vortheile einer auf Volksvorurheil beruhenden Ehrenrettung. Auch darf nicht außer Anschlag gelassen werden, daß überhaupt von jeher der Österreicher mehr gewohnt gewesen ist, sich der Leitung seiner väterlichen Regierung zu überlassen, als durch freie eigene Bewegung auf sein Wohl und Wehe einzuwirken. Endlich sind gewisse Äußerlichkeiten nicht grade das, was den Österreicher reizt, weshalb er oft genug und wol häufig mit Unrecht der Gegenstand des Spottes in Beziehung auf sein Benehmen da ist, wo dieselben Umstände unter andern Teutschen ein Duell zur Folge haben würden. So möchte nach allem diesen die Vorliebe für das Duell in Österreich nie eigentlich Wurzel gefaßt haben, sonach die geringere Anzahl der Duelle daselbst mehr diesen angegebenen Thatsachen, als den gesetzlichen Vorkehrungen zuzuschreiben sein. Mindestens möchte dort das gegen das Duell direct gerichtete Gesetz im Volke selbst viel weniger Abneigung und viel geringere Hindernisse gefunden haben, es möchte dessen Execution viel eher möglich ge-

6) *Quintus l. c. p. 118.* 7) Auch die außer directen Strafen gegen das Duell angewendeten, so verschiedenartigen Mittel haben kein anderes Resultat gegeben. Wir rechnen unter andern dahin die von Montaigne erzählte Einrichtung im Königreiche Narsieue auf der Küste von Koromandel, daß der Sieger im Duell eine goldene Kette erhielt, um welche er aber mit Jedem, der sie haben wollte, kämpfen mußte, und also nicht aus dem Kampfe herauskam; dann die Einrichtung in Malta, daß nicht ohne Erlaubniß des Ordensmeisters und nur in Einer, mit vielen Kreuzen der Gebliebenen bezeichneten Straße duellirt werden durfte, der Ordensmeister aber die oft den Duellanten sehr nachtheiligen Motive der Duells öffentlich bekannt machte.

{Sp. 2} DUELL

wesen sein, als bei andern Völkern germanischen Ursprungs. Denn das ist grade das Merkwürdigste, daß es in allen Staaten, wo die Duelle verboten sind, wol wenige Gesetze gibt, die von den Justizstellen selbst, mit Vorwissen der Regenten so offen unbeachtet und unbeachtet bleiben, oder umgangen werden, wie die Duellgesetze. Die öffentlichen Tageblätter und andern Schriften verkündigen die Duelle der angesehensten Personen, ohne daß Jemand in ihrem Vaterlande, wo das Duell bestraft werden soll, nur darnach fragt. Wir erinnern aus der neuern Zeit an die Duelle zwischen Karl X., als damaligem Grafen von Artois, mit dem Herzoge von Bourbon, zwischen den englischen Ministern Canning und Castlereagh, zwischen dem Herzoge von Wellington und dem Lord Wellesley⁸⁾, zwischen dem Fürsten Pückler von Muskau und einem preußischen Officier⁹⁾, zwischen den französischen Deputirten, General Bugeaud und Dulong, welcher darin umkam und dessen Leichenbegängniß die Veranlassung zu dem Tode des bekannten Generals Lafayette wurde¹⁰⁾, endlich noch in diesem Jahre zwischen dem französischen Kriegsminister und dem Marschall Moncey, Herzog von Conegliano¹¹⁾. Ein schon oben erwähnter Schriftsteller¹²⁾ sagt uns, daß noch vor nunmehr ungefähr 40 Jahren — hoffentlich jetzt nicht mehr — auf einer der ersten Universitäten Deutschlands jährlich gegen 3 — 400 Duelle vorfielen. Ja sogar die Heiligkeit der Religion vermag nichts gegen dieses Vorurtheil. Der in manchen Staaten für manche Stände vorgeschriebene Eid, sich nicht duelliren zu wollen, wird täglich gebrochen. Die meisten Fürsten selbst begünstigen das Duell und zeigen denen (mindestens den Mitgliedern gewisser Stände, besonders des Adels und des Militärs), welche dem Duell ausweichen, ihre Misbilligung. Nur Tödtung in einem Duelle, Verstümmelung, oder ganz schwere Verwundung können eine Untersuchung veranlassen, um wenigstens der Form des Gesetzes zu genügen, wenngleich nachher in dem Urtheile Grundsätze in das Gesetz gelegt werden, die der Gesetzgeber nicht ahnte, und wenngleich das auf diese Art gelinde genug ausgefallene Erkenntniß im Wege der Gnade gewöhnlich vernichtet, mindestens so herabgesetzt wird, daß sein beabsichtigter Zweck ziemlich paralysirt erscheint¹³⁾. Überdies wird der, welcher sein Leben einem bloßen Zufalle, oder der Geschicklichkeit seines Gegners und seiner eigenen Ungeschicklichkeit Preis gibt, sich vor der viel entfernten und ganz ungewissen Strafe des Gesetzes gewiß nicht fürchten. Und so ist es höchst erklärlich, warum bis jetzt das Duell nicht auszurotten war, zumal gewisse berechnete, vornehme Stände dasselbe als ein Privilegium für sich ansehen, mithin Jeder, der sich ihnen nähern oder anschließen will, es für noth-

8) *Quintus l. c. Cap. I. p. 22.* 9) Von Ersterm selbst beschrieben in *Semilasso's* vorletztem Weltgang (Stuttgart 1835). 2. Bd. 10) *Souvenirs sur la vie privée du Général Lafayette par Jules Cloquet*, nach *Bran's* Minerva, Febr. 1836. S. 189 fg. 11) Nach einer Nachricht vom 14. April aus der *Nouvelle Minerve* in der leipziger Zeitung von 1836. Nr. 95. S. 1217 u. 1218. 12) *Stephani* a. a. O. Vorrede S. V und VI. 13) *Henke* a. a. O. S. 601 fg.

{Sp. 1} DUELL

wendig hält, auch diese Sitte eintretenden Falles mitzumachen. Vorzüglich aber die ehrgeizige Jugend der vornehmern Stände, welche das Duell ebenso für einen Beweis von Selbständigkeit und höherer Stellung ansieht, als Adel und Militair gewöhnlich in der Meinung stehen, daß dadurch mindestens ein kleiner Strahl des Glanzes auf sie falle, welcher ihre Vorgänger, die berühmten Ritter des Mittelalters, in der Meinung der jetzigen Generationen noch umstrahlt ¹⁴⁾. Überdies gibt es sogar gewisse öffentliche Einrichtungen, die deutlich auf eine Begünstigung des Duells von Seiten der Regierungen hindeuten, z. B. die Haltung eigener Universitätsfechtmeister ¹⁵⁾. Ist es nun überdies nicht zu leugnen, daß schon von der Schule an und durch die da bestehenden Einrichtungen der Ehrgeiz der jungen Leute in einer Art überreizt wird ¹⁶⁾, die auf ihr ganzes künftiges Leben einwirkt; so erscheint das Fortbestehen des Duells als eine nothwendige Folge dieses Zusammentreffens so vieler Umstände, zumal die Gesetze für erlittene Ehrenkränkungen eine ganz unzureichende Genugthuung darbieten. Sie sind sämmtlich mehr oder minder auf die römischen Begriffe von Ehre, nicht auf die germanischen Ansichten darüber, gegründet ¹⁷⁾, es kann ja sogar häufig die Ehre mit Geld durch die *actio aestimatoria* (Schätzungsklage) abgemacht werden — ein Mittels das höchstens in einem Lande, wo die meisten Tugenden durch Geld aufgewogen werden, in England, für nicht entehrend angesehen werden kann. Dazu kommt, daß die Bestrafung der Injurien, als unbedeutender Polizeivergehen, um Geld und mit leichtem Gefängnisse, während ein Diebstahl, der den davon Betroffenen bei weitem nicht so kränkt, als eine bittere Injurie, criminell behandelt wird, ebenso wenig eine Befriedigung gewährt, als die gewöhnlich auf eine abermals kränkende, mindestens unbefriedigende, Art ausgesprochene Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung. Dies und die Langsamkeit des Proceßganges, also auch der Injurienprocesse, die doch in der Regel nur im Augenblicke von Interesse sind, endlich die Abneigung aller derjenigen Classen des Volks, welche durch einen gewissen Gemeingeist vereinigt sind, gegen die Entscheidung der Ehrenstreitigkeiten durch die Obrigkeit, müssen es erklärlich machen, daß man zu jedem andern Mittel, seine Ehre herzustellen, lieber greift, als zur rechtlichen Klage ¹⁸⁾. Denn die germanische Ehre ist, wie oben erwähnt wurde, rein persönlich; jeder traut deshalb sich nur allein ein Urtheil darüber zu und entzieht sich nur zu gern der Entscheidung eines nicht von ihm selbst gewählten Richters. „Wenn aber die Gesetze im Widerspruche mit den Sitten stehen, dann werden entweder die Sitten verderbt, oder die Strenge der Gesetze wird vereitelt“ ¹⁹⁾. Das Duell wird daher zuverlässig so lange dauern, als durch

14) **Roßhirt**, Über den Zweikampf im N. Arch. des Criminalrechts. 3. Bd. 3. St. Nr. XIX. S. 458. 15) **Vollgraff** a. a. O., S. 199. 16) **Stephani** a. a. O. S. 45. 17) **Roßhirt** a. a. O. §. 4. S. 464. 18) **Stephani** a. a. O. S. 16 und 116. **Mittermaier** im N. Arch. des Criminalrechts. 13. Bd. 4. St. Nr. XIX. S. 505. 19) **Roßhirt** a. a. O. §. 7. Not. 26. S. 470, und der daselbst ange-

{Sp. 2} DUELL

die öffentliche Meinung derjenige geschändet erscheint, der das Duell vermeidet und die Sache der Obrigkeit übergibt, so lange, als durch die öffentliche Meinung dem, welcher auf eine erduldete Beleidigung sich nicht schlägt, die größten Nachtheile im bürgerlichen Leben zugezogen, ja Amt und Würden entzogen werden können, trotz dem, daß ihm von der Obrigkeit alle mögliche gesetzliche Genugthuung gegeben worden ist²⁰⁾. Denn der sogenannte passive Muth, den die meisten Gelehrten, welche die Sache nur theoretisch ansehen, gegen die Nachtheile der Duellvermeidung anpreisen und in dessen Lobe man so weit übertreibt, die Eingehung eines Duells für Feigheit zu erklären²¹⁾, sieht nach der Ansicht der Germanen der Feigheit so ähnlich wie ein Ei dem andern, wird höchstens bei Frauen bewundert. Wollen jene Vertheidiger des passiven Muthes der Wahrheit die Ehre geben, so müssen sie selbst zugestehen, daß sich die Feigheit nur zu häufig hinter ihm versteckt, daß er mindestens das Glaubensbekenntniß des Trägen ausmacht, der es bequemer, auch gefahrloser findet, Alles über sich ergehen zu lassen, als mit kräftigen Thaten gegen das Unrecht wüthig zu kämpfen, daß derjenige aus den höhern Ständen, der eine empfangene Ohrfeige mit Zerschlagung von Arm und Bein vergilt, zwar furchtbar und abscheulich erscheinen kann, aber nicht lächerlich, wie derjenige, der die Ohrfeige einsteckt und sie sich bei der Obrigkeit abbitten läßt, daß endlich nach einem allgemeinen Gefühle der Germanen, besonders der Mann aus den höhern Ständen, lieber böse, als lächerlich erscheinen will. Alle philosophischen und moralischen Demonstrationen über die Vernunftwidrigkeit und Unsittlichkeit des Duells führen daher zu keinem Resultat. Möge man immer in den Schulen dahin arbeiten, an die Stelle der Begriffe der germanischen Ehre die klassischen Ehrbegriffe zu setzen; schon viele Jahrzehnte hindurch ist dies geschehen und doch existirt das Duell noch jetzt unter denen, die längst jenem Unterrichte entwachsen sind. Was sie auch in der Theorie darüber denken und schreiben mögen, die Gewohnheit reißt sie mit fort. Bis jene Schullehren die Oberhand behalten, und damit sie dieselbe endlich bekommen, muß Etwas im Geiste der germanischen Ehre geschehen, um dem Übel Einhalt zu thun. Sehr richtig sagt in dieser Beziehung schon ein längst verstorbener Criminalist, dessen Einfluß auf die Wissenschaft noch jetzt in Segen fortwirkt²²⁾: „Der Staat hat eine zu große Meinung von seiner Macht, wenn er glaubt, daß er sich im Stande befinde, seine Bürger durchgängig zu schützen; am wenigsten vermag er dies bei den edelsten Äußerungen ihrer Thätigkeit etc. Es wäre niederträchtig, demjenigen, wel-

fürte **Filangieri**, System der Gesetzgebung, ansbacher Ausg. 4. Bd. S. 205.

20) **Henke** a. a. O. S. 601. 21) Literarische und kritische Blätter der Börsenhalle 1835. Nr. 1069. S. 672. 22) **Klein** in seiner Abhandlung im Archiv des Criminalrechts. 6. Bd. 2. St. Nr. VI. S. 134. Über Verbrechen gegen den Staat, besonders den Zweikampf, in Beziehung auf **Martin Aschenbrenner's** Schrift, Über das Verbrechen und die Strafe des Zweikampfs (Würzburg und Bamberg 1804).

{Sp. 1} DUELL

cher uns eben einen Backenstreich gegeben hätte, die Wange freundlich zum Kusse darzubieten. Wir müssen den, der sich nicht gescheut hat, uns auf eine empfindliche Art zu beleidigen, unsern Unwillen empfinden lassen. Aber wie würde es um die Dienstverhältnisse im Militair- und Civilstande aussehen, wenn die in vieler Rücksicht löbliche Ahndung des Unrechts den Beleidiger und den Beleidigten auf immer trennen müßte? Es bedarf also einer **durch die gemeine Meinung gebilligten** Form, unter welcher sich die Entzweiten einander wieder nähern können etc.“ Dafür muß sonach die Gesetzgebung sorgen. Deshalb verlasse sie vor allen Dingen dem von der gemeinen Meinung nicht gebilligten philosophischen Punkt, die Ehrenkränkung als eine Verletzung des Rechts auf Ehre aufzufassen, sowie es überhaupt zu ganz verkehrten Resultaten führt, wenn man jedes Verbrechen als eine Rechtsverletzung betrachten will ²³⁾. Sie gebe daher die Frage darüber, wie eine Ehrenkränkung wieder gut zu machen, wie der Beleidiger zu bestrafen sei, damit zugleich der gekränkten Ehre des Beleidigten in dem Urtheile seiner Standesgenossen Genüge geschehe, ganz und ohne einige legislative Beschränkung in die Hände dieser Standesgenossen. Diese, welche den Beleidigten für an seiner Ehre gekränkt erklären, müssen auch wissen, womit die Sache gut zu machen sei. „Wo der Bauer seinen Beleidiger mit einer Tracht Prügel bezahlt, bleibt für den Gebildeten, der unter dem Einflusse gewisser Standesvorurtheile steht, oft nichts übrig, als zu dem in seinen Folgen höchst gefährlichen Duell zu greifen ²⁴⁾.“ Der Staat bekenne offen, daß seine Macht nicht dahin langt, eine gute oder schlechte Meinung über einen Staatsbürger zu erzwingen, weil er eine Macht über die Geister, über die Gefühle ausüben müßte, welche Macht er nicht hat. Der Staat schließe daher vom Urtheile der Standesgenossen sogar das Erkenntniß auf Duell nicht aus, zeige aber, wie sehr man von der Wichtigkeit der Sache durchdrungen ist dadurch, daß die Standesgenossen jede andere irgend mögliche Genugthuung voraus erkennen müssen, ehe auf Duell erkannt wird, und daß der wirklichen Handlung des Duells Alles vorausgehen muß, was ein ernster Mann zur Vorbereitung zum Tode thut. Das Duell selbst muß dann in Gegenwart der vom Staate autorisirten Standesgenossen geschehen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß unter diesen Umständen Duelle nur höchst selten vorkommen werden, da einerseits der, welcher sich dann noch duellirt, dies in der Regel **gegen** die Ansichten seiner Standesgenossen thut, dasselbe ohne Nachtheil für seine Ehre unterlassen kann, durch die Vorkehrungen selbst aber das Duell und die möglichen Folgen desselben in ihrer wahren ernsten Ge-

23) **Mittermaier**, Über die gesetzliche Feststellung des Begriffs der Ehrenkränkung etc. im N. Arch. d. Criminalrechts. 14. Bd. 7. St. S. 71. 24) **Mittermaier** a. a. O. S. 80, und 3. Bd. S. 446. **Dreyer**, Gedanken, warum die teutschen Rechte einem ehrlichen Manne verstatten, die ihm angethane Beschimpfung mit Mauschellen zu rächen? in **dessen** vermischten Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen. Rechte und Alterthümer (Rostock 1754). 1. Thl. Nr. 10.

{Sp. 2} DUELL

stalt erkennen wird. Es muß, wenn es zu einem durch die Standesgenossen für nöthig erachteten Duell kommt, die Sache so behandelt werden, daß der Staat zeigt, er sehe ein, daß die Handlung den Beweis liefern soll, man wolle sich lieber der Gefahr des Todes aussetzen, als eine Kränkung seiner Ehre leiden ²⁵⁾. Wird überdies für die Injurie die gehörige Genugthuung gegeben, so hören die Duelle von selbst auf und es haben insofern das oben erwähnte Reichsgutachten und mehrere andere, z. B. die sächsischen Gesetze, die Sache ganz von der richtigen Seite angesehen ²⁶⁾. Zwar wird man darauf antworten, daß unsere Ansicht auf die schon, wiewol nicht mit gutem Erfolge, versuchte Einrichtung der Ehrengerichte hinauskomme ²⁷⁾. Allein dem ist nicht ganz so. Diese Ehrengerichte konnten darum ihren Zweck häufig nicht erreichen, weil sie noch in vielfacher Hinsicht an die Gesetze in ihren Aussprüchen gebunden, häufig auch bloße Friedensgerichte im eigentlichen Sinne des Wortes waren, weil ihnen sogar, auf Duelle zu erkennen, am häufigsten verboten war. Warum wirkten z. B. die Ehrengerichte in den Burschenschaften notorisch so vortheilhaft? Weil sie durch keine Staatsgesetze in ihrem Ausspruche beengt waren, und weil, wenn ein Beleidiger sich mit ihrem Ausspruche nicht begnügen und sich doch duelliren wollte, er dann verbunden war, sich vorher mit drei ihm gegebenen Kämpfern, wozu die Hauptfechter gewählt wurden, zu schlagen — ein Mittel, wodurch eine Menge von Duellen vermieden wurde. Sie scheiterten auf Universitäten bekanntlich blos an der innern Zwietracht und daran, daß die Ehrenrichter oft zu leicht auf Duelle erkannten ²⁸⁾, welches jedoch bei obigen Einrichtungen nicht stattfinden würde. Wenn der Staat das Standesgericht in Bezug auf Injurien über den gewöhnlichen Richter stellt, wenn er festsetzt, daß dieses Gericht, ehe es auf Duell erkennt, zuvörderst darüber erkennen soll, ob die an das Standesgericht appellirende Partei zu den Ständen gehört, unter denen zeither Duell üblich war, und wenn nur dann im äußersten Falle Erkenntniß auf Duell zugelassen, übrigens die Wahl der Mitglieder des Gerichts zweckmäßig so, daß sie von den fraglichen Ständen selbst ausgeht, bestimmt wird; so erhält dieses Gericht dadurch einerseits ein solches Ansehen, daß ihm der Staat kein weiteres Ansehen zu geben braucht ²⁹⁾. Andererseits, wird die Ausbreitung des Duells in solchen Ständen, in denen es zeither nicht war — was man gleichfalls bei derartigen Gerichten befürchtet hat — vermieden. Wenn auch der Staat, indem er einen Theil der Gerichtsbarkeit in fremde Hände legt, sich in gewisser Art einer Inkonsequenz schuldig zu machen scheint; wenn er auch durch Gestaltung des Duells für den äußersten Fall ein Institut zu begünstigen scheint,

25) **Tittmann** a. a. O. §. 263. S. 81. 26) **Henke** a. a. O. S. 606. 27) **Roßhirt** a. a. O. S. 705. **Mittermaier**, Der revidirte Entwurf des Strafgesetzbuchs für das Königreich Baiern, mit Bemerkungen, im N. Arch. d. Criminalrechts. 10. Bd. 2. St. Nr. XII, S. 287. **Derselbe** ebendas. 3. Bd. S. 437. 28) **Mittermaier** a. a. O. im N. Arch. d. Criminalrechts. 8. Bd. 3. St. Nr. XV. Not. 19. S. 459. 29) **Roßhirt** a. a. O. S. 704.

{Sp. 1} DUELL

das allerdings im Widerspruche mit der Cultur unserer Zeiten steht: so ist dagegen in die Wagschale zu legen, daß es sich durch Jahrhunderte gezeigt hat, wie der Staat durch direkte Verbote das Duell nicht aufzuheben, oft nicht einmal zu mindern im Stande gewesen ist. Wir mögen zwar keineswegs mit einem berühmten Schriftsteller der Neuern Zeit ³⁰⁾ das Duell darum vertheidigen, „weil der Grund dieser Sitte ein **edler, aus einem zarteren Moralitätsgefühl** entsprossener sei, als die Alten gekannt hätten, indem es sich bei uns doch nur erst aus dem Christenthume so entwickelt habe, wie es jetzt besteht, und das Motiv desselben ganz dasselbe sei, wie **das der Tugend und der Ehrfurcht für alle menschlichen Gesetze** etc.“ Allein im Resultat muß man, wiewol aus ganz andern Gründen, dahin mit ihm übereinstimmen, daß es grade für den Bessern und Gefühlvollern die größte Pein ist, die Achtung unter den Standesgenossen, sei es auch, um eines Vorurtheils willen, verloren zu haben ³¹⁾, daß der Staat dafür, daß dies durch seine eigenen Institute ohne Schuld des Betheiligten nicht eintrete, sorgen muß, und daß daher, so lange dies Vorurtheil nun einmal nicht fortzuschaffen ist, vorläufig die Gesetze das Duell gleichsam in Schutz nehmen und nur durch Einsetzung von Ehrengerichten legaler machen sollten; denn die Politik allein hat in der Frage über die Gegenmittel gegen das Duell das Wort zu reden ³²⁾. „Die Frage über Strafbarkeit des Duells kann nur der Politik angehören, welche allein die Verhältnisse, Umgebungen und alle zu fassenden Rücksichten in einem bestimmten Staate würdigt und, wie die Geschichte zeigt, den Gesetzgeber belehrt, in manchen Fällen, **um ein größeres Übel zu vermeiden, ein kleineres zu ertragen**, oder seine Thätigkeit oft auf die Verminderung nachtheiliger Folgen zu richten, wenn er alle Folgen nicht verhindern kann.“ Daraus mit Hinzufügung der erwähnten historischen Erfahrungen stellt sich sonach als das klügste Resultat die Aufgabe dar, das Duell vor der Hand und unter gewissen Voraussetzungen nicht ganz zu verwerfen, es aber so zu leiten, daß es nicht unbedingt wie jetzt Jeden und jede Familie in das Unglück stürzen könne, bis endlich eine höhere sittliche Cultur es nach und nach ganz verschwinden läßt ³³⁾, und dahin zielt der gedachte Vorschlag. Man kann allerdings, auch ohne die vorhin vbn einem Vertheidiger des Duells; als eines echten Adelsinstituts, angeführten sich selbst widerlegenden Gründe, nicht leugnen, daß das Duells sowie jede auch die übelste Einrichtung, mehres Gute mit sich führt. Dahin gehört vor allen Dingen der negative Vortheil, daß man da, wo das Duell existirt, den Meuchelmord wenig oder gar nicht findet, der dagegen da, wo das Duell nicht verkommt, häufiger ist ³⁴⁾. Ob aber

30) **Tutti Frutti**, Aus den Papieren des Verstorbenen (Stuttgart 1834). 3. Bd. S. 37, 38, 39. 31) **Roßhirt** a. a. O. S. 471. 32) N. Arch. d. Criminalrechts. 6. Bd. 1. St. Nr. VII. 3. S. 168. 33) **Roßhirt** a. a. O. S. 473 und 174. 34) **Brillat de Savarin**, *Essai historique et critique sur le Duel*, p. 3. **Türk** l. c. p. 29.

{Sp. 2} DUELL

grade die weniger allgemeine Gewohnheit des Duells die Ursache dieser Erfahrung ist, oder ob diese in dem heißen Blute der Nationen liegt, bei denen wir dies bemerken, das ist noch nicht entschieden. Man glaubt ferner, die Gewohnheit des Duells erzeuge im männlichen Charakter Festigkeit, einen den Verhältnissen des Lebens trotzen und irdische Güter verachtenden Sinn, erhebe den Mann von Stande über gemeine Mishandlungen und befördere so die gesellige Ordnung. Finden wir denn aber bei uns die zuerst gedachten Eigenschaften unter denjenigen Ständen, bei denen das Duell nicht gebräuchlich ist, weniger als unter jenen? Und sollten nicht gehörige Leitung der Jugend in den Bildungsanstalten gleiche Zwecke herbeiführen? Möchte es namentlich in constitutionellen Staaten wünschenswerth sein, gewisse Stände durch ein so tief in die staatsbürgerlichen Einrichtungen eingreifendes Institut vor andern zu bevorzugen³⁵⁾ und so den Hauptgrundsatz konstitutioneller Staaten, die Gleichheit vor dem Gesetze, factisch aufzuheben? Jede andere Rücksicht aber muß den nicht zu bestreitenden Gründen, für die Pflicht des Gesetzgebers zur Vernichtung des Duells zu wirken, weichen, „daß der Duellant einen Zustand, worin die rohe Waffengewalt statt einer geordneten unparteiischen gründlichen Rechtspflege entscheidet (herbeigeführt), daß auch das Duell ein höchst gefährliches, Gesundheit und Leben bedrohendes Mittel ist³⁶⁾,“ daß die Vereinigung zum Duell oft nur durch das Vorurtheil erzwungen, mit der innersten Überzeugung des Duellanten contrastirend, daß das Duell eine den sittlichen, religiösen und bürgerlichen Vorstellungen widerstrebende Handlung ist und daß oft unter dem Vorgeben der Nothwendigkeit des Duells Bosheit und Rache ihre gefährlichen Zwecke zu erreichen suchen³⁷⁾. Bis jedoch der Sitte des Duells ihre Wirkung genommen ist, so lange kann den Duellanten keine harte Strafe treffen. Ist ihm aber die Gelegenheit gegeben, im Sinne der Sitte und des Gesetzes seine Ehre zu wahren und unternimmt er mit Übergehung des Standesgerichts, oder gegen dessen Ausspruch ein Duell, bricht er im letzten Falle das Ehrenwort, welches er dafür abzugeben hat, daß er sich gegen den Ausspruch des Standesgerichts nicht schlagen wolle, so treffe ihn das Erkenntniß³⁸⁾ im ersten Falle, daß er ein Feiger und daher ein Ehrloser sei, der sich vor der ersten Behandlung des Duells, wie sie durch seine Standesgenossen würde erfolgt sein, gefürchtet habe, im letzten aber, daß er durch Brechung seines Ehrenworts ein Ehrloser sei. In beiden Fällen wird der Ausspruch des Gerichts von der Meinung der Standesgenossen und des Volks gebilligt werden und so auch die beabsichtigte Wirkung nicht verfehlen. Das gegebene Ehrenwort ist kein Eid, es werden also nicht die Folgen eintreten, die häufig sich da fanden, wo man das eidliche

35) **Roßhirt** a. a. O. S. 476. Ebendas. S. 472. 36) **Mittermaier** in der angeführten Neuen Folge des Archivs des Criminalrechts. S. 342. 37) **Derselbe** im N. Arch. des Criminalrechts. 8. Bd. 3. St. Nr. XV. S. 460. 38) **Klein** a. a. O. S. 140.

{Sp. 1} DUELL

Versprechen, sich nicht zu duelliren, zum Vorbauungsmittel gegen das Duell nahm ³⁹⁾. Das Ehrenwort ist hier ein Versprechen, hervorgegangen aus demselben Princip, aus dem das Duell hervorgeht, und abgegeben an die Standesgenossen, also an solche, welche darüber, ob es hier am rechten Orte war, urtheilen können, und dies Urtheil aussprechen. Es ist nicht das Versprechen, sich nie zu duelliren, was wol Niemand, ohne allwissend zu sein, vorausgeben kann; es bezieht sich auf einen bestimmten, bereits entschiedenen und also ganz zu übersehenden Fall. Das Urtheil der Ehrlosigkeit werde ausgesprochen von den Standesgenossen selbst, nachdem die Untersuchung vom Richter gemacht ist. Es gehe also auch dieses Urtheil aus von denen, von deren Urtheile, auch im Volke, Ehre oder Unehre der fraglichen Person abhängt. Daß die Sache aufhört, Ehrensache oder Duellsache zu sein, sobald von den Regeln des Duells abgewichen (*deloyauté*), das Duell blos zum Deckmantel der Bosheit gebraucht, der Andere hinterlistig verwundet oder getödtet worden ist, daß dann die Sache sogleich von dem Standesgericht dem ordentlichen Richter überlassen werden muß, versteht sich von selbst. Ganz anders wird hier, wo es überdies nur selten vorkommen kann, die Strafe der Infamie wirken, als zeither, wo sie direct gegen das Duell gerichtet war und also nichts wirken konnte, weil sie mit der Ansicht des Volkes im Widerstreite stand. Denn denjenigen für ehrlos zu erklären, der eine Handlung unternommen hat, welche von der Volksmeinung bis jetzt als das einzige wahre Ehrenrettungsmittel angesehen wurde; dies war ein Unternehmen, das nur misglücken konnte ⁴⁰⁾. Wer sich aber dem Urtheile seiner Standesgenossen entzieht und ein Duell im Geheimen eingeht, gibt dadurch zu erkennen, daß es ihm mit dem Duell kein rechter Ernst ist, daß er es mehr spielend abzumachen sucht, um nur sagen zu können, er habe sich duellirt, daß er den Ernst des von seinen Standesgenossen zu leitenden Duells scheut, daß er ein Feiger ist. So wenig nun Ehrenstrafen, wenn sie im Widerspruche mit dem Urtheile des Volkes sind, etwas wirken können, so wenig würde gegen das Duell die Erklärung der Duellanten für wahnsinnig oder unmündig etwas nutzen ⁴¹⁾. Eine solche Erklärung, welche überdies die auch als besondere Strafe vorgeschlagene Unfähigkeitserklärung zu allen öffentlichen Ämtern ⁴²⁾ in sich schließen und dadurch den Staat, wenn nicht andere Vorkehrungen zur Vermeidung der Duelle vorhanden sind, vieler brauchbaren Staatsdiener berauben würde ⁴³⁾, stände im entschiedensten Widerspruche mit der öffentlichen Meinung. Aus demselben Grunde wird auch niemals die Todesstrafe von Wirkung sein; denn wo sie auch in das

39) **Mittermaier** in der angeführten N. Folge des Arch. des Criminalrechts. S. 380. 40) **Henke** a. a. O. S. 608. v. **Globig** und **Huster**, Abhandlung von der Criminalgesetzgebung, S. 183. 41) *Krug*, Encyklopädisch-philosophisches Lexikon, Art. **Zweikampf**. 42) **Roßhirt** a. a. O. im N. Arch. d. Criminalrechts. 9. Bd. 4. St. Nr. XXVI, 3. S. 700, und N. Arch. 6. Bd. 1. St. Nr. VII, 3. S. 170. 43) **Mittermaier** in der N. Folge d. Arch. d. Criminalrechts a. a. O. S. 330.

{Sp. 2} DUELL

Gesetz gegen das Duell zu schreiben versucht worden ist, hat sie aus den schon oben wiederholt entwickelten Gründen die allgemeine Meinung in einem so hohen Grade, und mit Recht, gegen sich, daß die Richter sich scheuen müssen und scheuen, sie zu erkennen, daher sie stets umgangen wird. Der Vorschlag einer Verstümmelungsstrafe, von der überhaupt jetzt nicht mehr die Rede sein könnte, ist eine unbegreifliche Verirrung des berühmten Montesquieu ⁴⁴⁾. Dis Landesverweisung, welche überhaupt jetzt in Teutschland wegen der allgemein angenommenen Grundsätze über das Heimathwesen, den Schub u. s. w. großentheils nicht mehr ausführbar ist, erledigt sich als Strafmittel gegen das Duell, wofür sie vorgeschlagen worden ist ⁴⁵⁾, von selbst. Ganz unzweckmäßig gegen das Duell erscheinen endlich Geldstrafen, und es ist nicht begreiflich, wie noch neuerlich dies und zwar bis zur Hälfte des Vermögens, hiernächst die Einziehung derselben von den Secundanten, als ein zweckmäßiges Mittel gegen Duelle hat vorgeschlagen und sogar in mehreren Zeitschriften als praktisch empfohlen werden können ⁴⁶⁾. Denn ist die Geldstrafe so beträchtlich, wie sie vorgeschlagen worden ist; so wird es mit ihr gehen, wie mit andern schweren Strafen, man wird sie nicht erkennen, oder die Strafe wird erlassen werden, wozu bei Geldstrafen die Füglichkeit viel mehr vorhanden ist, als bei andern Strafen. Im unglücklichsten Falle wird sie durch eine Subscription gedeckt werden. Kurz! dieser Vorschlag kann nur die Absicht haben, eine Form anzugeben, unter der das Gesetz, ohne doch den Schuldigen zu treffen, seine Mißbilligung zu erkennen gibt — ein Verfahren, das man hier nur leichtsinnig nennen könnte ⁴⁷⁾. Bei allen direkten Strafen des Duells kommt der Staat in das Dilemma, entweder Strafen anzudrohen, die geringer sind, als die Nachtheile, welche denjenigen im bürgerlichen Leben treffen, der ein Duell ausschlägt, z. B. Ausstoßung aus den Standes- und Nahrungsverhältnissen, Beraubung jeder erfreulichen Aussicht für das Leben etc. ⁴⁸⁾, oder mindestens ebenso harte Strafen. Im ersten Falle helfen die Strafen nichts, im letztern stehen sie nicht im richtigen Verhältnisse zu der Moralität der Handlung und die überall in dieser Abhandlung sich zeigenden Folgen einer den Sitten und der Denkweise des Volkes widerstrebenden Gesetzgebung treten ein. Anders ist es in dem Falle, wenn das Duell in derjenigen Maße volksthümlich behandelt wird, wie oben vorgeschlagen wurde. Es bedarf dabei auch nicht einer abgesonderten Gesetzgebung nach den verschiedenen Ständen ⁴⁹⁾, da die ganze Behandlungsweise aus dem allen Ständen, bei welchen das Duell üblich ist, gemeinsamen Princip der germanischen Ehre hervorgeht. Man könnte vielmehr selbst gegen

44) *De l'esprit des loix*, T. III. 46) **Aschenbrenner** a. a. O. §. 21 und 22. S. 57 fg. 46) Der Vorschlag geschah im *Journal de Liège*. Man vergl. darüber: *Der Freimüthige* 1835. Nr. 84. S. 340, und *Blätter für literarische Unterhaltung* 1835. Nr. 89. S. 363. 47) Über die verschiedenen Vorschläge zur Bestrafung der Duelle s. **Quintus** l. c. p. 25 et 26. 48) **Roßhirt** a. a. O. S. 469. 49) **Mittermaier** a. a. O. S. 458.

{Sp. 1} *DUENA*

jenen Vorschlag im Allgemeinen einwenden, daß gewisse Stände durch diese eigenthümliche Behandlung ihrer Ehrenstreitigkeiten privilegiert würden. Allein da jene Stände bereits factisch im Besitze jenes Privilegiums sind, ohne daß irgend eine Macht sie bis jetzt daraus vertreiben konnte: da es unrecht sein würde, jenes der Sittlichkeit widerstrebende Institut des Duells auch in andere Stände einzuführen: so möchte es mehr als ein Privilegium für diejenigen Stände, bei denen kein Duell stattfinden kann, anzusehen sein, daß ihre Ehrenstreitigkeiten nach sittlichen und rechtlichen Principien entschieden werden und so sich mindestens die Privilegien compensiren. Daß unter allen diesen Umständen die Frage darüber, ob für die Duelle eine besondere Legislation nöthig sei, welche von angesehenen Männern verneinend beantwortet worden ist ⁵⁰⁾, nur bejahend beantwortet werden kann, liegt klar am Tage. Ebenso, daß bei dem vorgeschlagenen standesmäßigen Mittel, die Ehre zu vertheidigen, Provocat und Provocat im Fall eines unerlaubten Duells nur gleich zu bestrafen sein würden, und daß die intellektuellen Urheber und sonstigen Gehilfen (inwiefern sie nicht, wie die Secundanten und Ärzte, wenn sie ihre Pflicht wirklich thaten, aus politischen Gründen ganz strafefrei sein müßten) ⁵¹⁾ nicht von der Strafe der Ehrlosigkeit getroffen werden könnten. Denn für sie würde diese Strafe aus der allgemeinen Meinung nicht hervorgehen, mithin müßte für sie eine andere arbitraire Strafe eintreten. Auch würde unstreitig der bloße Versuch zu einem verbotenen Duell, um nicht dadurch die Aussöhnung zu hindern, ganz strafefrei zu lassen ⁵²⁾, übrigens die Strafe der Ehrlosigkeit bei besonders unglücklichem Ausgange oder besonders übelwollenden Veranstaltungen dabei zu erhöhen sein ⁵³⁾. Allein leicht könnte man mit den Standesvorurtheilen in einen schädlichen Conflict kommen, wenn man gewisse Duelle, z. B. Pistolenduell ⁵⁴⁾, ganz verbieten wollte.

Nach allem diesem möchte sicherlich das Standesgericht in der beantragten Maße das beste Gegenmittel gegen die Duelle sein ⁵⁵⁾. Es würde sonach in den Landen, wo bereits Ehrengerichte bestehen, nur deren volksthümlicher Ausbildung bedürfen, da sie bis jetzt mindestens nicht ganz ohne Nutzen waren, die Ehrengerichte in den Burschenschaften notorisch bedeutenden Nutzen schafften und die vorgeschlagenen Standesgerichte in der frühern Geschichte, in den *Juges du point d'honneur* Ludwig's XIV., einen bemerkenswerthen Vorgang haben ⁵⁶⁾.

(Buddeus.)

DUEÑA, ursprünglich nur eine andere Form für

50) v. Zeiller in *Wagner's* Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, Jahrgang 1825. 5. Hft. S. 317. Man vgl. *Mittermaier* im N. Arch. des Criminalrechts a. a. O. 8. Bd. 3. St. Nr. XV. S. 451 fg. *Henke* a. a. O. S. 604. 51) Neues Archiv des Criminalrechts. 4. Bd. 4. St. N. XXVI, 3. S. 645. *Mittermaier* in der angezogenen N. Folge etc. S. 332. *Tittmann* a. a. O. §. 270. Not. z. S. 92. 52) *Henke* a. a. O. S. 609. *Mittermaier* a. a. O. S. 380 fg. 58) *Mittermaier* im N. Arch. des Cr.-Rechts. 8. Bd. 3. St. S. 461, 462 und 463. 54) *Vollgraff* a. a. O. S. 204. 55) *Henke* a. a. O. S. 608. 56) *Quintus l. c. p. 52 seq.*

{Sp. 2} *DUERGAR*

doña, welches jede vornehme Frau, jetzt *dama*, bedeutete; später hat es die noch geltende Bedeutung einer ältlichen, meist unverheiratheten oder verwitweten Person erhalten, welche in vornehmen Häusern die unzertrennliche Begleiterin und nach Umständen Hüterin der jungen Frau vom Hause oder der heranwachsenden Töchter ist. Bei den vielfachen Berührungen der Spanier mit den Arabern scheint dieses Amt aus den orientalischen Sitten und der Mohammedanischen Eifersucht auf die Weiber zu den Christen übergegangen zu sein. Überdies liebt der spanische Stolz durch eine zahlreiche Dienerschaft zu glänzen, und es schmeichelte dem aristokratischen Sinne der Großen, in ihren Häusern die Etikette des Hofes im Kleinen nachzuahmen; denn die *Dueña* ist für die Familie, was die Oberhofmeisterin am Hofe ist. Da diese Personen durch ihre Stellung zu den jüngern Mitgliedern der Familie, sowie durch den ganzen Charakter ihres Amtes etwas theils Lächerliches, theils Gehässiges an sich haben, so sind sie in den komischen Romanen der Spanier die beständige Zielscheibe des Witzes, wie namentlich aus dem unvergleichlichen Don Quixote zu ersehen ist.

(Blanc.)

DUENAS, Stadt in der spanischen Provinz und dem Partido Palencia (Königreich Leon), am Zusammenflusse der Pisuerga mit dem Carrion, hat eine Pfarrkirche, zwei Klöster, ein Hospital und 1800 Einw.

(Fischer.)

DUERGAR, *DWERGAR*, **Zwerge**, in der nordischen Mythologie geistige Mittelwesen, die unter der Erde in Steinen und Klüften wohnen und durch ihre kleine Gestalt sich auszeichnen. Nach der Edda waren sie Anfangs im Fleische des erschlagenen Ymir als Maden entstanden. Als nun die Götter anfangen, aus Erz, Stein und Holz allerlei Geräthe zu schmieden und drei gewaltige Riesentöchter aus Jotunheim (dem Lande der Joten) nach Asgard kamen und die Götter nach Bekanntschaft mit denselben sich auf ihre Hochstühle setzten, da erinnerten sie sich dieser Maden im Staube und in den Tiefen der Erde, und ihr Wille gab ihnen Menschenverstand und menschliche Gestalt, ließen ihnen aber ihren Wohnsitz in Steinen und Klüften. Hier machen und verarbeiten sie Metalle und Edelsteine, und sind die künstlichsten Schmiede und Drechsler. Darüber bringt Mone (Gesch. des Heidenth. I, 332 u. 336 fg.) folgende Erläuterung bei: Sowie die Entwicklung der Erdschöpfung sich mehr dem Ursprunge des Menschen nähert, werden die Götter immer mehr in die Materie hineingezogen, die als Weibliches, als sinnliche Schönheit, als falsches Licht im Gegensatze des wahren Lichts der Götter, erscheint, diese tauscht und verführt. Das Materielle erschien ihnen zuerst schön und als etwas Unverfängliches. Sie machen alle ihre Geräthe aus Gold und spielen Anfangs, ohne Verlangen und Sehnsucht, in voller Harmlosigkeit mit demselben. Aber als die Riesenmägde erschienen, da erwachte Verlangen und Habsucht, und nun erzeugen sie das Volk der Zwerge. Weil also die Götter zu schmieden anfangen, d. h. die Kleinode der irdischen Welt erschaffen, so müssen sie mit dem Golde umgehen, und dies führt die Riesinnen (die Leidenschaften und Begierden) herbei, und diese gebären die Zwerge, deren Geschäft in Bereitung und Verar-

{Sp. 1} *DUERGAR*

beitung der Edelsteine, des Goldes und Erzes besteht und die vorher als Metalladern die Gebirge durchzogen (die Maden in Ymir's Fleische). Auf der höchsten Stufe des unorganischen Lebens, fährt er weiter fort, stehen die Edelsteine und das Gold. Krystallisation ist die Blüthe, Gold das Licht des unorganischen Lebens. Daraus kann der Mensch nicht hervorgehen und die Schöpfung der Götter in Stein und Metall bringt nur Zwischenwesen, die Zwerge, hervor, die menschliche Gestalt, d. h. organische Wirksamkeit, haben, weil auch in den unorganischen Körpern, besonders in der Krystallisation, ein Lebenstrieb sich offenbart. Aber dem Edelsteine und Golde schrieb der religiöse Glaube sehr verschiedene Wirksamkeit zu. Der Besitz eines Edelsteins verhalf zum Siege, enthüllte das Unsichtbare (durch Glanz und Durchsichtigkeit) und war so Bild des guten Lichtes, während Gold und Eisen immer als verderblich dargestellt wird, also mithin auch jedes Metall Bild des bösen Lichtes war. Der edle Stein war folglich der organischen Lebensthätigkeit des Menschen befreundet, nicht aber das todte Metall. Aus diesem Allen ergeben sich drei große Ideen, die mit den religiösen Namen Zwerge, Alfen und Menschen bezeichnet sind, und so zusammenhängen. Wie in der unorganischen Natur das gediegene, gestaltlose Metall die Grundlage der Körper, die Krystallisation aber die höchste Lebensstufe des Unorganischen ist; so auch ist das gestaltlose Wasser in der seelenlosen organischen Natur die Grundursache alles Wachstums und die Pflanze die höchste Vollendung dieser Körper, und ebenso ist in der thierischen Natur die Schlange (Drache) die Grundlage aller lebendigen Wesen und der Mensch (insbesondere der Held) die höchste Vollendung dieser Reihe. Diese Ideen, fährt er fort, braucht man nicht für zu gelehrt für die damalige Priesterschaft zu halten, da es bekannt ist, daß der Bergbau und die Zeugschmiedekunst von jeher bei den deutschen Stämmen in hoher Vollkommenheit gewesen, wozu aber ungewöhnliche Kenntnisse und Einsichten gehören, die man nur bei einer schon hochcultivirten Priesterschaft suchen darf, welche durch religiöse Bestimmungsgründe jene wichtigen Gewerbe ins Leben rief. Daraus begreife es sich nun, warum in den Heldenliedern Zwerge und Elfen immer so wirksam sind, warum die Helden mit ihnen in Verwandtschaft stehen und die Menschen mit ihnen zusammen leben. Zaubersteine, Gold, Schmuck, Waffen u. dergl. kommen von den Zwergen, den kunstreichsten Schmieden, aber ihre Geschenke sind immer verderblich, weil sie in Gold oder andern Metalle bestehen, auf dem der Tod und der Fluch liegt. Im unorganischen Leben sind sie größere Kräfte als der Mensch, im Besitze von unterirdischer Zauberei und Weisheit; sie schaffen und wirken im Dunkeln viel und stark, aber ein Sonnenstrahl tödtet sie und am Tage beherrscht sie der Mensch. Sie erscheinen im nordischen Glauben nie als Götter, sondern nur als Zwischen- und Mittelwesen, aber in großer Menge und in sehr verschiedener Anwendung. Die Erstgeschaffenen derselben waren Mothsognir (Modsogner) und Durinn (Dyrinn); sie stehen als Meister an der Spitze des Ganzen. Jener herrscht über die Stein-, dieser über die Erd-

{Sp. 2} *DUERGAR*

zwerge. Außerdem gab es noch eine dritte Art, die von Svarin's Hügel nach Avrvang in Jorrvölr kamen, eine Bezeichnung, deren Sinn noch nicht aufgeheilt ist. Von jeder Art werden sehr viele Namen aufgezählt, die aber wegen Mangels an Übereinstimmung wenig Erklärung zulassen. Die jüngere Edda führt sogar unter den Zwergen Namen an, welche sonst Alfes und andere Wesen, selbst Götter bezeichnen, wie z. B. Buri, Vili, Har, Yngvi. Diese Verwirrung mag wol von fremder Einmischung herrühren, denn finnische und selbst skythische Vorstellungsarten scheinen Einfluß darauf gehabt zu haben. Ja es möchte vielleicht sogar ein Zusammenhang mit den samothrakischen Zwerggöttern, den Kabiren (dann könnte man wol auch an die Daktylen und Telchines der Griechen erinnern) stattfinden. Auch scheint die Lehre von den Zwergen in die Geheimlehre gehört zu haben, wodurch dann ebenfalls das Verständniß derselben erschwert wird. Aus den verschiedenen Namensverzeichnissen erhellet, daß man jeden Mittelzustand in der unorganischen Natur mit dem Namen eines Zwerges bezeichnete, sie oft mit den Alfes verwechselte und selbst die Götter, wenn sie nur als vermittelnde Potenzen erscheinen sollten, in die Ordnung der Zwerge herabgezogen habe. Von den drei Ordnungen der Zwerge ist nur in Beziehung auf die erste Einiges bekannt, von den andern beiden wenig und auch dieses sehr dunkel. In der ersten Ordnung, den Staubzwergen, wie sie Mone nennt, werden 36 Individuen aufgeführt. Die acht ersten sind die beiden Mondkräfte Nyi und Nidi (Neu- und Vollmond); die vier Himmelswächter, Austri und Westri, Sudri und Nordri (Ost, West, Süd, Nord); der Charakter des ganzen Geschlechts, Althjofi (der Alldieb) und der Yggdrasilshirsch, Dualinn. Die übrigen sind unbekannt. Das Verzeichniß schließt mit Nyr und Nyrathr, Reginn und Rathsvidr. Die ersten beiden scheinen mit den Mondzwergen zusammenzuhängen, und Nyrathr insbesondere der zu sein, welcher den Neumond (Nyi) wieder herbeiführt und sein Wachsthum befördert. Zum Theil scheinen die vorhergehenden Zwerge die Dämonen zu sein, welche die Nächte zwischen Neu- und Vollmond abwechselnd beherrschen. Sie sind vielleicht auch ebenso Gegensätze, wie es bei den Zwergen des Neu- und Vollmondes und der Weltgegenden der Fall ist, also theils den Menschen günstige, theils ungünstige Zwerge. Die letzten beiden Reginn und Rathsvidr scheinen wieder allgemeine Ideen der ganzen Ordnung zu sein, Reginn die regierende und wirkende Kraft, Rathsvidr, der Rathwisser, also Einsicht und Weisheit. Sie werden auch vorzugsweise Reckar, Recken, genannt, und Reginn ist in der sigurdischen Heldensage der vornehmste Zwerg. Auch die Götter heißen Reckar. In der Ordnung der Steinzwerge weicht die jüngere Edda von der ältern fast ganz ab. Ebenso dunkel bleibt die dritte Ordnung der Lofarszwerge unter der Herrschaft des Dualinn.

Im Ganzen werden die Zwerge als Wesen von kleiner Gestalt, alt, häßlich, langnasig, von dunkler, blaugrauer oder erdbrauner Farbe, mit dem Gesichte eines Todten, weil es das Licht nicht bestrahlt, mit kurzen Beinen

{Sp. 1} *DUERGAR*

und langen Armen beschrieben, die beinahe auf den Boden reichen, wenn sie aufrecht stehen. Ihre Sprache ist das Echo. Sie machen aus Metallen wundervolle Sachen sowol für die Asen, als für menschliche Helden. Die von ihnen verfertigten Waffen und Rüstungen übertreffen alle andere. Doch müssen sie ihre Geschenke freiwillig machen, wenn sie glückbringend sein sollen; die durch Gewalt erpreßten werden dem Inhaber schädlich. Auch verstehen sie Runen zu schneiden und aufzulösen, und manche von ihnen haben die ganze Welt durchwandert und kennen die Eigenschaft jedes Dinges. Legis in seiner Alkuna nimmt sie mit den Schwarzalfen für einerlei. Von den hierauf sich beziehenden Sagen wollen wir folgende hersetzen.

Loks hatte der Siff, Thor's Gattin, aus Bosheit einst alles Haar abgeschnitten. Als Thor dies gewahr wurde, faßte er den Loke und würde ihn zerschmettert haben, wenn er nicht geschworen hätte, die Suartalfar, (schwarzen Alfen, Zwerge) dahin zu bringen, daß sie für Siff goldenes Haar verfertigten, welches wie jedes andere Haar wachsen sollte. Loke ging also zu den Zwergen, welche in dieser Mythe die Söhne Ivallda's genannt werden. Sie machten zuerst das verlangte Haar, dann das Schiff Skidbladni, das immer guten Wind hat, wohin es auch segelt, und drittens den nie fehlenden Speer Gugnir. Da wetete Loke um seinen Kopf gegen den Zwerg Brok, daß sein Bruder Sindri nicht drei so vortreffliche Sachen schmieden könne. Sie gingen also zur Schmiede. Sindri setzte die Blasebälge an das Feuer und hieß seinen Bruder Brok blasen, schärfte ihm aber wohl ein, das Feuer nicht eher zu verlassen, bis er die hineingelegten Dinge herausgenommen hatte. Sindri ging nun aus der Schmiede und Brok trieb die Blasebälge. Nun kam eine Fliege (Loke selbst, oder von ihm gesendet) und stach ihn in die Hand, aber Brok ließ sich nicht stören, und als Sindri kam, nahm er aus dem Feuer einen Eber mit goldenen Borsten (Gullibursti). Darauf that er Gold in das Feuer, gab dem Brok dieselbe Vorschrift und verließ die Schmiede. Jetzt stach die Fliege den Brok noch heftiger in den Nacken, aber er blies fort, und als der Schmied zurückkam, nahm er aus dem Feuer den Goldring Draupnir (den Tröpfler). Nun that er Eisen in das Feuer und gab dem Brok die nämliche Vorschrift. Jetzt setzte sich ihm die Fliege zwischen die Augen und stach so heftig, daß das Blut ihm in die Augen lief und er nicht sehen konnte. Als daher die Blasebälge nieder waren, fing er in aller Eile die Fliege und riß ihr die Flügel aus. Da kam aber der Schmied und sagte, daß alles, was im Feuer wäre, nun beinah verdorben sei. Darauf nahm er aus dem Feuer den Hammer Miölner (den Zermalmer) und befahl dem Brok, mit den Sachen nach Asgard zu gehen, um die Wette zu lösen. Loke brachte nun auch seine Kleinode hervor, und sie wählten Odin, Thor und Freyr zu Richtern. Darauf gab Loke dem Odin den Speer Gugnir, dem Thor das Goldhaar für die Siff und dem Freyr das Schiff Skidbladni und erzählte die Tugenden dieser Dinge. Nun nahm auch Brok seine Kleinode heraus, gab dem Odin den Draupnir, dem Freyr Gullibursti und

{Sp. 2} *DUERGAR*

den Hammer dem Thor, indem er zugleich die Tugenden jedes derselben anführte. Nur einen Fehler hatte der Hammer, der Griff daran war zu kurz. Das Urtheil der Richter fiel nun dahin aus, daß der Hammer das Beste sei; der Zwerg hatte also die Wette gewonnen und Loke sollte seinen Kopf hergeben. Er bat sehr um Gnade, aber Brok wollte nicht. Da rief Loke: Nun so fange mich! und als Brok sich dazu anschickte, war Loke schon weit weg, denn er hatte Schuhe, mit denen er durch die Luft und das Wasser laufen konnte. Da bat der Zwerg den Thor, ihn zu fangen und dieser that es. Jetzt sollte dem Loke der Kopf abgeschnitten werden, aber er sagte, dem Broke käme nur der Kopf, nicht der Nacken zu. Da nahm der Zwerg ein Messer und einen Riemen und wollte ihm den Mund zunähen, aber das Messer taugte nichts. Deshalb wünschte er, seines Bruders Ahle möchte da sein, und so gleich geschah es auch, und nun nähete er ihm die Lippen zusammen. Die Erzählung steht in der jüngern Edda, Dämesaga 59.

In der Thorstons-Saga, Cap. 3, in den Kampa-Daler findet sich folgende Erzählung (aus Wolff's Mythologie der Feen und Elfen): Als der Frühling kam, machte Thorsten sein Schiff fertig, ging mit 20 Mann an Bord und kam nach Vinland, wo er in einen Hafen fuhr und täglich ans Ufer ging, um sich zu ergötzen. Eines Tages erblickte er im Walde einen großen Felsen; aus einem kleinen Stücke desselben kam ein Zwerg, der entsetzlich häßlich war und mit weit aufgerissemem Munde in die Höhe guckte; es schien, als ginge der Mund von einem Ohre zum andern und als fiele die untere Kinnlade bis aufs Knie hinab. Thorston fragte ihn, warum er so närrisch thäte. „Wundert Euch nicht, guter Gesell,“ erwiderte der Zwerg, „seht Ihr nicht den großen Drachen, der dort fliegt? Er hat mir meinen Sohn mitgenommen, und ich glaube, Odin selbst hat das Ungeheuer hergeschickt, dies zu thun. Ich aber werde bersten und sterben, wenn ich meinen Sohn verliere.“ Da schoß Thorsten nach dem Drachen und traf ihn unter dem einen Flügel, sodaß er todt zur Erde stürzte. Zugleich fing er des Zwerges Kind in der Luft auf und brachte es dem Vater. Da freuete sich der Zwerg über die Maßen und sagte: „Ich habe Dir eine große Wohlthat zu vergelten, wähle Dir Deine Belohnung in Gold und Silber.“ „Heile Deinen Sohn,“ antwortete Thorston, „ich bin nicht gewohnt, mich für einen Dienst belohnen zu lassen.“ „Ei,“ sagte der Zwerg, „das wäre nicht hübsch, wenn ich Dir das nicht vergelten sollte; nimm daher mein Hemd von Schafwolle an und laß es Dir nicht als ein verächtliches Geschenk erscheinen; denn, wenn du es auf dem bloßen Leibe trägst, so wirst Du nie durch Schwimmen ermüdet und nie verwundet werden.“ Thorston nahm es, und es paßte ihm wohl, ungeachtet es für den Zwerg zu kurz gewesen zu sein schien. Darauf nahm dieser einen goldenen Ring aus seinem Beutel, gab ihn dem Thorston und bat ihn, denselben wohl zu bewahren, denn dann würde es ihm nie an Gelde fehlen. Nun gab er dem Thorston einen schwarzen Stein, der, wenn er ihn in der Hand verbärge, ihn unsichtbar machen würde. „Ich habe dir,“ fuhr er fort,

{Sp. 1} *DUERGAR*

„nicht viel anzubieten, das Werth für Dich haben könnte. Nimm indessen noch diesen Feuerstein zu Deinem Vergnügen.“ Nun gab er ihm einen Stein und eine Stahlspitze. Der Stein war dreieckig, weiß auf der einen und roth auf der andern Seite, mit einem gelben Rande rund herum. „Wenn Du,“ sagte der Zwerg, „den Stein mit der Stahlspitze an der weißen Seite triffst, so wird ein solcher Sturm mit Schloßen kommen, daß kein Mensch durchsehen kann. Willst Du nun den Schauer vertreiben, so berühre den gelben Rand, sogleich wird Sonnenschein alles wegschmelzen. Schlägst Du aber auf die rothe Seite, so kommt so viel Feuer heraus, daß Aller Augen geblendet werden. Du kannst auch alles treffen mit dem Stahle und dem Steine, und jedesmal werden sie auf Deinen Ruf in Deine Hand zurückkehren. So war denn dem Thorston seine Reise wohl belohnt.

Die Hervarar-Saga gibt Bericht von dem Zwergenschwerte Tirsing. Suarfalami, der zweite von Odin's Nachkommen, war König von Gardariki (Rußland). Einst ritt er auf die Jagd und konnte den ganzen Tag auf keinen Hirsch treffen. Als die Sonne sank, wußte er nicht mehr, wo er im Walde war. Vor einem Hügel rechts sah er zwei Zwerge, zog sein Schwert und schnitt ihnen den Rückweg nach dem Hügel ab, indem er sich zwischen sie und den Hügel stellte. Da boten ihm die Zwerge Lösegeld für ihr Leben und sagten ihm ihre Namen, der eine Dürinn, der andere Dualinn. Da wußte er, daß sie die geschicktesten und erfahrensten von allen Zwergen waren, und verlangte daher, daß sie ihm das beste Schwert, das sie machen könnten, schmieden sollten. Griff und Kuppel sollten von Gold sein; nie dürfe es einen falschen Hieb führen, nie rosten; es müsse durch Eisen und Stahl, wie durch dünnes Zeug dringen, und im Kriege wie im Zweikampfe seinem Besitzer stets den Sieg verschaffen. Die Zwerge bestimmten den Tag, wann er es haben sollte und er ließ sie in den Hügel zurückkehren. Zur angegebenen Zeit überlieferten sie ihm das Schwert und Dualinn sagte: „Dieses Schwert wird das Verderben eines Mannes sein, jedesmal, wenn es gezogen wird; drei der schändlichsten Thaten werden damit geschehen und auch Dir wird es Verderben bringen.“ Da schlug Suarfalami nach dem Zwerge, daß die Klinge den festen Felsen durchdrang und ward Herr des Schwertes, das er Tirsing nannte, es immer trug und damit den Riesen Thiasse erschlug, dessen Tochter Fridur er ehlichte. Kurz nachher aber wurde er von dem Berserker*) Andgrim erschlagen, der Herr des Schwertes wurde. Als dessen zwölf Söhne mit Hialmar und Oddur um Ingaborg, die schöne Tochter des Königs Inges, fechten mußten, trug Angantyr den gefährlichen Tirsing; die Brüder alle aber wurden im Kampfe erschlagen und mit ihren Waffen begraben. Angantyr hinterließ eine einzige Tochter, Hervar welche Mannskleider anlegte, den Na-

*) Die Berserker waren Krieger, die bei dem Gedanken an Kampf in die höchste Wuth geriethen, in ihre Schilde bissen, durch Feuer liefen, glühende Kohlen verschluckten u. s. w. Suhm erklärt dies Wort, weil sie aller Kleider bar, ohne Serk oder Panzer in den Kampf gingen, gleichsam Barhemder.

{Sp. 2} *DUERO*

men Hervardar annahm und sich zu einem Haufen Seeräuber gesellte. Da sie wußte, daß Tirsing mit ihrem Vater begraben war, so beschloß sie, den Todten zu erwecken, um das Zauberschwert zu erhalten. Am Abende landet sie allein auf der Insel Same und steigt in der Nacht in die von Flammen umhüllten Gräber, wo sie durch Gewalt und Bitten das Schwert von dem widerstrebenden Angantyr bekommt. Nun ging sie an den Hof des Königs Gudmund, und da sie einst mit demselben spielte, geschah es, daß einer der Diener den Tirsing aus der Scheide zog, der wie ein Sonnenstrahl glänzte. Aber Tirsing kam nie ans Tageslicht, als zum Verderben eines Menschen, Hervar also enthauptete damit den unglücklichen Diener. Dann kehrte sie zu dem Hause ihres Großvaters Jarl Biartmar zurück, legte wieder weibliche Kleider an und vermählte sich mit Gudmund's Sohne, Haufud, dem sie zwei Söhne Angantyr und Heidreker gebor, der Erstere mild und weich, der Letztere stolz und heftig. Haufud befahl dem Heidreker, von seinem Hofe in die Fremde zu reisen, und die Mutter gab ihm unter andern Geschenken auch das Schwert Tirsing mit auf den Weg. Der Bruder begleitete ihn aus der Burg. Ehe sie schieden, zog Heidreker das Schwert, um es zu betrachten und zu bewundern. Kaum aber fiel das Licht des Tages auf die Klinge, so überfiel ihn die Berserkerwuth und er erschlug seinen Bruder. Nun ging er zu den Seeräubern und zeichnete sich so aus, daß König Harald ihm seine Tochter Helga zum Weibe gab. Aber auch jetzt war der Zauber Tirsing's die Ursache, daß Harald von seinem Schwiegersohne getödtet wurde. Später war Heidreker in Rußland, und der Sohn des Königs war sein Pflegesohn. Auf der Jagd hatte er sich einst mit diesem von den übrigen entfernt, als sich eben ein Eber zeigte. Heidreker rannte nach ihm mit dem Speer, den aber das Thier mit seinen Hauern zerbrach. Nun sprang er vom Pferde, zog den Tirsing und tödtete den Eber. Aber das Schwert konnte nur durch Menschenblut gesättigt werden, und da Niemand weiter da war, erschlug er den unglücklichen Jüngling. Endlich wurde dem Könige Heidreker von seinen schottischen Sklaven der Tirsing gestohlen und er ermordet. Aber sein Sohn und Nachfolger Angantyr entdeckte und tödtete sie und bekam das Zauberschwert wieder, mit dem er in der Schlacht gegen die Hunnen ein großes Blutbad anrichtete, aber unter den Erschlagenen war auch sein eigener Bruder, Laudur. — Aus diesen Zwergen scheinen späterhin die **Trollen** entstanden zu sein (s. d. Art.).

(Richter.)

DUERNE, ...

DULD ...

DULDUNG. Wenn uns etwas unangenehm ist, was wir aber gleichwol zulassen, obwol wir nicht allein die Macht, sondern auch das Recht haben, uns seiner zu entledigen, so **dulden** oder **toleriren** wir es ¹⁾. Hieraus ergibt sich von selbst, was insonderheit unter **religiöser** Duldung oder Toleranz, auf welche dieser Artikel lediglich beschränkt bleibt, im Allgemeinen zu verstehen sei; der **juristische** Begriff wird besser erst weiter unten seine Stelle finden. — Denkt man sich verschiedene Religionsparteien als solche, und ohne alle Beziehung auf die der einen oder andern in einem bestimmten Staate eingeräumten Rechte neben einander, so kann von einer bloßen Duldung keine Rede sein ²⁾. Bei Annahme des Gegentheils würde man voraussetzen, daß die eine Partei schon von Vorn herein **nicht** verpflichtet wäre, die andern zuzulassen; was aber, bei der zwischen ihnen stattfindenden Reciprocität des Rechtes, einen Selbstwi-

1) **Schlözer**, Staatsanzeigen, Heft 64. S. 406 fg. 2) **Weiß**, Über die rechtliche Gleichstellung der christlichen Confession in den deutschen Bundesstaaten; in dem von ihm herausgegebenen Archiv für Kirchenrechtswissenschaft. 1. Thl. S. 32—86.

{Sp. 1} DULDUNG

derspruch in sich enthalten, mithin widersinnig sein würde. Denn wie jeder Einzelne das unveräußerliche Recht der Gottesverehrung nach der seiner innern Überzeugung entsprechenden Religion oder praktischen Erkenntniß Gottes hat, so steht dieses Recht auch den von Gleichgesinnten zu gemeinschaftlichen, auf Erbauung des gläubigen Gemüths abzweckenden Religionsübungen gebildeten Religionsgesellschaften oder Kirchen zu; und stehen daher mehre solche Religionsgesellschaften neben einander, so haben sie an und für sich gleiche Rechte. Keine ist die bevorzugte, oder gar die herrschende, eben deshalb aber auch keine die geduldete. Von einer geduldeten kann nur da die Rede sein, wo die ursprüngliche, gegenseitig anzuerkennende Rechtsgleichheit in einem Staate entweder niemals vorhanden gewesen, oder zum Vortheile der einen und zum Nachtheile der andern Confession in einem bestimmten Umfange wieder aufgehoben ist.

Daß die oberste Staatsgewalt zu einer solchen Aufhebung jener Rechtsgleichheit berechtigt sei, leidet keinen Zweifel, da sie das Reformationsrecht (*Jus reformandi*) hat, d. h. das Recht, festzusetzen, ob und inwieweit eine Religion im Lande äußerlich geübt werden soll oder nicht ³⁾. Doch ist dieses Recht, in Betreff der im Staate bereits bestehenden Confessionen, in sehr enge (hier nicht näher anzugebende) Grenzen eingeschlossen, während es gegen solche Religionsbekenntnisse, deren Zulassung erst noch in Frage steht, unbeschränkt ist. Von der Erklärung der Staatsgewalt hängt es zunächst ab, ob eine Religion **reprobirt** oder **recipirt** sein soll; die eine wie die andere setzt eine bestimmte und ausdrückliche Erklärung der höchsten Gewalt voraus, und hierdurch unterscheiden sich beide von der **geduldeten** oder **tolerirten** Religion, welche weder, wie bei der recipirten, ausdrücklich gebilligt, noch, wie bei der reprobirten, ausdrücklich gemißbilligt ist, sondern deren Ausübung die Staatsgewalt nur stillschweigend geschehen läßt, ohne zu ihrem Nachtheile zu handeln. — Hierdurch bestimmt sich nun der **juristische** Begriff von Duldung oder Toleranz. Es ist darunter zu verstehen die stillschweigende Gestattung der Übung einer bestimmten Religion durch Unterlassung verbotender Anordnungen ⁴⁾.

Wie weit diese Gestaltung reiche, hängt von dem Umfange ab, welchen die Übung der Religion, ohne Widerspruch der höchsten Staatsgewalt, thatsächlich erlangt hat. Diese Übung kann die Bedeutung einer Religionsübung im engern Sinne haben, d. h. einer Religionsübung mit kirchlichem Charakter. Dann hat sie den weitesten Umfang, und in einer solchen Lage befindet sich z. B. das Judenthum in Teutschland. Doch bleibt eine auf solche Weise geduldete Religionsgesellschaft stets auf die Rechte jeder andern Privatgesellschaft beschränkt; wahre Corporationsrechte gehen ihr ab, und ihre Vorsteher gelten daher auch nicht als öffentliche Personen. Corporationsrechte stehen nur denjenigen Confessionen zu, welche das

3) **Wiese**, Handbuch des Kirchenrechts. 1. Thl. S. 129 fg. **Eichhorn**, Grundsätze des Kirchenrechts. 1. Thl. S. 550 fg. 4) **Wiese** a. a. O. S. 132.

{Sp. 2} DULDUNG

Recht eines öffentlichen Religionsexercitiums haben; eine solche Religionsübung setzt aber ihrer Natur nach eine förmlich recipirte Religion voraus. — Allein die Duldung kann auch einen beschränkten Umfang haben, wenn nämlich die Religionsübung der tolerirten Glaubensgenossen den kirchlichen Charakter entbehrt. Von Gesellschaftsrechten ist dann keine Rede. Alles bleibt auf die Hausandacht oder *Devotio domestica* beschränkt, welche in dem Rechte eines Individuums besteht, nebst Familie und Dienerschaft den seinem Glaubensbekenntnisse entsprechenden Gottesdienst *intra privatos parietes* zu üben; allenfalls mit Hinzuziehung eines Geistlichen, wo dann die Hausandacht eine qualificirte ist, im Gegensatze der einfachen *Devotio domestica*. Wer das Recht der Hausandacht hat, der kann auch verlangen, daß sein Glaube in allen bürgerlichen Verhältnissen respectirt werde, bei welchen die Religion den Gesetzen und dem Rechte nach zu beachten ist; ein Recht, welches den Bekennern eines mit kirchlichem Charakter geduldeten Glaubens natürlich ebenfalls zusteht.

Hat die Staatsgewalt die Übung einer Religion einmal geduldet, so ist sie, da sie das Glaubensbekenntniß, wenn schon nicht gebilligt, doch aber auch nicht gemisbilligt hat, zugleich verbunden, die demselben anhängenden Unterthanen bei ihren daraus erwachsenden Rechten zu schützen; weshalb sie um so weniger berechtigt sein kann, dergleichen Bürger in ihren Religionsübungen (sobald deren äußere Grenzen nicht überschritten werden) zu stören, sie zum Übertritte zu einem andern Glaubensbekenntnisse zu nöthigen, oder zum Abzuge zu zwingen. Hierzu ist sie sogar in Ansehung derjenigen Unterthanen nicht berechtigt, welche zu einer reprobirten Religion übergetreten sind, sobald nur dieselben nicht staatsgefährlich werden. Allerdings kann sie ihnen die Verbreitung einer solchen Religion selbst bei Strafe untersagen (wozu sie auch in Betreff der tolerirten Confession berechtigt ist); sie kann das Glaubensbekenntniß derselben in den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens völlig ignoriren, und fodern, daß es sich nirgends äußerlich kund thue. Weiter darf und kann sie aber, ohne Ausübung eines Glaubens- und Gewissenszwanges, nicht gehen. „Ein seltsamer Humanist,“ erzählt Schmalz ⁵⁾, „war einst zu Leyden von den Alten so bezaubert, daß er nicht wie andere Leute in Holland, sondern in einer Toga einherging, an Triclinien aß, welche er nach dem Apicius bereiten ließ, auch endlich, daß er im völligsten Ernste an Jupiter und alle Götter des Olymps und Pantheons glaubte und sie verehrte. So lange er in seinen Zimmern ihnen räucherte und Libationen ausgoß, wer hätte den harmlosen Thoren hindern dürfen? Da er aber anfang im Gehöfte seines Hauses einen Altar zu bauen und Thiere darauf zu opfern, daß die Häuser seiner Nachbarn mit Feuer bedroht wurden, so störte wahrlich die Polizei seine Gottesdienste mit Recht.“

Dies sind die hauptsächlichsten Wirkungen der religiösen Duldung **nach allgemeinen Rechtsgrund-**

5) Schmalz, Handbuch der Rechtsphilosophie, S. 417.

{Sp. 1} DULDUNG

sätzen. Es fragt sich nunmehr, ob und inwieweit **unser positives Recht** damit übereinstimme. Doch ist erst noch zu erwähnen, daß man bei dem Worte „religiöse Duldung“ nicht immer an die eigentlich rechtliche Bedeutung desselben denkt, sondern oft auch diejenige Mäßigung und schonende Achtung gegen Andersgläubige darunter versteht, welche dem Gebiete der Moral angehört, und eine Folge der Betrachtung ist oder doch sein sollte, daß Niemand seiner religiösen Überzeugungen wegen gering geschätzt oder gar verdammt und verfolgt werden dürfe. Seiner Überzeugungen ist Niemand Herr, am wenigsten in Sachen der Religion und des Glaubens; es würde eine Ver-sündigung an der Menschheit sein, von Andern die Befolgung desjenigen Glaubens fodern zu wollen, welchen Dritte für besser oder wahrer halten. Wer eine solche Foderung machen zu dürfen vermeint, verstößt gegen die Duldung in dem vorhergedachten Sinne, oder, besser ausgedrückt, gegen die Duldsamkeit, welche Pflicht eines Jeden ist; er ist unduldsam oder intolerant ⁶⁾. — So wenig aber diese Intoleranz an und für sich das Rechtsgebiet berührt, so sehr hat sie doch, nach dem Zeugnisse der Geschichte, auf dasselbe eingewirkt, wenn diejenigen, welche die Macht in Händen hatten, schwach genug waren, sich durch engherzige und einseitige Fanatiker zu einer Miskennung ihrer Stellung verleiten zu lassen, uneingedenk ihrer Verbindlichkeit, sich über den Parteien zu erhalten, nicht aber selbst Partei zu nehmen. — Deshalb war hier auch dieser Intoleranz, sowie der ihr entgegengesetzten Duldung, zu gedenken; um so mehr, als sie grade auf das christliche Recht den entschiedensten Einfluß gehabt hat.

In gewisser Beziehung ist die Intoleranz zwar eine nicht unerfreuliche Erscheinung; nämlich deshalb, weil sie Zeugniß von dem warmen Durchdrungensein des Intoleranten von seinem Glauben abgibt, vorausgesetzt, daß seine Unduldsamkeit wirklich und in der That diesen Grund hat, und daß er nicht zu denjenigen Subjecten gehört, welche unter dem Deckmantel einer scheinbaren religiösen Begeisterung sich gegen Andersgläubige Unbilligkeiten oder Ungerechtigkeiten erlauben, um gewisse Zwecke zu erreichen, die mit der Religion selbst nichts zu thun haben. Allein auch jene in gewisser Hinsicht einigermaßen verzeihliche Intoleranz ist und bleibt immer verwerflich, zumal für den Christen, da es im Evangelium heißt: „Wandelt, wie sich gebührt, eurem Berufe, darin ihr berufen seid, mit aller Demuth und Sanftmuth, und **vertraget einer den andern in Liebe**, und seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens ⁷⁾.“

Stimmt nun hiermit auch die Kirchen- und Rechtsgeschichte überein? — Leider nicht! Schon in den ältesten Zeiten des Christenthums findet man das Gegentheil ⁸⁾, und wäre nicht unter den Ephesern religiöse Zwietracht und Spaltung entstanden, so hätte es der vorstehenden Ermahnung des Apostels nicht bedurft. Die Ketzereien

6) **Schlözer** a. a. O. 7) **Paulus** an die Epheser, Cap. 4. B. 1 — 3. 8) 1 Korinther Cap 1. V. 10 fg.

{Sp. 2} DULDUNG

in der christlichen Kirche trugen indessen ihre traurigsten Früchte erst, nachdem das Christenthum die Billigung der Staatsgewalt erhalten hatte und die römischen Kaiser zu demselben übergetreten waren. Unchristlicher Weise gab man jetzt den Nichtchristen zurück, was diese früher gegen die Christen verschuldet hatten; hatten sie gegen die Letztern mit Feuer und Schwert gewüthet ⁹⁾, so verfuhr man jetzt auch gegen sie ähnlich. *Cesset superstitio, sacrificiorum aboleatur insania. Nam quicumque contra hanc nostrae mansuetudinis jussionem ausus fuerit sacrificia celebrare, competens in eum vindicta et praesens sententia exseratur*, so decretirte Kaiser **Constantius** im J. 341 ¹⁰⁾, während er späterhin zugleich verordnete: *Poena capitis subjurgari praecipimus eos, quos operam sacrificiis dare, vel colere simulacra constiterit* ¹¹⁾.

Bedurfte es denn aber solcher Mittel, um dem Christenthume den vollständigen Sieg zu verschaffen? Noch kein Weltweiser hat so umfassend, so eindringlich, so einleuchtend als Jesus gelehrt, was der Mensch von Gott zu glauben habe, wie er gesinnt sein, und demgemäß seinen Lebenswandel einrichten müsse, und wie Gott die Tugend belohne, die Sünde aber strafe; daher auch die schnelle und weite Verbreitung der christlichen Lehre nicht nur im Orient, sondern auch im Occident ¹²⁾. Die jüdischen Priester und heidnischen Philosophen mußten, da es ihnen bei der Gehaltlosigkeit ihrer Lehren nicht möglich gewesen war, das Christenthum durch Gründe, die aus der Sache selbst entlehnt waren, mit Erfolge zu bekämpfen, zur Erreichung ihres Zwecks freilich die weltliche Obrigkeit zu Hilfe nehmen; allein dennoch siegte das Christenthum. So würde es auch seit dem 4. Jahrh. fortwährend durch seine innere Kraft gesiegt haben, wäre es nicht durch seine eigenen Bekenner bereits damals, noch mehr aber späterhin, verunstaltet worden, und besonders im 5. und 6. Jahrh. auf eine Weise zu einem fast blinden Glauben an die Wunder in der Geschichte Jesu und der Heiligen herabgesunken, daß es seit dem 7. Jahrh. wenigstens im Morgenlande, also da, wo es grade am längsten und herrlichsten geblüht hatte, einer fremden Lehre weichen mußte. Hierzu kam, daß die Verfassung der Kirche schon seit dem 3. Jahrh. immer mehr hierarchisch organisirt zu werden anfang ¹³⁾, und daß die Geistlichen, welche sich als die von Gott selbst eingesetzten, mit übernatürlichen Gaben ausgestatteten Priester betrachteten, bald eben so herrschsüchtig und unduldsam wurden, als die jüdischen Pharisäer und Schriftgelehrten einst gewesen waren.

So werden nun nicht allein die obigen, gegen das **Heidenthum** gerichteten Constitutionen des Constantius erklärlich, sondern auch andere Verordnungen der römischen Kaiser, welche das **Judenthum** und die **Ketzer im engern Sinne**, d. h. diejenigen Christen

9) **Tacitus**, *Annal. Lib. XV. Cap. 44.* **Plinius** *Epist. X. ep. 97, 98.* 10) *L. Theod. Cod. de paganis* (16, 10). Vergl. übrigens den ganzen Titel des Codex. 11) *L. 6. eodem.* 12) Apostelgeschichte Cap. 2. 13) **Eichhorn** a. a. O. S. 11 fg.

{Sp. 1} DULDUNG

betreffen, denen es zum Vorwurfe gemacht wurde, daß sie sich unterstanden, die christliche Lehre nach ihrer eigenen Überzeugung aufzufassen, und sich denjenigen Grundsätzen nicht anschließen wollten, von welchen andere Christen ihnen sagten, daß sie die allein richtigen seien.

Das **Judenthum** wurde zwar nicht grade verworfen, doch aber nur geduldet ¹⁴⁾. Wie wenig indessen die christliche Geistlichkeit hierzu geneigt gewesen, erhellet besonders aus folgenden Verordnungen der Kaiser Honorius und Theodosius, die zugleich diesen Kaisern, der darin herrschenden Billigkeit und Mäßigung wegen, zur größten Ehre gereichen. Die eine Constitution vom J. 412 lautet also: „*Nullus tanquam Judaeus, cum sit innocens, obteratur, nec expositum eum ad contumeliam religio qualiscunque perficiat: non passim eorum synagogae vel habitacula concrementur, vel perperam sine ulla ratione laedantur: cum alioquin, etiamsi si sit aliquis sceleribus implicatus, idcirco tamen judiciorum vigor, jurisque publici tutela videtur in medio constituta, nec quisquam sibi ipsi permittere valeat ultionem.*“ Hierauf folgt sodann folgende ebenso billige Ermahnung der Juden: „*Sed ut in hoc personis Judaeorum volumus esse provisum: ita id quoque monendum esse censemus, ne Judaei forsitan insolescant, elatique sui securitate, quicquam praecipites in Christianam reverentiam ultionis admittant* ¹⁵⁾.“ Die andere Constitution vom J. 423 ist folgenden Inhalts: „*Christianis, qui vere sunt vel esse dicuntur, specialiter demandamus, ut Judaeis ac Paganis quiete degentibus, nihilque tentantibus turbulentum legibusque contrarium, non audeant manus inferre, religionis auctoritate abusi. Nam si contra securos fuerint violenti, vel eorum bona diripuerint: non ea sola, quas abstulerint, sed convicti in duplum, quae rapuerint, restituere compellentur. Rectores etiam provinciarum et officia et principales cognoscant se, si non ipsi talia vindicent, sed fieri a popularibus haec permiserint, ut eos, qui fecerint, puniendos* ¹⁶⁾.“ Hier wird also selbst den **Heiden** Schutz verheißen; doch zunächst interessirt uns die Duldung der **Juden**.

Geduldet wurden diese nun von jeher auch unter den **Germanen**. Namentlich handelte Theoderich ganz sowie Herodius und Theodosius ¹⁷⁾; unter Anderm heißt es in seinem Edict: „*Circa Judaeos privilegia legibus data servantur: quos inter se jurgantes et suis viventes legibus, eos judices habere necesse est, quos habent observantiae praeceptores* ¹⁸⁾.“ Freilich aber waren und blieben die Juden immer nur Fremdlinge, und als solche bloße Schützlinge, die eben deshalb mit Leib und Gut ihrem Schutzherrn angehörten und den Hörigen gleichstanden. Recht deutlich ergibt sich dies aus den angelsächsischen Rechtsquellen, welche

14) **Spiker**, Über die ehemalige und jetzige Lage der Juden in Teutschland (Halle 1809). 15) L. 14. C. de Judaeis (1, 9). 16) L. 6. C. de paganis (1, 11). 17) **Cassiodori** *Variae* IV, 32. V, 37. 18) *Edictum Theodorici* Cap. 143.

{Sp. 2} DULDUNG

gemeinlich Eduard dem Bekenner beigelegt werden: „*Sciendum est quoque, quod omnes Judaei, ubicunque in regno sunt, sub tutela et defensione regis ligea debent esse, nec quilibet eorum alicui diviti se potest subdere sine regis licentia. Judaei enim et omnia sua regis sunt. Quodsi quispiam detinuerit eos, vel pecuniam eorum, perquirat rex, si vult, tanquam suum proprium*¹⁹⁾.“ Auf gleiche Weise waren die Juden auch das ganze spätere Mittelalter hindurch geduldet und Schützlinge der Könige, so weit nicht der Judenschutz andern Personen übertragen war²⁰⁾. Darum heißt es z. B. im Schwabenspiegel: „(die Juden) gab der künig Titus ze eygen in des künigs Kamer, und dovon söllent sy noch des Reichs knecht sein, und er sol sy auch beschirmen²¹⁾.“ Nur zu oft äußerte sich freilich die Unduldsamkeit aufs Empörendste gegen die Juden; beispielsweise braucht nur aus folgende Erzählung aufmerksam gemacht zu werden: „*Anno 1096 populus innumerabilis virorum et mulierum, ex diversarum gentium partibus armatus, Hierosolymam tendens, Judaeos baptizari compulit: renitentes ubivis locorum immensa caede profligavit. Apud Moguntiam vero utriusque sexus Judaei numero mille et quatuordecim interfecti sunt*²²⁾.“ Ähnliche Ungebühnisse erneuerten sich auch noch späterhin; so im J. 1349, wo die Verfolgungen der Juden so groß und weitverbreitet waren, *ut fere in omnibus civitatibus Judaei ignibus traderentur*, wie Gobelinus Persona sich ausdrückt²³⁾. Gegen solche und ähnliche, die Christenheit entehrende, Grausamkeiten sprachen sich zwar die Kaiser mißbilligend genug aus; doch waren sie nur zu leicht geneigt, den fanatischen Frevlern zu verzeihen, wie es denn auch in Betreff der gedachten großen Judenverfolgung geschah²⁴⁾. Überhaupt wurden die Juden selbst von ihrem eigenen Schutzherrn willkürlich genug behandelt. Kaiser Wenzel vernichtete unter Anderm im J. 1389 die Foderungen derselben im ganzen Reiche, und während Siegmund 1430 seinem Landvoigte in Schwaben in Bezug auf die Einziehung der Judensteuer die Weisung gab, ja darauf zu denken, daß er sie so hoch, wie nur möglich, bringe, hieß es in einer andern Instruktion vom J. 1462, daß ein römischer Kaiser und König, wenn er gekrönt werde, den Juden allenthalben im Reiche all' ihr Gut, dazu ihr Leben, nehmen und sie tödten möge, bis auf eine geringe Zahl, die zum ewigen Gedächtnisse bleibe²⁵⁾.

Lobend ist es anzuerkennen, daß insbesondere die Päpste sich der Juden annahmen. Zwar sollen die letztern an gewissen Tagen weder ihre Wohnung verlassen, noch selbst die Thüren oder Fenster öffnen; sie sollen

19) *Leges Edovardi Confessoris*, Tit. 29 (23). 20) Wie z. B. in der Goldenen Bulle (IX, 2) den Kurfürsten. 21) Schwabenspiegel, Art. 349. §. 12. (Ausz. **Senckenberg's**.) 22) *Addition. ad Lambert. Schafnaburg. ap. Struve, Script. I.* 426. 23) **Gobel. Pers.** Cosmodrom. Act. VI. Cap. 69. med. 24) **Pfeffinger**, *Vitriar. illustrat. Tom. III. p.* 1279. 25) **Eichhorn**, Teutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 297. Not. d. g.

{Sp. 1} DULDUNG

auch eine bestimmte Kleidung tragen, wodurch sie sich von den Christen sofort unterscheiden u. s. w. ²⁶⁾). Daneben wird es ihnen in den Decretalen zu Gemüthe geführt, daß ihre *Cervix perpetuae servitutis jugo submissa* sei ²⁷⁾). Allein die Päpste waren weit entfernt, den Gottesdienst derselben zu stören. Allerdings ließen sie den Bau neuer Synagogen nicht zu, wo früher noch keine gewesen waren. Sie gestatteten es aber ausdrücklich, die baufällig gewordenen nicht allein zu repariren, sondern auch durch neue zu ersetzen, wiewol mit dem Beisatze, *ut eas neque exaltent, neque ampliores aut pretiosiores faciant, quam antea fuisse noscuntur: qui utique hoc pro magno debent habere, quod in veteribus synagogis et suis observantiis tolerantur* ²⁸⁾). Vor Allem verdient folgende, dem J. 1190 angehörende Decretale von Clemens III. ausgezeichnet zu werden: „*Statuimus, ut nullus (Christianus) invitos vel nolentes Judaeos ad baptismum venire compellat. Si quis autem ad Christianos causa fidei confugerit, postquam voluntas ejus fuerit patefacta, Christianus absque calumnia efficiatur: quippe Christi fidem habere non creditur, qui ad christianorum baptismum non spontaneus, sed invitatus cogitur pervenisse. Nullus etiam Christianus eorum quemlibet sine judicio terrenae potestatis vel occidere, vel vulnerare, vel suas illis pecunias auferre praesumat, aut bonas, quas hactenus habuerint, consuetudines immutare: praesertim in festivitarum suarum celebratione quisquam fustibus vel lapidibus eos nullatenus perturbet. Neque aliquis ab eis coacta servitia exigat, nisi quae ipsi tempore praeterito facere consueverunt. Ad hoc malorum hominum pravitati et avaritiae obviantes, decernimus, ut nemo coemeterium Judaeorum mutilare aut invadere audeat, sive obtentu pecuniae corpora humata effodere. Si quis autem hujusmodi decreti tenore cognito, quod absit, contraire praesumserit: honoris et officii sui periculum patiatur, aut excommunicationis sententia plectatur: nisi praesumptionem suam digna satisfactione correxerit* ²⁹⁾).“ Solche Grundsätze der Duldung waren eines Papstes würdig! Leider aber ergibt sich aus dieser Decretale von Neuem, wie empörend der Wandalismus war, welchem Clemens III. Einhalt zu thun sich gedrungen fand.

Nachdem die Rohheit des Mittelalters vorüber war, erneuerten sich zwar hin und wieder noch mittelalterliche Scenen der Intoleranz gegen die Juden im Publicum; selbst die neuesten Zeiten liefern dazu einzelne, höchst unerfreuliche Beispiele. Allein theils sind sie in den letzten Jahrhunderten immer seltener geworden, theils ist ihnen auch die gerechte Strafe auf dem Fuße nachgefolgt. Im 16. Jahrh. mochte Herzog Christoph von Württemberg sich über die Juden noch so äußern: „Wenn diese verfluchte Leute nur wolten Geld vollauf geben, wolte ich

26) Cap. 4, 15. X. de Judaeis (5, 6). 27) Cap. 13. part. decisa. X. eodem. 28) Cap. 7. X. eodem. 29) Cap. 9. eodem.

{Sp. 2} DULDUNG

sie doch in meinem Fürstenthum, weil sie an meinem Bruder und Erlöser Jesu Christo treuloß worden, und öffentliche Zauberer sind, nicht leiden³⁰⁾.“ Seit dem 17., besonders seit dem 18. Jahrhunderte dachten die Fürsten anders. Auch dachte Niemand mehr daran, die Juden als Hörige und Knechte zu betrachten.

Allein dennoch sind sie gemeinrechtlich immer noch bloße Schutzgenossen geblieben, welche den Schutz noch jetzt oft theuer bezahlen müssen. Indessen räumte man ihnen dafür auch schon zur Zeit des Mittelalters verschiedene Vorrechte ein³¹⁾, welche aber freilich, wenigstens zum Theil, einen traurigen Grund hatten. Namentlich gilt dies von dem Rechte, Wucher zu treiben, d. h. Geld gegen Zinsen auszuleihen. Bekanntlich verbietet dies das kanonische Recht den Christen, indem es davon ausgeht, daß jedes Zinsnehmen für ausgeborgte Capitalien durchaus unmoralisch sei, mithin die Erlangung der ewigen Seligkeit gefährde; denn *si quis usuram acceperit, rapinam favit, vita non vivit*, heißt es im kanonischen Rechte³²⁾. Gegen das Zinsnehmen der **Juden** hatte man nichts; mochte auch eine arme Judenseele zum Teufel fahren, darum kümmerte man sich nicht. Aus einem solchen Grunde ruhete also jenes Vorrecht! Anders sah man inzwischen die Sache schon im 16. Jahrh. an, wie aus folgendem Privilegium Karl's V. vom J. 1541 erhellet: „Und nachdem durch die Juden und Jüdin des mehrern Theils in allen des Reichs Anlagen und Hülfen mit Leib, Haab und Gut um ein viel höheres, denn die Christen, belegt und angeschlagen worden, und da aber darneben weder liegende Güter noch andere stattliche Handthierung, Ämter oder Handwerk bey den Christen haben und treiben, davon sie solche Anlagen erstatten und ihre Nahrung bekommen, außerhalb des, so sie von ihren Baarschaften zuwegen bringen; so lassen wir zu und gönnen denselben Juden und Jüdin, daß sie hinwieder, um ein Gleichniß und nach Maaß und Gestalt ihrer Anlagen, damit sie ... belegt worden, ihre Baarschaften und Zinnß und sonst zu ihrem Nutzen und Nothdurft um so viel desto höher und etwas weiter und mehreres, denn den Christen zugelassen ist, anlegen und verwenden und ihnen solches geduldet werden möge³³⁾.“ Übrigens ergibt sich aus diesem Privilegium zugleich, wie hart die Lage der Juden dennoch fortwährend blieb; zumal wenn man erwägt, daß die den Schutzjuden ertheilten Schutzbriefe nach wie vor widerprüflich waren. Zwar behaupteten Viele das Gegentheil, indem sie sich auf das obige Privilegium Karl's V. vom J. 1541 beriefen, weil es darin heißt: „Es soll auch hinfüro kein Jud oder Jüdin, die nach unserer kaiserlichen Krönung in dem heiligen Reich, dessen Fürstenthumen, Grafschaften, Herrschaften, Landen und Gebieten, sonderlich in unsern und des Reichs Städten, Märkten, Dörfern und Weilern haußlich gewohnt haben oder gesessen seyen, oder

30) **J. H. Boehmer**, *Jus eccles. Protest. Lib. V. Tit. 6. §. 28. 21*) **Eichhorn**, *Teutsche Staats- und Rechtsgeschichte*, §. 350. 32) *Cap. 10. C. 14. qu. 4, 33*) **Emminghaus**, *Corp. jur. Germ. I. p. 344, 345.*

{Sp. 1} DULDUNG

noch darin wohnen und sitzen, von Niemand, wer der oder die seyend, hoch und niedern Stands, eigenes Willens oder sonst ohne unsere besondere Zulassen und Erlaubniß nicht ausgetrieben oder entsetzt werden ³⁴⁾." Allein einerseits ist diese Verordnung blos ein kaiserliches Privilegium, kein Reichsgesetz, welches nach der damaligen Verfassung die einmal festgesetzten Rechte der Landesherren nicht beschränken konnte; andererseits ist es aber auch niemals praktisch geworden, indem die Widerruflichkeit der Judenschutzprivilegien selbst bei den höchsten Reichsgerichten fortwährend anerkannt worden ist ³⁵⁾. Erst in der teutschen Bundesacte vom J. 1815 (Art. 16) ist festgesetzt, daß den Juden diejenigen Rechte erhalten werden sollen, welche ihnen von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumt worden. Im Übrigen wird die Bundesversammlung, wie daselbst zugleich verheißen ist, in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Teutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Übernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. — In Preußen haben die Juden die volle staatsbürgerliche Fähigkeit durch ein Gesetz vom J. 1812 erhalten ³⁶⁾; ebenso unter Anderm in Kurhessen durch ein Gesetz vom J. 1833 ³⁷⁾. Das Privilegium Karl's V. ist nur als ein sehr achtungswerthes, historisches Zeugniß der Toleranz seiner Zeit zu betrachten; und in dieser Beziehung ist insbesondere daraus noch hervorzuheben, daß Niemand die Synagogen und Schulen der Juden versperren solle; vielmehr sollen dieselben ohne Eintrag oder Verhinderung fortbestehen ³⁸⁾.

Während die religiöse Duldung diesen Gang in Bezug auf die **Juden** genommen hat, fragt es sich nunmehr, wie es sich mit derselben in Betreff der **Ketzer** im engern Sinne, also in Betreff derjenigen **Christen** verhalten habe, welche abweichenden Glaubens gewesen ³⁹⁾. Man könnte hier geneigt sein, vorauszusetzen, daß der Christ seinen christlichen Bruder, wegen der verschiedenen Auffassung der christlichen Lehre, wenigstens ebenso geduldet haben werde, als den Juden, da dieser doch in einem weit höhern Grade Ketzer ist, wenn man einmal dieses Wort gebrauchen will. Allein schon aus psychologischen Gründen muß man doch das Gegentheil erwarten. Steht uns Jemand entfernter, so sind wir wol gleichgültig oder auch parteiisch gegen ihn, und setzen ihn gegen Andere zurück, die uns näher stehen. Indessen dulden wir ihn doch, und hassen wir ihn, so ist der Haß immer nicht so groß, als gegen denjenigen, mit welchem

34) *Emminghaus* l. c. p. 344. 35) *Moser*, Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen, S. 27. 36) Preuß. Gesetzsammlung vom J. 1812. S. 17 fg. 37) *Kind*, Summarium. 3. Bd. 2. Liefer. S. 65 sg. 38) *Emminghaus* l. c. p. 343. 39) *J. H. Boehmer*, *Jus eccles. Protest. Lib.* V. Tit. 7. *Weiß*, Über die rechtliche Gleichstellung der christlichen Confessionen in den teutschen Bundesstaaten; in dem von ihm herausgegebenen Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, 1. Th. S. 40 fg. 2. Th. S. 147 fg.

{Sp. 2} DULDUNG

wir früher durch Bande der Liebe oder Freundschaft verbunden gewesen, die aber gesprengt worden sind. Diese traurigen Erfahrungen wiederholen sich stets im Leben, und lautes Zeugniß davon gibt dann auch die Geschichte der Kirche und des Kirchenrechts. Die Juden wurden geduldet; nicht so die Ketzler im engern Sinne. So war es schon in den ältesten Zeiten; so das ganze Mittelalter hindurch; dieselben Erscheinungen finden sich in den spätern Zeiten.

Christus war die Liebe selbst und ermahnte stets seine Anhänger zu herzinniger Eintracht; doch wollte er so wenig, als die Apostel, daß unbußfertige Sünder in der christlichen Gemeinschaft bleiben sollten. „Sündiget dein Bruder (so sagt Jesus) an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Höret er dich nicht, so nimm noch einen oder zween zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Mund. Höret er die nicht, so sage es der Gemeinde. Höret er die Gemeinde nicht, so halte ihn als einen Heiden oder Zöllner ⁴⁰⁾.“ Man soll sich also von Demjenigen trennen, welcher in seiner Unbußfertigkeit beharrt; weiter will jedoch Christus nichts; die christliche Gemeinschaft soll mit ihm abgebrochen werden, hierauf aber Alles beschränkt bleiben. Wie ganz anders gestaltete sich nun aber die Sache späterhin! und zwar nicht etwa bloß gegen den unbußfertigen Sünder, sondern auch gegen den, dessen einziges Versehen es war, sich den religiösen Ansichten Anderer nicht durchaus fügen zu können, und grade gegen diesen zunächst. Statt aller Belege möge folgende Constitution aus den römischen Zeiten hier ihren Platz finden, welche von Theodosius im J. 407 erlassen worden ist: *„Manichaeos seu Manichaeas vel Donatistas meritissima severitate persequimur. Huic itaque hominum generi nihil ex moribus, nihil ex legibus commune sit cum caeteris. Ac primum quidem volumus esse publicum crimen: quia quod in religionem divinam committitur, in omnium fertur injuriam: quos bonorum etiam omnium publicatione persequimur. Ipsos quoque volumus amoveri ab omni liberalitate et successione quolibet titulo veniente. Praeterea non donandi, non emendi, non vendendi, non postremo contrahendi cuiquam condicto relinquimus facultatem. In mortem quoque inquisitio extendatur. Nam si criminibus majestatis licet memoriam accusare defuncti, non immerito et hic debet subire tale judicium. Ergo et suprema illius scriptura irrita sit: sive testamento, sive codicillo, sive epistola: sive quolibet alio genere reliquerit voluntatem, qui Manichaeus convincitur. Sed nec filios heredes eis existere, aut adire poenitentibus damus. In eos etiam auctoritatis nostrae aculei dirigantur, qui eos domibus suis damnanda provisione defendunt. Servos insuper extra noxam esse volumus, si do-*

40) Matth. 18, 15 — 17. 2 Kor. 13, 2, 10.

{Sp. 1} DULDUNG

minum sacrilegium evitantes, ad ecclesiam Catholicam servitio fideliori transierint ⁴¹⁾.“ Auf solche Weise trat man also die Glaubens- und Gewissensfreiheit in den römischen Zeiten gegen anders denkende Christen mit Füßen, und während die Juden, wenn sie auch zurückgesetzt wurden ⁴²⁾, doch immer das Recht des bürgerlichen Verkehrs behielten ⁴³⁾, blieb den christlichen Ketzern nicht einmal dieses Recht. So dauerte es sodann auch das gesammte Mittelalter hindurch fort. Den besten Beleg liefert folgende Decretale von Papst Lucius III. aus dem Jahre 1184: „*Universos, qui de sacramento corporis et sanguinis Domini nostri Jesu Christi, vel de baptisate, seu de peccatorum confessione, matrimonio, vel reliquis ecclesiasticis sacramentis aliter sentire aut docere non metuunt, quam sacrosancta Romana ecclesia praedicat et observat, et generaliter quoscunque eadem Romana ecclesia vel singuli episcopi per dioeceses suas cum consilio clericorum, vel clerici ipsi, sede vacante, cum consilio, si oportuerit, vicinorum episcoporum haereticos judicaverint, pari vinculo perpetui anathematis innodamus. Receptores et defensores eorum, cunctosque pariter, qui praedictis haereticis ad fovendam in eis haeresis pravitatem patrocinium praestiterint aliquod vel favorem, sive consolati, sive credentes, sive perfecti, seu quibuscunque superstitiosis hominibus nuncupentur, simili decernimus sententiae subjacere. Quia vero, peccatis emergentibus, quandoque contingit, ut severitas ecclesiasticae disciplinae ab his, qui virtutem ejus non intelligunt, contemnatur; praesenti nihilominus ordinatione sancimus, ut, quicunque manifeste fuerint in haeresi deprehensi, si clericus est, vel cujuslibet religionis obumbratione fucatur, et totius ecclesiastici ordinis praerogativa nudetur, et sic omni pariter officio et beneficio spoliatus ecclesiastico, secularis relinquatur arbitrio potestatis, animadversione debita puniendus: nisi continuo post deprehensionem erroris, ad fidei catholicae unitatem sponte recurrere, et errorem suum ad arbitrium episcopi religionis publice consenserit abjurare, et satisfactionem congruam exhibere. Laicus autem, quem aliqua praedictarum pestium notoria vel privata culpa resperserit, nisi, prout dictum est, abjurata haeresi, et satisfactione exhibita, confestim ad fidem confugerit orthodoxam, secularis judicis arbitrio relinquatur, debitam recepturus pro qualitate facinoris ultionem.*“ Hiernach heißt es auch noch: „*Statuimus insuper, ut comites, barones, rectores et consules civitatum et aliorum locorum, juxta commonitionem archiepiscoporum et episcoporum, praestito corporaliter juramento, promittant, quod in omnibus praedictis fideliter et efficaciter, cum ab eis fuerint exinde requisiti, ecclesiam contra haereticos et eorum complices adjuvabunt. — Si vero id observare no-*

41) L. 4. C. de haereticis (1, 5). 42) L. 19. p. L. 21. C. de Judaicis (1, 9). 43) L. 8. C. eodem.

{Sp. 2} DULDUNG

luerint: honore, quem obtinent, spolientur, et ad alios nullatenus assumantur, eis nihilominus excommunicatione ligandis, et terris ipsorum interdicto ecclesiae supponendis. Civitas autem, quae his decretalibus institutis duxerit resistendum, vel contra commonitionem episcopi punire neglexerit resistentes, aliarum careat commercio civitatum et episcopali se noverit dignitate privandam ⁴⁴⁾."

Diese Decretale kam zugleich in ihrem ganzen Umfange zur vollständigsten Anwendung, da sie auf einem Concilium zu Verona beschlossen wurde, an welchem Kaiser Friedrich I. persönlich Theil genommen hatte; weshalb sie auch in ihrem Eingange als eine *Conventio* (*convenerunt*) zwischen dem Papste und den versammelten Vätern einerseits und dem Kaiser andererseits ausdrücklich bezeichnet wird. Auch stimmten hierin andere Kaiser mit Papst Lucius und Kaiser Friedrich I. überein; so namentlich Friedrich II. Dieser hat sogar zwei eigene Constitutionen im J. 1222 erlassen, welche der offenbare Nachhall jener Decretale sind und zugleich an die obige Verordnung des Theodosius erinnern, außerdem sich aber auch wegen der den Ketzern darin angedroheten Strafe auszeichnen ⁴⁵⁾. In der einen dieser beiden Constitutionen sagt der Kaiser zuvörderst, daß es seine Pflicht, als Kaiser, sei, die Feinde des rechten Glaubens, *ut vipereos perfidiae filios, contra dominium et ecclesiam insultantes, tanquam materni uteri corrosores*, mit dem Schwerte der Gerechtigkeit zu verfolgen; daß er den Verbrechern das Leben nicht lassen dürfe, *per quorum scientiam seductricem mundus inficitur et gregi fidelium per oves has morbidas gravior infligitur corruptela*. Daher müsse sie der Tod treffen oder ewiges Gefängniß, wenn sie sich aus Furcht vor dem Tode noch bekehren würden. Zugleich wird den Obrigkeiten anbefohlen, sich der Ketzer zu bemächtigen, sie in enges Verwahrsam zu nehmen, *donec per censuram ecclesiasticam condemnatos, damnabili morte perimerent, qui fidei sacramenta et vitae damnabant*; sowie auch gleiche Strafe diejenigen, welche sich der Ketzer annehmen oder eines Rückfalls schuldig machen würden, treffen solle. In der andern Verordnung wird, zur Rechtfertigung dieser Bestimmungen, die Ketzerei den öffentlichen Verbrechen beigezählt; dieselbe sei selbst abscheulicher, als das Verbrechen der beleidigten Kaisermajestät, weil sie eine Beleidigung der göttlichen Majestät enthalte. Wie der weltliche Hochverrath sei sie daher mit Confiscation des Vermögens zu ahnden; des Namens (der Ketzer) Gedächtniß solle verflucht sein u. s. w. Endlich setzt Friedrich II. die Art der Todesstrafe selbst fest: (*Haeretici*) *vivi in conspectu hominum comburantur flammis commissi judicio, ut animarum incendia patiantur, et infernum in hac vita adhuc subeant* ⁴⁶⁾.

Diese Gesetze bestimmten nun seitdem die Strafe der Ketzer, und damit sie ja nicht in Vergessenheit ge-

44) *Cap. 9. X. de haeticis* (5, 7). 45) Die Authentiken Friedrichs II. in dem Codextitel: *De haeticis*, sind aus diesen Verordnungen entlehnt. 46) *J. H. Boehmer loc. laud.* §. 160.

{Sp. 1} DULDUNG

rathen, oder sonst unangewendet bleiben möchten, ließen es die Päpste nicht fehlen, daran wiederholt zu erinnern und sie preisend zu loben ⁴⁷⁾. Daß man sie nicht vergaß, bezeugt unter Andern der Märtyrertod von Huß und Hieronymus von Prag. In verschiedenen christlichen Ländern handelte man gegen seine andersgläubigen, christlichen Brüder noch in viel spätern Zeiten auf dieselbe Weise. Doch davon besser erst weiter unten. Zuvörderst über die Verhältnisse in **Teutschland**.

In Teutschland war schon im 16. Jahrh. keine Rede mehr von der Verfolgung der Ketzer durch Feuer und Schwert. Zwar heißt es noch in der bambergischen Halsgerichtsordnung: „Wer durch den ordentlichen geistlichen Richter für eynen Ketzer erkannt, und dafür dem weltlichen Richter geantwortet würd, der sol mit dem Fewr vom leben zum tod gestrafft werden ⁴⁸⁾.“ Allein die peinliche Gerichtsordnung Karl's V., obwol ihr die bambergische zum Grunde liegt, enthält keinen Artikel, der sich auf die Ketzerei bezöge; zum deutlichen Zeichen, daß die Reichsgesetzgebung weder die Strafe des Feuers billigte, noch selbst die Ketzerei als ein bürgerliches Verbrechen ansehen zu dürfen glaubte. Wie hätte man auch im J. 1532, von welchem die Carolina sich herschreibt, wagen dürfen, die Bestimmung der *Bambergensis* in einem Reichsgesetze zu wiederholen? Die protestantischen Reichsstände würden dazu ihre Zustimmung nicht gegeben haben. Auch ist ja das Jahr 1532 grade dasjenige Jahr, welchem der erste Religionsfriede angehört.

Übrigens war es ganz in der Ordnung, daß die Protestanten Anfangs als Ketzer betrachtet wurden; und Luther würde nebst seinen Anhängern das Schicksal eines Huß und Hieronymus von Prag unfehlbar getheilt haben, wären die Zeitumstände noch so gewesen, als im Anfange des 15. Jahrh. Das zeigte die wormser Achtserklärung ⁴⁹⁾. Diese konnte jedoch nicht vollzogen werden; im Gegentheil setzten die evangelischen Reichsstände im J. 1526 auf dem Reichstage zu Speier bekanntlich einen Reichsschluß durch, wornach sich jeder Reichsstand in Sachen, die das wormser Edict vom J. 1521 beträfen, bis zu dem bevorstehenden freien Concilium so verhalten solle, wie er glaube, es vor Gott und dem Kaiser verantworten zu können. Zwar wurde der Beschluß von 1526 auf dem neuen Reichstage zu Speier 1529 wieder aufgehoben; auch erfolgte, da die Erwartung auf Wiedervereinigung fehlgeschlagen war, 1530 auf dem augsburger Reichstage die förmliche Verdammung der Lutherischen und Zwingli'schen Lehre durch den Kaiser. Bald jedoch kam es in Nürnberg zu dem schon oben erwähnten Religionsfrieden von 1532, worin stipulirt wurde, daß binnen Jahresfrist eine Kirchenversammlung berufen werde, bis dahin aber jeder Reichsstand, wiefern kein neuer Reichsschluß erscheinen würde, verpflichtet sein sollte, sich der Religion wegen gegen einen andern gewalthätiger Schritte zu enthalten. Außerdem wurde, nachdem

47) *Cap. 18. in 6to de haereticis* (S. 2). 48) Bambergische Halsgerichtsordnung, Art. 180. 49) **Weiß** a. a. O. 1. Thl. S. 45 fg.

{Sp. 2} DULDUNG

beide Theile die Launen des Kriegsglücks erfahren hatten, 1552 der passauer Vertrag, worin den augsburgischen Confessionsverwandten Religionsfreiheit zugestanden war, vom Kaiser ratificirt, sowie endlich 1555 der zweite Religionsfriede zu Augsburg zu Stande gebracht, in demselben aber festgesetzt wurde, daß, käme es nicht zur Wiedervereinigung, die Reichsstände beider Confessionen für ewige Zeiten in ihren Rechten ungestört bleiben, diejenigen Unterthanen hingegen, welche einer andern Confession, als ihr Landesherr, anhängen, freies Abzugsrecht haben, und übrigens die bischöflichen Rechte hinsichtlich der augsburgischen Confessionsverwandten suspendirt sein sollten. Noch bestimmter aber wurden die gegenseitigen Verhältnisse demnächst im J. 1648 im dem westfälischen Frieden regulirt.

Durch denselben wurden die Katholiken und Protestanten, in Bezug auf das Reich, als ein Ganzes, einander ganz gleichgestellt; die treffliche Stelle des osnabrück'schen Friedensinstrumentes, welche darauf zunächst Bezug hat, verdient hier wörtlich wiederholt zu werden: „*Inter utriusque religionis Electores, Principes, Status omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque, ... ita ut, quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum, violentia omni et via facti, ut alias, ita et hic inter utramque partem perpetuo prohibita* ⁵⁰⁾.“ In Bezug auf die einzelnen deutschen Particularstaaten als solche konnte dagegen jene Rechtsgleichheit damals noch nicht durchgesetzt werden; vielmehr wurde Alles von dem Besitzstande des J. 1624 abhängig gemacht. Nur dann und insoweit sollten die Protestanten unter einem katholischen und die Katholiken unter einem protestantischen Landesherrn Religionsübung haben, wenn und soweit sie dieselben im gedachten Normaljahre gehabt hätten ⁵¹⁾. Für den entgegengesetzten Fall blieb den Fürsten das Recht vorbehalten, ihnen die Auswanderung anzubefehlen, doch sollten sie bis dahin auf Duldung und Hausandacht Anspruch haben ⁵²⁾. Übrigens wurde hierbei zugleich Alles ausgeschlossen, was auch nur entfernt an die Strafen erinnern konnte, mit welchen man während der frühern Zeit die Ketzler bedroht hatte: „*Sive autem Catholici, sive Augustanae Confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur, nec a mercatorum, opificum, aut tribuum communione, hereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, aliisve juribus aut commerciis, multo minus publicis coemiteriis, honoreve sepulturae arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris a superstitibus exigatur, praeter cujusque parochialis ecclesiae jura, pro demortuis pendi solita: sed in his et similibus paricum concivibus jure habeantur, aequali justitia protectioneque tuti* ⁵³⁾.“

Es ist erfreulich, zu sehen, welche Fortschritte die (allerdings freilich erzwungene) Duldung und Toleranz, unter der Gegenwirkung der verschiedenen Religionspar-

50) *Instrum. Pac. Osnabrug. Art. V. §. 1.* 51) *Eodem §. 31, 32.* 52) *Eodem §. 34.* 53) *Eodem §. 35.*

{Sp. 1} DULDUNG

teien, in Teutschland bereits während des 17. Jahrh. gemacht hatte. In den spätern Zeiten hat es zwar noch immer, auch in Teutschland, nicht an Beispielen arger Intoleranz gefehlt. Namentlich wanderten noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts gegen 30,000 Protestanten aus Salzburg wegen der Bedrückungen aus, die sie ihrer Religion wegen, besonders unter dem Erzbischofe Leopold Anton Eleutherius von Firmian (1729 — 1733), zu erdulden gehabt hatten. Allein solche Beispiele wurden mit der Zeit immer seltener; wenigstens scheuete man sich, so offenkundig an den heiligsten Rechten der Menschheit zu sündigen, als namentlich der Erzbischof von Firmian. Welchen Grundsätzen man insbesondere in **Preußen** huldigt, bezeugen folgende Bestimmungen des im J. 1794 publicirten allgemeinen preußischen Landrechts:

„Die Begriffe der Einwohner des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst, können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden. Auch der Staat kann von einzelnen Unterthanen die Angabe, zu welcher Religion derselbe sich bekenne, nur alsdann fodern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch vermöge der Gesetze begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen. Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen. Er kann aber Mitglieder, die einer andern Religionspartei zugehörig sind, zur Beiwohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten. Auch können mehre Einwohner des Staates, unter dessen Genehmigung, zu Religionsübungen sich verbinden ⁵⁴⁾. Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Überzeugung aufzudringen. Wegen bloßer, von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender, Meinungen kann kein Mitglied von den kirchlichen Versammlungen ausgeschlossen werden. Auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchengebäude. Ebendies gilt von den Kirchengefäßen und andern zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauche gewidmeten Sachen ⁵⁵⁾.“

Solche Grundsätze zieren ein Zeitalter. Sie sind echt christlich; und heißt es im Evangelium, daß man Alles prüfen und das Beste für sich behalten solle, so würde es schwer zu begreifen sein, wie man diese in der preußischen Gesetzgebung ausgesprochenen Grundsätze nicht schon seit jeher fortdauernd habe befolgen können, wüßte man

54) Preuß. Landrecht. 2. Th. Tit. 11. §. 1 fg. 55) Daselbst §. 45, 55, 171, 179.

{Sp. 2} DULDUNG

nicht, wie weit die christliche Lehre sich in den spätern Jahrhunderten von ihrer ursprünglichen Reinheit, unter den Händen der Geistlichen, entfernt hatte. Das ganze, so gehässige, dem milden Geiste des Christenthums direct entgegenlaufende Ketzerwesen, wie es sich seit dem frühern Mittelalter entwickelte, hätte mit seiner ganzen unsaubern Bekleidung wegfallen müssen; noch viel weniger hätte man aus der Häresie ein bürgerliches Verbrechen machen können. Am wenigsten hätten aber katholische Schriftsteller noch in den neuern Zeiten, und zwar in **Teutschland**, sich in Bezug auf die **Protestanten** so, wie selbst P. J. Riegger gethan, ausdrücken sollen: „*Quamvis Lutheri et Calvinii sectatores iudicio ecclesiae catholicae universalis ut haeretici sint damnati, favor tamen tolerantiae necessariae securi, nulla pro foro externo haereseos nota laborare censentur*“⁵⁶⁾.“ Mit Recht antwortet hierauf Eichhorn: „Eben weil sie (die Protestanten) keine *nota haereseos* (eines bürgerlichen Verbrechens) trifft, können sie auch nicht Häretiker genannt werden; geduldete Häretiker, ein Ausdruck, dessen sich katholische Schriftsteller auch seit den Friedensschlüssen des 16. und 17. Jahrh. noch häufig genug bedient haben, hieße immer: Personen, die sich eines bürgerlichen Verbrechens schuldig gemacht haben, und nur nicht bestraft werden. Die Evangelischen sind eine der anerkannten christlichen Religionsparteien. Die Katholiken haben in Teutschland keine ausgedehnten Rechte, und sind daher nicht befugt, von einer Religionspartei zu sprechen, welche neben ihnen **geduldet** wird“⁵⁷⁾.s Auch Walter⁵⁸⁾ beliebt, sich noch in unsern Tagen ähnlich wie Riegger auszudrücken. Durch die Reichsschlüsse und Religionsfrieden des 16. und 17. Jahrh. seien zwar die bürgerlichen Nachtheile und Unehren aufgehoben, nicht aber der kirchliche Begriff der Ketzerei. Die kirchlichen Nachtheile und Unehren haften daher, nach Walter's Ansicht, offenbar auf seinem eigenen Könige! —

Es kann hiernach auch nicht auffallen, wenn selbst während der neuesten Zeiten, sogar in den Grundverfassungsgesetzen katholischer Staaten, hin und wieder geflissentlich darauf ausgegangen ist, den Ausdruck Kirche auf die katholische Religionsgesellschaft zu beschränken. Das bairische Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Kirche in dem Königreiche vom J. 1818 hat in seiner Überschrift nicht den Ausdruck: Protestantische Kirche, sondern nur: **Protestantische Gesamt-Gemeinde**⁵⁹⁾. Zugleich bezeugen die Religionsbeschwerden der Protestanten in Baiern vom J. 1822, wie sehr man evangelischer Seits, der katholischen Kirche gegenüber, zu fürchten hatte. Der leider zu früh und von einem so urplötzlichen Tode dahingeraffte **A. v. Feuerbach** sagt darüber in seiner trefflichen Abhandlung: „Der Gegenstand dieser Religionsbeschwerden betrifft in den

56) *Institut. Jurisprud. ecclesiast. P. IV. §. 329.* 57) **Eichhorn**, Grundsätze des Kirchenrechts. 2. Th. S. 119. Not. 15. 58) **Walter**, Lehrbuch des Kirchenrechts, §. 47. 59) Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern, nebst Beilagen (München 1818). S. 397.

{Sp. 1} DULDUNG

Hauptsachen nichts Geringeres, als das Dasein, die Fortdauer und Sicherheit der protestantischen Kirche in Baiern überhaupt, nichts Geringeres, als den in seinen Grundlagen erschütterten, vielmehr schon factisch aufgehobenen Rechtszustand unserer Kirche im Ganzen, sowie derselbe in Folge des Religions- und westfälischen Friedens, durch das bairische Religionsedict vom 10. Jan. 1803, durch die Constitution vom J. 1808, durch das Religionsedict vom 24. März 1809, §. 28, durch die teutsche Bundesacte, Art. 16, endlich erst neuerlich durch die Verfassungsurkunde, Tit. IV. §. 9, anerkannt und festgesetzt worden ist ⁶⁰⁾.“

Gleichsam von selbst führen diese Bemerkungen auf die teutsche Bundesacte, in welcher es heißt: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des teutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen ⁶¹⁾.“ Man sollte kaum glauben, daß es nöthig gewesen wäre, diese Bestimmung der Bundesacte einzuverleiben. Dennoch war es nothwendig; wie neben der neuesten bairischen Geschichte insonderheit auch die Geschichte Österreichs bezeugt. Hier hatte zwar schon Joseph II. den Protestanten in seinem Toleranzedict vom J. 1781 freie Religionsübung, sowie den gleichen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte zugestanden ⁶²⁾. Allein die strenge Ausführung des Gesetzes unterblieb. Muß doch noch jetzt der Protestant, welcher im Österreichischen ein Grundstück erwerben, das Bürger- und Meisterrecht erlangen, akademische Würden gewinnen oder eine Anstellung daselbst erhalten will, sich erst Dispensation auswirken, ehe er zu seinem Ziele gelangen kann ⁶³⁾! Und gleichwol gilt die Bundesacte für die österreichischen Bundesländer so gut, als für die preußischen, in welchen freilich kein Unterschied zwischen Katholiken und Protestanten gemacht, namentlich kein Candidat nach seinem christlichen Glauben gefragt, sondern nur geprüft wird, ob er sich in dem Besitze der erforderlichen Kenntnisse befinde. Sehr weislich wußte man die Sache auch in dem österreichischen Gesetzbuche vom J. 1811 einzurichten. Von den **politischen** Rechten ist in demjenigen Paragraphen desselben, welcher von der Religionsverschiedenheit handelt, durchaus keine Rede; es heißt nur darin, daß die Verschiedenheit der Religion auf die **Privat**-Rechte keinen Einfluß äußern solle, außer insofern solches bei einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesondere angeordnet sei ⁶⁴⁾.

Einen merkwürdigen Beleg zu der Intoleranz unserer Zeit liefert übrigens noch die Geschichte des obigen Artikels der Bundesacte. Die kunstfertige Hand eines Dusterlings hatte nämlich in einige Abschriften des Entwurfes statt „Christliche Religionsparteien,“ verfälschend „**Drei** christliche Religionsparteien“ zu bringen gewußt.

60) **Feuerbach**, Kleine Schriften, S. 352. 61) Bundesacte Art. 16. 62) **Walter**, Lehrbuch des Kirchenrechts, §. 49. **Alex. Müller**, Encyklopädisches Handbuch des Kirchenrechts, Art. **Duldung** S. 279. 63) **Müller** a. a. O. Art. **Bundesacte** S. 233. 64) Bürgerliches Gesetzbuch. 1. Th. Hptst. I. §. 39.

{Sp. 2} DULDUNG

Sie hatte dadurch den Zustand des westfälischen Friedens zurückzuführen gesucht, in welchem zwar die Katholiken, Lutheraner und Reformirten anerkannt waren, nicht aber die Nebensekten. Vielmehr verordnet der Friede, daß außer den drei Hauptconfessionen keine andere ins Reiche aufgenommen oder geduldet werden solle. *Praeter religiones supra nominatas nulla alia in sacro imperio romano recipiatur vel toleretur* ⁶⁵⁾. Allein die Verfälschung des Entwurfs wurde bald bemerkt, und auf die Frage, ob die Bestimmung des bezüglichen Artikels auch auf andere christliche Sekten, z. B. Anabaptisten, Mennoniten, Herrnhuter u. s. w., zu ziehen sei, zwar diese Ausdehnung bedenklich gefunden; allein gleichwol, da die Bezeichnung von drei christlichen Religionsparteien selbst der vormaligen teutschen Reichsverfassung nicht angemessen sei, beliebt, die Zahl „Drei“ zu streichen ⁶⁶⁾. So gab man denn mit einer diplomatischen Wendung, welche für die Intoleranten eine Versüßung ihres unlöblichen Beginnens enthielt, deutlich genug zu erkennen, daß man den Artikel der Bundesacte keinesweges auf drei christliche Religionsparteien beschränken, sondern auch den Nebensekten den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte sichern wollte; natürlich aber unter der sich von selbst verstehenden Bedingung, daß ihre Bekenner auch die sämtlichen Unterthanenpflichten zu erfüllen bereit sein würden; denn sonst würden sie ja vor den Bekennern der drei Hauptconfessionen bevorzugt sein. Bei dem Allen aber haben doch immer nur die in den einzelnen Particularstaaten schon bestehenden Nebensekten und deren Angehörige, auf Grund der Bundesacte, jene Rechte ⁶⁷⁾; sodaß auch noch jetzt kein Landesherr neue Ansiedler, die sich zu solchen Sekten bekennen, an- und aufzunehmen braucht. Dies Alles wird insbesondere durch folgendes, dem preußischen Staate angehörende, erst lange nach Emanation der Bundesacte erlassene Gesetz bestätigt. Dasselbe ist vom 16. Mai 1830 ⁶⁸⁾; der Hauptsache nach lautet es, wie folgt: „Die Mitglieder derjenigen Mennonitischen Familien (in den Rheinprovinzen, in Westfalen und Brandenburg), deren Häupter für sich und ihre Nachkommen die Militairpflicht übernommen haben, oder zu übernehmen noch erklären, sollen in allen bürgerlichen Verhältnissen den übrigen christlichen Unterthanen völlig gleich behandelt werden. Die Mitglieder derjenigen Familien, deren Häupter die Militairpflicht zu erfüllen für sich und ihre Nachkommen verweigert haben, bleiben ferner von derselben zwar entbunden; es soll aber a) jeder Familienvater, und fernerhin jeder von der Militairpflicht freie Mennonit, der einen eigenen Haushalt

65) *Instrum. pac. Osnabrug. Art. VII. §. 2. extr.* Vergl. hiermit Reichsabschied vom J. 1555. §. 20. Reichsabschied vom J. 1566. §. 5. 66) **Klüber**, Acten des wiener Congresses. 2. Th. S. 439, 440. 67) Duldung hatten sie, ungeachtet der obigen Bestimmung des westfälischen Friedens und der ältern Reichsgesetze, schon früher. **Pütter**, Geist des westfälischen Friedens, S. 354. **Balemann**, Visitationsschlüsse, S. 86, 468. 68) Ein anderes preußisches Gesetz vom 13. Jan. 1825 ist ähnlichen Inhalts. Vgl. auch das Ostpreussische Provinzialrecht, 1. Th. Tit. 8. Zusatz zum §. 6 des Allgem. Landrechts a. a. O.

{Sp. 1} DULDUNG

führt oder eigenes Vermögen besitzt, für die Befreiung eine jährliche Geldabgabe, die unabänderlich auf eine besonders zu ermittelnde Einkommensteuer von drei Procent festgesetzt wird, an die Staatskasse entrichten. — *b)* Jedes Mitglied einer von der Militairpflicht freien Mennonitischen Familie wird, wie die in Preußen wohnhaften, vom Militairdienste befreiten Mennoniten, von der Befugniß, Grundstücke zu erwerben, ausgeschlossen. Hiervon sind nur solche Grundstücke ausgenommen, die sich schon gegenwärtig in dem Besitze einer (von der Militairpflicht freien) Mennonitischen Familie befinden. — *c)* Jedes Mitglied einer solchen Familie ist zur Anstellung im Staatsdienste unfähig; soll jedoch zur Verwaltung eines Communalamtes zugelassen werden. Die Quäker oder sogenannten Separatisten werden wie die Mennoniten behandelt. Die Ansiedelung oder Aufnahme neuer Mitglieder beider Sekten ist nicht erlaubt ⁶⁹⁾.

Daß übrigens der Papst gegen den 16. Artikel der teutschen Bundesacte, und überhaupt gegen Alles, was auf dem wiener Congreß angeblich zum Nachtheil der Rechte und wider das Interesse der Kirchen Deutschlands entweder verfügt oder unverändert gelassen worden, feierlichst protestirte ⁷⁰⁾, kann zwar für denjenigen nicht befremdend sein, welcher sich der ähnlichen Protestationen erinnert, die päpstlicher Seits gegen die Religionsfrieden des 16. und 17. Jahrh., sowie gegen diejenigen Artikel oder Paragraphen späterer Reichsgesetze, in welchen diese Friedensinstrumente von Neuem bestätigt wurden, eingereicht worden sind. Allein es bleibt doch immer merkwürdig, weil daraus wiederum hervorgeht, daß der Protestant in den Augen des Papstes immer noch ein an der mittelalterlichen Rechtslosigkeit laborirendes Subject ist; denn auf **kirchliche** Rechte bezieht sich ja die Bundesacte gar nicht, nur von **bürgerlichen** und **politischen** Rechten ist darin die Rede. Doch selbst diese wollte der Papst noch im 19. Jahrh. seinen christlichen Brüdern protestantischen Glaubens, sogar in Teutschland, nicht zugestehen! Der eigentliche Sinn jener — in rechtlicher Beziehung übrigens einem bleiernen Schwerte gleichenden ⁷¹⁾ — Protestation war daher, zusammengehalten mit den frühern Protestationen des 16., 17. und 18. Jahrh., die versuchte Zurückführung der oben dargestellten Verhältnisse einer frühern Zeit; was auch Feuerbach in Betreff ähnlicher Prätensionen, die im bairischen Concordat enthalten sind, noch bestimmter nachgewiesen hat ⁷²⁾.

Dies nun bildet den besten Übergang zu der Geschichte der religiösen Duldung in den **außerteutschen** Ländern, welche jedoch nur kurz berührt wird, und blos für die Zeit seit dem 16. Jahrh. ins Auge zu fassen ist, da die Toleranz und Intoleranz während der frühern Zeiten sich auf die oben näher bezeichnete Weise in allen christlichen Ländern gleichmäßig gestaltet hat.

69) Preuß. Gesetzsammlung vom J. 1830. Nr. 11. S. 82, 83. 70) Müller a. a. O. Art. **Bundesacte**, S. 230, 231. 71) Klüver, Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses, S. 484 fg. 72) Feuerbach a. a. O. S. 353 fg.

{Sp. 2} DULDUNG

Außerhalb Teutschlands fiel das so bedeutende Gegengewicht weg, welches sich dort die katholischen und protestantischen Landesherren hielten. Deshalb wurde in England die Hochkirche, in Dänemark, Schweden und Norwegen die Lutherische Confession, in Rußland die griechische Kirche herrschend. Wer sich zu diesen Glaubensbekenntnissen nicht bekannte, wurde in kirchlicher, bürgerlicher und politischer Hinsicht vielfach zurückgesetzt. Doch hat auch in diesen Ländern die Toleranz immer größere Fortschritte gemacht. Die drückenden Verhältnisse der Dissenters, namentlich auch der Katholiken, haben sich zuvörderst in England sehr gemildert ⁷³⁾, und grade unsere gegenwärtige Zeit ist so glücklich gewesen, Zeuge davon zu sein, wie auch den Katholiken die wohlverdienten Plätze im Parlament eingeräumt worden sind. In **Schweden** erhielten zuerst die Reformirten im J. 1741 freie Religionsübung; später wurde sie durch Gesetze von 1779, 1781, 1809 auch auf die übrigen christlichen Confessionen ausgedehnt. Staatsämter dürfen aber nur den Mitgliedern der herrschenden Kirche verliehen werden, und nur diese, nebst den Reformirten, sind fähig, zu Reichstagsdeputirten gewählt zu werden ⁷⁴⁾. Ein ähnlicher Zustand besteht in **Dänemark**; in **Norwegen** bleibt die Lutherische Religion die öffentliche Religion des Staates ⁷⁵⁾. In dem Königreiche der **Niederlande** wurde im J. 1815 allen Religionen, nicht bloß den christlichen Confessionen, Schutz, öffentliche Ausübung des Cultus und bürgerliche, sowie auch politische Rechtsgleichheit, eingeräumt ⁷⁶⁾; dagegen hat man in **Belgien**, seit seiner Trennung von den Niederlanden, hinsichtlich der religiösen Duldung bedeutende Rückschritte gemacht. Wie im Königreiche der Niederlande, oder vielmehr jetzt im Königreiche Holland, erfreuen sich auch in **Rußland** alle christliche Confessionen seit den Manifesten von 1702 und 1735 des freien, öffentlichen Gottesdienstes, desgleichen der bürgerlichen und politischen Rechtsgleichheit ⁷⁷⁾.

In allen diesen von nichtkatholischen Herren regierten Ländern ist man niemals darauf ausgegangen, sich auf Unkosten der Toleranz bei den Katholiken Proselyten zu machen; am wenigsten hat man Feuer und Schwert zu Hilfe genommen, um Andern zu demonstrieren, daß nirgends anders die ewige Seligkeit zu erlangen sei, als in der nichtkatholischen Kirche. Anders verhielt es sich leider in den außerteutschen Ländern unter katholischen Herren. Nirgends ist man indessen gegen die Protestanten grausamer verfahren, als auf der **pyrenäischen Halbinsel** und in **Frankreich**.

In **Spanien** sind seit den J. 1481 — 1808 ihres Glaubens wegen 340,921 Ketzler lebendig oder im Bilde verbrannt, oder zu Galeeren- oder Gefängnißstrafe verurtheilt worden, ungerechnet die ziemlich beträchtliche Menge derjenigen, welche unter der Regierung Ferdi-

73) **Walter**, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 48. Not. ii §. 49. Not. w. **Müller** a. a. O. Art. **Dissenters**, S. 259. 74) **Walter** a. a. O. §. 49. **Müller** a. a. O. Art. **Duldung**, S. 279, 280. 75) **Müller** a. a. O. S. 280. **Walter** a. a. O. 76) **Müller** a. a. O. S. 280. 77) **Walter** a. a. O. §. 49, **Müller** a. a. O. S. 279.

{Sp. 1} DULDUNG

nand's VII. ins Gefängniß, auf die Galeeren oder in die Verbannung geschickt wurden; die Zahl der lebendig Verbrannten beläuft sich auf 34,658 ⁷⁸⁾. Man hat wol behauptet, daß die Ketzerei nur insofern bürgerlich bestraft worden, als sie in ein bürgerliches Verbrechen übergegangen sei, sowie man jetzt diejenigen züchtige, welche falsche politische Grundsätze durch Lehre und That in Umlauf setzen ⁷⁹⁾. Wenn man also gegen die Inquisition und Ketzerstrafe spreche, so müsse man nicht die Kirche, sondern die politischs Ordnung der Vorzeit anklagen. Jedoch müsse man sich dann auch in den Zusammenhang der Verhältnisse versetzen ⁸⁰⁾. Allein auf diese Weise sucht man eine schlechte Sache mit schlechten Gründen zu vertheidigen. Die ganze Blutschuld der Ketzergerichte und Inquisition ruht zunächst auf der katholischen Geistlichkeit, welche Einfluß genug hatte, um dem Morde Einhalt zu thun, wenn sie es gewollt hätte. Statt dessen aber begünstigte man von Rom aus die Bestrafung der Ketzereien möglichst, und während Bischöfe und Mönche sich gern und bereitwillig gebrauchen ließen, um das in ihren Augen dankenswerthe Amt von Inquisitionsrichtern zu übernehmen, entblödeten sich Päpste, wie Bonifacius VIII., nicht, der durch Friedrich II. auf die Ketzerei gesetzten Feuerstrafe wohlgefällig das Wort zu reden ⁸¹⁾.

Allein wie auf der pyrenäischen Halbinsel verfuhr man auch in **Frankreich**. Schon Franz I. erließ Strafanordnungen und suchte den Protestantismus durch Hinrichtungen zu unterdrücken. Noch heftiger wurde unter Heinrich II gegen die Hugenotten gewüthet. Bald wurde auch in den Parlamenten eine brennende Kammer (*chambre ardente*) angeordnet, deren Name von dem Feuertode herrührt, welcher die überwiesenen Protestanten traf. Endlich wurde der Hauptschlag geführt; mit blutigen Buchstaben steht die Bartholomäusnacht in den Annalen der Geschichte. Das unter Karl IX. von Frankreich am 24. Aug. 1572 angerichtete Blutbad kostete Tausenden von Reformirten das Leben, über 50,000 Hugenotten wurden hingeopfert, wenigstens 7000 binnen sieben Tagen allein in Paris. Alles dies geschah in *majorem dei gloriam*, und Papst Gregor XIII. verfehlte nicht, mit den Cardinälen Gott in den Kirchen feierlichst für die Ausrottung der Kirchenfeinde zu danken ⁸²⁾. Bald darauf erhielten freilich die Hugenotten durch das von Heinrich IV. im J. 1598 erlassene Edict von Nantes freie Religionsübung und gleiche bürgerliche und politische Rechte, wie die Katholiken; allein schon 1621 brach der erste Religionskrieg aus, und den überwundenen Protestanten wurde zwar Gewissensfreiheit zugesichert, doch fehlte es nicht an fortwährenden Bedrückungen. Im J. 1681 entzog hierauf Ludwig XIV. den Protestanten die meisten bürgerlichen Rechte wieder, bis endlich die Dragonerbekehrungen begannen, bestehend in bewaffneter Ein-

78) Müller a. a. O. Art. **Auto da Fe**. 79) Hierdurch werden ja die Protestanten fast den Demagogen gleichgestellt!! 80) Walter a. a. O. §. 46. Not. b. 81) Cap. 18 in *6to de haereticis* (5, 2). 82) Müller a. a. O. Art. **Bartholomäusnacht**, S. 59.

{Sp. 2} *DULDUNG*

quartierung, mit welcher die Protestanten belastet wurden, um sie zu bekehren. Zuletzt wurde das Edict von Nantes am 22. Oct. 1685 wieder aufgehoben. Die Hugenotten, von denen übrigens mehr als 500,000 ausgewandert waren, mußten seitdem bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts sogar ihren Gottesdienst im Verborgenen halten; und wenn sie gleich späterhin nicht mehr, wie früher, verfolgt wurden, so waren sie doch immer nur geduldet. An öffentlichen Staatsämtern hatten sie keinen Theil; selbst ihre Familienverbindungen wurden als ungesetzlich, ihre Kinder nur dann als eheliche betrachtet, wenn Ehe und Taufe durch die Hand eines katholischen Pfarrers vollzogen war. Dies hörte nun zwar seit einem von Ludwig XVI. im J. 1788 erlassenen Edict auf. Jedoch daß Niemand wegen seiner religiösen Meinungen beunruhiget, oder in der Übung seiner Religion gestört werden sollte, und daß die Nichtkatholischen, gleich allen übrigen Bürgern, für alle Civil- und Militairstellen wahlfähig seien, dies wurde, nachdem die Revolution hereingebrochen war, erst durch zwei Decrete vom 21. Aug. und vom 24. Dec. 1789 gesetzlich ausgesprochen. Hierbei ist es bis in die neuesten Zeiten geblieben ⁸³⁾. In der Constitution vom J. 1814 heißt es freilich wieder, daß, obwol Jeder seine Religion mit gleicher Freiheit bekenne und zu seinem Gottesdienste denselben Schutz erhalte, dennoch die römisch-katholische Religion die Religion des Staates sei; inzwischen ist der letztere Satz in der Charte vom J. 1830 weggefallen ⁸⁴⁾.

Dem neuesten französischen Rechte entspricht auch der Zustand in **Polen** und in der freien Stadt **Krakau**. Dagegen ist in **Spanien**, **Neapel**, **Sardinien** und dem **Kirchenstaate** nur die katholische Religion erlaubt; ebenso in **Portugal**, **Toscana** und dem **lombardisch-venetianischen Königreiche**, wo man indessen den Ausländern Haus- und andern Privatgottesdienst gestattet ⁸⁵⁾.

Aus dieser historischen Darstellung ergibt sich nun, wie es sich mit der religiösen Duldung in den frühern Zeiten verhalten habe und gegenwärtig verhalte. Hierauf aber möge der Inhalt dieses Artikels beschränkt bleiben. Es ließe sich zwar über unsern Gegenstand noch manche Bemerkung machen, wenn man ihn von dem Standpunkte der **Politik** ins Auge fassen wollte. Indessen mag es in dieser Beziehung Jedem selbst überlassen bleiben, sich sein Urtheil zu bilden. Thatsachen reden mehr als Raisonsnements. Diese werden ja auch in Religionssachen nur zu leicht entweder wirklich partiisch, oder doch für partiisch gehalten. Wer die Geschichte aufmerksam verfolgt und sie zugleich in ihrem innern Zusammenhange auffaßt, dem muß sich die Antwort auf die Frage, was den obwaltenden Verhältnissen noch wirklich Noth thue, schon von selbst aufdringen. Man kann tolerant sein, ohne in Religionssachen gleichgültig zu sein. (*Dieck.*)

83) Vgl. die konstitutionelle Charte vom J. 1814, Art. 5—7. Desgl. von 1830, Art. 5, 6. 84) Vgl. die vorige Note. 85) **Walter** a. a. O. §. 49. Hier finden sich auch Notizen über die Duldung außer Europa.

DURCHLAUCHT, *DURCHLAUCHTIG*, *DURCHLAUCHTIGST* ¹⁾, Prädicat und Anrede fürstlicher Herren, entsprechend dem lateinischen *Serenitas*, *Serenissimus*, dem französischen *Altesse Sérénissime*. Dasselbe hat dieselben Schicksale, wie andere ähnliche Auszeichnungen der Courtoisie durchlebt; ursprünglich begrenzt in seinem Gebrauche, ist allmählig bei gesteigerten Ansprüchen seine Anwendung häufiger geworden; dessenungeachtet fehlt es nicht an bestimmten, und zwar sogar juristisch feststehenden Grenzen. Eine nähere Erörterung derselben aber kann für eine kleinliche Lust am Titulaturwesen dann nicht gehalten werden, wenn man weiß, daß jene eminente Bezeichnung gegenwärtig in Teutschland für eine Reihe von Geschlechtern ein äußeres bekundendes Zeichen ihres hohen Adelsstandes und ihrer Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern ist ²⁾).

Geht man zunächst auf die Zeit des deutschen Reichs zurück ³⁾, so gebührte hier das Prädicat **Durchlauch-**

1) Cf. **Lud. Pernicis** *quaestionum de jure publico Germanico Particula secunda*. (Hal. 1831, 4.) *Particula tertia*. (Hal. 1835, 4.) p. 25-34. 2) Vgl. **Michaelis** in **Schunck** Jahrbüchern der juristischen Literatur. 18. Th. S. 5. 3) **Lünig**, *Theatrum ceremoniale*. Tom. III. p. 12 **Scheide-**

{Sp. 1} **DURCHLAUCHT**

tigst den weltlichen Kurfürsten, sowie den geistlichen, wenn dieselben aus fürstlichem Stande herstammten. Ersteres setzte Kaiser Karl's VI. Wahlcapitulation ausdrücklich, nach manchen vorhergegangenen Differenzen ⁴⁾, fest ⁵⁾; letzteres beruhte auf festbegründetem Reichsherkommen ⁶⁾. Gleiche Ehre genoß der Erzherzog von Österreich ⁷⁾. Alle andere weltlichen Fürsten erfreuten sich allein der Anrede **Durchlauchtig**, ja auch nur der eine Skale tiefer stehenden **Durchlauchtig Hochgeboren**, jedoch immer nur kraft eines besondern Privilegiums oder Diploms ⁸⁾, in welchem wol zuweilen noch bemerklich gemacht wurde, daß das vergönnte Prädicat schon ein alt herkömmliches für die damit begnadigte Familie gewesen ⁹⁾. Inzwischen gab es auch fürstliche Häuser, die es als Ehrensache betrachteten, um Verleihung des Prädicats sich nicht zu bewerben, und deshalb aus der kaiserlichen Kanzlei nie anders als **Hochgeboren** titulirt wurden ¹⁰⁾. So verhielt es sich mit Ertheilung der in Rede stehenden Prädicate von Seiten des Reichsoberhauptes. Bei dem Gebrauche derselben aber von Seiten der Reichsfürsten unter einander kam wesentlich der Gegensatz zwischen alten und neuen reichsfürstlichen Häusern in Betracht ¹¹⁾. In einem förmlichen Beschlusse der Comitialgesandten ¹²⁾ der altfürstlichen correspondirenden Häuser ¹³⁾, datirt Regensburg vom 14. Dec. 1746, wurde verabredet, daß diese Häuser denjenigen neuen Fürsten, denen sie seither in der Anrede **Durchlauchtig** allein, nicht **Durchlauchtig-Hochgeborener**, gegeben, solches fernerhin geben wollten, wenn dieselben ihnen im Superlativ **Durchlauchtigst** und in der Unterschrift Dienstwilligster zu geben fortfahren würden, daß es auf gleiche Weise mit denjenigen andern neuen Fürsten zu halten sei, denen man bisher **Durchlauchtig**, also mit Hinweglassung des **Hochgeboren**, im Context Liebden, und in der Unterschrift dienstwillig gegeben habe, daß

mantel, Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts. 1. Th. S. 737—739.

4) **Moser**, Teutsches Staatsrecht. 38. Th. S. 359—364. 5) Art. 3. §. 2. „Wir sollen und wollen — denenselben (Kurfürsten), wie bereits im Eingang dieser Unserer *Capitulation* geschehen, also auch furohin, das Prädicat *respective* „Hochwürdigst“ und „Durchlauchtigst“ zulegen und damit continuiren.“ 6) **Moser**, Wahlcapitulation Karl's VI. 3. Th. S. 12. 7) **Moser**, Von den kaiserlichen Regierungsrechten. 1. Th. S. 449. 8) **Lünig's** Reichsarchiv enthält eine Reihe solcher Urkunden; s. auch **Moser**, Teutsches Staatsrecht. 4. Th. S. 195 fg. **Reuß**, Teutsche Staatskanzlei. 10. Th. S. 209. 9) So z. B. in dem Hohenlohischen Fürstendiplom vom J. 1714. Vgl. **Wibel**, Hohenlohische Kirchen- und Reformationsgeschichte. 1. Th. (Onolzb. 1752. 4.) S. 54 der Vorrede. 10) Wie die Herzoge von Pfalz-Zweibrücken. Vgl. **Bachmann**, Pfalz-zweibrückisches Staatsrecht (Tübingen 1784). S. 38. 11) Vgl. hierüber **Klüber**, Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtkunde, Staats- und Rechtswissenschaften. 1. Th. (Frankf. a. M. 1831.) S. 155—180. 12) **C. F. v. Moser**, Hofrecht. 1. Bd. S. 10—13 der Beilagen. Den Beschluß faßten die Gesandten von Brandenburg-Onolzbach, Schweden (Vor-Pommern), Sachsen-Gotha, Hessen-Darmstadt, Baden-Durlach, Sachsen-Weimar, Würtemberg, Brandenburg-Culmbach, Mecklenburg, Anhalt, Holstein-Glückstadt, Hessen-Cassel. 13) Über diese Bezeichnung vergl. **Moser**, Von den teutschen Reichsständen, S. 707 fg.

{Sp. 2} DURCHLAUCHT

Gleiches auch in Ansehung der neuen Fürsten **letzterer Creation** stattfinden solle, die jedoch durch eingelegte Zettel zu verständigen seien, daß man ihnen, wenn sie nicht den erwähnten Superlativ geben würden, allein **Hochgeborner** geben, auch allenfalls aller Correspondenz mit ihnen sich enthalten werde; endlich, daß die altfürstlichen Minister und Bedienten keinem der neuen Fürsten die **Durchlaucht**, sondern nur **Fürstliche Gnaden** zu geben hätten. Die Anrede **Durchlauchtigst** hatten sich bereits unter dem 14. Mai 1712 die alten Fürsten ¹⁴⁾, mittels eines besondern Beschlusses, wechselseitig zugesagt ¹⁵⁾.

Wurde nun gleich mit der Auflösung des Reichsverbandes die peinliche Genauigkeit des Ceremoniels der Reichskanzlei, sammt der damit gleichen Schritt haltenden Observanz des Reichstags, beseitigt, so verschwanden damit zugleich nicht urplötzlich die frühern Gradationen. Eine Parität, wie sie bisher zwischen den altfürstlichen Häusern stattgefunden, wurde keineswegs sogleich auf die nunmehrigen Rheinbundssouveraine, insoweit dieselben nicht zu königlichen Titeln und Ehren sich emporgeschwungen, übertragen; vielmehr blieb der Gegensatz zwischen alten und neuen Reichsfürsten fortwährend bei den im Kanzleystyl zu nehmenden Rücksichten im Andenken. Auch lag, derselben sich zu entäußern, für die vom Rheinbunde unberührt gebliebenen Monarchen von Österreich, Preußen und Dänemark keine rechtliche Veranlassung vor. Aber freilich glaubte man jene Rücksichten den Fürstengeschlechtern nicht mehr schuldig zu sein, welche das Loos der Mediatisirung getroffen. Wenigstens sicherte kein einziges von denjenigen Gesetzen ¹⁶⁾, welche während der Zeit des Rheinbundes die Rechtsverhältnisse der Mediatisirten zu regeln bestimmt waren, denselben die Prädicate, deren unveränderte Beibehaltung der durch das Unglück und die Gewalt allein nicht vernichtete Geburtsstand zu erfordern schien; der Willkür und dem guten Willen war, in Ansehung ihrer Begrüßungsweise, Alles anheim gestellt.

Mit der Begründung des deutschen Bundes hat sich die Courtoisie der fürstlichen Mitglieder des letztern durch keine allgemeine Übereinkunft geändert; Änderungen, welche in den Beziehungen einzelner Häuser zu einander eingetreten sein mögen, beruhen lediglich auf individueller Connivenz und Gründen der Politik. Nur in Beziehung auf die im J. 1806 und seitdem mittelbar gewordenen fürstlichen Häuser, denen die Fortdauer ihres hohen Adelstandes und das Recht der Ebenbürtigkeit im 14. Artikel der teutschen Bundesacte ausdrücklich zugesichert worden, ist durch den Bundesbeschluß vom 18. Aug. 1825 ein allgemeines Rang- und Titelregulativ festgestellt worden. Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben sich, um die eigenen Worte jenes Beschlusses zu wiederholen, dahin vereinigt, daß den mittelbar geworde-

14) Also namentlich Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, Württemberg, Hessen, Baden, Mecklenburg, Schweden wegen Vor-Pommern, Holstein, Anhalt und Aremberg. 15) Vgl. **Klüber** a. a. O. 1. Th. S. 176. 16) Der rheinische Bund von **Winkopp**. 3. Th. S. 374, 437. 4. Th. S. 6, 322. 5. Th. S. 56.

{Sp. 1} DURCHLAUCHT

nen, vormal's reichsständischen Familien, ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern angemessener Rang und Titel gewährt, und den Fürsten das Prädicat **Durchlaucht** ertheilt werde ¹⁷⁾.

Die nähere Anwendung dieses Bundesbeschlusses ist nicht ohne Schwierigkeiten. Einleuchtend ist es zunächst, daß derselbe die Ertheilung und den Gebrauch des Prädicats **Durchlaucht** als Folge der Ebenbürtigkeit der vormaligen Reichsstände betrachtet. Wo mithin diese Ebenbürtigkeit, also die Genossenschaft des hohen Adelsstandes, nicht vorhanden, ist auch ein rechtlicher Anspruch auf die denselben charakterisirenden Prädicate nicht begründet. Dazu kommt sodann, daß, während der Bundesbeschluß vom 18. Aug. 1825 ganz allgemein den **Fürsten** das Prädicat **Durchlaucht** ertheilt, ein späterer Bundesbeschluß vom 12. März 1829, diese Allgemeinheit insofern in bestimmtere Grenzen eingeschlossen hat, als in demselben sich festgestellt findet, daß, nachdem in Folge des Beschlusses vom 18. Aug. 1825 den **Häuptern** der vormal's reichsständischen fürstlichen Familien das Prädicat **Durchlaucht** gebühre, nunmehr auch den Häuptern der vormal's reichsständischen gräflichen Familien die nachgesuchte Auszeichnung durch Verleihung des Prädicats **Erlaucht** (s. d. Art.) gewährt werde ¹⁸⁾. Hiernach setzt also gegenwärtig der von allen teutschen Bundesgliedern anerkannte und gebilligte Gebrauch des Prädicats **Durchlaucht** zweierlei Eigenschaften voraus: hohen Adel des Geschlechts und Stellung als Haupt dieses letztern; wo beides zusammentrifft, kann die Ertheilung rechtsbeständiger Weise nirgends versagt werden.

Bleibt man aber bei dem ersten Erfoderniß stehen, so beruht der hohe Adelstand Teutschlands auf einem historischen Factum, unabweigbar für diejenigen Familien, welche darunter begriffen sind, unergänzlich denjenigen, welche es entbehren. Ein Band, welches einseitige Gewalt weder zu beengen, noch auch zu erweitern vermag, umschließt gegenwärtig die Geschlechter des Standes der teutschen Erlauchten. Ihm gehören diejenigen Häuser allein an, die zur Zeit der Reichsverfassung neben der Reichsstandschaft und der damit unlöslich verbundenen Reichsunmittelbarkeit, Herrschaft über Land und Leute besaßen, deren Reichsstandschaft also, nach gewöhnlichem Sprachgebrauche, keine bloß **persönliche**, sondern eine zugleich **dingliche** war Ausgeschlossen sind mithin ²⁰⁾ vom hohen Adelstande und folgerecht, nach dem Vorherigen, von der ausgezeichneten Titulatur desselben, diejenigen fürstlichen Familien, welche bloß den sogenannten Personalisten angehörten; ausgeschlossen sind ferner diejenigen Fürsten, welche, ohne jemals wirklich Reichsstandschaft gehabt zu haben, dennoch in der wiener Congreßacte den mediatisirten Reichsständen gleichgestellt wor-

17) Protokolle der teutschen Bundesversammlung. 16. Th. S. 147. 18) **Klüber**, Quellensammlung zu dem öffentlichen Rechte des teutschen Bundes. 3. Ausg. (Erlangen 1830.) S. S24. 19) Vgl. hierüber die in der Note 1 angeführten *Quaestiones de jure publico Germanico Particula tertia*, p. 1—24. 20) *Quaestiones de jure publico Germanico Particula secunda*, p. 17—28.

{Sp. 2} DURCHLAUCHT

den sind ²¹⁾; ausgeschlossen sind endlich diejenigen Fürsten, welche die besonders Gnade deutscher Souveraine in eine Kategorie mit den ihnen subjectirten vormaligen Reichsständen und Landesherren gestellt hat ²²⁾. — Betrachtet man dann aber das zweite angedeutete Requisit eines Familienhauptes, so läßt sich die Bedeutung eines solchen, einzig und allein unter genauer Berücksichtigung der durch die Hausgesetze und unbestrittenes Herkommen begründeten Successionsordnung mit Sicherheit angeben. Je nachdem nämlich diese letztere die besondere Primogenitur oder Majoratsfolge, oder je nachdem sie die des gemeinen Rechts ist, werden im erstem Falle diejenigen Glieder eines fürstlichen Hauses, denen als Primogeniti oder Majoratsfolgern die Familiengüter zufallen, im Gegensatze der apanagirten Nachgeborenen, im letztern aber alle, welche als gleichberechtigt neben einander ihrem Ascendenten in das Familien- und Stammgut succediren, und dadurch besonders Speciallinien ihr Entstehen geben, als Familienhäupter anzusehen sein ²³⁾.

Inzwischen soll nicht unbemerkt bleiben, daß diese Deutung der Bundesgesetzgebung mit der Praxis einzelner Bundesregierungen nicht vollständig im Einklange steht. Nach einer in der dritten Sitzung des Bundestags vom J. 1829 getroffenen Verabredung, sagte man sich von Seiten der Mitglieder des teutschen Bundes, die Überreichung von Verzeichnissen derjenigen Häuser zu, auf welche die Bundesbeschlüsse vom 18. Aug. 1825 und vom 12. März 1829 für anwendbar zu halten sein dürften ²⁴⁾. Bereits am 26. Febr. 1829 erfolgte die Angabe Österreichs ²⁵⁾; unter den darin aufgezählten mediatisirten Fürsten werden aber die Fürsten von Khevenhüller, Rosenberg und Stahrenberg genannt, welche insgesamt Personalisten waren.

Faßt man nun diese Angaben und Erörterungen zusammen, so unterliegt es erstens keinem Zweifel, daß den altfürstlichen souverainen Häusern Teutschlands das Prädicat **Durchlaucht** allseitig, also nicht bloß von Personen geringern Standes, gewährt wird ²⁶⁾; dasselbe läßt sich in gleicher Allgemeinheit von den neufürstlichen souverainen Häusern nicht behaupten, denn unstreitig tritt auch jetzt noch bei vielen derselben in ihren Berührungen mit den kaiserlichen und königlichen Souverainen ein minderndes **Hochgeboren** der Titulatur **Durchlaucht** hinzu. Zweitens ist es unbedenklich, daß fürstliche mediatisirte Familien, auf welche der 14. Artikel der teutschen Bundesacte wahrhaft anwendbar ²⁷⁾, auf den Titel

21) Wie die Herzoge von Croy und Looz-Corswarem. 22) Wie z. B. der Fürst von Hatzfeld als Besitzer von Wildenberg und Schönstein in Preußen mittels Verordnung vom 9. Juni 1821. 28) *Quaestiones I. 1. p. 19—22.* 24) Originalprotokolle der Bundesversammlung vom J. 1829. §. 20. S. 34. 25) Originalprotokolle vom J. 1829. Beilage zu §. 27. S. 57. 26) *Martens, Précis du droit des gens moderne de l'Europe, p. 329 éd. 3. „Aujourd'hui le titre d'altesse sérénissime est accordé aux anciens princes souverains d'Allemagne.“* 27) Dahin würden gehören die Häuser Aremburg, Auersberg, Bentheim, Colloredo-Mansfeld, Dietrichstein, Fugger, Fürstenberg, Hohenlohe, Isenburg, Kaunitz, Leiningen, Leyen, Lobkowitz, Löwenstein, Metternich, Ottingen, Salm, Sayn-Wittgenstein, Schönburg,

{Sp. 1} *DURCHSCHLAGEN*

Durchlaucht kraft der Bundesverfassung, also in allen Staaten Teutschlands, ein wohl erworbenes Recht haben. Aber auch hier steht nicht zu erwarten, daß neufürstliche Familien jenes Kreises von höher gestellten Herrn **Durchlauchtig** allein, und nicht **Durchlauchtig Hochgeboren** sollten genannt werden. Endlich vermag drittens nicht in Abrede gestellt zu werden, daß jeder Souverain berechtigt ist, einem Fürsten seiner Creation, oder einem in seinen Landen angesessenen Fürsten, ohne alle Rücksicht auf das Dasein der Qualification, welche das bundesmäßige Prädicat erheischt, den Titel **Durchlaucht**, beschränkt indessen jedenfalls in seiner Wirksamkeit auf die Grenzen seiner Herrschaft, zu ertheilen ²⁸⁾. (*Pernice.*)

DURCHSCHLAGEN ...

Schwarzenberg, Solms, Thurn und Taxis, Waldburg, Wied und Windischgrätz. Allgemeine Verzeichnisse auf Grund der bei der Bundesversammlung erfolgten Anmeldungen enthalten **Klüber**, Öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, S. 840 der 3. Aufl. und der gothaische genealogische Kalender vom J. 1830. S. 268, und vom J. 1833. S. (202); das vollständigste aber ist das von Seiten des königl. preuß. Staatsministeriums unter dem 28. April 1832 bekannt gemachte. Vgl. Gesetzsammlung für die preuß. Staaten vom J. 1832. S. 130 —135.

28) So ist z. B. dem Fürsten Sulkowski das Prädicat „Durchlaucht“ für sich und seine Nachkommen beiderlei Geschlechts durch ein eigenes königl. preuß. Diplom vom 4. Nov. 1819 gewährt werden. Vgl. v. **Stillfried**, Geschichtliche und genealogische Nachrichten von dem Geschlechte Sulkowski in v. **Ledebur**, Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staates. S. 97—110.

DURIUS ...

DURLACH, Stadt und Oberamtssitz im großherzoglich-badischen Mittelrheinkreise, ehemalige Hauptstadt des baden-durlachischen Landes und Residenz der Markgrafen der davon benannten Linie, welche jetzt auf dem großherzoglichen Throne blüht, auch Vaterstadt des berühmten europäischen Annalenschreibers *Dr. Ernst Ludwig Posselt* und des berühmten Mechanikers Ritters von Reichenbach, sowie mehrerer anderer gelehrten Männer, heldenmüthiger Fürsten und geschickten Künstler ¹⁾. Die Stadt liegt in einer gesunden und angenehmen Umgebung an der Pfinz und am Fuße eines langen und hohen, ganz mit Wein- und Obstgärten und Getreidefeldern bebauten Berges, welcher hier mit einem alten Thurme auf seinem Gipfel der Thurmberg heißt, $1\frac{3}{4}$ teutsche Meile östlich, etwas gegen Süden abweichend, vom Rheinstrome und in derselben Richtung $\frac{3}{4}$ teutsche Meile von der jetzigen großherzoglichen Residenzstadt Karlsruhe, wohin eine schnurgerade, beiderseits mit herrlichen italienischen Pappeln begrenzte Straße, und ihr zur Seite ein mit Schleußen versehener und für kleine Schiffe fahrbarer Kanal, der sein Wasser von der Pfinz erhält, sich später mit der Alb vereinigt und hauptsächlich zum Steinführen aus den durlacher und grötzingen Steinbrüchen bestimmt ist, auch seit dem J. 1824 die merkwürdige etwa 20,000 Fuß lange eiserne doppelte Röhrenleitung zieht, welche Karlsruhe mit Trinkwasser versieht.

Der oben berührte Thurm wird seiner ersten Anlage nach für römischen Ursprungs ²⁾, sein dermaliger Bau für ein Werk des Mittelalters ³⁾, und Durlach selbst mit guten Gründen für das alte **Budoris** gehalten, welches Claudius Ptolemäus im zweiten christlichen Jahrhundert zu den Städten Germaniens zählt, und in seinen geographischen Tafeln an den Rhein setzt ⁴⁾. Allein im Mittelalter lag hier hart an dem großen Forste Luzhardt eine große Lachon (Lache, See), von welcher man heute noch Spuren sieht. Sie wurde ausgetrocknet, in fruchtbares Gefilde umgewandelt und der Ort **dürre Lache** oder **durch die Lache** ⁵⁾ genannt. Durlach wird zum ersten Male aus dem J. 1056 gehört ⁶⁾. Es lag in dem Pfinzgaue des Herzogthums Rheinfranken ⁷⁾ und war eine Besitzung des Grafen Berthold von Henneberg, der in die-

1) Sie sind genannt bei **Siegmund Friedrich Gehres**, Kleine Chronik von Durlach, 1. Th. (Karlsruhe 1824.) S. 187, 188, und biographische Nachrichten von mehren enthält derselben Chronik 2. Th. (Mannheim 1827.) 2) s. **Kolb**, Lexikon des Großherzogthums Baden I, 241, und **Gehres**, Chronik von Durlach I, 2—5. 3) Man fand darin die Jahrzahl 1225. 4) Hiervon umständlich **Apragmon** (Staatsrath **Herzog**) in **Schreiber's** vaterländischen Blättern 1812. Nr. 8. S. 57—63 und Nr. 9. S. 65—70. 5) **Fecht**, Geschichte der badischen Landschaften III, 93. 6) **Fecht** ebend. S. 94. 7) **Kremer**, Geschichte des rheinischen Franzien, S. 82, 83, 91—93.

{Sp. 1} *DURLACH*

sen Gegenden reich begütert km J. 1110 das $\frac{3}{5}$ Meile westlich von hier gelegene Benedictinerkloster Gottsau gestiftet hat ⁸⁾). Von seinem Geschlechte, welches im J. 1139 erlosch, kam Durlach an die Hohenstaufen und wird im J. 1196 als eine Stadt Herzogs Konrad von Franken und Schwaben, Kaiser Friedrich's I. dritten Sohnes und Kaiser Heinrich's VI. Bruders, erblickt, welcher auf seinem Zuge gegen Herzog Berthold V. von Zähringen hier nachtlagerte und im Versuche eine hiesige schöne Bürgersfrau zu seiner Lust zu zwingen, ermordet wurde. Der Ort, wo diese That geschah, wird heute noch das Königsgäßchen genannt ⁹⁾). Im J. 1227 tritt Kaiser Friedrich II. die Stadt Durlach als Eigenthum, die Stadt Ettlingen als Lehen und die Städte Sunnesheim und Eppingen pfandweise an Markgrafen Hermann V. von Baden gegen die Hälfte der Stadt Braunschweig ab, welche Hälfte diesem Markgrafen wegen seiner Gemahlin, Irmengard, einer Tochter des eben in diesem Jahre ohne männliche Nachkommenschaft verstorbenen Herzogs Heinrich des Schönen von Sachsen, erblich zugefallen war ¹⁰⁾). Im Kriege, den Kaiser Rudolf der Habsburger gleich nach dem Antritte seiner Regierung gegen mehre Reichsstände zur Wiederherstellung der kaiserlichen Macht bis zum J. 1276 führte, wurden auch dem Markgrafen Rudolf I. von Baden nicht nur allein die dem Reiche entzogenen Schlösser wieder abgenommen, sondern auch seine eigene Stadt Durlach von den Kaiserlichen erobert und bis zum Frieden in Besitz behalten ¹¹⁾). Im Kriege, welchen der genannte Markgraf Rudolf I. mit Konrad von Lichtenberg, Bischof von Strasburg, vom J. 1279—1281 führte, wurde die Stadt Durlach abermals eingenommen, geplündert und in Brand gesteckt ¹²⁾). Im Bauernkriege steckte auch Durlach im J. 1525 die Fahne des Aufruhrs auf, sagte ihrem Landesfürsten den Gehorsam auf und nahm 2500 aufrührische Bauern in seine Mauern auf ¹³⁾).

Vom J. 1533 an bis in das J. 1802 war Durlach eine Münzstätte ¹⁴⁾ und vom J. 1529 — 1787 hatte es auch eine Buchdruckerei, besonders deswegen merkwürdig, weil in den J. 1529 und 1530 ein Theil der heiligen Schrift, wie sie von Dr. Luther ins Teutsche übersetzt wurde, von ihr ausging ¹⁵⁾). Im J. 1565 verlegte Markgraf Karl II. die Residenz der Ernestinischen oder pforzheimer Linie des Hauses Baden von Pforzheim nach Durlach, erbaute auf der Stelle, wo schon sein Vater, Markgraf Ernst, ein kleines Lust- oder Jagdschloß angelegt hatte, das weitläufige und prächtige Residenzschloß Karlsburg ¹⁶⁾), verschönerte durch verschiedene Einrichtung-

8) **Merian**, *Topograph. Sueviae*, p. 61. **Wenk**, Katzenelnbog. Gesch. 2. Absch. §. XX — XXIII.; s. übrigens den Art. *Gottesau*. 9) Umständlich hiervon **Gehres** in der angeführten Chronik, 1. Th. S. 24 und 25, und **Fecht III**, 94. 10) **Sachs**, Badische Geschichte, 1. Th. S. 346, 347. 11) **Sachs II**, 20 — 23. 12) **Sachs II**, 24. 13) **Sachs III**, 179. 14) Von den daselbst geprägten Münzen s. **Gehres**, Chronik I, 76—81. 15) Von den Schriften überhaupt, welche aus dieser Druckerei ausgegangen sind, s. **Gehres** in der angef. Chronik I, 70—76. 16) Umständlich von diesem Schlosse **Gehres I**, 91 fg.

{Sp. 2} DURLACH

gen und besonders durch Erbauung neuer Thore die Stadt, welche ihm daher aus Dankbarkeit seine Statue auf dem Marktbrunnen errichtete, die heute noch daselbst gesehen wird. Von dem J. 1583—1586 wurde das ehemalige berühmte hiesige *Gymnasium illustre*, Ernestinum und Fürstenschule genannt, von Markgraf Ernst Friedrich unter dem vorzüglich thätigen Beistande seines Kanzlers und Kirchenrathdirectors Martin Achtsynit (Amelius), seines Generalsuperintendenten Dr. Ruprecht Dürr und seines Rathes Dr. Johannes Pistorius Niddanus gestiftet und eingerichtet ¹⁷⁾. In dem bekannten französischen Mordbrandkriege gegen die Pfalz und gegen ganz Teutschland wurde Durlach von einer französischen Heeresabtheilung durch Capitulation eingenommen, allein gegen die Bedingungen des Vertrages unter Mithandlung der Einwohner ausgeplündert, und am 6. Erntemonats 1689 unter Leitung des berühmigten Brigadegenerals Melac bis auf fünf kleine Häuser abgebrannt ¹⁸⁾. Gegen das Ende des 17. Jahrh. war es auf seinem alten unregelmäßigen Grundplane ganz neu wieder aus den Ruinen emporgestiegen und auch die Wiederausbauung des Schlosses Karlsburg im J. 1698 begonnen. Allein der spanische Successionskrieg unterbrach im J. 1703 diesen Schloßbau und nur der vierte Theil desselben, wie er heute noch gesehen wird, kam zu Stande. Denn im J. 1715 erwählte Markgraf Karl Wilhelm das eben von ihm gegründete Karlsruhe zur Residenz und schon im J. 1718 gingen die hochfürstlichen Dikasterien dahin ab. Ja im J. 1724 wurde auch das *Gymnasium illustre* in die neue Residenzstadt verlegt und statt desselben in Durlach das heute noch bestehende Pädagogium eingerichtet.

Die übrigen Merkwürdigkeiten und sehenswerthen Gegenstände in Durlach sind: die im großherzoglichen Schloßgarten aufgestellten 13 altrömischen Denkmäler ¹⁹⁾, welche an verschiedenen Orten des Großherzogthums gefunden wurden und worunter sich vier besonders merkwürdige Leuken- oder Grenzsäulen befinden; der in demselben Garten prangende, 250 Jahre alte Eschenbaum, der 140 Fuß hoch und fünf Fuß im Durchmesser dick ist; die evangelische Stadtpfarrkirche mit ihrer berühmten vortrefflichen Orgel; das Rathhaus mit den darin befindlichen gemalten Bildnissen badischer Fürsten; das großherzogliche Domänialverwaltungsgebäude, worin sich die Hauptkellerei des ganzen Großherzogthums mit dem wegen seiner Weitläufigkeit und wegen der Menge, Größe und Schönheit seiner Fässer sehenswerthen Hofkeller befindet; das wegen seiner Formschönheit und Construction sehenswerthe, von dem ehemaligen Oberbaudirector Weinbrenner im J. 1823 erbaute Brunnenhaus, und der Brunnenthurm mit dem vom Mechaniker Haberstroh erfundenen und ausgeführten, durch seinen sinnreichen und einfachen

17) Geschichte dieses Gymnasiums bei **Gehres** in der angef. Chronik II, 1 — 105. 18) Umständliche Erzählung bei **Gehres I**, 116 — 123. 19) Umständlichen Bericht von diesen Alterthümern bei **Wielandt**, Beiträge zur ältesten Geschichte der Landstrichs am rechten Rheinufer von Basel bis Bruchsal (Karlsruhe 1811), S. 164 fg. und S. 202 fg., und bei **Gehres I**, 35-50.

{Sp. 1} *DURLACH*

Mechanismus höchst merkwürdigen Saug- und Druckwerks, wodurch das Trinkwasser nach 13 Röhrbrunnen der Stadt Durlach und nach 40 Röhr- und Springbrunnen der Residenzstadt Karlsruhe getrieben wird ²⁰⁾.

Außerdem befinden sich in Durlach ein Oberamtshaus, eine Caserne, ein Reithaus mit Cavaleriestallungen und ein Militairhospital, aber kein Bürgerhospital; dafür mehr fundirte Stadt- und Almosencassen und eine Bürgerwitwen- und Waisencasse. Die Stadt Durlach überhaupt hat 500 Gebäude, vier Thore, fünf öffentliche und 14 Privatröhrbrunnen, 25 öffentliche Pumpbrunnen und 80 dergleichen in Privathäusern. Ihre Bevölkerung besteht jetzt, einschließlich des Alleehauses und Amalienbades, zweier außerhalb der Stadt liegender Vergnügungsorte, sowie des Lamprechtshofes, des Rittnerthofes und des Weilers Thomashäuslein, in 954 Familien und 4480 Bewohnern, von welchen einige wenige Juden und Mennoniten und etwa $\frac{1}{15}$ Katholiken sind, die hier ebenfalls eine Pfarrei und für ihre Andachtsübungen ein im Schlosse ihnen längst schon eingeräumtes Local haben. Die Stadt nährt sich hauptsächlich vom Acker-, Obst- und Weinbaue, von Handwerken und vom Handel, für den ihre politische Lage sehr günstig ist. Sie besitzt 2943 Morgen Ackerfeld, 2143 M. Wiesen, 650 M. Weinberge und etwa 3000 M. Wald. Die Obstcultur ist hier sehr weit gediehen und producirt eine große Menge des edelsten Obstes. Der Wein wird ebenfalls in großer Menge, aber von geringer Güte erzeugt. Neben dem Getreide und andern Feldfrüchten wird besonders viel Krapp gebaut und hier verarbeitet. Der hiesige Getreidemarkt ist einer der beträchtlichsten im Großherzogthume Baden; er wird jeden Samstag, und Jahrmärkte werden vier im Jahre gehalten. Noch hat Durlach eine Fayencefabrik, die schon seit dem J. 1723 besteht, seit 1749 unter der Firma Joh. Adam Benckiser und Compagnie blühend ist, gegenwärtig 50—60 Arbeiter beschäftigt und bedeutende Geschäfte im In- und Auslande macht. Die Einkünfte der Stadt Durlach, welche ihr aus Verpachtung ihrer Schäferei und eines Theiles ihres oben angegebenen Gemeinde-Grundeigenthums, von welchem jedoch 275 M. Acker und 550 M. Wiesen, an die einzelnen Bürger zur Benutzung abgegeben werden, sowie aus dem Verkaufe des Grases ihrer Wiesen, die nicht verpachtet werden, zufließen, belaufen sich auf die jährliche Summe von 29—30,000 Gulden; da hingegen sind aber auch die Ausgaben der Stadt wegen des in einem Theile der Gemarkung nothwendigen Entwässerungskanäle- und Brückenbaues und wegen der aus dem Revolutionskriege Frankreichs gegen Teutschland herührenden Schuldenlast sehr bedeutend.

Zum Oberamte Durlach gehören nebst der Oberamtsstadt die Marktflecken: Grötzingen mit der Burgruine, Königsbach mit einem Schlosse und Weingarten; die Pfarrdörfer: Berghausen, Grünwettersbach, Dürrenwettersbach, jetzt Hohenwettersbach mit einem Schlosse,

20) Beschreibung dieses merkwürdigen Wasserwerkes bei **Gehres I**, 191—212.

{Sp. 2} DÜRNHOLZ

Jöhlingen, Langensteinbach mit einem Bade, Palmbach, Singen, Söllingen mit einem Eisenhammerwerke, Stupferig, Wilferdingen, Wöschbach, und die Dörfer: Aue, Auerbach, Kleinensteinbach, Untermutschelbach, Spielberg und Wolfartsweyer; in Allem 4979 Familien und 23,747 Bewohner, wovon 18,129 Evangelische, 5105 Katholiken, 25 Mennoniten, 488 Juden, 11,519 männlichen und 12,228 weiblichen Geschlechts sind. — **Baden-Durlach**, Markgrafschaft und Fürstenlinie, s. in den Art. *Karl II.*, Markgraf von Baden. (*Th. Alfr. Leger.*)

DURMERSHEIM, Pfarrdorf im großherzoglich-badischen Oberamte Rastatt, $1\frac{1}{4}$ teutsche Meilen nordöstlich von der Oberamtsstadt und $\frac{1}{2}$ Meile vom Rheinstrome, an der Pfedderbach und an der Extrapoststraße von Rastatt nach Mühlburg und Karlsruhe, mit der hierher gehörigen $1\frac{1}{8}$ Meile nördlich auf einer Anhöhe entlegenen berühmten Wallfahrtskirche Bickesheim, nebst dem anliegenden Hofe 1490 Einw. in 320 Familien, die alle, bis auf einige wenige Evangelische, Katholiken sind. Gedachte Wallfahrts- und Pfarrkirche Bickesheim, welche viele merkwürdige Alterthümer enthält, wurde vom Markgrafen Rudolf I. von Baden, der in einer historischen Nachricht Markgraf von Durmersheim genannt wird *) und seiner Gemahlin Kunigunde, einer geborenen Gräfin von Eberstein, um das J. 1250 erbaut; ihre erste Stiftung aber rührt nach einigen Geschichtschreibern von Kaiser Heinrich dem Vogler und dessen Gemahlin Mechtilde her, und ihre zweite Stiftung oder Wiedererneuerung wurde nach Andern vom Markgrafen Herrmann IV. von Baden um das J. 1170 vollbracht.

(*Th. Alfr. Leger.*)

DÜRNHOLZ, Markt des brünner Kreises von Mähren, an dem linken Ufer der Taya, ist der Hauptort einer in fruchtbarem Boden gelegenen, vielen Weinbau besitzenden Herrschaft, zu der auch noch die Märkte Unterdannowitz und Treskowitz, sechs Dörfer und ein Antheil an Irritz gehören. Die gesammte Herrschaft zählte im J. 1790 bei einer landtäfligen Schätzung von 452,576 Gulden, 1413 Häuser und 7787 Seelen. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. war Dürnholz das Eigenthum des Wilhelm von Kaunitz, der als Gründer des cistercienser Nonnenklosters zu Kanitz in Urkunden vorkommt, und der Herr Wilhelm von Dürnholz, der im J. 1240 zugleich das benachbarte Nikolsburg als Lehen besaß, ist ohne Zweifel ein Abkömmling, vielleicht ein Sohn jenes Wilhelm von Kaunitz. Die Lichtensteine, seit dem J. 1249 Eigenthümer von Nikolsburg, erwarben ums J. 1380, das mittlerweile auch in den Händen derer von Wartenberg gewesene Dürnholz, und die Herrschaft blieb ihnen, bis Georg Hartmann von Lichtenstein sie im J. 1583 an Christoph von Teuffenbach verkaufte. Christoph, früher General der kroatisch-slavonischen Grenze, erbaute das neue, im J. 1619 von Dampierre und 1645 von den Schweden jedesmal vergeblich belagerte Schloß, und besetzte die öde gewordenen Dörfer Frölersdorf, Guttenfeld und Prerau mit einer kroatischen Colonie, die sich bis auf den heutigen Tag unvermischt und bei ihrer eigen-

*) Bei *Schannat*, *Vindem. litt. Tom. I. p. 165.*

{Sp. 1} *DURNIUM*

thümlichen Sprache, Kleidung und Sitte erhalten hat. Christoph's ältester Sohn, der aus der Geschichte des 30jährigen Kriegs nicht unbekannte kaiserl. königl. Feldmarschall Rudolf von Teuffenbach, starb ohne Erben am 4. März 1653, nachdem er durch Urkunde vom 24. Jul. 1650 Dürnholz zu einem Fideicommiß gemacht hatte. Dieses Fideicommiß wurde nach einander von den Grafen Wenzel Albert von Sternberg, Franz Wenzel und Franz Adam von Trautmannsdorf besessen, und sodann, da keiner von ihnen männliche Nachkommenschaft hinterließ, nach dem Willen des Stifters, in eine Ritterschule unter dem Präsentationsrechte der mährischen Stände, verwandelt. Im J. 1777 wurde die hierdurch in das Leben getretene Stiftung von Wien nach Brünn übertragen, im J. 1782 aber schon wieder nach Wien verlegt und mit der Theresianischen Akademie vereinigt. Bei dieser Anordnung ist es seitdem geblieben. (v. *Stramberg*.)

DURNIUM ...

...

Durra, s. Sorgum.

DÜRRENBACH, Gemeindedorf im französischen Departement des Niederrheins (Elsaß), Canton Wörth sur Sauer, Bezirk Wissembourg (Weissenburg), am hagenauer Forste und an der Eberbach, hat eine Filialkirche und 1038 katholische Einwohner, welche den strasburger Markt beinahe allein mit Holzkohlen versorgen. (Nach **Barbichon** und **Aufschlager**) (**Fischer**.)

DÜRRENBURG, eine königl. preuß. Saline am rechten Saalufer, zwei Stunden oberhalb Merseburg, im Kreise und Regierungsbezirke gleiches Namens, liegt unter 51° 17' nördl. Breite und 29° 44,5' östl. Länge, mit dem Saalspiegel 355' über dem Meere. Der Entdecker und Gründer dieses wichtigen Werkes ist der berühmte und verdiente Bergrath **Johann Gottfried Borlach**. Er begann im J. 1744, nach mehrfachen Versuchen in der Umgegend, die ersten Lachter des dürrenberger Soolschachtes abzusenken. Mannichfache Hindernisse, Geldmangel und Spöttereien stellten sich ihm entgegen. Er hatte am Anfange des siebenjährigen Krieges erst 12¾ Lachter abgesunken und bis zum 50. Lachter vorgebohrt, außerdem aber die Fassung der Wasser bis zum eilften Lachter des Soolschachtes, das Grundwerk zum Kunstgezeuge, einen Theil der Künste selbst und den meisterhaften dürrenberger Wehrdamm vollendet. Doch hemmte der Krieg das Unternehmen nicht. Im Mai 1762 hatte Borlach 109 Lachter abgesunken. Von hier erreichte der Bohrer beim 113. Lachter die eigentliche Quelle mit einer 9,09procentigen oder 10grädigen Soole, und als auch diese vier Lachter noch durchgeschlagen werden sollten, durchbrach am 15. Sept. 1763 die Soolquelle die noch übrige Gypsdecke und stieg in dritthalb Stunden 695½' hoch bis zur Rösche, von wo sie mit einem 8,33procentigen oder 11grädigen Gehalte zu Tage ausging. Dieser Gehalt hat sich später durch die in den Schacht eindringenden süßen Wasser verändert, sodaß die jetzt in der Rösche zu Tage ausgehende Soole nur 7,142-procentig oder 13grädig ist; doch kann man durch Wältigungen bessere Soole erlangen, und als man im J. 1817, bei Gelegenheit der Anlage eines Beischachtes (er

{Sp. 1} DÜRRENBURG

ist 61 $\frac{5}{8}$ ' vom Mittel des Hauptschachtes 69,3' tief abgesunken), die Soole bis zu Röschensohle wältigte, gelang es wieder, eine 9,09procentige oder 10grädige Soole zu finden. Seitdem zieht man die zur Gradirung erforderliche Soole immer durch Wältigungen, durchschnittlich etwa in 13' Wältigungsteufe, wobei in jeder Minute 43,5 Kubikfuß 7,794procentiger oder 11,83grädiger Soole erlangt werden. Wenn die zu Tage ausgehende Soole in einer specifischen Schwere von 1,052 einen 7,241procentigen Gehalt hat, so enthält sie im rheinischen Kubikfuß 5,027443 Pfund trockene Salzmasse, und diese besteht aus:

4,582021	Pfund	reinem Küchensalze,
0,002893	=	kohlensaurem Eisenoxydul,
0,040402	=	kohlens. Kalke,
0,063646	=	salzs. Magnesia,
0,005786	=	salzs. Kali,
0,002893	=	schwefels. Magnesia,
0,002893	=	schwefels. Kali,
0,144650	=	schwefels. Natron
0,173580	=	schwefels. Kalke,
0,008679	=	Erdharz.

Der hauptsächlichste Maschinenbetrieb bei der Saline Dürrenberg geschieht durch drei vom Saalwasser getriebene Räder, von denen das eine 39,06', das zweite 37 $\frac{7}{8}$ ' und das dritte 25,2' im Durchmesser hat. Diese Räder vermögen bei dem gewöhnlichen kleinen Wasserstande der Saale 115,6 Kubikfuß Soole für die verschiedenen Soolfälle etwa 120' hoch (je nach der Wältigungsteufe im Soolschachte) zu heben. Zur Beihilfe dieser Maschinen, und da diese durch rückstauende Unterwasser leicht gestört werden, sind außerdem noch zwei Dampfmaschinen, die eine von 29, die andere von vier Pferdekraften, und eine Windkunst vorhanden. Die Sool- und sonstigen Wasserleitungen sind ebenfalls sehr bedeutend. Sie betragen 960 laufende Fuß in eisernen Röhren, 59593 lauf. Fuß in hölzernen, größtentheils 4,275" weiten Röhren und 5460 lauf. Fuß in einem 12" weiten, offenen Bohlengrinne.

Durch eine dreimalige und bei ungünstigem Wetter viermalige Gradirung gewinnt man in Dürrenberg eine 3 $\frac{1}{2}$ grädige oder 22,2procentige Siedesoole. Es müssen deshalb bei einer Fabrication von jährlich 6000 Lasten Salz (à 4000 Pfund) 3,500,000 Kubikfuß Wasser verdunstet werden. Dies geschieht, mittels der sogenannten kubischen Gradirung, in fünf Gradirhäusern, welche bei einer Höhe von durchschnittlich 29,028' eine Dornenwand von 5802,7' Länge, 168442,5 Quadratfuß einseitiger äußerer Dornenwandsfläche und 2128721,7 Kubikfuß Dornen enthalten. Sowol für die rohe als die gradirte Soole hat man Reservoirs. Für die erstere ein Thonreservoir, welches 205308 Kubikfuß fassen kann, für die letztere verschiedene Soolschiffe mit einem Raume von 782681 Kubikfuß. Zum Betriebe der Siede- und Trockenanstalten dienen 16 Siede- und 7 sogenannte Beipfannen, welche in 13 Kothen vertheilt stehen. Die Pfannen zusammen haben einen untern Flächenraum von 10496,6

{Sp. 2} DÜRRENBURG

Quadratfuß und (*excl.* der Beipfannen) 9333 Kubikfuß Raum für die zu siedende Soole. Die Feuerung geschieht in Strahlenherden, theils durch Braunkohlen, welche in der Gegend in reichlicher Menge gefunden werden, theils durch glühende Asche, und können täglich 720 Tonnen weißes Salz durch die Siedung gewonnen werden. Die zu den Kothten gehörigen Petschen (Trockenkammern) fassen 942 Tonnen Salz und die Salzmagazine 20178 Tonnen. Bei einer Fabrication von 6000 Lasten weißen Salzes werden zum Sieden und Trocknen 6,750,000 Stück Formkohlen von 438750 Centner Schwere und 100 Klaftern Saalenfloßholz consumirt. Außer jener Quantität weißen Salzes werden in Dürrenberg auch noch andere chemische Producte, gelbes und schwarzes Salz, Glaubersalz, und insbesondere 250 Centner salzsaures Kali gewonnen. Auch hat man seit einigen Jahren eine Vorrichtung zu Soolbädern getroffen, welche schon viele Badegäste herbeigezogen hat. Bei der Saline sind 15 Beamte angestellt und 275 Unterbeamte und sonstige Arbeiter beschäftigt. Der größte Theil derselben wohnt in benachbarten Dörfern; Dürrenberg selbst hat in 39 Häusern nur 240 Einwohner.

Von der Geschichte Dürrenbergs ist wichtig, daß hier, nach dem Dorfe **Keuschberg** zu, Heinrich I. (der Vogler) im J. 933 das Lager aufschlug, von dem aus er an dem Schkölzig, einem Gehölze bei Schkölen, unweit Lützen, die Ungern aufs Haupt schlug. Die Spuren des Lagers sind noch jetzt deutlich genug vorhanden, um einen Grund mehr gegen die leeren Zweifel über die erwähnte Schlacht abzugeben.

Literatur. Beschreibung der Saline Dürrenberg von **C. F. Münzing** (Freiberg 1806). Das Salzwerk zu Dürrenberg, seit dessen Entstehung bis zum Schlusse des J. 1826, vom Salineninspector Bischof (Berlin 1829).
(v. Egidy.)

DÜRRENBURG, ein Höhenzug im königl. sächs. Amte Oschatz, mit schöner Aussicht nach den böhmischen Gebirgen, bemerkenswerth wegen des Treffens, welches im August 1759 hier zwischen Reichstruppen und Österreichern unter Stollberg einerseits und Preußen unter Hülsen andererseits, zum Nachtheile der letztern vorfiel.

(v. Egidy.)

DÜRRENBURG, der Salzberg auf der südwestlichen Seite der Stadt Hallein gegen Berchtesgaden, in dessen Gebiete der größere Theil des salzreichen Reviers liegt. In diesem sind 34 Kammern (Sinkwerke, Sulzenstücke oder Salzstuben genannt) ausgegraben, wovon der Staber 700,000 Eimer Wasser hält. Diese Sinkwerke werden wechselsweise mit Wasser angefüllt und mit Thon wohl verschlossen. Das auf solche Art genug mit Salz gesättigte Wasser (Sulze) wird dann in hölzernen Röhren (Rinnen) in die Salzpflanzen abgeleitet. Man rechnet, daß sonst 1,500,000 Eimer Sulzen gesotten wurden, welche 300,000 Centner Salz gaben. So ein Sinkwerk gewährt, beleuchtet, einen überraschendem herrlichen Anblick. In der Mitte der Haufen Thon zum Verstopfen gleicht einem Grabmale, und herrlich schimmern die Farben des rothen, weißen, blauen, gelben und grauen Sal-

{Sp. 1} DÜRRENTZEN

zes, von den Lichtern erhellt, im bunten Gemische an den Wänden. Wir zellige Wachstafeln erscheint die ausgeleckte Decke. Zu den Sinkwerken kommt man, nachdem man in bergmännischer Kleidung den Eingangsstollen eine Strecke lang durchwandert hat, über drei Rollen, davon die längste 90 Bergklattern mißt. Diese Rollen bestehen aus dicken, runden Stämmen. Auf diese setzt man sich, hält sich, durch einen Handschuh verwahrt, an dem dicken Seile an und rutscht, vom leuchtenden Bergknappen geführt, besonders wenn man sich etwas vorwärts neigt, in Blitzesschnelle hinab. Aus dem Berge heraus wird man auf Wurstwagen durch einen 1100 Bergklattern langen Stollen von Bergknappen gezogen. Mit dem Dürrenberge steht der Salzberg in Berchtesgaden nicht in unmittelbarer Verbindung. — Die ausgestorbenen Ministerialen von Gutrath beschirmten diese Saline mit mehren Festen. Auf dem Dürrenberge eine Stunde oberhalb Hallein steht die vom Erzbischofe Wolf Dietrich im J. 1596 ganz von Marmor erbaute und mit glänzendem Bleche gedeckte Vicariats- und Wallfahrtskirche.

(Winklhofer.)

DÜRRENTZEN, Gemeindedorf im französischen Oberrhein-departement (Elsaß), Canton Andolsheim, Bezirk Colmar, hat 300 Einw., von denen sich 27 zur katholischen, 273 zur protestantischen Kirche bekennen. Letztere gehören zur Pfarrei Munzenheim. (Nach **Barbichon** und **Aufschlager**.)

(Fischer.)

DÜRRENSTEIN. Ein Städtchen in Oberösterreich, nebst einem dem Fürsten Starhemberg zugehörigen Schlosse, hart an einem steilen Felsen, auf dem die Ruinen eines alten Schlosses stehen, woran die Donau vorbeifließt. Das Städtchen enthält nur etliche 70 Häuser und etwa 500 Einwohner, eine Kirche und ein Kloster, welches der Kaiser Joseph II. aufheben ließ. Das alte Schloß ist dadurch in der Geschichte merkwürdig, weil der Herzog Leopold von Österreich den König Richard von England bei seiner Rückreise aus dem gelobten Lande bei Wien am 20. Dec. 1192 gefangen nahm und ihn auf diesem Schlosse verwahren ließ, bis er ihn auf Verlangen des Kaisers Heinrich demselben überantwortete. Dieses Schloß, welches mit dem Städtchen ein Dreieck bildet, dessen Grundlinie und Schenkel mit hohen Mauern und Thürmen besetzt, war ehemals eine der stärksten Festen in Österreich. Dieses Schloß gehörte, nebst dem nicht weit davon liegenden Schlosse Aggstein, dem mächtigen Geschlechte der Kuenringer, das, mit König Bela von Ungern vereint, den Herzog Friedrich den Streitbaren befehdete, bis endlich Heinrich der Kuenringer, welcher nach Herzog Leopold's Tode oberster Marschall und Regent von Österreich war, nach langer Gegenwehr bei der Belagerung seiner Schlösser Dürrenstein und Aggstein sich dem Herzoge Friedrich dem Streitbaren unterwarf und seine Schlösser übergab. Nach seinem Tode wurde Dürrenstein durch *Ladislaus posthumus*, dem Ritter Ulrich Einziger, geliehen, und war in den Fehden, die er nach seiner Ungnade mit Erzherzog Albrecht und Jörgen Eckardsauer führte, der Tummelplatz blutiger Auftritte. Im 30jährigen Kriege im J. 1645 fiel unter dem Schlosse

{Sp. 2} *DÜRRENWETTERSACH*

ein für die österreichischen Waffen unglückliches Gefecht wider Torsenson's Streifparteien vor. Am 13. Nov. 1805, am nämlichen Tage, wo das französische Heer zum ersten Male den Fuß in die alte Kaiserstadt setzte, wurde zwischen Krems und Dürrenstein der Marschall Mortier durch den k. k. Feldmarschalllieutenant von Schmidt und den k. russischen General Kutusow gänzlich geschlagen und die Division Gazon fast aufgerieben. Überdies fielen sieben Fahnen, fünf Kanonen, 1500 Gefangene, ein General und 27 Officiere in die Gewalt der Verbündeten. Der Rest, wie auch der in der Schulter verwundete Marschall Mortier, retteten sich in Kähnen über die Donau nach Dürrenstein. Der Feldmarschalllieutenant von Schmidt bezahlte diesen Sieg mit seinem Leben *). (*Albert Freih. v. Boyneburg-Lengsfeld.*)

DÜRRENWETTERSACH, jetzt **Hohenwettersbach**, Kirchdorf und Schloß im großherzogl.-badischen Oberamte Durlach, fast eine halbe teutsche Meile südlich von der Oberamtsstadt, auf einer Anhöhe, grundherrliche Besetzung der Freiherren Schilling von Canstatt mit dem dazu gehörigen Batzenhofe und 635 Einw. in 118 Familien, die größtentheils evangelisch (Lutherisch), etwa $\frac{1}{2}$ katholisch und einige Mennoniten sind, sich zum Theil vom Feldbaue, meistentheils aber vom Taglohne auf dem bedeutenden ortsherrlichen Gute und in dem hierortigen guten Steinbruche, sowie in den nachbarlichen Steinbrüchen nähren, zum Theil aber auch bedeutenden Kleinhandel mit landwirthschaftlichen Produkten nach Durlach und Karlsruhe und mancherlei Handwerke treiben, von welchen die Steinhauerei, das Korbmachen, Besenbinden, besonders aber das Schwefelhölzchenmachen, merkwürdig ist, indem letzteres so ins Große getrieben wird, daß von hier aus, z. B. im J. 1806, vier Millionen Schwefelhölzchen ins Land gingen und 444 Fl. 26 Kr. ins Dorf brachten. Übrigens producirt der Boden alle Arten von Getreide, vorzügliches Obst, Reps, Grundbirnen u. s. w. und Wein. Dürrenwettersbach war im Anfange des 18. Jahrh. noch ein Hof, der schon seit dem 13. Jahrh. unter diesem Namen bekannt ist, nach und nach verschiedene Herren hatte und im 17. Jahrh. vom Oberstallmeister von Terzy durch angekaufte und geschenkte Güter vergrößert wurde. Markgraf Karl Wilhelm von Baden-Durlach kaufte im J. 1706 von der hinterlassenen Witwe Terzy alle diese Güter um 6500 Fl. an sich, gab im J. 1715 das Ganze seiner mit Eberhardine von Maßenhach erzeugten Tochter Karoline von Wangen und Wettersbach als ein Kunkellehn und dem Orte den Namen Hohenwettersbach. Im J. 1725 vermählte sich der markgräfliche Hofrath, nachher geheimer Rath und Obermarschall, Schilling von Canstatt, mit gedachter Karoline von Wangen und Wettersbach, und brachte hierdurch das Kunkellehn mit Primogenitur an sein Geschlecht. Die hiesige Kirche wurde im J. 1742 erbaut und 1807 zu einer Pfarrkirche erhoben, welche der Pfarrer von Grünwettersbach gegen Bezug der hiesigen Pfarrpfünde zu besorgen hat. (*Th. Alfr. Leger.*)

*) Die Burgfesten und Ritterschlösser der österreichischen Monarchie (Brünn 1819). 1. Th. S. 42.

{Sp. 1} DÜRRHEIM

DÜRRHEIM, DIERHEIM, Pfarrdorf und Ludwigssaline im großherzoglich-badischen Bezirksamte Villingen, $\frac{7}{8}$ teutsche Meilen südwestlich von der Amtsstadt, im Umfange der fürstenbergischen Landgrafschaft Baar und in einer der fruchtbarsten Gegenden derselben, mit 790 Einw., fast alle kathol. Religion, gutem Ackerbaue und guter Viehzucht. Das hiesigs Steinsalz wurde im J. 1822 von dem großherzogl. Oberbergrathe Selb erbohrt. Die 400 Fuß tief von Tage niedergetriebenen Bohrlöcher gestatten den wilden süßen Wassern des Gebirges den Zugang und bilden eine Salzsoole, die bei der Stärke des Lagers vollkommen gesättigt ist, d. h. in 100 Pfund Soole 27 Pfund Salz hat. Dieses reichhaltige Salzwasser gehört auch zu den Gesundheitswassern des Großherzogthums, und zwar zu den kochsalzigen, eisenhaltigen, neutralen Mineralwässern, und enthält nach Kölreuter in einem Pfunde von 16 Unzen:

Salzsaures Natron (Kochsalz)	8	Loth	53		Gran
Kohlensaure Kalkerde	—	=	1	$\frac{7}{10}$	=
Kohlensaures Eisen	—	=	1	$\frac{7}{10}$	=
Schwefelsaure Kalkerde	—	=	11	—	=
Salzsaure Kalkerde	—	=	7	$\frac{8}{10}$	=
Salzsaure Bittererde	—	=	4	$\frac{6}{10}$	=
Salzsaures Kali	—	=	—	$\frac{6}{10}$	=
Extractivstoff	—	=	—	$\frac{3}{10}$	=

Das Salzwerk, eine der zwei großen herrschaftlichen Salinen Badens wurde im J. 1823 fg. erbaut, hat jetzt 150 Bewohner, welche in obiger Bevölkerungszahl Dürrheims mitgerechnet sind, braucht zur Versiedung Holz und Torf, und producirt jährlich 160,000 Centner Salz, wovon eine große Menge in die Schweiz geht (s. den. Art. *Rappenu*). — Dürrheim selbst ist sehr alt und kommt schon in einer Urkunde vom J. 889 vor. Es scheint damals bedeutend gewesen zu sein; denn in diesem Jahre scharten sich hier 20 Volkshäupter zu einem Placitum vor dem Grafen Burkard zusammen, um zu entscheiden, wer die kirchlichen Rechte in Löffingen ausüben sollte. Sie erkannten sie fünf Geschlechtern zu, zogen ihre Spaten und gelobten, vor Königen und Fürsten ihrem Worte Kraft bis auf das Blut gegen alle Einsprache zu geben. Es gehörte dem Hause Fürstenberg. Aber das Johanniterhaus zu Villingen erwarb sich verschiedene Güter in der Gemarkung, und erhielt endlich im J. 1280 von dem Grafen Heinrich von Fürstenberg die Kirche mit dem Kirchensatze und mit allem Eigenthume an Dorf und Feld zum Geschenke. Von da an blieb es eine Zugehörde der Johannitercommende zu Villingen, bis es mit dieser durch den Reichsdeputationsschluß vom J. 1802— 1803 an Baden kam.

(Th. Alfr. Leger.)

DÜRRMENZ, auch **Dürrmenz-Mühlacker** genannt, Flecken im württembergischen Klosteramte Maulbronn, liegt an der Enz, ist der Sitz einer Specialsuperintendentur und hat 1997 Einw., welche eine Tabaksfabrik unterhalten. Nahe dabei liegt das sogenannte welsche Dorf, welches von Waldensern bewohnt wird, die ihre eigene Kirche haben.

(Fischer.)

DÜRRN, Pfarrdorf im großherzoglich-badischen

{Sp. 2} *DÜRRSUTU-ESSÜRÜNI-SÜLIN*

Oberamte Pforzheim, über eine teutsche Meile nordöstlich von der Oberamtsstadt, mit 870 Einw. in 189 Familien, alle evangelischer Religion, einer Kirche und einer Schule, In seiner Gemarkung weißer Sandstein, zur Bildhauerei und zu schönen Werkstücken vorzüglich, und ein echt römischer Altar mit dem nackten Herkulesbilde, der jetzt in dem Schloßgarten zu Durlach aufgestellt ist.

(*Th. Alfr. Leger.*)

DÜRRWANGEN, in ältern Urkunden *Dürnbang*, *Türwangen*, *Dürnwang*, und nach der neuern Schreibart *Dürrwang*, ein Marktflecken im Bezirke des Landsgerichts Dinkelsbühl des Königreichs Baiern, zur katholischen Pfarrei Halsbach gehörig, mit 128 Feuerstellen und an 170 Familien. — Im 13. Jahrh. waren neben dem altadeligen Geschlechte der von Dürrwang auch die von Warberg daselbst angesessen. Wilhelm von Dürrwang erhielt im J. 1423 vom Kaiser Siegmund die Belehnung über Schloß und Markt, und verkaufte beides im J. 1433 an die Grafen von Öttingen, und durch Austausch kam der Ort in neuerer Zeit an die Krone Baiern. Ehedem war Markt Dürrwangen eine kaiserl. Freie, von welcher umständliche Nachrichten in dem öttingenschen Wochenblatte vom J. 1786 Nr. 15 zu finden sind.

(*Eisenmann.*)

Dürrwurz ...

DÜSSELDORF, 1) **Regierungsbezirk** der preußischen Rheinprovinz, in 100²⁹/₁₀₀ Quadratmeilen 2,155,267 Morgen Flächeninhalt, zerfällt in 13 Kreise (Düsseldorf, Cleve, Rees, Geldern, Crefeld, Gladbach, Kempen, Grevenbroich, Neuß, Duisburg, Solingen, Elberfeld und Lennep) und hat 710,000 Einw.; er grenzt im Norden und Nordwest an Holland, in Nordost an den preußischen Regierungsbezirk Münster, im Osten an den von Arnsberg, im Süden an den von Cöln, im Westen an den von Aachen, und begreift auf dem linken Rheinufer einen Theil des vormaligen französischen Roerdepartements und auf dem rechten Rheinufer fast das ganze vormalige Rheindepartement des Großherzogthums Berg (oder den auf dem rechten Rheinufer durch den baseler Frieden vom J. 1795 preußisch gebliebenen Theil des Clevischen nebst Elte, und den nördlichen Theil des Herzogthums Berg, nebst Essen, Werden, Broich und Styrum). Dieser Regierungsbezirk zeichnet sich nicht nur durch Stärke der Bevölkerung vor allen übrigen der preußischen Monarchie aus, sondern auch durch die Industrie und den regen Gewerbefleiß seiner Bewohner.

{Sp. 1} DÜSSELDORF

Das überaus reizende, mehre Stunden lange, von der Wupper durchschnitten und nach dieser benannte Wupperthal, die Ortschaften Gemark, Wupperfeld, Rittershausen, Hecklinghausen und Wichlinghausen umfassend, welche vereinigt die Stadt Barmen mit 25,000 Einw. bilden und sich dicht an das reiche und blühende Elberfeld anschließen, hat in Teutschland nicht seines Gleichen, indem an keinem andern Orte der Gewerbefleiß sich in einem Punkte so zusammengedrängt findet, wie hier. Das Wupperthal enthält die bedeutendsten Bandmanufacturen auf dem Continent; es liefert leinene, wollene, baumwollene, seidene und halbseidene Bänder von jeder Qualität, alle Sorten Schnürbänder und Rundkordel, Spitzen, Zwirn, Siamoisen u. s. w., und versendet diese in alle Welttheile. Die zahlreichen Bleichereien und Färbereien sind berühmt. Außer den genannten Fabriken enthält der Regierungsbezirk noch viele Ortschaften, wo Sammt, seidene, wollene, baumwollene und andere Zeuche angefertigt werden. Die Eisen- und Stahlfabriken in Remscheid, Solingen, Wald, Burg, Gräfrath und Kronenberg sind von Wichtigkeit. Bemerkenswerth sind außerdem die Dampfmaschine in Steele, wo die Ofenröhrenbleche gemacht werden, und das bedeutende Kohlenbergwerk Schellenberg (Kunstwerk genannt), ohne Zweifel eins der größten in Preußen. Der Gewerbefleiß der Bewohner wird durch Schifffahrt auf dem Rheine und der Ruhr unterstützt. An beiden Flüssen wird auch Schiffbau betrieben.

2) **Kreis D.** Dieser grenzt an die Kreise Elberfeld, Solingen, Gräfenbroich, Neuß, Crefeld und Duisburg. Im Westen strömt der Rhein, im Osten die Ruhr. Die 7,¹²⁷ geographische Quadratmeilen enthalten vier Städte, einen Marktflecken, 98 Dörfer, Weiler und Colonien, mit einer Bevölkerung von 60,600 Seelen, worunter 48,120 Katholiken und 11,796 Evangelische, die Übrigen Mennoniten und Juden. Der Boden ist größtentheils sehr fruchtbar und vorzüglich geeignet zum Baue von Getreide, Hülsenfrüchten, Flachs, Obst und Gemüse. Die Viehzucht ist ansehnlich, sowie auch die Fischerei. Von Mineralien findet man Mauersteine, Marmor, Ziegelthon, Kalksteine und Schiefer. Die Einwohner nähren sich von mancherlei Manufakturzweigen und arbeiten zum Theil für die Fabriken in Düsseldorf, Elberfeld und Solingen. In **Düsselthal**, $\frac{1}{2}$ Stunde von Düsseldorf, in dem ehemaligen Trappistenkloster, ist die bekannte, vom Grafen von der Recke-Volmarstein im J. 1819 gestiftete Versorgungs- und Erziehungsanstalt für verwaiste Kinder, deren hier 300 theils durch die Fonds und den Ertrag der Anstalt selbst, theils aber durch freiwillige, aus allen Theilen der Monarchie eingehende Beiträge unterhalten werden. Die ganze Anstalt faßt 400 Seelen.

3) D., **Bezirkshauptstadt** ($51^{\circ} 13' 46''$ Br., $24^{\circ} 16'$ L.), am Einflusse der Düssel in den Rhein, in einer fruchtbaren Ebene am rechten Ufer des Rheins, worüber hier eine fliegende Schiffbrücke führt, hat mit Einschluß des Militärs 26,370 Einw. Die Stadt wird in die Alt-, Neu- und Karlsstadt abgetheilt. Die Altstadt bildet den unmittelbar am Rheine sich hinziehenden Theil;

{Sp. 2} DÜSSELDORF

die Karlsstadt, vom Kurfürsten Karl Theodor erbaut, schließt sich südlich und östlich der Altstadt an und ist der schönste Theil von Düsseldorf; die Neustadt, vom Kurfürsten Johann Wilhelm erbaut, außerhalb des Bergerthors gelegen, ist ungefähr 2000 Schritte südwestlich von der Karlsstadt entfernt und mit dieser durch eine schöne Allee verbunden. Nach dem vor längerer Zeit entworfenen Plane soll die Neustadt sich der Karlsstadt durch Verlängerung der parallel aus Letzterer nach der Neustadt laufenden Bilker-, Hoch-, Citadell- und Poststraße anschließen, zu welchem Behufe bereits mehre auf diesem Terrain sich befindende Teiche und Sümpfe ausgetrocknet sind. Düsseldorf hat 1300 Häuser, darunter 90 Staats- und Gemeindegebäude, ein Schloß, sieben Kirchen, Collegiat-, Garnison-, Jesuiten-, Franziskaner-, Karmeliter-, Ursuliner- und die Stiftskirche in der Neustadt, unter welchen sich die erstere mit ihren Denkmälern, namentlich mit dem prächtigen marmornen Mausoleum des Kurfürsten Johann Wilhelm und seiner zweiten Gemahlin auszeichnet; auch das Grab der unglücklichen und schuldlos gemordeten Herzogin Jacobe von Baden befindet sich hier. In der Jesuitenkirche ist das schöne Altargemälde von Pellegrini zu bemerken. Außerdem zeichnen sich noch aus das ehemalige Gouvernementshaus, jetzt Sitz des Hauptsteueramts, der ehemalige Marstall, jetzt Wohnung des Regierungspräsidenten, das ehemalige Jesuitencollegium, jetzt Regierungsgebäude, die große Caserne in der Karlsstadt, die Cavaleriecaserne in der Neustadt, das schöne Rathaus, das Gebäude der Akademie, zwei Nonnenklöster, ein Zucht- und Arresthaus, eine Irrenanstalt, ein Theater, ein Gymnasium, eine Münze, eine polytechnische Schule, eine chirurgische Lehranstalt und Hebammenschule, ein Seminar, eine Musikakademie und eine Armenversorgungsanstalt, zehn Armen- und Elementarschulen, eine Sternwarte, das Max Joseph'sche Krankenhaus, das Hubertshospital und das Altemänner- und Altfrauenhaus. Die Bibliothek von mehr als 30,000 Bänden, von dem ehemaligen verdienstvollen Statthalter von Geldstein im J. 1770 gestiftet und durch die bei Auflösung der geistlichen Corporationen ihr einverleibten Klosterbibliotheken mit alter Literatur, Handschriften und Seltenheiten beträchtlich vermehrt, ist Jedem täglich, die Feiertage ausgenommen, zugänglich. Hier befinden sich noch drei lebensgroße, von Crezello aus weißem Marmor kunstvoll gemeißelte Statuen. Die Malerakademie, gegenwärtig unter der Leitung des Professors Schadow, steht in hohem Rufe und liefert in jeder Gattung der Malerei ausgezeichnete Werke; die talentvollsten Zöglinge werden zu höherer Ausbildung auf öffentliche Kosten nach Rom gesandt.

Längs der Friedrich Wilhelms- oder Alleestraße in der Karlsstadt, der schönsten in Düsseldorf, breitet sich der Hofgarten aus, der durch das Lustschloß Jägerhof, in welchem gegenwärtig der Prinz Friedrich von Preußen residirt, begrenzt wird. In diesem Theile der Stadt ist auch der Sitz einer Regierung, eines Landgerichts, eines Friedensgerichts für die Oberbürgermeisterei, eines Oberpostamts mit der Postwagenwerkstatt für die Rheinprovinz und Westfa-

{Sp. 1} *DUSSUMI*

len, eines Landrathsamtes, eines Hauptsteuer- und Rheinzollamtes, eines Superintendenten, eines Dekans, einer Forstinspection, einer Provinzial-, Zeichnungs- und Katastercommission, eines Aichungsamtes, des Directoriums der bergischen Feuerassecuranzgesellschaft, einer Salzfactorei, einer Gesellschaft zur Beförderung der Künste und Gewerbe, und seit dem J. 1829 eines Kunstvereins für die Rheinlande und Westfalen. Sehenswerth sind die marmorne Statue des Kurfürsten Johann Wilhelm im Galeriegebäude, die bronzene Statue desselben Kurfürsten auf dem Markte und die schöne Sammlung physikalischer und mathematischer Instrumente. Es sind hier vier Tabaks-, drei Chaisen-, vier Leder- und mehre Senffabriken. Eine Spiegel-, eine Spielkarten-, eine Meubles- und eine Liqueurfabrik. — Düsseldorf ist ein wichtiger Platz für den Rheinhandel; es unterhält bedeutenden Commissions- und Speditionshandel und sein Freihafen ist einer der besuchtesten am Rheine; außer diesem ist aber auch noch ein Sicherheitshafen für 50 Schiffe da. — In den letzten Jahren bezahlte D. gegen 10,000 Thlr. an Gewerbesteuer.

In frühern Zeiten war Düsseldorf Hauptstadt des Herzogthums Berg, wozu es von Napoleon im J. 1806, als dieses vom Hause Pfalz-Zweibrücken an Frankreich abgetreten worden war, wieder erhoben wurde und bis zum J. 1817 blieb. — Im J. 1795 hatten sich die Kaiserlichen in Düsseldorf festgesetzt, um den Franzosen den Rheinübergang streitig zu machen. Sie verließen aber die Stadt, als die Franzosen vom 5—6. Sept., sowol bei Eichelskamp, eine Stunde von Duisburg, als auch bei Hamm, eine halbe Stunde von Düsseldorf, über den Rhein gegangen waren. Der pfälzische Gouverneur schloß hierauf, obgleich die Stadt stark befestigt war, ohne den geringsten Widerstand am 6. Sept. mit dem französischen General eine Capitulation, vermöge welcher die Stadt und Festung in französische Hände kam, in denen D. bis zum Frieden von Luneville, den 9. Febr. 1801 blieb; in Folge desselben wurden die Festungswerke abgetragen. Seit dem J. 1806 Hptst. des Großherzogthums Berg und dessen Rhein-Dep., kam D. im J. 1815 durch den Congreß zu Wien an die Krone Preußen.

(G. A. Gruber.)

DUSSUMI ...

Quelle

Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste : in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern bearbeitet und herausgegeben von J. S. Ersch und J. G. Gruber. - Leipzig : Gleditsch u.a. - 1. Sect. 28. Th. (1836)

Digitalisat: [SUB Göttingen](#)

Hinweise

[HIS-Data 5139](#): Allgemeine Encyclopädie

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)